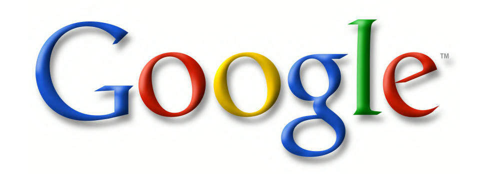
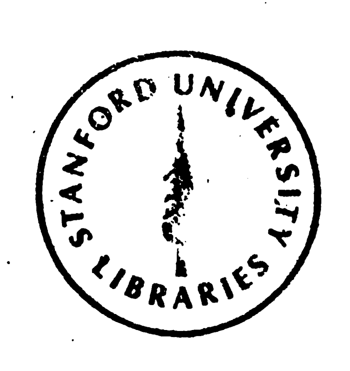
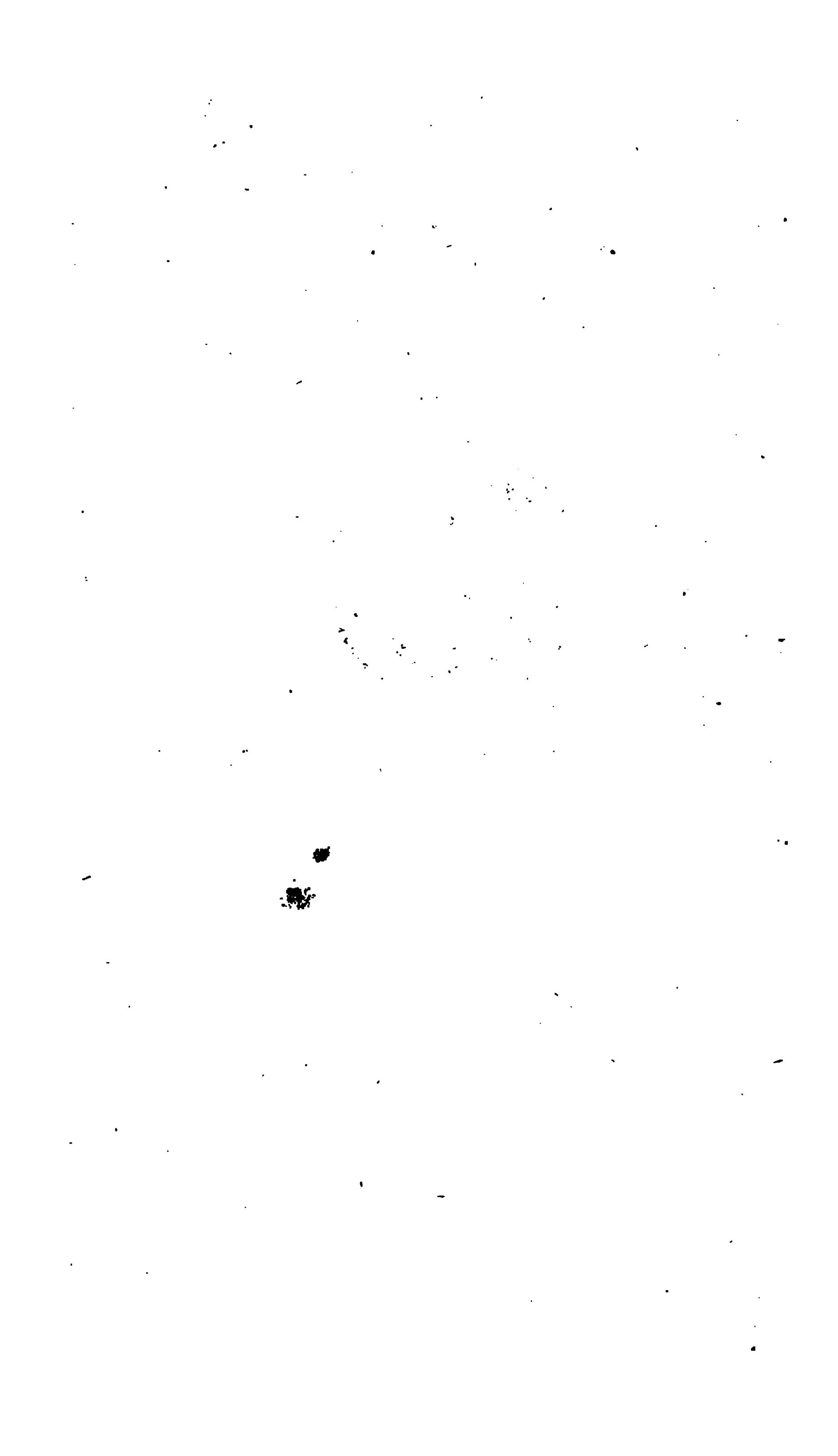
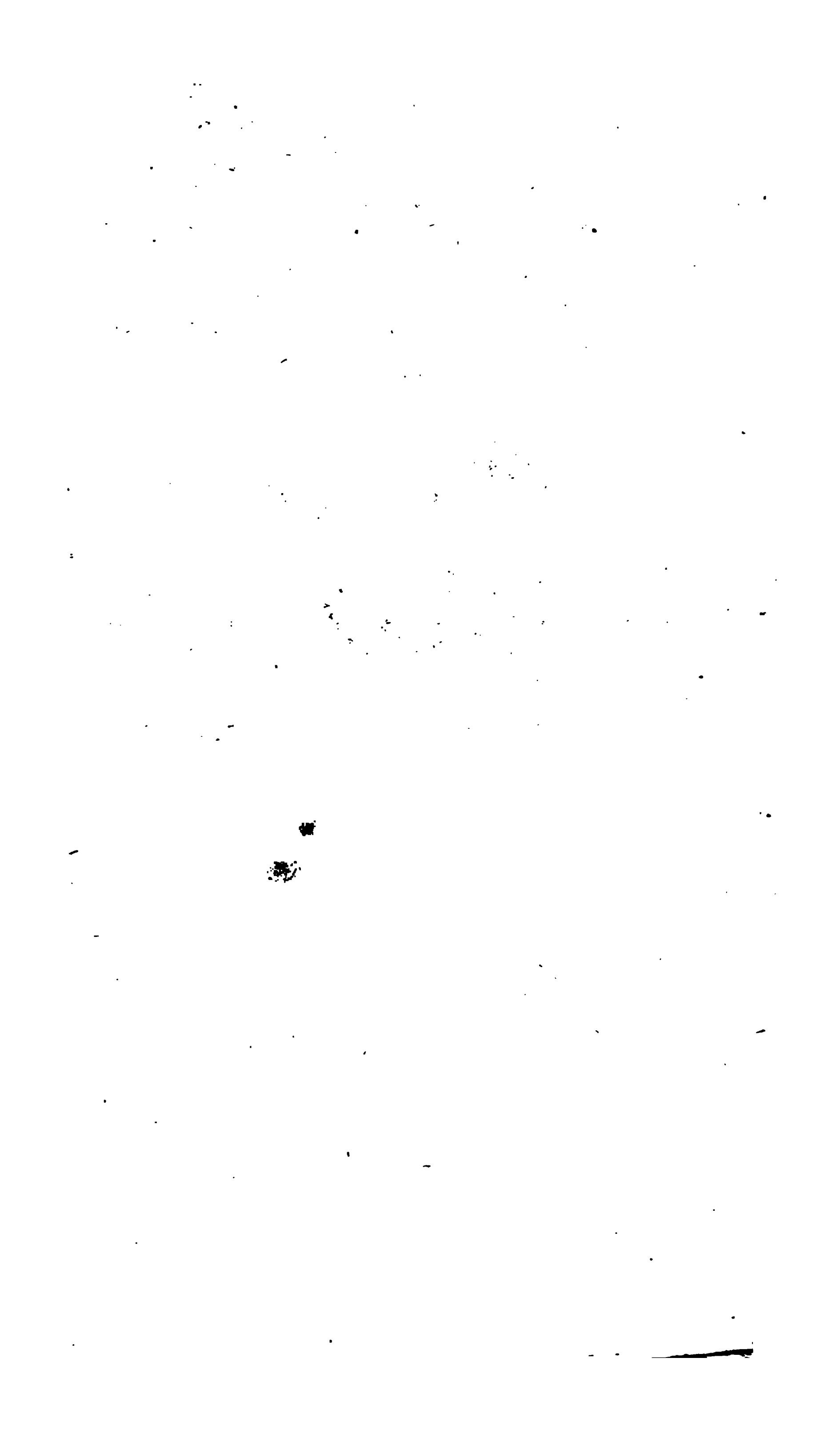














Jahrbücher

der

Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge

und

anderer Werke der christlichen Liebe,

herausgegeben

von

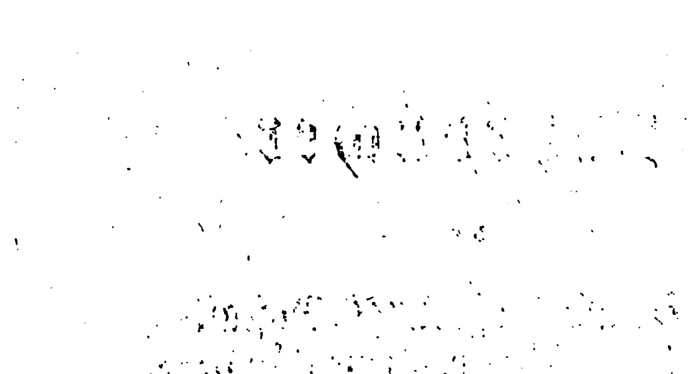
Dr. Nikolaus Heinrich Julius.

1829.

Erstes Heft. Januar.

Berlin,

bei Theod. Christ. Friedr. Enslin.



Jahrbücher

der

Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge

und

anderer Werke der christlichen Liebe,

herausgegeben

von

Dr. Nikolaus Heinrich Julius.

1829.

Erstes Heft. Januar.

Berlin,

bei Theod. Christ. Friedr. Enslin.

Inhalt.

Inhalt

des ersten Bandes,

nach Fächern geordnet.

1. Gefängnißwesen.

2. Jugendliche Vergehen.

3. Besserung.

4. Armenwesen.

5. Volkserziehung und Allgemeines.

Seite

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 59 Anmerk. 1. für 10 lies 40.
— 151 Zeile 12. f. ? l. Werberei.
— 167 Z. 4. f. 25sten l. 25sten.
— 297 f. beantwortet l. bevorwortet.
— 303 Z. 4. f. Geographie l. Spazierengehen.
— 318 Z. 10 nach in's l. Auge.

Vorwort.

Zu den erfreulichen Wirkungen einer trauer- und unruhvollen, noch nicht lange vorübergegangenen Zeit, welche durch blutige Zerstöhrung und Geringachtung des Alten, ihr Daseyn am bleibendsten beurkundet hat, gehört ohne Zweifel, die seitdem, und wahrscheinlich grade in Folge des erlittenen Druckes, wieder erwachte Freude am Ueberlieferten, am Vaterländischen, und am rein Menschlichen. Mit der, durch die sogenannten Philosopheme einer inhaltlosen und in sich selbst zerfallenden Schule des Materialismus, oft erschütterten Gottesfurcht, ist aber bei den Besseren auch der Eifer zurückgekehrt, durch freiwillige und Opfer bringende Verbindungen und Vereine, die Leiden, das Elend und die Verderbniß des Mitmenschen, und insbesondre der; jetzt durch den Abfluß des früher in den höheren Ständen wuchernden Verderbnisses, angesteckten niederen Ordnungen der bürgerlichen Gesellschaft, zu mildern und zu hemmen. So sind in dem kurzen Zeitraume von noch nicht anderthalb Jahrzehnden, auf dem festen Lande Europens, wie früher im britischen Reiche, und wie im Mittelalter, als der

Staat noch nicht auf eignen Füßen zu stehen vermocht hätte, unter dem Schutze der alles umschliessenden Kirche, bereits zahllose Vereine und Gestifte zu dem angegebenen Zwecke entstanden, und werden, wenn nicht alles täuscht, von Jahr zu Jahr, noch zahl- und seegensreicher unter uns werden und wirken.

Bei dieser klar ausgesprochenen, und immer deutlicher hervortretenden lobenswerthen Richtung der Zeit, und bei der dem Deutschen im Bunde der gesitteten Völker einmal angewiesenen Stellung des Sammlers, des Verknüpfers, Vergleichers, und man darf es ohne Volkseitelkeit sagen, auch des gerechten Würdigers aller Geschehnisse des In- und Auslandes, scheint es daher auch wünschenswerth, daß sich recht bald für jene Richtung, ein solches allgemeines Organ, und zwar in unsrem Vaterlande bilde, um so mehr, da auch fremde, auf Selbstständigkeit und Volksehre höchst eifersüchtige Nationen, das Gute und Schätzbare anzuerkennen und zu benutzen anfingen, was der Deutsche, so wie dessen Sprache und Literatur, ihnen schon lange geboten hat, und noch immer darzubringen bereit ist. So vielfältig nun aber auch ein solcher Wunsch gehegt worden ist, und so höchst schätzenswerthe Versuche zur Erfüllung desselben *), auch hin und

*) The Philanthropist. London, 1812—17, 8. 7 Bde. — The Inquirer. London, 1822—23, 8. 2 Bde. — De Star. Amsterdam, 8. Seit 1822. — Le Philanthrope. Bruxelles, 8. Seit 1823. — Appert Journal des Prisons, Hospices, Ecoles primaires et Établissemens de bienfaisance. Paris, 8. Seit 1825. — Hartleben's allgemeine kritische

wieder an verschiedenen Orten gemacht wurden, so hat dennoch die Schwierigkeit des Unternehmens, und die räumliche und persönliche Getrenntheit und Unbekanntschaft so vieler Gleichgesinnten, dessen volle Ausführung bisher gehindert.

Kaum würde es daher der Unterzeichnete wagen, die Last eines Unternehmens vor dem Stärkere, Gewandtere, und in allem reicher Begabte, zurückgetreten sind, auf seine Schultern zu nehmen, wäre er nicht innig von der in unsrem Vaterlande so oft erprobten Wahrheit überzeugt, daß es keinen schlimmeren Feind des Guten giebt, als den Wunsch, nur das Beste zu liefern, daß es dem, der wie der Herausgeber das Glück hat, in den meisten gesitteten Ländern zahlreiche, wohlgesinnte und thätige Freunde zu zählen, weit mehr geziemt, ein gutes und durch die Pflicht gebotenes Werk, bei dem es nicht auf Ruhm irgend einer Art abgesehen seyn darf, zu beginnen, und wenn sich unübersteigliche Hindernisse demselben entgegenthürmen sollten, es freiwillig wieder aufzugeben, als muthlos und unthätig die Hände in den Schoos zu legen, und wenn nicht endlich die durch Königliche Gnade in dieser Hauptstadt eben erfolgte Bestätigung eines **Vereines für die Besserung der Strafgefangenen**, gleichsam ein Zeichen verliehe von dem neuen und noch kräftigeren Aufschwunge, den die

---

Annalen der Verhaft-, Straf- und Besserungs-Anstalten, der körperlichen und geistigen Heilungs-Institute, der Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine, so wie der Elementar-, Industrie- und polytechnischen Schulen. Basel, 1825—27, 8. 6 Hefte.

geschilderte nächstenliebende Richtung der Zeit, mindestens in Preussen, zu nehmen bestimmt ist.

Durch diese Betrachtungen ermuthigt, wagt es daher der Unterzeichnete, gegenwärtige, fürs erste monathlich erscheinende Zeitschrift, im Vertrauen auf den, jedem ernsten und redlichen Streben nicht entstehenden göttlichen Beistand zu beginnen, und ersucht hierdurch alle, den ausgesprochenen Gesinnungen und Bestrebungen beipflichtende Menschenfreunde des In- und Auslandes, ihn durch ihren Rath, so wie durch Zusendung von Beiträgen der angegebenen Art, zu unterstützen, um so gemeinschaftlich, die zerstreuten Strahlen der Werke der christlichen Liebe unserer Zeit, erst in einen Brennpunkt zu sammeln, und dann wieder erwärmend und belebend, über die gesammte gesittete Welt zu verbreiten.

Der Herausgeber.

der allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten Juli 1828, am 10ten Sept. d. J., die denselben beigefügte, zu den erfreulichsten Hoffnungen berechtigende Bestätigung, erhalten haben.

Grundgesetze

des

in Berlin gestifteten Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen.

I. Zweck des Vereins.

§. 1. Der Zweck dieses Vereins ist, den Behörden, welchen die Verwaltung der Gefängnisse und Strafanstalten untergeordnet ist, behülflich zu seyn, aus ihnen Besserungsanstalten zu machen, also die in denselben befindlichen, eben so mitleids- als strafwürdigen Opfer eigener Schuld, wo möglich zu frommen und nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen.

§. 2. Der Verein wird seine Wirksamkeit bei den der Hauptstadt zunächst gelegenen Straf- und Correctionsanstalten, nahmentlich bei den zu Spandau, Brandenburg, Luckau, Landsberg und Strausberg befindlichen, den Militair-Strafanstalten zu Spandau und Küstrin, so wie dem Arbeitshause zu Berlin beginnen, und, nach Maasgabe seiner allmäligen Ausbreitung, der Theilnahme, welche sein Unternehmen in den Provinzen der Monarchie findet, und der dadurch entstehenden Zunahme seiner persönlichen und pecuniären Hülfsmittel, seine Wirksamkeit auch auf andre Straf- und Correctionsanstalten des Vaterlandes auszudehnen suchen.

Gleichzeitig war aber von den für die Stiftung eines Gefängniß-Vereines Verbundenen, ein Ausschuß von sieben Mitgliedern, zu Berathungen über einen Gesetzentwurf für denselben, ernannt worden, bestehend aus den Herren

Geh. Ober-Regierungsrath Behrnauer,
Criminal-Director Hitzig,
Staatsrath und K. Leibarzt Dr. Hufeland,
Freiherr von Kottwitz,
Geh. Ober-Justizrath Müller,
Major von Rudloff, und
Geh. Justizrath Schmalz.

Diese gesellten sich bald darauf bei ihren Berathungen noch folgende drei Herren hinzu:

Geh. Legationsrath Ancillon,
Probst Neander,
General-Major von Thiele I.

Aus den gemeinschaftlichen, am 12ten November 1827 von den Mitgliedern des Vereines genehmigten Arbeiten der Ebengenannten, sind nun nachstehende Grundgesetze desselben hervorgegangen, welche, nach geschehener Einreichung zur Allerhöchsten Bestätigung, und nachdem die von S. M. dem Könige abgeforderten Gutachten der Ministerien des Innern und der Justiz günstig ausgefallen waren, in Folge

---

besserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge u. s. w., gehalten im Frühlinge 1827 zu Berlin, von Nikolaus Heinrich Julius Dr. Erweitert herausgegeben, nebst einer Einleitung über die Zahlen, Arten und Ursachen der Verbrechen in verschiedenen europäischen und amerikanischen Staaten u. s. w. Mit 38 Beilagen und 4 Steindrücken. Berlin, 1828, 8. CLXVIII und 368 Seiten.

der allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten Juli 1828, am 10ten Sept. d. J., die denselben beigefügte, zu den erfreulichsten Hoffnungen berechtigende Bestätigung, erhalten haben.

Grundgesetze

des

in Berlin gestifteten Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen.

I. Zweck des Vereins.

§. 1. Der Zweck dieses Vereins ist, den Behörden, welchen die Verwaltung der Gefängnisse und Strafanstalten untergeordnet ist, behülflich zu seyn, aus ihnen Besserungsanstalten zu machen, also die in denselben befindlichen, eben so mitleids- als strafwürdigen Opfer eigener Schuld, wo möglich zu frommen und nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen.

§. 2. Der Verein wird seine Wirksamkeit bei den der Hauptstadt zunächst gelegenen Straf- und Correctionsanstalten, nahmentlich bei den zu Spandau, Brandenburg, Luckau, Landsberg und Strausberg befindlichen, den Militair-Strafanstalten zu Spandau und Küstrin, so wie dem Arbeitshause zu Berlin beginnen, und, nach Maasgabe seiner allmäligen Ausbreitung, der Theilnahme, welche sein Unternehmen in den Provinzen der Monarchie findet, und der dadurch entstehenden Zunahme seiner persönlichen und pecuniären Hülfsmittel, seine Wirksamkeit auch auf andre Straf- und Correctionsanstalten des Vaterlandes auszudehnen suchen.

Auf polizeiliche und Untersuchungs-Gefängnisse wird sich diese, zunächst nur in der im §. 4 angedeuteten Art, und zu dem, am Schlusse jenes §. erwähnten Behufe, erstrecken, auf die darin befindlichen Gefangenen selbst aber, nur in so fern, als die betreffenden Justiz- und Polizei-Behörden eine Einwirkung des Vereins, zulässig und wünschenswerth finden.

§. 3. Dem im §. 1 bemerkten Zwecke gemäß, wird die Wirksamkeit des Vereins dreifacher Art seyn.

I. den Behörden zur Kenntniß und Entfernung alles Dessen behülflich zu seyn, was in der Einrichtung oder Verwaltung der Straf- und Correctionsanstalten, der sittlichen und bürgerlichen Besserung ihrer Bewohner hinderlich ist;

II. für diese Besserung unmittelbar durch die im §. 5 bezeichneten Mittel, so wie

III. dafür zu sorgen, daß die entlassenen Sträflinge nicht durch Hülflosigkeit wieder zu Verbrechen verleitet, sondern möglichst auf dem Wege der Besserung erhalten werden.

II. Mittel des Vereins.

§. 4. Zu ersterem Zwecke wird der Verein, unter dem Beistande der Behörden, dahin streben, eine genaue und fortgesetzte Kenntniß derjenigen Gefängnisse, Strafanstalten und Correctionshäuser, auf welche seine Wirksamkeit sich ausdehnen wird, der Mängel oder Vorzüge ihrer Einrichtung und Verwaltung, so wie der Wirkungen, welche diese auf den sittlichen Zustand der darin Verhafteten, auf

ihre Gesundheit und auf ihre Vorbereitung zum dereinstigen Wiedereintritte in das bürgerliche Leben haben, zu erhalten, um demnächst die daraus gewonnenen Ansichten und Wünsche den Behörden mitzutheilen, und ihnen dadurch zur Kenntniß, und, so weit dem Vereine eine Einwirkung darauf gestattet wird, zur Entfernung der vorhandenen Mängel, behülflich zu seyn.

§. 5. In Rücksicht auf den zweiten Theil der Wirksamkeit des Vereins, wird derselbe, unter Berücksichtigung der besondern Localverhältnisse, sich angelegen seyn lassen:

a) theils durch die von den Beamten der Strafanstalten einzuziehenden Nachrichten, theils durch unmittelbare Beobachtung, den Gemüthszustand der einzelnen Gefangenen, und den moralischen Grund ihrer Vergehungen zu erforschen, um dadurch die, nach ihrer besondern Individualität, zu einer wohlthätigen Einwirkung auf ihre Gemüther geeigneten Mittel, kennen zu lernen;

b) zu einer zweckmäßigen Sonderung in Klassen, so weit die Oertlichkeiten diese möglich machen, nicht bloß nach Geschlecht und Alter, so wie nach der Strafbarkeit des Verbrechens, sondern auch nach der, während der Strafzeit sich zeigenden, größeren oder geringeren Annäherung zur Besserung, behülflich zu seyn;

c) die Gefangenen durch religiösen Unterricht und Erbauung, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit ihrer Confessionen, so wie durch Vertheilung von Schriften, welche wahre Frömmigkeit, Sittlichkeit, und Sinn für bürgerliche Ordnung bei ihnen zu beleben geeignet sind, zur Erkenntniß ihres unglücklichen Zustandes zu bringen, ernstliche Reue und anhaltenden Vorsatz der Besserung, so wie das Ver-

langen nach dem Troste und den Hoffnungen für jene und diese Welt, in ihnen zu erregen, deren der Gottesfürchtige sich erfreuet;

b) Arbeitslust in ihnen zu erwecken. Der Verein wird daher in denjenigen Straf- und Correctionsanstalten, wo es an hinlänglicher Beschäftigung mit Arbeiten, die den Anlagen und Körperkräften der einzelnen Sträflinge und Verhafteten angemessen sind, fehlt, diese, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Anstalt, zu ermitteln suchen, dabei besonders auf solche Beschäftigungen bedacht seyn, die ihnen, nach ihrer Rückkehr ins bürgerliche Leben, ihr Fortkommen sichern können, den Absatz dieser Arbeiten möglichst befördern, und daraus, soweit es ohne Beeinträchtigung des der Strafanstalt an dem Ertrage zustehenden Antheils geschehen kann, einen, theils zur Belohnung des Fleisses, durch kleine augenblicklich zu bewilligende Vortheile, theils zur Ausstattung des Gefangenen, bei seiner dereinstigen Entlassung bestimmten und ihm zu berechnenden Fonds, bilden. Endlich

c) wird der Verein den Gefangenen und Sträflingen Unterricht in den Elementarkenntnissen, Lesen, Schreiben, Rechnen, so weit es ihnen daran mangelt, und bei denen, welche Fähigkeit dazu haben, im Choralgesange ertheilen lassen.

§. 6. Die Sorge für die aus der gefänglichen Haft Entlassenen, wird hauptsächlich darin bestehen, daß der Verein ihnen die Quellen ehrlichen Erwerbes zu eröffnen, und sie in Verhältnisse zu bringen sucht, die ihrer äusseren und innern Individualität, besonders auch dem während der Strafzeit gezeigten Grade der Besserung, angemessen sind;

daß er ferner durch Mitglieder der Gesellschaft, welche ihren Verhältnissen, Einsichten und Gesinnungen nach sich dazu eignen, sie in einer Art von beobachtender Aufsicht erhält, und ihnen, durch diese, in sittlichen und leiblichen Nöthen, mit Rath und That beisteht.

§. 7. Die Anwendung der im Vorstehenden bezeichneten Mittel, wird sich nach den persönlichen und pecuniären Hülfsmitteln, welche dem Vereine in Bezug auf jede derselben zu Gebote stehen werden, modificiren. Er behält sich daher vor, den bei den einzelnen Strafanstalten unmittelbar für seine Zwecke wirkenden Mitgliedern des Vereins, unter Berücksichtigung jener örtlichen Verhältnisse, und im Einverstande mit den betreffenden Provinzialbehörden, besondre Anweisungen darüber zu ertheilen.

§. 8. Als ein sehr wünschenswerthes Ziel seines Strebens wird der Verein es betrachten, wenn die Staatsverwaltung sich späterhin bewogen finden sollte, ihm die Anlegung und Einrichtung einer neuen Strafanstalt in Berlin oder dessen Nähe anzuvertrauen, diese dem Ideale einer zweckmäßig eingerichteten Anstalt der Art, möglichst nahe zu bringen.

III. Mitgliedschaft des Vereins.

§. 9. Zum Mitgliede des Vereins kann Jeder, ohne Unterschied des Standes und der Religion, zugelassen werden, der mit redlichem Willen für die Zwecke des Vereins mitzuwirken gesonnen ist. Diese Mitwirkung muß, um die Mitgliedschaft erwerben zu können, entweder durch einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von wenigstens vier Thal-

ern zu der Kasse der Gesellschaft, oder an den Orten, wo eine Straf- oder Corrections-Anstalt sich befindet, durch fortgesetzte persönliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins, nämlich durch Theilnahme an der Aufsicht, am Unterrichte, oder an der religiösen Erbauung in der Anstalt, geschehen.

Wer, ohne einen regelmäßigen Geldbeitrag, zu dem Fonds der Gesellschaft ein für allemal ein Geschenk von wenigstens zwei Thalern giebt, oder mindestens fünf Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt, und als solcher, in den öffentlich bekannt zu machenden Listen nahmhaft gemacht; zinsbare Capitalschenkungen aber werden in diesen Listen, so wie in den Berechnungen der Vereins-kasse, stets unter dem Namen des Geschenkgebers fort-geführt.

Der Verein wird übrigens jeden, auch den geringsten, laufenden oder einmaligen Geldbeitrag, mit Dank gegen den Geber annehmen.

§. 10. Das Directorium des Vereins ist befugt, ehr-enwerthe Männer des In- und Auslandes, deren Mit-gliedschaft dem Vereine, in Rücksicht auf ihr Streben und Wirken für das Wohl der Menschheit, besonders werth seyn muß, zu Ehrenmitgliedern desselben, auch, als besondere Auszeichnung, einzelne solcher Männern zu lebens-länglichen Ehren-Mitgliedern des Directoriums zu ernennen.

Zu dieser letzteren Ernennung, welche einem solchen Ehrenmitgliede, wenn es in Berlin wohnt, oder sich tem-porair daselbst befindet, das Recht giebt, zu allen Versamml-ungen und Berathschlagungen des Directoriums eingeladen

zu werden, und an denselben mit berathender Stimme Theil zu nehmen, bedarf es jedoch immer der einstimmigen Einwilligung sämmtlicher wirklichen Mitglieder des Directoriums; auch darf die Anzahl dieser Ehrenmitglieder desselben, zu gleicher Zeit, nie mehr als fünf betragen.

§. 11. Vorzüglich wünschenswerth ist dem Vereine, die thätige Theilnahme der Geistlichen beider Confessionen; er wird daher bemüht seyn, sich ihrer Beihülfe, sowohl zu der im §. 6 bemerkten Aufsicht auf die entlassenen Sträflinge, als insonderheit zu dem religiösen Unterrichte, und zu den Erbauungsstunden in den Strafanstalten, zu versichern.

§. 12. Bei denjenigen Straf-Anstalten, wo nicht schon ein eigener Hausgeistlicher vorhanden, oder die ebenerwähnte Aushülfe durch die Ortsgeistlichen entweder nicht anwendbar, oder, in Rücksicht auf die Oertlichkeit, so wie auf die religiösen Bedürfnisse der Anstalt, in Folge der Verschiedenheit der Confessionen, nicht ausreichend ist, wird der Verein die Anstellung eigener Hausgeistlichen zu bewirken suchen, und erforderlichen Falls, wenn seine Fonds es gestatten, die Dotirung ihrer Stelle übernehmen.

§. 13. Für den im §. 5 unter e. bemerkten Elementar-Unterricht werden, in sofern nicht dazu geeignete Mitglieder des Vereins sich demselben freiwillig unterziehen, mit Einverständniß der Behörde, Lehrer besoldet, welche die Mitgliedschaft des Vereins, jedoch nur entweder als Auszeichnung, für besondere, dem Zwecke desselben entsprechende Thätigkeit, oder durch einen Geldbeitrag, nach der im §. 9 enthaltenen Bestimmung, erwerben können. Besonders willkommen wird dem Vereine, in Rücksicht auf diesen Un-

terricht, der Beitritt der an den Orten der Strafanstalten sich befindenden Schullehrer seyn.

IV. Verfassung des Vereins.

1) Directorium.

§. 14. Die Sorge für die Ausbreitung des Vereins, die obere Leitung seiner Angelegenheiten, seiner Geschäfte und seiner Wirksamkeit, so wie die, zu letzterem Behufe, nach §. 7 erforderlichen Vereinbarungen mit den Staatsbehörden, sind einem Directorio übertragen, welches seinen Sitz in Berlin hat, und aus

einem Präsidenten
zweien Stellvertretern desselben,
vier Secretairen
und den Vorstehern der im folgenden § genannten vier Ausschüsse,

zusammen aus eilf Mitgliedern besteht.

Die Grundsätze über die Wahl, das Ausscheiden, und die Ersetzung der Directionsmitglieder, enthält das diesem Grundgesetze angehängte Regulativ.

2) Vereinsausschüsse.

§. 15. Zu den für die Wirksamkeit des Vereins und die Anwendung seiner Mittel nöthigen Vorarbeiten, so wie zur Prüfung der sich darauf beziehenden Vorschläge, bilden sich aus den zu Berlin wohnenden Mitgliedern des Vereins, welche an jenen Geschäften Theil zu nehmen geneigt sind, vier Ausschüsse:

a) Für die religiössittliche Bildung der Strafgefangenen durch Unterricht und Erbauung.

b) Für ihre angemessene Beschäftigung.

c) Für ihr Fortkommen nach der Strafzeit.

d) Für die Finanz-Angelegenheiten des Vereins.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse, ist nicht beschränkt, indem jedem wirklichen Mitgliede des Vereins, insofern es seinen, wenn auch nur einstweiligen Aufenthalt in Berlin hat, das Recht zur Mitgliedschaft in einem der genannten vier Ausschüsse, nach seiner eigenen Wahl, zusteht. Alle in Berlin dem Verein Beitretenden sind daher, bei ihrem Eintritte, von Seiten des Directoriums zu der Erklärung zu veranlassen:

> ob sie an den Arbeiten des Vereins in einem dieser vier Ausschüsse Theil zu nehmen geneigt sind, und in welchem derselben,

indem der sich dazu bereit Erklärende, schon in Folge dieser Erklärung, Mitglied des von ihm gewählten Ausschusses wird, ohne daß es dazu einer weitern Formalität bedarf, als daß der Vorsteher des letzteren, durch das Directorium, von dieser Erklärung in Kenntniß gesetzt wird.

§. 16. So wie die Theilnahme an der Mitgliedschaft eines Ausschusses, von der Willkühr jedes zu Berlin wohnenden, oder sich daselbst aufhaltenden, wirklichen Mitgliedes des Vereins abhängt, so ist auch der Austritt aus demselben, und der Uebertritt zu einem andern Ausschusse, wenn das Vereinsmitglied sich überzeugt hat, daß dessen Wirkungskreis seinen persönlichen Neigungen und Verhältnissen mehr zusagt, seiner eigenen Wahl und Bestimmung anheimgestellt. Dieser Uebertritt darf jedoch, ohne besondre Genehmigung des Directoriums, nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte in den zu verlassenden Aus-

schuß, und nicht ohne vorher dem Vorsteher desselben Anzeige davon gemacht zu haben, Statt finden, und eben so kann die gleichzeitige Theilnahme an zweien oder mehreren Ausschüssen, nur mit Genehmigung des Directoriums, oder auf dessen besondre Veranlassung, Statt finden. Ein solches Mitglied mehrerer Ausschüsse, darf jedoch bei Abstimmung über die im §. 30. erwähnten Gesetzvorschläge, so wie bei den Wahlen der Directionsmitglieder, das Stimmrecht nur in einem dieser Ausschüsse ausüben.

§. 17. Die Mitglieder eines jeden dieser Vereinsausschüsse wählen unter sich, oder aus der Zahl der in Berlin wohnenden, und nicht schon eine Beamtenstelle im Vereine bekleidenden Mitgliedern desselben, einen Stellvertreter desselben, und zwei Secretaire. Von diesen bedürfen der Vorsteher und dessen Stellvertreter, der Genehmigung des Directoriums. Die in dieser Art gewählten Vorsteher der Ausschüsse, sind nach §. 15. allemal auch Mitglieder des Directoriums, und der des Finanz-Ausschusses ist zugleich der Schatzmeister des Vereins.

3) Localvereine an den Orten der Strafanstalten.

§. 18. Das Directorium wird bemüht seyn, an den Orten, wo Straf- oder Correctionsanstalten sich befinden, aus den, daselbst und in ihrer unmittelbaren Nähe zur Theilnahme an dem Wirken des Vereins sich bereit findenden Männern, Localvereine zu bilden, nicht allein als Organe des Directoriums für die betreffenden Straf- oder Besserungsanstalten, sondern auch um die Mittel zu gewähren, sich von den innern und äussern Verhältnissen derselben

ben in genaue Kenntniß zu setzen, und fortwährend darin zu erhalten.

Localausschüsse.

§. 19. Der Localverein wählt aus seiner Mitte, sowohl zur Leitung seiner Geschäfte, als auch zur unmittelbar thätigen Einwirkung auf die Gefangenen der Straf- oder Correctionsanstalt, einen Ausschuß, der, ausser den zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Beamten, nähmlich einem Vorsteher, einem Secretair, und einem Rechnungsführer, aus einer Anzahl von Mitgliedern besteht, deren eigenthümliche Bestimmung ist, für die Zwecke des Vereins, so weit sie unmittelbar auf die sittliche und bürgerliche Besserung der Strafgefangenen, sey es durch Unterricht, religiöse Erbauung, Beschäftigung, Classification u. s. w. sich beziehen, nach Anleitung der in den §§. 4 und 5 angedeuteten Grundsätze, persönlich thätig zn seyn. Besonders liegt ihnen, insofern sie nicht zur Classe der in den §§. 11 und 12 bezeichneten Geistlichen gehören, ob, nach einer unter sich zu vereinbarenden, von dem Vorsteher des Localvereins zu genehmigenden Reihefolge, die Strafanstalt, so oft es seyn kann, zu besuchen, um sowohl die Beschaffenheit derselben, und ihre Verwaltung, als auch den äusseren und inneren Zustand der Gefangenen aufs Genauste kennen zu lernen, und demnächst ihre Beobachtungen und Bemerkungen, entweder sofort dem Vorsteher des Localvereins, oder dem letzteren, in dessen nächster Versammlung, zur etwa nöthigen weiteren Veranlassung, vorzutragen.

Die moralische Kraft des Vereins wird daher haupt-

ern zu der Kasse der Gesellschaft, oder an den Orten, wo eine Straf- oder Corrections-Anstalt sich befindet, durch fortgesetzte persönliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins, nämlich durch Theilnahme an der Aufsicht, am Unterrichte, oder an der religiösen Erbauung in der Anstalt, geschehen.

Wer, ohne einen regelmäßigen Geldbeitrag, zu dem Fonds der Gesellschaft ein für allemal ein Geschenk von wenigstens zwei Thalern giebt, oder mindestens fünf Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt, und als solcher, in den öffentlich bekannt zu machenden Listen nahmhaft gemacht; zinsbare Capitalschenkungen aber werden in diesen Listen, so wie in den Berechnungen der Vereins-kasse, stets unter dem Namen des Geschenkgebers fort-geführt.

Der Verein wird übrigens jeden, auch den geringsten, laufenden oder einmaligen Geldbeitrag, mit Dank gegen den Geber annehmen.

§. 10. Das Directorium des Vereins ist befugt, ehr-enwerthe Männer des In- und Auslandes, deren Mit-gliedschaft dem Vereine, in Rücksicht auf ihr Streben und Wirken für das Wohl der Menschheit, besonders werth seyn muß, zu Ehrenmitgliedern desselben, auch, als besondere Auszeichnung, einzelne solcher Männern zu lebens-länglichen Ehren-Mitgliedern des Directoriums zu ernennen.

Zu dieser letzteren Ernennung, welche einem solchen Ehrenmitgliede, wenn es in Berlin wohnt, oder sich tem-porair daselbst befindet, das Recht giebt, zu allen Versamml-ungen und Berathschlagungen des Directoriums eingeladen

zu werden, und an denselben mit berathender Stimme Theil zu nehmen, bedarf es jedoch immer der einstimmigen Einwilligung sämmtlicher wirklichen Mitglieder des Directoriums; auch darf die Anzahl dieser Ehrenmitglieder desselben, zu gleicher Zeit, nie mehr als fünf betragen.

§. 11. Vorzüglich wünschenswerth ist dem Vereine, die thätige Theilnahme der Geistlichen beider Confessionen; er wird daher bemüht seyn, sich ihrer Beihülfe, sowohl zu der im §. 6 bemerkten Aufsicht auf die entlassenen Sträflinge, als insonderheit zu dem religiösen Unterrichte, und zu den Erbauungsstunden in den Strafanstalten, zu versichern.

§. 12. Bei denjenigen Straf-Anstalten, wo nicht schon ein eigener Hausgeistlicher vorhanden, oder die ebenerwähnte Aushülfe durch die Ortsgeistlichen entweder nicht anwendbar, oder, in Rücksicht auf die Oertlichkeit, so wie auf die religiösen Bedürfnisse der Anstalt, in Folge der Verschiedenheit der Confessionen, nicht ausreichend ist, wird der Verein die Anstellung eigener Hausgeistlichen zu bewirken suchen, und erforderlichen Falls, wenn seine Fonds es gestatten, die Dotirung ihrer Stelle übernehmen.

§. 13. Für den im §. 5 unter e. bemerkten Elementar-Unterricht werden, in sofern nicht dazu geeignete Mitglieder des Vereins sich demselben freiwillig unterziehen, mit Einverständniß der Behörde, Lehrer besoldet, welche die Mitgliedschaft des Vereins, jedoch nur entweder als Auszeichnung, für besondere, dem Zwecke desselben entsprechende Thätigkeit; oder durch einen Geldbeitrag, nach der im §. 9 enthaltenen Bestimmung, erwerben können. Besonders willkommen wird dem Vereine, in Rücksicht auf diesen Un-

schuß, und nicht ohne vorher dem Vorsteher desselben Anzeige davon gemacht zu haben, Statt finden, und eben so kann die gleichzeitige Theilnahme an zweien oder mehreren Ausschüssen, nur mit Genehmigung des Directoriums, oder auf dessen besondre Veranlassung, Statt finden. Ein solches Mitglied mehrerer Ausschüsse, darf jedoch bei Abstimmung über die im §. 30. erwähnten Gesetzvorschläge, so wie bei den Wahlen der Directionsmitglieder, das Stimmrecht nur in einem dieser Ausschüsse ausüben.

§. 17. Die Mitglieder eines jeden dieser Vereinsausschüsse wählen unter sich, oder aus der Zahl der in Berlin wohnenden, und nicht schon eine Beamtenstelle im Vereine bekleidenden Mitgliedern desselben, einen Stellvertreter desselben, und zwei Secretaire. Von diesen bedürfen der Vorsteher und dessen Stellvertreter, der Genehmigung des Directoriums. Die in dieser Art gewählten Vorsteher der Ausschüsse, sind nach §. 15. allemal auch Mitglieder des Directoriums, und der des Finanz-Ausschusses ist zugleich der Schatzmeister des Vereins.

3) Localvereine an den Orten der Strafanstalten.

§. 18. Das Directorium wird bemüht seyn, an den Orten, wo Straf- oder Correctionsanstalten sich befinden, aus den, daselbst und in ihrer unmittelbaren Nähe zur Theilnahme an dem Wirken des Vereins sich bereit findenden Männern, Localvereine zu bilden, nicht allein als Organe des Directoriums für die betreffenden Straf- oder Besserungsanstalten, sondern auch um die Mittel zu gewähren, sich von den innern und äussern Verhältnissen derselben

ben in genaue Kenntniß zu setzen, und fortwährend darin zu erhalten.

Localausschüsse.

§. 19. Der Localverein wählt aus seiner Mitte, sowohl zur Leitung seiner Geschäfte, als auch zur unmittelbar thätigen Einwirkung auf die Gefangenen der Straf- oder Correctionsanstalt, einen Ausschuß, der, ausser den zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Beamten, nähmlich einem Vorsteher, einem Secretair, und einem Rechnungsführer, aus einer Anzahl von Mitgliedern besteht, deren eigenthümliche Bestimmung ist, für die Zwecke des Vereins, so weit sie unmittelbar auf die sittliche und bürgerliche Besserung der Strafgefangenen, sey es durch Unterricht, religiöse Erbauung, Beschäftigung, Classification u. s. w. sich beziehen, nach Anleitung der in den §§. 4 und 5 angedeuteten Grundsätze, persönlich thätig zn seyn. Besonders liegt ihnen, insofern sie nicht zur Classe der in den §§. 11 und 12 bezeichneten Geistlichen gehören, ob, nach einer unter sich zu vereinbarenden, von dem Vorsteher des Localvereins zu genehmigenden Reihefolge, die Strafanstalt, so oft es seyn kann, zu besuchen, um sowohl die Beschaffenheit derselben, und ihre Verwaltung, als auch den äusseren und inneren Zustand der Gefangenen aufs Genauste kennen zu lernen, und demnächst ihre Beobachtungen und Bemerkungen, entweder sofort dem Vorsteher des Localvereins, oder dem letzteren, in dessen nächster Versammlung, zur etwa nöthigen weiteren Veranlassung, vorzutragen.

Die **moralische** Kraft des Vereins wird daher haupt-

sächlich in den Mitgliedern dieser Localausschüsse, den verdienstvollsten seiner Theilnehmer, bestehen. Die Anzahl der zu dieser unmittelbaren Einwirkung auf die Strafgefangenen zuzulassenden Personen, wird sich bei jeder einzelnen Strafanstalt nach den besondern örtlichen Umständen richten. Achtungswerthe Bürger der Stadt, welche, die Heiligkeit des Zweckes erkennend, ihm mit dem aufopferungsvollen Eifer der christlichen Liebe, eine verständige und zweckmäßige Thätigkeit zu widmen geeignet und geneigt sind, werden dem Vereine dazu vorzugsweise willkommen seyn. Von der Verpflichtung zu Geld-Beiträgen zur Kasse desselben, sind sie befreit.

Die Bildung eines Localausschusses für das Berliner Arbeitshaus, wird das Directorium unmittelbar veranlassen.

§. 20. Die Mitglieder der Localausschüsse werden, bevor sie in Thätigkeit treten können, von Seiten des Directoriums, der betreffenden Provinzialbehörde nahmhaft gemacht, damit diese die Direction der Strafanstalt anweisen kann, ihnen den ungestöhrten Zutritt zu den Straf-Gefangenen zu gestatten, und in ihren Bemühungen für die Zwecke des Vereins, möglichst förderlich zu seyn. Da, wo ein Localausschuß bereits besteht, kann die Zulassung zur Mitgliedschaft desselben nicht anders Statt finden, als wenn zwei Drittheile der Mitglieder des Localausschusses für dieselbe stimmen, worauf dann die oben erwähnte Benachrichtigung an die Provinzialbehörde, durch das Directorium des Vereins, folgen muß.

Weibliche Hülfsvereine.

§. 21. Der Verein wird ausserdem dahin zu wirken

suchen, daß an den Orten, deren Strafanstalten auch weibliche Gefangene enthalten, weibliche Hülfsvereine sich bilden, und dem Localvereine anschliessen, um diesem in seinen Bemühungen für die Verlohrenen ihres Geschlechts, mit Rath und That beizustehen.

4) Localvereine in andern Provinzialstädten.

§. 22. Ausser diesen Localvereinen in den Orten der Strafanstalten, wird das Directorium bemüht seyn, auch in andern Provinzialstädten, wo eine Anzahl von Männern sich geneigt findet, für die aus den Strafanstalten Entlassenen, thätig zu seyn, Localvereine zu bilden, und sie mit Anweisung für diese Thätigkeit versehen, soweit dieselbe zur Leitung ihres Wirkens in dem Sinne des Vereins, und zur Erhaltung ihrer steten Verbindung mit dem Directorium desselben, erforderlich seyn wird.

Diese Localvereine, so wie die an den Orten der Strafanstalten vorhandenen, werden zugleich die Vereinigungspuncte für Diejenigen, welche in den umliegenden Gegenden sich zur Theilnahme am Vereine geneigt finden, seyn, und daher dahin streben, daß auch auf dem platten Lande Männer, die für die Zwecke des Vereins zu wirken Willen und Kräfte haben, demselben beitreten, und ihnen sich anschliessen.

V. Geschäfsführung des Vereins.

§. 23. Alle Beamten des Vereins verrichten ihre Geschäfte unentgeldlich, und nur, wenn ihre demselben gewidmeten Bemühungen mit pecuniairen Opfern verbunden sind,

können sie auf eine verhältnißmäßige Entschädigung aus der Kasse des Vereins Anspruch machen.

§. 24. Das Directorium des Vereins versammelt sich in der Regel monathlich ein Mal, und ausserdem so oft die Umstände es erheischen, auf Einladung des Präsidenten, oder wenn derselbe abwesend oder verhindert ist, seines Stellvertreters. In den Berathungen des Directoriums entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen, die des Vorsitzenden.

Ueber die Art seines Geschäftsbetriebes und des seiner einzelnen Beamten, wird das Directorium durch eine eigene Geschäftsordnung bestimmen.

§. 25. Die im §. 17 genannten Beamten der vier Vereinsausschüsse, führen deren laufende Geschäfte, soweit diese eilig oder minder wichtiger Art sind. Zu der ihnen vom Directorium übertragenden Entwerfung der im §. 7 erwähnten Anweisungen, und zu ähnlichen Arbeiten, können sie sich die Hülfe oder Theilnahme einzelner Mitglieder des Ausschusses erbitten.

§. 26. Einmal im Monathe, und bei besonders dringenden Veranlassungen auch ausserdem, ist der ganze Ausschuß vom Vorsteher zu einer Versammlung einzuladen, in welcher von ihm über die, seit der letzten Versammlung geführten Geschäfte Auskunft gegeben wird, und die wichtigeren Gegenstände, nahmentlich auch die im vorstehenden §. erwähnten Instructionen, so wie die von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses etwa zu machenden, oder sonst demselben zugegangenen Vorschläge und Bemerkungen, zur Berathung gebracht werden.

Das durch Abstimmung erfolgende Resultat dieser Be-

rathungen bedarf jedoch, insofern es nicht ganz allein auf die innere Geschäftsführung des Ausschusses Bezug hat, um in Ausführung kommen zu dürfen, immer der Genehmigung des Directoriums, in dessen nächstfolgender Sitzung daher dasselbe durch den Vorsteher des betreffenden Ausschusses, oder, in dessen Abwesenheit, durch seinen Stellvertreter, zum Vortrage gebracht werden muß.

§. 27. An den monathlichen Versammlungen eines Ausschusses können auch Vereinsmitglieder, wenn sie durch ein Mitglied des Ausschusses eingeführt werden, Theil nehmen und in denselben ihre Ansichten über die zu berathenden Gegenstände vortragen, doch ohne dabei ein Stimmrecht ausüben zu dürfen. Das einführende Ausschußmitglied hat davon jedoch zuvor dem Vorsteher Anzeige zu machen, und dieser ist verpflichtet, die Theilnahme zu versagen, wenn in der bevorstehenden Versammlung über Wahlen gestimmt werden soll.

§. 28. Die Beamten zweier oder mehrerer Ausschüsse verbinden sich zu einer gemeinschaftlichen Berathung, wo es einem ihrer Vorsteher nöthig scheint, der dann die Beamten der andern, durch ihre Vorsteher, dazu einladet. Ausgaben, die nicht schon vom Directorium genehmigt sind, bedürfen allemal der Zustimmung des Finanzausschusses, und demnächst der Genehmigung des Directoriums.

§. 29. Die übrigen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der vier Vereinsausschüsse, sollen durch eine besondere Geschäftsordnung erfolgen, welche das Directorium, nach zuvor einzuholenden Gutachten dieser Ausschüsse, entwerfen wird.

Für die Verwaltung und Berechnung der Vereinskasse,

so wie für die Revision der über dieselbe geführten Rechnungen, ist dagegen ein Regulativ vom Finanzausschusse zu entwerfen, und dem Directorium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 30. Abänderungen in der Verfassung und den Grundgesetzen des Vereins, oder Ergänzungen seiner Statuten, werden, wenn sie dem Directorium nöthig scheinen, von ihm entworfen, und den vier Vereinsausschüssen zur Genehmigung vorgelegt. Ueber die Annahme oder Verwerfung solcher Vorschläge, entscheidet die Majorität sämmtlicher zu diesen Ausschüssen und dem Directorium gehörenden Vereinsmitglieder. In jedem Ausschusse wird daher der Vorschlag berathen, und demnächst darüber gestimmt, die Anzahl der für oder gegen denselben sich Erklärenden zu Protocoll genommen, dieses an das Directorium eingesandt, und bei letzterem die Gesammtzahl der consentirenden Mitglieder der vier Ausschüsse, mit der Summe der dissentirenden verglichen. Ergiebt sich daraus nicht schon eine überwiegende Majorität für oder gegen den Vorschlag, so stimmen dann auch noch diejenigen Directionsmitglieder, welche nicht bereits als Mitglieder eines Ausschusses in demselben mit gestimmt haben. Bei Gleichheit der Stimmen ist der Gesetzvorschlag vertagt.

Ein durch diese Abstimmung verworfener Vorschlag, kann vom Directorium mit den Abänderungen, welche vielleicht von dem einen oder dem andern Ausschusse bei der Berathung über denselben für wünschenswerth erachtet sind, sofort, ohne Abänderung, aber erst nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

§. 31. Jährlich ein Mal (zum ersten Male nach

Ablauf eines Jahres, von Eröffnung des Vereins an, findet, auf Veranlassung des Directoriums, eine Generalversammlung des Vereins in Berlin Statt, an der nicht allein sämmtliche daselbst wohnende, sondern auch die zur Zeit der Versammlung daselbst anwesenden Mitglieder des Vereins, Theil nehmen können, und in welcher sowohl über Einnahme und Ausgabe des Vereins Rechnung abgelegt, als auch über den im verflossenen Jahre Statt gefundenen Fortgang des Unternehmens im Allgemeinen, und dessen Resultate, Bericht erstattet wird.

§. 32. Die Correspondenz zwischen den Localvereinen und dem Directorium, richtet sich nach den Umständen und Veranlassungen. Für die Nachweisungen welche, zum Behuf einer genauen Kenntniß

a) aller inneren und äusseren, örtlichen, administrativen und persönlichen Verhältnisse der Strafanstalten, und der darin eintretenden Veränderungen, so wie

b) der Erfahrungen, Arbeiten, Erfolge und Wünsche der Localvereine,

von letzteren an das Directorium einzusenden sind, wird dieses ihnen besondere Anleitungen ertheilen.

§ 33. Diese Nachweisungen werden bei dem Directorium, 1) insoweit die Gegenstände sich dazu eignen, zu dem jährlich durch den Druck bekannt zu machenden Berichte über den Fortgang des Vereins und seine Erfolge benutzt, und 2) wenn sie nicht dazu geeignet sind, mit den etwa nöthigen Bemerkungen und Anträgen des Directoriums, von ihm zur Kenntniß der betreffenden Provinzialbehörden, oder, nach Umständen, der betreffenden Königlichen Ministerien gebracht.

§. 34. Der im vorstehenden §. erwähnte gedruckte Jahresbericht ist von den Secretarien des Directoriums, unter Leitung des ersten Secretairs, zu redigiren, und wird zugleich a) die Nahmen derjenigen Mitglieder, oder andrer Personen, welche sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, ehrend erwähnen; b) die in Bezug auf die Verfassung und Wirksamkeit des Vereins in dem abgelaufenen Jahre erfolgten Bestimmungen und Beschlüsse, so weit sie von allgemeinem Interesse sind; c) Nachrichten von dem, was im Auslande, in Bezug auf Gefängnißwesen und Besserung der Strafgefangenen, geschehen ist, enthalten. Jedes wirkliche Mitglied des Vereins, erhält unentgeldlich ein Exemplar dieses Jahres-Berichts.

§. 35. Die Beamten des Vereins, wie sämmtliche Mitglieder desselben, werden sich die stete Erhaltung des guten Vernehmens mit den Behörden auf das Sorgfältigste angelegen seyn lassen, und die Localvereine daher stets bereit seyn, den Provinzialbehörden, so wie den Vorstehern der Strafanstalten, bei eintretenden Veranlassungen, die genaueste Auskunft über ihre Arbeiten, die Grundsätze ihres Verfahrens und ihre Erfahrungen zu ertheilen, so wie sie gedachten Behörden auch unaufgefordert die, den Umständen nach, nöthigen und zweckmäßigen Mittheilungen machen, besonders auch ihnen diejenigen Beamten der Straf- oder Correctionsanstalt bezeichnen werden, die ihren schwierigen Beruf mit lobenswerther Treue und Einsicht erfüllen.

An die Provinzialbehörden dürfen die Localvereine jedoch diese freiwilligen Anzeigen und Mittheilungen nie un-

mittelbar, sondern nur durch das Directorium gelangen lassen, an welches sie auch von jedem an die Provinzialbehörden, auf deren Verlangen, erstatteten Berichte, Abschrift einzusenden haben.

Regulativ
für die Wahl der Mitglieder des Directoriums und der Beamten der Vereinsausschüsse.

§. 1. Die Mitglieder des Directoriums sowohl, als die Beamten der vier Vereinsausschüsse, bekleiden ihre Stellen nicht länger als zwei Jahre, vorausgesetzt, daß sie nicht dann auf's Neue dazu gewählt werden.

§. 2. Um jedoch zu verhindern, daß nicht nach Ablauf der ersten zwei Jahre, nach Stiftung des Vereins, die Geschäftsführung vielleicht in ganz andre, und daher derselben nicht gewohnte Hände komme, scheiden schon nach Ablauf des ersten Jahres, von Eröffnung des Vereins angerechnet, also bei der ersten Generalversammlung,

a) aus dem Directorium:
   der erste Stellvertreter des Präsidenten,
   der zweite Secretair, und
   der vierte Secretair;

b) aus dem 1sten und dem 3ten Ausschusse:
   der Vorsteher und
   der zweite Secretair;

c) aus dem 2ten und dem 4ten Ausschusse:
   der Stellvertreter des Vorstehers und
   der erste Secretair;

so daß danach künftig in Hinsicht des Ausscheidens, sowohl der Mitglieder des Directoriums, als der Beamten der Vereinsausschüsse, ein regelmäßiger zweijähriger Turnus Statt findet.

§. 3. Zu jeder der, auf diese Weise alljährig im Directorium erlediget werdenden Stellen, schlägt dasselbe ein Mitglied des Vereins, welches das die Stelle zur Zeit bekleidende seyn kann, oder nach seinem Ermessen mehrere, den Vereinsausschüssen vor.

§. 4. An den Berathungen des Directoriums über diese Vorschläge nehmen die Mitglieder desselben, auf deren Stellen die Vorschläge sich beziehen, keinen Theil, und eben so wenig diejenigen Vorsteher der Ausschüsse, an welchen die Reihe des Ausscheidens ist, sondern für letztere der stellvertretende Vorsteher ihres Ausschusses.

Bei diesen Berathungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden.

§. 5. Hat das Directorium zu einer Stelle nur einen Candidaten vorgeschlagen, so geschieht die Entscheidung über diesen Vorschlag in der Art, daß in jedem der vier Vereinsausschüsse, deren sämmtliche Mitglieder dazu von ihrem Vorsteher einzuladen sind, über dessen Annahme oder Verwerfung ballotirt wird, an welchem Ballotement jedoch diejenigen Ausschußmitglieder, welche zugleich Mitglieder des Directoriuws sind, keinen Theil nehmen dürfen.

Stimmen auf diese Weise zwei Ausschüsse für den Vorschlag, so ist derselbe als durch Stimmenmehrheit angenommen zu betrachten, so wie im Gegentheile, wenn er durch drei Ausschüsse verworfen wird, das Directorium statt seiner einen andern zu machen hat.

so darf man mit Grund auf die Verbesserung der kleinen Strafgefängnisse hoffen.

Während eine erleuchtete und väterliche Regierung auf diese Weise, mit aller Vorsicht, die Mittel feststellte und zur Ausführung brachte, welche die Verbesserung der Gefängnisse zum Zweck hatten, wurde gleichzeitig von allem dem Gebrauch gemacht, was die Erfahrung in den letzten Jahren über einen so wichtigen Gegenstand in England und Nordamerika an die Hand gegeben hatte.

Das Volk blieb indeß von dem unmerklichen Fortschreiten der Regierung ununterrichtet, und man war nur hier oder da Zeuge von der Ausführung der Befehle des Königs. Der Zweck von allem diesem blieb dem allgemeinen Urtheile verborgen, bis im Winter 1822 zu 1823 die Herren W. H. Suringar von Leuwarden, J. H. Nierstraß der Jüngere von Rotterdam, und W. H. Warnsinck Bz. von Amsterdam, den Entschluß faßten, eine Gesellschaft zur sittlichen Verbesserung der Gefangenen, in unsrem Vaterlande zu errichten. Es wird nehmlich in den peinlichen Zucht- und Militär-Gefängnissen abseiten der Regierung, für den Arbeits-, Schul- und Religions-Unterricht Sorge getragen, aber in den Zuchthäusern und kleinen Strafgefängnissen, in denen die Sträflinge bis zu sechs- und dreimonathlicher Haft aufbewahrt werden, ist hierüber noch nichts Bleibendes festgesetzt. So eröffnet sich demnach hier für unsre Bemühungen ein weites Feld, und wir können auch in den peinlichen, Zucht- und Militär-Gefängnissen, viel thun, um die wohlthätigen Zwecke der Regierung kräftig zu unterstützen. Der König setzt besonders großen Werth auf unser Unternehmen, und bei jeder Audienz,

Vorgeschlagenen sich erklärt hat, so hat der Vorsteher, nach vorheriger Rücksprache mit dem Directorium, zwei andre Mitglieder zu der betreffenden Beamtenstelle vorzuschlagen. Findet sich dagegen, daß die Stimmenmehrheit zwischen zwei Candidaten gleich getheilt ist, so wird auf's Neue, jedoch nur über diese beiden gestimmt, und bei etwaniger abermals gleichen Theilung der Stimmen, die Entscheidung des Directoriums eingeholt.

§. 10. Die jährlichen Wahlen zu den Beamtenstellen der Vereinsausschüsse müssen, acht Wochen vor der Generalversammlung geschehen, damit das Directorium Zeit genug habe, nicht nur über die Genehmigung oder Verwerfung der zu den Vorsteherstellen geschehenen Wahlen zu entscheiden, sondern auch, wenn es sich durch besondere Gründe zu letzterer bewogen finden sollte, noch vor der Generalversammlung eine anderweitige Wahl veranlassen zu können.

§. 11. Zu den, sowohl im Directorium, als in den Ausschüssen, durch Todt, Veränderung der Verhältnisse, Resignation oder andre ausserordentliche Veranlassungen erlediget werdenden Beamtenstellen, geschehen die Wahlen gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen, jedoch unabhängig von den für die regelmäßigen Ergänzungen vorgeschriebenen Terminen. Die in solchen Fällen eintretenden Beamten, fungiren daher auch nicht zwei Jahre, sondern nur so lange, als ihr unmittelbarer Vorgänger noch im Amte gewesen seyn würde.

---

giöse und sittliche Anleitung, kann unter Gottes Beistand viele, in der Folge von einer Wiederhohlung ihrer Missethaten zurückhalten. Wünschenswerth bleibt es daher, daß die von der Regierung angenommene Einrichtung, eilig möge ausgeführt werden, damit unsre Gesellschaft in den Stand gesetzt werde, allenthalben nützlicher zu wirken.

Eine andre Beschwerde hat ihren Grund, in der Mühseligkeit des Unternehmens selbst. In andern Ländern ist man mit weiten Schritten vorwärts gegangen, hier zu Lande ist man beim Alten geblieben. Sie fühlen, lieber Freund, daß eine plötzliche Umbildung größeren Beschwerden unterliegt, als die Einführung von Verbesserungen, welche von Zeit zu Zeit vorbereitet, und hierdurch erleichtert werden. So finden wir auf unsrer menschenliebenden Laufbahn allenthalben neue Einrichtungen, aber der Geist Derjenigen, welche denselben nachleben sollen (ich meine hier die verschiednen Verwaltungsräthe jedes Gefängnisses, so wie auch deren Vorsteher, Schliesser und andre Beamten), ist leider noch zu sehr an die alten Einrichtungen gewöhnt. Alles dieses wird mit der Zeit wol besser werden, aber für jetzt ist es der Ausführung unsrer Absichten hinderlich. Man kann den Menschen leicht vorstellen, was wahr, gut und pflichtmäßig ist, aber es ist schwer, ihren Geist und Gesinnung umzuändern, und sie zu überzeugen, daß das Neue besser als das Alte sey.

Wenn aber auch unsre Arbeit demnach noch mangelhaft ist, so wollen wir darum den Muth nicht verliehren, und, mit auf Gott, der das Gute seegnet, gerichtetem Blicke, rüstig fortarbeiten. Erleben wir es nicht, daß wir unsre Wünsche erfüllt sehen, so haben wir doch den

Einlieferungen früher schon bestrafter Individuen immer seltener zu machen; so haben Seine Königliche Majestät, auf geschehenen Vortrag, Inhalts allerhöchster Kabinetsordre vom 27sten July c. die unterzeichneten Ministerien ermächtiget, sowohl den besagten Verein für die Besserung der Strafgefangenen, als das beigeheftete, in 35 Paragraphen bestehende Statut, nebst dem diesem letzteren angehängten Regulativ für die Wahl der Mitglieder des Directoriums und der Beamten der Vereinsausschüsse, 11 Paraphen enthaltend, als einer, zu fortdauernden gemeinnützigen Zwecken verbundenen, von Allerhöchst Denenselben genehmigten Gesellschaft, welcher die Rechte einer moralischen Person, theils überhaupt, theils insbesondere zum Behuf der Erwerbung von Grundstücken und Capitalien auf ihren Nahmen, zustehen, in allerhöchst Dero Nahmen, wie hiemit geschiehet, zu bestätigen, und hat übrigens der Verein bei seiner Wirksamkeit die Anweisungen zu beachten, welche ihm die betreffenden administrativen und polizeilichen Behörden, auf den Grund der von hieraus erhaltenen Instructionen, zugehen lassen werden.

Berlin, den 10ten September 1828.

(L. S.)

Der Minister des Innern	Der Justiz-Minister
(gez.) v. Schuckmann.	Graf v. Danckelmann.

Kurze Geschichte

des

niederländischen Gefängnißwesens, und der dortigen Gesellschaft zur sittlichen Besserung der Gefangenen.

Gegenwärtige, dem Schreiben eines der thätigsten Mitstifter und Mitglieder jener Gesellschaft an den Herausgeber, dessen Demuth mir nicht die Nennung seines Nahmens gestatten wollte, entnommene geschichtliche Darstellung, gleich zu Anbeginn dieser Zeitschrift mitzutheilen, schien mir aus verschiedenen Gründen nützlich und zweckmäßig. Zuvörderst weil dieser im Jahre 1823 ganz aus der Mitte des Volkes gestiftete, und von dem Könige bestätigte Verein, schon nach vierjährigem Bestehen, zu Ende 1827, fast allein in der nördlichen Hälfte jenes Königreiches, über fünf tausend Mitglieder, also fast schon auf vier hundert Einwohner einen Theilnehmer zählte. Ferner weil die Verfassung und Verwaltung jenes Landes, der des übrigen europäischen Festlandes, und der unsrigen, um vieles näher steht als die britische, und mithin das Verfahren der dort gegründeten Gefängniß-Gesellschaft, sich weit leichter und mit geringeren Abänderungen als das der älteren englischen, auch bei uns nachahmen lässt. Und endlich weil jene Vereinigung, als Miturheberinn und Beförderinn der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft, schon da-

durch eine nähere und besondere Theilnahme an Deutschland und an Preussen, beurkundet hat.

Als der große Howard unsre niederländischen Gefängnisse besuchte, konnten dieselben der Welt, wie sie damals beschaffen war, wohl zum Muster aufgestellt werden. Die ausgezeichnete Sinnigkeit des Volkes, dessen arbeitsame Weise und dessen frommer, gottesfürchtiger Sinn machten, daß sich unsere Kerker, vor denen andrer Völker, vortheilhaft ausnahmen. Aber Howards Leben bildete einen neuen Zeitabschnitt, und man schritt in England und Nordamerika vorwärts, während man bei uns auf derselben Höhe stehen blieb, und demnach täglich rückwärts ging. Es fehlte in meinem Vaterlande nicht an einsichtsvollen Männern, die sich in Hinsicht auf das Gefängnißwesen, schönere Musterbilder aufgestellt hätten, aber unter der statthalterischen Regierung war jede der sieben Provinzen selbstständig, und es fehlte an der nöthigen Einheit des Willens und Handelns. Fast jede Stadt hatte ihre eigene Gerichtsbarkeit und Gefängniß, die nach verschiedenen Grundsätzen verwaltet wurden, und an eine allgemeine, alles umändernde Verbesserung, war nicht zu denken. Auch mangelte es nicht an Schriften, in denen das Wünschenswerthe einer allgemeinen Umgestaltung angedeutet wurde, aber dennoch blieb alles ohne Erfolg, weil jedes Gemeinwesen seine Gefängnißeinrichtung für die beste hielt.

Im J. 1795 wurden auch wir von der Ausbreitung der französischen Umwälzung betheiligt, und die Tage der Unruhe waren nicht zur ruhigen Erwägung eines so wichtigen

igen Unternehmens geeignet. Verschiedene Verwaltungen folgten einander, bis endlich eine unter dem Rathspensionär Schimmelpenninck Festigkeit erlangte. Dieser umsichtigere Staatsmann überantwortete die Sache der Gefangenen und Gefängnisse, der Verwaltung der Gesellschaft fürs allgemeine Beste (Tot Nut van't Algemeen), von der ich damals die Ehre hatte, einer der Mitobervorsteher zu seyn. Der Vorstand desselben reichte einen ausführlichen Bericht ein, aber ehe dieser noch einige Folgen hatte, wurde uns Ludewig Buonaparte, der Bruder des Länderbezwingers Napoleon, als König aufgedrungen, und aus den vorgeschlagenen Verbesserungen wurde nichts. Darnach ward unser Land Frankreich einverleibt, und es blieb keine Hoffnung mehr, etwas verbessert zu erhalten.

Die Umwälzung des Jahres 1813 stellte unser volkliches Daseyn wieder her, und die alten siebzehn Provinzen wurden, unter der Regierung des Fürsten von Nassau-Oranien, zu einem Königreiche erhoben. Dieser Fürst, ein Muster aller Könige, sah von der Höhe seines Thrones auf die Wohnungen der Unglücklichen hernieder, und ernannte einen Regierungsausschuß, um die Gefängniß-Angelegenheit zu untersuchen, und eine ganz neue Verwaltung derselben anzuordnen. Im Jahre 1821 beendigte der Ausschuß seine Arbeiten, und in Folge dieser, wurde die neue Einrichtung allmälig eingeführt. Dieser gemäß wurden nachstehende Gefängnisse festgesetzt.

Für Süd-Niederland.	Für Nord-Niederland.
Zwei peinliche Gefängnisse.	Zwei peinliche Gefängnisse.
Gent.	Leuwarden.
Vilvoorden.	Herzogenbusch.

Für Süd-Niederland.	Für Nord-Niederland.
Ein Zuchtgefängniß.	Ein Zuchtgefängniß.
St. Bernard bei Antwerpen.	Noch nicht eingerichtet: statt seiner bestehen vorläufige Zuchthäuser zu Rotterdam, Gouda, Vollenhoven, Alkmar und Amsterdam.
Ein Militärgefängniß.	Ein Militärgefängniß.
Aalst.	Leyden.

In Folge der Errichtung der beiden letztgenannten, wurden die zahlreichen Profoßhäuser aufgehoben.

Ausserdem sind in jeder Hauptstadt der siebzehn Provinzen, Zuchthäuser für Gefangene errichtet, die zu nicht mehr als sechsmonathlicher Haft verurtheilt wurden (Huizen van burgerlyke en militaire verzekering).

Endlich befindet sich in jeder Stadt, welche einen Gerichtshof der ersten Instanz besitzt, ein Strafgefängniß für die zu nicht mehr als dreimonathlicher Haft Verurtheilten (Huizen van Arrest).

Seit dem Jahre 1822 sind von der Regierung die nöthigen Verordnungen erlassen worden, um die neue Verwaltungsweise einzuführen. Man fing mit der Umänderung, Vergrösserung und Verbesserung der peinlichen, Militär-, und eines Zucht-Gefängnisses an, worauf man zu den siebzehn Zuchthäusern überging, die Organisation der kleinsten erwähnten Strafgefängnisse aber noch nicht begonnen hat, weil man erst die endliche Feststellung des Gesetzes über die richterliche Gewalt abwartet, worüber noch kein bleibender Beschluß von den Reichsständen gefasst worden ist. Wird diese Aufgabe einmal unabweichlich gelöset seyn,

so darf man mit Grund auf die Verbesserung der kleinen Strafgefängnisse hoffen.

Während eine erleuchtete und väterliche Regierung auf diese Weise, mit aller Vorsicht, die Mittel feststellte und zur Ausführung brachte, welche die Verbesserung der Gefängnisse zum Zweck hatten, wurde gleichzeitig von allem dem Gebrauch gemacht, was die Erfahrung in den letzten Jahren über einen so wichtigen Gegenstand in England und Nordamerika an die Hand gegeben hatte.

Das Volk blieb indeß von dem unmerklichen Fortschreiten der Regierung ununterrichtet, und man war nur hier oder da Zeuge von der Ausführung der Befehle des Königs. Der Zweck von allem diesem blieb dem allgemeinen Urtheile verborgen, bis im Winter 1822 zu 1823 die Herren W. H. Suringar von Leuwarden, J. H. Nierstraß der Jüngere von Rotterdam, und W. H. Warnsinck Bz. von Amsterdam, den Entschluß faßten, eine Gesellschaft zur sittlichen Verbesserung der Gefangenen, in unsrem Vaterlande zu errichten. Es wird nehmlich in den peinlichen Zucht- und Militär-Gefängnissen abseiten der Regierung, für den Arbeits-, Schul- und Religions-Unterricht Sorge getragen, aber in den Zuchthäusern und kleinen Strafgefängnissen, in denen die Sträflinge bis zu sechs- und dreimonathlicher Haft aufbewahrt werden, ist hierüber noch nichts Bleibendes festgesetzt. So eröffnet sich demnach hier für unsre Bemühungen ein weites Feld, und wir können auch in den peinlichen, Zucht- und Militär-Gefängnissen, viel thun, um die wohlthätigen Zwecke der Regierung kräftig zu unterstützen. Der König setzt besonders großen Werth auf unser Unternehmen, und bei jeder Audienz,

welche Seine Majestät zu Amsterdam ertheilt, empfangen wir die Zeichen seiner Zufriedenheit. Erst im August 1828 haben S. M. unsre Gesellschaft durch ein Geschenk von tausend Abdrücken des Handbuches meines Freundes Suringar *) erfreut, welches als eine unsre gefallenen Mitmenschen erweckende Schrift, angesehen werden muß.

So stehen wir im besten Vernehmen mit unsrer erleuchteten und menschenfreundlichen Regierung. Nicht minder haben wir große Ursache, unsrem himmlischen Vater zu danken, obgleich wir mit vielerlei Mühseligkeiten zu kämpfen haben, trotz dem wir indeß sicher, wenn gleich langsam, zum großen Ziele gelangen werden.

Denn erstlich ist der neue Verwaltungsentwurf der Regierung, noch nicht in seinem ganzen Umfange und in allen Gefängnissen ausgeführt, und die meisten kleinen Strafgefängnisse, sind noch in dem nähmlichen alten schlechten Zustande. Dies wird nun wohl mit der Zeit verbessert werden, aber uns mangelt doch in der Zwischenzeit genugsame Gelegenheit, um in diesen Anstalten mit Nutzen zu arbeiten. Denn den meisten gebricht es an Licht, Luft und Platz. Diese Beschwerde drückt auch einige Zuchthäuser. Inzwischen sind es grade diese Gefängnisse, in denen man sehr großen Nutzen stiften kann, denn sie enthalten Sträflinge, welche wegen geringerer Vergehen und Fehltritte, zu drei- und sechsmonathlicher Haft verurtheilt worden. Die meisten unter diesen Unglücklichen, sind aber in der That nur noch Lehrlinge im Bösen, und eine verständige reli-

---

*) Von diesem schätzbaren Andachtsbuche für Gefangene, wird nächstens mehr gesagt werden. D. H.

giöse und sittliche Anleitung, kann unter Gottes Beistand viele, in der Folge von einer Wiederhohlung ihrer Missethaten zurückhalten. Wünschenswerth bleibt es daher, daß die von der Regierung angenommene Einrichtung, eilig möge ausgeführt werden, damit unsre Gesellschaft in den Stand gesetzt werde, allenthalben nützlicher zu wirken.

Eine andre Beschwerde hat ihren Grund, in der Mühseligkeit des Unternehmens selbst. In andern Ländern ist man mit weiten Schritten vorwärts gegangen, hier zu Lande ist man beim Alten geblieben. Sie fühlen, lieber Freund, daß eine plötzliche Umbildung größeren Beschwerden unterliegt, als die Einführung von Verbesserungen, welche von Zeit zu Zeit vorbereitet, und hierdurch erleichtert werden. So finden wir auf unsrer menschenliebenden Laufbahn allenthalben neue Einrichtungen, aber der Geist Derjenigen, welche denselben nachleben sollen (ich meine hier die verschiednen Verwaltungsräthe jedes Gefängnisses, so wie auch deren Vorsteher, Schliesser und andre Beamten), ist leider noch zu sehr an die alten Einrichtungen gewöhnt. Alles dieses wird mit der Zeit wol besser werden, aber für jetzt ist es der Ausführung unsrer Absichten hinderlich. Man kann den Menschen leicht vorstellen, was wahr, gut und pflichtmäßig ist, aber es ist schwer, ihren Geist und Gesinnung umzuändern, und sie zu überzeugen, daß das Neue besser als das Alte sey.

Wenn aber auch unsre Arbeit demnach noch mangelhaft ist, so wollen wir darum den Muth nicht verliehren, und, mit auf Gott, der das Gute seegnet, gerichtetem Blicke, rüstig fortarbeiten. Erleben wir es nicht, daß wir unsre Wünsche erfüllt sehen, so haben wir doch den

ersten Saamen zur Verbesserung gestreut, und Gott sieht nicht auf das, was wir gethan, sondern was wir gewollt haben. Indeß haben wir mehr Ursache ihm zu danken, als zu klagen, denn bei allen Beschwernissen und Mühseeligkeiten, war Gott mit uns.

Vielleicht könnte und sollte auch die Mitwirkung des Volkes größer seyn, aber alle nützlichen Einrichtungen theilen das allgemeine Loos, Gegenbestrebungen ausgesetzt zu seyn. Bis noch vor wenigen Jahren kannte man den Zustand der Gefangenen gar nicht, und kein Mensch betrat einen Kerker, um an der Besserung von Verbrechern zu arbeiten. Im Allgemeinen betrachtete man diese Unglücklichen als zu tief gesunken, um nicht an ihrer Wiedererhebung zu verzweifeln. Einige bespöttelten unser Unternehmen, und stellten es in die Reihe der menschenfreundlichen Träume. Andre hielten uns für Neuigkeitsgierige, welche die alten Gränzpfähle verrücken wollten, um dadurch Lob und Ruhm bei Menschen einzuärndten. Unkenntniß, Unverstand, Vorurtheil und Trägheit, machten allerlei Bedenklichkeiten, und die Habsucht enthielt uns wo sie konnte, so gern den geringen jährlichen Beitrag von zwei Gulden und sechzig Cents. Wir können daher nicht thun was wir wollen, aber wir thun was wir vermögen, und wozu unsre Geldmittel ausreichen. Erfreulich ist es mir, in Nordamerika, in England, in Frankreich, und nun auch in Deutschland Freunde und Brüder zu haben, die für die Sache der Menschheit arbeiten wollen. Die Vereinigung bildet ein heiliges Band, welches selbst durch das Grab nicht zerrissen werden kann.

Mein Freund und Mitstifter unsrer Gesellschaft Nier-

straß *), ist im Augustmonathe 1828 verstorben. Jetzt ärndtet er bereits die Früchte seines Wirkens, während wir nach-säen. Einmal bricht auch für uns, der große Aerndtetag an, in der großen Behausung unsres himmlischen Vaters.

---

*) Von dem zu früh verstorbenen Nierstraß berichtet der nähmliche Briefsteller in einem anderen Schreiben.

„Nach der Stiftung unsrer Gesellschaft, wurde er zu Rotterdam Vicepräsident der in dieser Stadt errichteten Abtheilung. S. Maj. der König ernannten ihn zum Mitvorsteher des daselbst befindlichen einstweiligen Zuchtgefängnisses. Dort widmete er sich insbesondre der Erziehung der, meist in Rotterdam und Amsterdam aufbewahrten jugendlichen Verbrecher unter achtzehn Jahren. Noch sehe ich seine edle Begeisterung, als im Jahre 1827 Dr. Fliedner aus Kaiserswerth, uns zu Rotterdam, wo Suringar und ich sich zufällig befanden, den Entwurf mittheilte, in den preussischen Rheinprovinzen eine Gefängnißgesellschaft zu errichten. Und wie würde er sich erst, über den in Berlin entstandenen Verein gefreut haben.“ D. H.

Entwickelung der Maasregeln zur Verminderung der jugendlichen Verbrecher im preussischen Staate.

Noch niemals ist die, der gegenwärtigen Zeit angehörende höchst betrübende Erscheinung der Vermehrung der jugendlichen Verbrecher, mit solcher Bestimmtheit, Schärfe und Weisheit, in ihren Quellen, der Erschlaffung der Familienbande, der Verwilderung der mit Selbstständigkeitsdünkel genährten Jugend, und dem Verschwinden der Hausandacht, erfasst worden, als in der, der weitesten Verbreitung und Beherzigung würdigen Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2ten Oktober 1826, über die von Unerwachsenen begangenen Verbrechen (abgedruckt in Beckedorffs Jahrbüchern des preussischen Volks-Schulwesens Bd. 5 S. 59 ff., als Beilage zu einem höchst schätzbaren Aufsatze über die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloseter Kinder). Die nähmliche hohe Behörde aber, welche auf diesem schon früher eingeschlagenen Wege, unablässig fortzuschreiten bemüht ist, hat jüngst wieder unter andern eine neue Circular-Verordnung an sämmtliche Königliche Regierungen erlassen, die ich als den besten Eingang zu künftigen Mittheilungen über diesen hochwichtigen Gegenstand, jetzt folgen lasse.

Das Ministerium findet es in der gegenwärtigen Zeit, wo die Angelegenheit der Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher, so viel Theilnahme gefunden, und eben deshalb einen so erfreulichen Fortgang gewonnen hat, besonders angemessen, den wohlthätigen Bemühungen der Behörden, durch einige zweckdienliche Bestimmungen noch zu Hülfe zu kommen, so wie ihre Aufmerksamkeit auf einige wesentliche Förderungsmittel und Gesichtspunkte hinzulenken.

1) Alljährig soll in der sogenannten Schulpredigt am Michaelisfeste von den Predigern die Thatsache, daß in den verschiedenen Provinzen des Preussischen Staats noch immer so viele Kinder den Criminal-Gerichten in die Hände fallen, daß für deren Bewahrung, Rettung und Besserung noch so viel zu thun übrig bleibe, erwähnt, und die Abstellung dieses traurigen Uebelstandes, als eine Angelegenheit der Menschheit, insbesondere aber als eine Gelegenheit zu Erweisung der wahrhaft christlichen Liebe, dargestellt werden. Es wird hierüber das Nähere, noch durch eine besondere Verfügung erlassen werden.

2) Es ist besonders wichtig und nöthig, dahin zu wirken, daß sich allmälig überall ähnliche freie Vereine für die Sache bilden, wie zu Berlin, Posen, Memel, Gerdauen rc. schon bestehen, und zu Düsseldorf sich auch ein solcher für die sittliche Verbesserung der Gefangenen gebildet hat (S. Beckedorff's Jahrb. Bd. 5 S. 38 ff. 87 ff.). Auf diesem Wege werden sich allmälig auch durch freiwillige Beiträge Fond's bilden, welche bei Unterbringung, Freisprechung rc. der verwahrloseten Kinder die nöth-

igen Mittel darbieten, deren Mangel der Sache oft so bedeutende Hindernisse in den Weg legt.

3) Ebenso, oder wohl noch mehr förderlich als die Bildung dieser Vereine, wird das unablässige, aufmerksame Bemühen, solche einzelne Personen aufzufinden und in das Interesse zu ziehen, welche einer lebendigen und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig seyn möchten, wirken. Zu solchen sind insbesondere und vor allen zu rechnen

A) menschenfreundlich und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst, zu werktüchtigen Bürgern, Menschen und Christen bilden; oder

B) eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwahrloseten Mädchen um Christi und Gotteswillen, treue Mutterliebe üben, und sie zu Gott und Menschen wohlgefälligen Jungfrauen und Frauen aufziehen.

4) Auch durch Ausarbeitung und Ausbreitung geeigneter Druckschriften, kann für den betreffenden Zweck viel gewirkt werden. Beispiele ächter Begeisterung und rühmlicher Thätigkeit von Menschenfreunden würden auf der einen, merkwürdige und erfreuliche Fälle von gelungenen Rettungen auf der andren Seite, einfach, aber dennoch lebendig und kräftig darzustellen seyn. Einen bedeutenden Vorrath von Stoff würden zu diesem Behufe die kleinen Schriften, Nachrichten u. des verstorbenen Hofrath Falk zu Weimar, so wie die gedruckten Jahresberichte der An-

werden. Es ist wichtig, daß durch abschreckende Beispiele, die Aufmerksamkeit auf solche Fälle mehr geschärft, und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde.

8) Bei den schon verhafteten Kindern, verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit, die Beschäftigung während der Haft, daß sie nicht durch Müssiggang und schlechte Gesellschaft noch schlechter, sondern zu einer angemessenen Thätigkeit, Arbeit, zum Lesen der heiligen Schrift und guter Bücher, sofern sie lesen können, angehalten werden.

In Betreff der unbeschulten Kinder dieser Art, verdient die Einrichtung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, in welcher sich eine Hausschule befindet, deren Lehrer den zur Haft gebrachten Kindern einen angemessenen Unterricht ertheilt, besonders Nachahmung. Auch möchte die dortige Einrichtung, daß der Gefangene durch Reue, Besserung, Wohlverhalten, Fleiß, seine Lage verbessern, mehr Freiheit gewinnen, die Zeit seiner Gefangenschaft sogar abkürzen kann, auf jugendliche Verbrecher vorzüglich Anwendung finden.

(Beckedorff's Jahrb. Bd. 5 S. 113 ꝛc.)

9) Wo mehrere verwahrlosete Kinder in einem kleineren Kreise untergebracht sind, ist eine allsonntägliche Versammlung in einem Vaterhause, mit dem Zwecke der gemeinschaftlichen Erhebung und Erbauung, sehr zu empfehlen.

10) In Betreff der in Fabriken arbeitenden, und in dieser Stellung nicht selten allerhand nachtheiligen Einwirkungen ausgesetzten Kinder, behält das Ministerium sich die nöthigen Eröffnungen, für ein nachfolgendes Cirkular vor.

Das Ministerium überlässt u. s. w. auch aus den Nummern 2 bis 10 dasjenige, was für diese wichtige Angelegenheit unter den dortigen Verhältnissen fördersam wirken möchte, durch allgemeine Mittheilung weiter bekannt zu machen.

Berlin den 11ten Juli 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

werden. Es ist wichtig, daß durch abschreckende Beispiele, die Aufmerksamkeit auf solche Fälle mehr geschärft, und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde.

8) Bei den schon verhafteten Kindern, verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit, die Beschäftigung während der Haft, daß sie nicht durch Müssiggang und schlechte Gesellschaft noch schlechter, sondern zu einer angemessenen Thätigkeit, Arbeit, zum Lesen der heiligen Schrift und guter Bücher, sofern sie lesen können, angehalten werden.

In Betreff der unbeschulten Kinder dieser Art, verdient die Einrichtung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, in welcher sich eine Hausschule befindet, deren Lehrer den zur Haft gebrachten Kindern einen angemessenen Unterricht ertheilt, besonders Nachahmung. Auch möchte die dortige Einrichtung, daß der Gefangene durch Reue, Besserung, Wohlverhalten, Fleiß, seine Lage verbessern, mehr Freiheit gewinnen, die Zeit seiner Gefangenschaft sogar abkürzen kann, auf jugendliche Verbrecher vorzüglich Anwendung finden.

(Beckedorff's Jahrb. Bd. 5 S. 113 rc.)

9) Wo mehrere verwahrlosete Kinder in einem kleineren Kreise untergebracht sind, ist eine allsonntägliche Versammlung in einem Vaterhause, mit dem Zwecke der gemeinschaftlichen Erhebung und Erbauung, sehr zu empfehlen.

10) In Betreff der in Fabriken arbeitenden, und in dieser Stellung nicht selten allerhand nachtheiligen Einwirkungen ausgesetzten Kinder, behält das Ministerium sich die nöthigen Eröffnungen, für ein nachfolgendes Cirkular vor.

Verführer nach London geschleppt oder gelockt, dort verlassen, und dem Elende und Laster preisgegeben worden sind.

Vornehmlich für die beiden letztgenannten Arten von Mädchen, wurde im Jahre 1758 zu London das erste Magdalenenstift, (The Magdalen Hospital) gegründet, dessen Vorsteher niemals das Innere der Anstalt betreten, ohne sich von der Aufseherinn, einer verheiratheten Frau oder Wittwe, begleiten zu lassen, und deren Frauen an der Verwaltung einen beträchtlichen Antheil nehmen, und einen besondern Ausschuß bilden. Dieser Ausschuß hat über den Eintritt eines jeden sich meldenden Mädchens, welches aber nicht schwanger seyn darf, zu entscheiden. Ist der Eintritt beliebt worden, so findet erst eine in der Einsamkeit zugebrachte zweimonathliche Probezeit Statt, während welcher die Eingetretene beobachtet, und eine Aussöhnung derselben mit ihren Angehörigen versucht wird. Waren diese letzten Versuche fruchtlos geblieben, und die Ergebnisse der Beobachtung günstig, so erfolgt die eigentliche Aufnahme, zuerst in die Probeklasse, und wenn sie sich in dieser gut betragen haben, in die Bewährklasse.

Ein Geistlicher ertheilt den Mädchen Unterricht, in der Religion und in der Sittenlehre. Ausserdem lernen sie alle solche Arbeiten, von deren Ertrage sie einst zu leben hoffen dürfen, und man fängt gleich bei ihrem Eintritte an, für sie aus deren Verkaufe eine kleine Kasse zu bilden, die

Kinder (bei den letztgenannten, unter 1469 Aufgenommenen eilf). In der ersten war das Durchschnittsalter 20 bis 21, in der letzten 18 Jahre. Freilich erzählte mir auch der Arzt des syphilitischen Krankenhauses zu Glasgow - Hr. Dr. Cumins, dort eilfjährige Angesteckte gehabt zu haben.

ihnen bis zu ihrer einstigen Entlassung aufbewahrt wird. Die Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt, ist ganz unbestimmt, und wird theils durch ihre Besserungsfähigkeit, theils aber auch durch die Leichtigkeit bestimmt, ihnen eine Stelle zu verschaffen, in der sie vor Elend und Verführung gesichert seyen.

In dem jetzt achtzig Bewohnerinnen zählenden Magdalenenstifte, wurden vom 10ten Juli 1758 bis zum 31sten December 1826, 5383 Mädchen aufgenommen, welche sich auf folgende Art verhielten.

Mit ihren Angehörigen versöhnt oder in einer passlichen Stelle untergebracht	3624
Wahnsinnig oder mit einem unheilbaren Uebel behaftet	103
In der Anstalt gestorben	98
Auf eignes Verlangen entlassen	878
Wegen schlechter Aufführung fortgeschickt	598
Entlaufen	2
Noch in der Anstalt	80
	5383

Zu diesen Zahlenangaben fügt der Vorstand in seinem Berichte vom Jahre 1827 hinzu. „Es ist freilich wahr, daß von den Magdalenen, welche mit ihren Angehörigen wieder versöhnt, oder in Dienst gebracht wurden, manche wieder in ihre frühere ausschweifende Lebensweise zurück gefallen sind; aber auch manche, der auf eignes Verlangen aus der Anstalt Entlassenen, führten sich darnach besser auf, und einige von denen die wegen schlechter Aufführung fortgeschickt wurden, haben sich wieder in ihre alten Ausschweifungen gestürzt. Nach den dem Ausschusse zugekomm-

enen Nachrichten darf man annehmen, daß zwei Drittel der im Magdalenenstifte Aufgenommenen, durch dasselbe gerettet worden sind."

Diese eben angeführte Schätzung wird durch eine im Jahre 1791 angestellte Nachforschung über das Schicksal der vom Mai 1786 bis zum Mai 1790 Entlassenen bestätigt, aus der sich nähmlich folgendes ergab.

Von 1786 bis 1790 entlassen		246
Sich noch immer gut aufführend	156	
Schlecht aufführend	74	
Wahnsinnig	4	
Gestorben	1	
Unbekannt	10	
		246

Das Verhältniß der in diesen vier Jahren dem Laster Entrissenen, betrug also drei und sechzig von hundert, das der 69 Jahre seit der Stiftung, sieben und sechzig von hundert.

Die zweite Londonsche Anstalt dieser Art ist die der Reuerinnen (The London Female Penitentiary), welche im J. 1807 gestiftet wurde, am 1sten April 1827, 94 solcher Unglücklichen befaßte, und in diesem Zeitraume, von 3829 sich Meldenden, 1469 wirklich aufgenommen hatte, welche folgende Ergebnisse lieferten.

In Dienst wurden untergebracht	442
In den Schoos ihrer Angehörigen zurückgeführt	432
Verheirathet (außer 34 zuerst in Dienst Gebrachten)	8
Auf eignes Verlangen entlassen	185
Aus verschiedenen Ursachen fortgeschickt	241
Uebertrag	1308

	Uebertrag 1308
Entlaufen	28
Als unheilbare Kranke entfernt	10
Nach ihrem Geburtsorte geschickt	3
Wegen Schwangerschaft fortgewiesen	6
In der Anstalt gestorben	22
Am 1sten April 1827 in der Anstalt	94
	1439

In Edinburg giebt es eine *), in Dublin fünf solcher Anstalten, deren älteste bereits im J. 1766 errichtet wurde. Eine derselben (The Bow Street Asylum) ist von Hrn. John Dillon, jetzt Kaufmann zu Monte Video in Südamerika gestiftet worden, der, als er noch in einem Dubliner Handlungshause arbeitete, eines Abends beim Nachhausegehen von der Post, von einer Dirne angehalten wurde, die ihn zu verführen suchte. Statt ihrer Einladung zu folgen, ließ er sich mit ihr in ein Gespräch ein, vernahm von ihr die Geschichte ihres Falles, und bewog sie, sich von ihm in einem anständigen Hause einmiethen zu lassen. Durch die Beiträge seiner Freunde und (katholischen) Glaubensgenossen, wurde er in den Stand gesetzt, für sie und andre mit ihr in gleichem Falle befindliche Wesen, allmälig eine solche Anstalt für vierzig Mädchen zu gründen, in der sie jetzt unter der Aufsicht eines katholischen Geistlichen stehen, und auf den Weg der Tugend zurückgeführt werden.

*) Die Edinburgische Anstalt (The Magdalene Asylum), welche am 1sten Mai 1827, 52 Mädchen enthielt, hat seit ihrer Errichtung im Jahre 1797 bis zum 31sten December 1826, 547 aufgenommen, von denen 103 mit ihren Angehörigen versöhnt wurden, nachdem sie eine Zeit lang im Hause zugebracht hatten, und 112 in Dienste traten.

Auch in Bath, dem bekannten Badeorte, und Aufenthalte vieler müssigen Reichen, der nebst London und den beiden großen Manufakturstädten Manchester und Glasgow, gewiß die meisten Wesen dieser Art in sich schliessenden Stadt Großbritanniens, hat ein dort die Früchte seines Fleisses geniessender vormaliger Hamburgischer Kaufmann, Herr John Parish, seit 1816 eine ähnliche, unter dem Schutze des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg stehende Anstalt gegründet. Eine Anstalt, für die er allmälig nebst seinen Verwandten, eine Summe von mehr als drei tausend Pfund Sterling aufgewendet hat.

Während die bisher aufgezählten Anstalten sich hauptsächlich damit begnügten, gefallenen Mädchen, welche des Lasters satt, zum Wege der Tugend zurückkehren wollten, und sich zur Aufnahme stellten, einen Zufluchtsort darzubieten, gehe ich jetzt zu einer ähnlichen über, welche sie in ihren leidenvollen, übertünchten Gräbern gleichenden Wohnungen, zum nähmlichen Zwecke aufsucht. Dieser bis auf die Quelle des Uebels zurückgehenden Ansicht gemäß, wurde im Jahre 1816 zu London von mehreren Menschenfreunden, die die öffentliche Sittlichkeit bewahrende Gesellschaft und deren Zufluchtsort (The Guardian Society and Asylum for the Preservation of Public Morals), gestiftet. Die Mitglieder dieser, sich in einen allgemeinen, und verschiedene Hülfsausschüsse theilenden Gesellschaft, haben nicht nur ein Haus für die Gegenstände ihrer Bemühungen in London eröffnet, sondern diese auch in dem dortigen großen Arbeitshause (Bridewell) aufgesucht, und sind in die Wohnungen der Verführerinnen und Kupplerinnen gedrungen, in welchen sie oft, durch eine künstlich

angeschwellte Schuldforderung zurückgehalten wurden. Ja sie haben die Inhaber dieser vor den Gerichtshöfen verfolgt, und, wenn die Gesetze zureichten, manchmal die Freude gehabt, ihnen ihre schon für sicher gehaltene Beute zu entreissen.

Am 31sten Oktober 1826 befanden sich 51 Mädchen in der Anstalt, und das Schicksal von 1015 seit Gründung derselben Aufgenommenen, verhielt sich auf folgende Weise.

In Dienst gebracht oder wohl versorgt . . .	256
Mit ihren Angehörigen versöhnt	266
In ihre Kirchsprengel zurückgesendet	46
Entlassen oder entlaufeu	385
Gestorben	11
Noch in der Anstalt	51
	1015

Von vielen in Dienst Untergebrachten waren Berichte eingegangen, daß sie sich in ihren neuen Stellen jahrelang gut aufführten, wovon man sich um so genauer unterrichten konnte, weil diejenigen, welche sich ein Jahr lang in der nähmlichen Stelle gut betragen, ein Pfund Sterling von der Gesellschaft als Belohnung erhalten.

Das Durchschnittsalter aller dieser Mädchen, betrug achtzehn Jahre.

Schliesslich wird es nicht überflüssig seyn, auf die große Zahl von Wahnsinnigen unter den in den beiden zuerst aufgeführten Anstalten Aufgenommenen, aufmerksam zu machen. So wahr ist es, daß es kein sichereres Vorbauungsmittel gegen Seelenstöhrungen giebt, als die Tugend.

Zur Geschichte der Sonntagsschulen.

Es ist bemerkenswerth, daß der uralte Gebrauch der Kirche, am Nachmittage der Sonntage Kinderlehre zu halten, so viel mir bekannt geworden ist, erst in der neuesten Zeit zur Errichtung eigentlicher Sonntagsschulen für Diejenigen geführt hat, welche in der Woche von Besuchung der Schule abgehalten worden, und daß selbst die Verbreitung dieser einmal erdachten Schulen, nur langsam vor sich ging. So stiftete zwar der, von der Kaiserinn Maria Theresia unter dem Nahmen von Schulstein in den Adelstand erhobene Probst Kindermann, bereits im Jahre 1773 in Böhmen die erste Sonntagsschule, aber erst ein halbes Jahrhundert später haben wir diese (so wie die, von der Fürstinn Pauline von Lippe-Detmold zuerst versuchten Warteschulen), aus England zurückerhalten. Denn erst 1782 gründete Hr. Robert Raikes zu Gloucester in England, die erste Sonntagsschule, um dem Unbilden der müssigen Jugend ein Ziel zu setzen. Durch die Bemühungen dieses achtungswürdigen Mannes, folgten bald noch drei Schulen der nähmlichen Art in der genannten Stadt, und der Stifter derselben hatte bei seinem im Jahre 1811 erfolgten Tode die Freude, 300,000 Kinder in Großbritannien zu wissen, welche am Sonntage Schulunterricht erhielten. Nach dem letzten Berichte *) verhielt sich der Zustand dieser Art von Anstalten im britischen Reiche auf folgende Weise.

*) Die bei diesen Angaben benutzte Quelle, ist der Bericht des

	Schulen	Lehrer	Schüler
Großbritannien	6597	68822	739190
Irland	2196	14404	173052
Zusammen	8793	83226	912242

Die erste Sonntagsschule in Nordamerika ward 1791 in Philadelphia, durch den Begründer der dortigen Gefängnißgesellschaft, den noch lebenden Bischof White, durch den berühmten Arzt Dr. Rush, und durch mehrere andere gestiftet. Zu Newyork entstanden 1803 die beiden ersten Schulen dieser Art, und 1817 bildete sich zu Philadelphia der Sonntagsschul-Verein für Kinder und Erwachsene (The Philadelphia Sunday and Adult School Union), der während der ersten sieben Jahre seiner Thätigkeit, sich wie nachstehende Tafel zeigt, immer weiter ausbreitete.

Jahr	Schulen	Lehrer	Schüler
1818	43	556	5970
1819	129	1431	12306
1820	227	2655	19481
1821	313	3724	24218
1822	402	4197	31297
1823	513	5012	37993
1824	723	7300	49619

Bei diesem stets sich vergrößernden Umfange des Ver-

Amerikanischen Sonntagsschul-Vereins für 1827, abgedruckt im New-York Observer and Religious Chronicle Bd. 6 S. 29. ff. — Die seitdem das Obige niedergeschrieben wurde, empfangenen späteren britischen Berichte, liefern folgende Zahlenangaben über die mit dem britischen Sonntagsschul-Vereine in Verbindung stehenden Anstalten. Während des Jahres 1827, Schulen 9223, Lehrer an diesen 92866 Schüler in denselben 916989, Einnahme für sie Pf. St. 6043. 5 Sch. 6 Pf.

eins, beschloß derselbe in seiner Jahresversammlung vom Mai 1824, den Nahmen eines Amerikanischen Sonntags-schul-Vereines (The American Sunday School Union) anzunehmen, unter welchem er sich denn auch wie folgende Zahlangaben erweisen, einer stets grösseren Wirksamkeit erfreut.

Jahre	Schulen	Lehrer	Schüler
1825	1150	11295	82697
1826	2131	19293	135298
1827	2600	24307	174191

Zur Zeit der letztaufgeführten Zahlenangabe (Mai 1827), standen mit dem Vereine 362 Hülfs-Vereine in Verbindung, und zu Anfang des Jahres 1828 beschäftigte die Gesellschaft vierzehn Druckerpressen, und druckte im Durchschnitt täglich Viermalhundert und Zwei und dreissig Tausend Seiten, achtzehn auf einen Bogen gerechnet. Man rechnet daß jetzt von den dritthalb Millionen Kindern zwischen fünf und vierzehn Jahren in den vereinigten Staaten, der zehnte Theil in Sonntagsschulen Unterricht geniesst.

Um zu ermessen, welchen heilsamen Einfluß die Errichtung solcher Schulen auf die Verbreitung der Sittlichkeit und Hemmung des Bösen übt, brauche ich nur anzuführen, daß der englische Oberrichter der Niederlassung Sierra Leone in Westafrika erklärte, er habe früher dort bei einer Bevölkerung von 4000 Menschen, in jeder Gerichtssitzung 16 peinliche Klagen gehabt, 10 Jahre später aber, nach jener Errichtung, bei 16000 Einw., nur 6, und keine einzige aus den Ortschaften wo sich Schulen befanden. Eben so hatte man sich

im Fürstenthume Walis seit der allgemeinen Einführung der Sonntagsschulen im Stande gesehen, in ein oder zwei Grafschaften die Gefängnißthüren offen stehen zu lassen, — weil es keine Gefangene gab *).

*) The Philanthropist Bd. 6 S. 226. Man vergleiche eben diese Zeitschrift Bd. 5. S. 332, Bd. 6 S. 228, 234, 271 ff. und The Inquirer Bd. 1 S. 317.

Vermischtes.

Auszug aus dem Briefe eines Londoner Freundes an den Herausgeber — Zu der Constituirung der Gefängnißgesellschaft in Preussen, wünsche ich von Herzen Glück. Möchte man doch aber für die Unglücklichen, die nicht im Gefängnisse sind, eben so menschenfreundlich und thätig sich verwenden, damit sie mit den besseren Menschen befreundet, und zur Fortsetzung eines tadellosen Lebenswandels ermuntert und gestärkt werden. Ich bleibe noch immer der Meinung, daß dies eine der Gesellschaft noch weit *wesentlichere* Wohlthat ist, als alle Fürsorge für die Gefangenen, und daß hierin noch unendlich viel zu leisten ist, was weder Armenanstalten, Sparkassen, noch Siechhäuser erfüllen können. Es ist der *isolirte* Zustand des Armen und des geringen Mannes, der so manche Rohheit, manches Laster erzeugt, die hinwieder zu Gefährdungen der Gesellschaft führen, welche wir Vergehen und Verbrechen nennen. Wir bekümmern uns gewöhnlich um die geringeren und ärmeren Klassen erst zu einer Zeit, wo die Hülfe, sey sie physisch oder moralisch, *viel zu spät* kömmt, und wo die Vernachlässigung schon unheilbare Wunden geschlagen. Ein guter Rath zu *rechter* Zeit, ist oft eine Schutzmauer gegen späteres Verderben und Unglück. —

Die Schwesterschaft der Barmherzigkeit zu Montpellier *). Montpellier besitzt ein Wohlthätigkeitsamt, wie es deren in Paris mehrere giebt, welches dort das Werk der Barmherzigkeit (Oeuvre de la Miséricorde) heisst, und in welchem täglich 3 bis 400 Arme unterstützt werden. Zwölf Schwestern **) des heil. Vincenz von Paulus, gehören zu dieser Anstalt. Zwei von ihnen halten unentgeldlich eine Schule für 300 Mädchen. Vier sind in der Apotheke beschäftigt. Zwei besuchen die kranken Armen in ihren Wohnungen. Eine Schwester sorgt für die Speisung und die Wäsche der Gefangenen, und die übrigen Schwestern reichen hin um alle Pflichten der christlichen Liebe gegen die, von dem Hause der barmherzigen Schwestern (Maison de la Miséricorde) versorgten Kranken und Armen zu erfüllen. Sechs Aerzte und eben so viele Wundärzte oder Geburtshelfer, gehören zu dieser Anstalt, und besuchen unentgeldlich alle Dürftigen, denen die Arznei aus derselben geliefert wird.

Seit 1803 hat Montpellier, wo ein allgemeines Gefängniß (Maison centrale de détention) für sieben Departemente ist, einen wohlthätigen Gefängniß-Verein, der sich seitdem mit großem Eifer mit der Erleichterung des Schicksales der in den bürgerlichen und Militair-Gefängnissen

---

*) Revue encyclopédique Bd. 10 S. 43 ff.

**) Unverkennbar scheint mir der frühere Zusammenhang dieser, jetzt von Nonnen verwalteten Anstalt, mit den an anderen Orten noch bestehenden und blühenden Schwesterschaften und Brüderschaften der Barmherzigkeit (Misericordia), welche in Rom schon 1488 gefunden werden, und über welche zu vergleichen steht Julius Gefängnißkunde u. s. w. S. 242 ff.

Vermischtes.

Auszug aus dem Briefe eines Londoner Freundes an den Herausgeber — Zu der Constituirung der Gefängnißgesellschaft in Preussen, wünsche ich von Herzen Glück. Möchte man doch aber für die Unglücklichen, die nicht im Gefängnisse sind, eben so menschenfreundlich und thätig sich verwenden, damit sie mit den besseren Menschen befreundet, und zur Fortsetzung eines tadellosen Lebenswandels ermuntert und gestärkt werden. Ich bleibe noch immer der Meinung, daß dies eine der Gesellschaft noch *weit wesentlichere* Wohlthat ist, als alle Fürsorge für die Gefangenen, und daß hierin noch unendlich viel zu leisten ist, was weder Armenanstalten, Sparkassen, noch Siechhäuser erfüllen können. Es ist der *isolirte* Zustand des Armen und des geringen Mannes, der so manche Rohheit, manches Laster erzeugt, die hinwieder zu Gefährdungen der Gesellschaft führen, welche wir Vergehen und Verbrechen nennen. Wir bekümmern uns gewöhnlich um die geringeren und ärmeren Klassen erst zu einer Zeit, wo die Hülfe, sey sie physisch oder moralisch, *viel zu spät* kömmt, und wo die Vernachlässigung schon unheilbare Wunden geschlagen. Ein guter Rath zu *rechter* Zeit, ist oft eine Schutzmauer gegen späteres Verderben und Unglück. —

Die Schwesterschaft der Barmherzigkeit zu Montpellier *). Montpellier besitzt ein Wohlthätigkeits-amt, wie es deren in Paris mehrere giebt, welches dort das Werk der Barmherzigkeit (Oeuvre de la Miséricorde) heisst, und in welchem täglich 3 bis 400 Arme unterstützt werden. Zwölf Schwestern **) des heil. Vincenz von Paulus, gehören zu dieser Anstalt. Zwei von ihnen halten unentgeldlich eine Schule für 300 Mädchen. Vier sind in der Apotheke beschäftigt. Zwei besuchen die kranken Armen in ihren Wohnungen. Eine Schwester sorgt für die Speisung und die Wäsche der Gefangenen, und die übrigen Schwestern reichen hin um alle Pflichten der christlichen Liebe gegen die, von dem Hause der barmherzigen Schwestern (Maison de la Miséricorde) versorgten Kranken und Armen zu erfüllen. Sechs Aerzte und eben so viele Wundärzte oder Geburtshelfer, gehören zu dieser Anstalt, und besuchen unentgeldlich alle Dürftigen, denen die Arznei aus derselben geliefert wird.

Seit 1803 hat Montpellier, wo ein allgemeines Gefängniß (Maison centrale de détention) für sieben Departemente ist, einen wohlthätigen Gefängniß-Verein, der sich seitdem mit großem Eifer mit der Erleichterung des Schicksales der in den bürgerlichen und Militair-Gefängnissen

---

*) Revue encyclopédique Bd. 10 S. 43 ff.

**) Unverkennbar scheint mir der frühere Zusammenhang dieser, jetzt von Nonnen verwalteten Anstalt, mit den an anderen Orten noch bestehenden und blühenden Schwesterschaften und Brüderschaften der Barmherzigkeit (Misericordia), welche in Rom schon 1488 gefunden werden, und über welche zu vergleichen steht Julius Gefängnißkunde u. s. w. S. 242 ff.

Aufbewahrten, beschäftigt hat. Er kleidet die, welche dessen bedürfen, und sorgt bei großer Kälte für die Heizung. Wöchentlich vertheilt er etwas Geld unter die Gefangenen, und verschafft von Zeit zu Zeit den Schuldnern die Freiheit wieder.

Fortschritte im Zustande des Besserungshauses zu Genf*) — Es ist erfreulich zu sehen, wie das im Jahre 1825 eröffnete Genfer Besserungshaus, das einzige nach den trefflichen Entwürfen der britischen Gefängnißgesellschaft, und zwar nach dem Strahlenplane mit zwei Flügeln, auf dem europäischen Festlande erbaute oder neueingerichtete **), gleich in den beiden ersten Jahren seines Bestehens, so beträchtliche Fortschritte zum Besseren gemacht hat.

---

*) Bibliothéque universelle Bd. 38 S. 230.

**) Plan und Beschreibung des Genfer Gefängnisses findet man in Julius Gefängnißkunde S. 181 ff.

Jahr	Zahl der Gefängnißtage	Wirklich oder angeblich Kranke: In den Zellen	Wirklich oder angeblich Kranke: Im Krankensaale	Einsame Zellen-Tage	Dunkle Zellen-Tage	Arbeitstage	Ertrag der Arbeit	Betrag des Ertragsviertels der Sträflinge	Betrag des von diesem Viertel Erhobenen	Betrag des für die Sträflinge Einbehaltenen
							Fl.	L. s.	L. s.	L. s.
1826	13250 *)	373	478	828	151	9269	9203 **)	2300. 9	1979. 7	2621. 11
1827	17408	209	92	443	54	13774		2944. 1	2370. 9	3517. 5

*) Dieser Unterschied der Zahlen entspringt daraus, daß man im Jahre 1826 diejenigen Sträflinge, welche nur noch ein halbes Jahr abzusitzen hatten, im alten Gefängnisse ließ.

**) Die mit der Vermehrung der Arbeitstage nicht gleichen Schritt haltende Zunahme des Arbeitsertrages rührt daher, daß die Schätzung der Arbeit vom Vorstande niedriger angesetzt wurde, nicht aber, daß diese weniger oder schlechter geworden sey.

Zustand der französischen Galeerensklaven im Juli 1828 *). In den vier Kriegshäfen Brest, Toulon, Rochefort und L'Orient, von denen der letztgenannte bloß für Soldaten bestimmt ist, die sich gegen die Subordination vergangen haben, verhielt sich die Zahl der Sträflinge zur angegebenen Zeit, auf folgende Weise.

Ort	Verurtheilte: Auf 10 Jahr und darunter	Auf 10 bis 20 Jahre	Auf 20 Jahr und darunter	Auf Lebens lang	Zusammen
Brest	1351	461	91	621	2532
Toulon	2240	820	102	1216	4378
Rochefort	812	335	59	448	1654
Zusammen	4403	1616	252	2293	8564
L'orient	—	—	—	—	640
In Allem	—	—	—	—	9204

Am 20sten August 1828 wurde eine königliche Verordnung über die künftige Einrichtung dieser Gefängnisse erlassen, welche folgende Verbesserungen feststellte.

Alle zu zehnjähriger Arbeit Verurtheilte, werden in Zukunft nach Toulon gebracht, die zu länger als zehn Jahren Verurtheilten, nach Brest und Rochefort, und zwar so, daß die auf zwanzig Jahre oder ihre Lebenszeit Bestraften, von denen, welche weniger als zwanzig Jahre abzusitzen haben, gänzlich getrennt sind. L'Orient wird aber allein für Dienstvergehen bleiben.

*) Le Moniteur 22sten August 1828.

Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten in den französischen Niederlassungen *). Die amtlichen hier gelieferten Angaben sind für Cayenne vom 1sten Januar 1824, Bourbon und Senegal desgleichen 1826, und Martinique, Guadeloupe und Ostindien, desgleichen 1827.

Niederlassungen	Martinique.	Guadeloupe	Bourbon	Cayenne	Senegal	Ostindien	In Allem
Kollegien	—	—	1	—	—	1	2
Königl. Erziehungshaus für Mädchen	1	—	—	—	—	—	1
Schulen: Knaben	4	9	2	1	2	2	20
Schulen: Mädchen	7	4	6	1	3	1	22
Krankenhäuser u. s. w.: Alte und Schwache	1	1	1	1	—	—	4
Krankenhäuser u. s. w.: Waisen	1	—	—	—	—	—	1
Krankenhäuser u. s. w.: Wahnsinnige	1	—	—	—	—	—	1
Krankenhäuser u. s. w.: Aussätzige	—	1	—	1	—	—	2
Botanische oder Naturalisationsgärten	1	—	2	2	1	1	7
Zusammen	16	15	12	6	6	5	60

*) Bulletin des Sciences géographiques Bd. 15 S. 19 aus dem Budget détaillé du Ministre de la Marine pour l'exercice 1829 (Session de 1828). Rapport au Roi; par M. le Baron Hyde de Neufville, Ministre de ce Département. Paris, 1828, April, Königliche Druckerei, 4. 242 S.

Zur Geschichte der Sonntagsschulen.

Es ist bemerkenswerth, daß der uralte Gebrauch der Kirche, am Nachmittage der Sonntage Kinderlehre zu halten, so viel mir bekannt geworden ist, erst in der neuesten Zeit zur Errichtung eigentlicher Sonntagsschulen für Diejenigen geführt hat, welche in der Woche von Besuchung der Schule abgehalten worden, und daß selbst die Verbreitung dieser einmal erdachten Schulen, nur langsam vor sich ging. So stiftete zwar der, von der Kaiserinn Maria Theresia unter dem Nahmen von Schulstein in den Adelstand erhobene Probst Kindermann, bereits im Jahre 1773 in Böhmen die erste Sonntagsschule, aber erst ein halbes Jahrhundert später haben wir diese (so wie die von der Fürstinn Pauline von Lippe-Detmold zuerst versuchten Warteschulen), aus England zurückerhalten. Denn erst 1782 gründete Hr. Robert Raikes zu Glocester in England, die erste Sonntagsschule, um dem Unbilden der müssigen Jugend ein Ziel zu setzen. Durch die Bemühungen dieses achtungswürdigen Mannes, folgten bald noch drei Schulen der nähmlichen Art in der genannten Stadt, und der Stifter derselben hatte bei seinem im Jahre 1811 erfolgten Tode die Freude, 300,000 Kinder in Großbritannien zu wissen, welche am Sonntage Schulunterricht erhielten. Nach dem letzten Berichte *) verhielt sich der Zustand dieser Art von Anstalten im britischen Reiche auf folgende Weise.

*) Die bei diesen Angaben benutzte Quelle, ist der Bericht des

	Schulen	Lehrer	Schüler
Großbritannien	6597	68822	739190
Irland	2196	14404	173052
Zusammen	8793	83226	912242

Die erste Sonntagsschule in Nordamerika ward 1791 in Philadelphia, durch den Begründer der dortigen Gefängnißgesellschaft, den noch lebenden Bischof White, durch den berühmten Arzt Dr. Rush, und durch mehrere andere gestiftet. Zu Neuyork entstanden 1803 die beiden ersten Schulen dieser Art, und 1817 bildete sich zu Philadelphia der Sonntagsschul-Verein für Kinder und Erwachsene (The Philadelphia Sunday and Adult School Union), der während der ersten sieben Jahre seiner Thätigkeit, sich wie nachstehende Tafel zeigt, immer weiter ausbreitete.

Jahr	Schulen	Lehrer	Schüler
1818	43	556	5970
1819	129	1431	12306
1820	227	2655	19481
1821	313	3724	24218
1822	402	4197	31297
1823	513	5012	37993
1824	723	7300	49619

Bei diesem stets sich vergrößernden Umfange des Ver-

Amerikanischen Sonntagsschul-Vereins für 1827, abgedruckt im New-York Observer and Religious Chronicle Bd. 6 S. 29. ff. — Die seitdem das Obige niedergeschrieben wurde, empfangenen späteren britischen Berichte, liefern folgende Zahlenangaben über die mit dem britischen Sonntagsschul-Vereine in Verbindung stehenden Anstalten. Während des Jahres 1827, Schulen 9223, Lehrer an diesen 92866 Schüler in denselben 916989, Einnahme für sie Pf. St. 6043. 5 Sch. 6 Pf.

eins, beschloß derselbe in seiner Jahresversammlung vom Mai 1824, den Nahmen eines Amerikanischen Sonntags-schul-Vereines (The American Sunday School Union) anzunehmen, unter welchem er sich denn auch wie folgende Zahlangaben erweisen, einer stets größeren Wirksamkeit erfreut.

Jahre	Schulen	Lehrer	Schüler
1825	1150	11295	82697
1826	2131	19293	135298
1827	2600	24307	174191

Zur Zeit der letztaufgeführten Zahlenangabe (Mai 1827), standen mit dem Vereine 362 Hülfs-Vereine in Verbindung, und zu Anfang des Jahres 1828 beschäftigte die Gesellschaft vierzehn Druckerpressen, und druckte im Durchschnitt täglich Viermalhundert und Zwei und dreissig Tausend Seiten, achtzehn auf einen Bogen gerechnet. Man rechnet daß jetzt von den dritthalb Millionen Kindern zwischen fünf und vierzehn Jahren in den vereinigten Staaten, der zehnte Theil in Sonntagsschulen Unterricht geniesst.

Um zu ermessen, welchen heilsamen Einfluß die Errichtung solcher Schulen auf die Verbreitung der Sittlichkeit und Hemmung des Bösen übt, brauche ich nur anzuführen, daß der englische Oberrichter der Niederlassung Sierra Leone in Westafrika erklärte, er habe früher dort bei einer Bevölkerung von 4000 Menschen, in jeder Gerichtssitzung 16 peinliche Klagen gehabt, 10 Jahre später aber, nach jener Errichtung, bei 16000 Einw., nur 6, und keine einzige aus den Ortschaften wo sich Schulen befanden. Eben so hatte man sich

im Fürstenthume Walis seit der allgemeinen Einführung der Sonntagsschulen im Stande gesehen, in ein oder zwei Grafschaften die Gefängnißthüren offen stehen zu lassen, — weil es keine Gefangene gab *).

*) The Philanthropist Bd. 6 S. 226. Man vergleiche eben diese Zeitschrift Bd. 5. S. 332, Bd. 6 S. 228, 234, 271 ff. und The Inquirer Bd. 1 S. 317.

Inhalt.

Bericht

des

Grafen Portalis, Großsiegelbewahrers von Frankreich, über den Zustand der Verbrechen und Strafen daselbst, während des Jahres 1827, mit Rückblicken auf die Jahre 1825 und 1826.

Seit drei Jahren haben sich die beiden Großsiegelbewahrer von Frankreich, die Grafen Peyronnet und Portalis, der erste für die Jahre 1825 und 1826 *), der letzte für 1827 **), das große Verdienst erworben, eine sehr voll-

*) Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France, pendant l'année 1825; présenté au Roi, par le Garde des Sceaux, Ministre Sécrétaire d'Etat au département de la justice. Paris, Imprimerie Royale, 1827, 4. XI u. 110 S. mit 73 Tabellen.

Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France, pendant l'année 1826; présenté au Roi par le Garde des Sceaux, Ministre Sécrétaire d'Etat au département de la justice. Paris, Imprimerie Royale, 1827, 4. XIII u. 184 S. mit 107 Tabellen.

Diese beiden Berichte sind ausgezogen in Julius Gefängnißkunde S. XXVII bis XLIV.

**) Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France, pendant l'année 1827; présenté au Roi, par le

ständige, und sich noch stets vervollkommnende Darstellung der Verbrechen und Strafen in jenem Lande zu liefern, und demnächst dem Drucke zu übergeben. Eine Darstellung, welche, wenn gleich nicht in den Buchhandel gelangend, dennoch vom französischen Ministerium den fremden Regierungen, und Andren, bereitwillig mitgetheilt worden ist, und die einen tiefen Blick in den bürgerlichen Zustand des französischen Volkes thun lässt. Es wird nun davon abhangen, ob auch fremde Regierungen sich bewogen fühlen, diesem schönen, die Nachtseite der menschlichen Natur beleuchtenden Beispiele zu folgen, in wiefern man hoffen darf, so allmälig zu einer vergleichenden sittlichen Zergliederung des Charakters der verschiedenen Völker zu gelangen, und auf diese Weise, auf deren Zustand, so wie auf die Mittel zur Vervollkommnung desselben, zurückzuschliessen. Bis dahin wird es aber die Aufgabe gegenwärtiger Zeitschrift seyn, alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorarbeiten, wie sie bisher in England, Niederland, Oesterreich, Preussen und Baiern Statt gefunden haben, je nachdem sie zugänglich werden, sorgfältig zu sammeln, und dem künftigen Statistiker der Verbrechen, zur Prüfung und Benutzung zu übergeben.

Sire!

Ich habe die Ehre Euro Majestät, den vollständigen Bericht über die Verwaltung der Strafgerechtigkeit in Frankreich während des Jahres 1827, abzustatten.

Garde des Sceaux, Ministre Sécrétaire d'Etat au département de la justice. Paris, Imprimerie Royale, 1828, 4. XVII u. 235 S. mit 138 Tabellen.

Indem ich die Anordnung und die Eintheilung des Berichtes über das Jahr 1826 beibehielt, habe ich verschiedene Tafeln hinzugefügt, auf die ich der Reihe nach E. M. Aufmerksamkeit lenken werde.

Die Assisenhöfe des Königsreichs haben im Jahre 1827, 6017 Anklagen gerichtet (1825, 5653, 1826, 5812), von denen 5287 gegen Anwesende, und 730 gegen Abwesende waren.

Die Zahl der anwesenden Angeklagten betrug 6929, die der abwesenden 845, zusammen 7774.

Im Jahre 1826 hatte die Zahl der Anklagen gegen Anwesende 5312 (1825, 5121), und die der Angeklagten 6988 (1825, 6652) betragen. Es waren also im gegenwärtigen Jahre bei den Anwesenden, 14 Anklagen und 59 Angeklagte weniger als im vorhergehenden, bei den Abwesenden aber, 219 Anklagen und 242 Angeklagte mehr.

Das Verhältniß der anwesenden Angeklagten zur Bevölkerung, welches 1826, 1 : 4557 betragen hatte, machte 1827 schon 1 : 4593 aus.

Das Departement der Creuse liefert nur einen Angeklagten auf 28104 Einwohner, das der Loire einen auf 11741, Corsika einen auf 1457, und das der Seine einen auf 1501 *). Die Verhältnißzahlen der übrigen Departemente, schwanken zwischen diesen Endpunkten.

*) Es ist hierbei wohl zu bemerken, daß nach den Herren Dupin und Lucas, und der vom ersten herausgegebenen Landkarte, das Departement der Creuse ganz schwarz, das der Loire dunkel, und das der Seine, welches mit seiner Hauptstadt Paris, fast dem im Zustande der Wildheit und Blutrache lebenden Corsika gleich steht, als der Mittelpunkt der Civilisation der Welt, strahlendweiß schattirt ist. So trüglich ist der von den genannten Herren ange-

Von 100 Angeklagten wurden es 28 wegen Verbrechen gegen Personen, und 72 wegen Verbrechen gegen Sachen, also genau das nähmliche Verhältniß wie im Jahre zuvor, im Jahre 1825 war es dagegen 29 und 71.

Unter 100 Angeklagten wurden, 1825 von den 29 wegen Verbrechen gegen Personen vor Gericht Gestellten, 9 zu Ehrenstrafen (peines infamantes), 6 zu Polizeistrafen verurtheilt, und 14 losgesprochen; 1826 von den 28, 8 zu Ehrenstrafen, 6 zu Polizeistrafen, und 14 freigesprochen; 1827 endlich von den nähmlichen 28, 8 zu Ehrenstrafen, 6 zu Polizeistrafen verurtheilt, und 14 losgesprochen. Bei den der Verbrechen gegen Sachen Angeklagten erfolgten, 1825 bei den 71 vor Gericht Gestellten, 35 Verurtheilungen zu Ehren=, 14 zu Polizeistrafen, und 22 Lossprechungen, 1826 von 72, 32 zu Ehren=, 16 zu Polizeistrafen, und 24 Lossprechungen, und 1827 bei 72, 31 Verurtheilungen zu Ehren=, 16 zu Polizeistrafen, und 25 Freisprechungen.

Unter den 6929 anwesend Angeklagten, wurden 2693 freigesprochen, und 4236 verurtheilt, deren Strafen, so wie die der gleichfalls anwesend in den Jahren 1825 und 1826 Verurtheilten, sich auf folgende Weise verhielten.

---

legte Maasstab der Sittlichkeit eines Volkes, nach der Zahl der dort blühenden Fabriken oder der Lancasterschen Schulen, zweierlei Anstalten, welche gleichmäßig dahin streben, dem todten Mechanismus das Uebergewicht über das Edelste dem Menschen Verliehene, über seine Eigenthümlichkeit, zu verschaffen. — Mit wahrer Freude finde ich dieser, S. XCIX ff. der Gefängnißkunde von mir aufgestellten Ansicht beipflichtend, Hrn. Mittermaier in Hitzigs Annalen d. deutschen u. ausländ. Criminalrechtspflege Bd. 3 S. 169 ff. und Hrn. Goff im Jurist Bd. 1 S. 470 ff.

	1825	1826	1827
Zum Tode verurtheilt	134	150	9
Zu Zwangsarbeit auf Lebenslang	283	281	317
Zu Zwangsarbeit auf Zeit . .	1052	1139	1062
Zur Einsperrung (réclusion) .	1160	1228	1223
Zum Pranger	6	5	5
Zur Verbannung	1	1	—
Zum Verluste des Bürgerrechtes	2	1	6
Zum Gefängniß mit oder ohne Geldstrafe	1342	1487	1446
Kinder unter 16 Jahren, zur Haft im Zuchthause *)	57	56	68
Zusammen	4037	4348	4236

*) Die Verurtheilungen der zur Zeit ihres Verbrechens noch nicht sechzehnjährigen Kinder, geschahen in diesen drei Jahren aus folgenden Ursachen.

	1825	1826	1827
Mord mit Vorbedacht	—	1	—
Mord ohne Vorbedacht	1	1	—
Kindermord	—	1	—
Giftmischerei	—	1	—
Fruchtabtreibung	1	—	—
Nothzucht	—	1	—
Nothzucht an Kindern unt. 15 Jahr.	2	2	—
Falschmünzerei	—	1	—
Brandstiftung an Gebäuden . .	5	2	3
Kirchenraub	2	4	—
Diebstahl auf der Landstraße . .	3	1	—
Hausdiebstahl	8	6	7
Andrer Diebstahl	36	35	49
Zusammenrottung von Missethätern	—	—	7
Schläge und Wunden ohne Unfähigmachung zur Arbeit . . .	—	—	1
Fälschung von Handelsschriften . .	—	—	1
	58	56	68

Von 100 Angeklagten wurden es 28 wegen Verbrechen gegen Personen, und 72 wegen Verbrechen gegen Sachen, also genau das nähmliche Verhältniß wie im Jahre zuvor, im Jahre 1825 war es dagegen 29 und 71.

Unter 100 Angeklagten wurden, 1825 von den 29 wegen Verbrechen gegen Personen vor Gericht Gestellten, 9 zu Ehrenstrafen (peines infamantes), 6 zu Polizeistrafen verurtheilt, und 14 losgesprochen; 1826 von den 28, 8 zu Ehrenstrafen, 6 zu Polizeistrafen, und 14 freigesprochen; 1827 endlich von den nähmlichen 28, 8 zu Ehrenstrafen, 6 zu Polizeistrafen verurtheilt, und 14 losgesprochen. Bei den der Verbrechen gegen Sachen Angeklagten erfolgten, 1825 bei den 71 vor Gericht Gestellten, 35 Verurtheilungen zu Ehren-, 14 zu Polizeistrafen, und 22 Lossprechungen, 1826 von 72, 32 zu Ehren-, 16 zu Polizeistrafen, und 24 Lossprechungen, und 1827 bei 72, 31 Verurtheilungen zu Ehren-, 16 zu Polizeistrafen, und 25 Freisprechungen.

Unter den 6929 anwesend Angeklagten, wurden 2693 freigesprochen, und 4236 verurtheilt, deren Strafen, so wie die der gleichfalls anwesend in den Jahren 1825 und 1826 Verurtheilten, sich auf folgende Weise verhielten.

---

legte Maasstab der Sittlichkeit eines Volkes, nach der Zahl der dort blühenden Fabriken oder der Lancasterschen Schulen, zweierlei Anstalten, welche gleichmäßig dahin streben, dem todten Mechanismus das Uebergewicht über das Edelste dem Menschen Verliehene, über seine Eigenthümlichkeit, zu verschaffen. — Mit wahrer Freude finde ich dieser, S. XCIX ff. der Gefängnißkunde von mir aufgestellten Ansicht beipflichtend, Hrn. Mittermaier in Hitzigs Annalen d. deutschen u. ausländ. Criminalrechtspflege Bd. 3 S. 169 ff. und Hrn. Goff im Jurist Bd. 1 S. 470 ff.

	1825	1826	1827
Zum Tode verurtheilt	134	150	9
Zu Zwangsarbeit auf Lebenslang	283	281	317
Zu Zwangsarbeit auf Zeit . .	1052	1139	1062
Zur Einsperrung (réclusion) .	1160	1228	1223
Zum Pranger	6	5	5
Zur Verbannung	1	1	—
Zum Verluste des Bürgerrechtes	2	1	6
Zum Gefängniß mit oder ohne Geldstrafe	1342	1487	1446
Kinder unter 16 Jahren, zur Haft im Zuchthause *)	57	56	68
Zusammen	4037	4348	4236

*) Die Verurtheilungen der zur Zeit ihres Verbrechens noch nicht sechzehnjährigen Kinder, geschahen in diesen drei Jahren aus folgenden Ursachen.

	1825	1826	1827
Mord mit Vorbedacht	—	1	—
Mord ohne Vorbedacht	1	1	—
Kindermord	—	1	—
Giftmischerei	—	1	—
Fruchtabtreibung	1	—	—
Nothzucht	—	1	—
Nothzucht an Kindern unt. 15 Jahr.	2	2	—
Falschmünzerei	—	1	—
Brandstiftung an Gebäuden . . .	5	2	3
Kirchenraub	2	1	—
Diebstahl auf der Landstraße . .	3	1	—
Hausdiebstahl	8	6	7
Andrer Diebstahl	36	35	49
Zusammenrottung von Missethätern	—	—	7
Schläge und Wunden ohne Unfähigmachung zur Arbeit . . .	—	—	1
Fälschung von Handelsschriften .	—	—	1
	58	56	68

Von den 109 anwesend zum Tode Verurtheilten *), wurden nur 76 hingerichtet; die übrigen 33 erhielten durch E. M. Gnade verschiedene Strafabänderungen**).

---

*) Die anwesend und abwesend in diesen drei Jahren zum Tode Verurtheilten, wurden es wegen folgender Verbrechen.

	1825		1826		1827	
	Anw.	Abw.	Anw.	Abw.	Anw.	Abw.
Waffenführung gegen Frankreich	—	1	—	—	—	—
Aufruhr	1	—	—	—	—	—
Todtschlag (Assasinat)	60	6	84	27	49	14
Versuch dazu	10	5			11	13
Giftmischerei	10	2	11	4	9	2
Versuch dazn	3	1			2	—
Aelternmord (Parricide)	3	—	4	—	10	3
Versuch dazu	1	—	—	—	—	1
Mordversuch	—	1	—	—	—	—
Mord mit Nebenvergehen	6	11	7	2	4	—
Mord eines Beamten während seiner Amtsverrichtungen	2	2	6	—	1	1
Mord mit Rückfall	—	—	2	—	2	—
Kindermord und Versuch dazu	3	6	6	7	2	10
Falschmünzerei	9	1	9	1	10	2
Brandstiftung	18	4	18	6	9	4
Versuch dazu	1	1			—	—
Diebstahl mit den fünf verschärfenden Umständen	6	1	2	—	—	—
Kirchenraub	1	—	—	—	—	—
Diebstahl auf der Landstraße	—	—	1	—	—	1
	134	42	150	47	109	51
	176		197		160	

Von diesen wurden wirklich hingerichtet 1825, 111, 1826, 111 (einer starb aber vor der Vollstreckung des Urtheiles), und 1827, 76, von denen gleichfalls einer vorher natürlichen Todes starb.

**) Ein paar merkwürdige Tafeln werden über die zur Vollbringung der Todtschläge und Morde gewählten Waffen, mitgetheilt. Dem kriegerischen Geiste des Volkes gemäß, kamen die meisten durch

Von den 1062 zur Zwangsarbeit auf Zeit Verurtheilten, erlitten 48 die längste, 486 die kürzeste Dauer dieser Strafart.

Die längste Einsperrungsstrafe ward gegen 73 erkannt, die kürzeste gegen 781.

Die Zahl der Freisprechungen war um ein Hundertstel größer als 1826. Von 100 Angeklagten wurden 39 freigesprochen (1825, 36, 1826, 38), und 61 verurtheilt (1825, 64, 1826, 62), nähmlich zu beschimpfenden Strafen 39 (1825, 44, 1826, 40), und zu Polizeistrafen 22 (1825, 20, 1826, 22).

Dieses Verhältniß ist wie gewöhnlich zwischen den Departementen verschieden, aber sich dennoch auf eine merkwürdige Weise seit drei Jahren, in jedem Departement und in jedem Bezirke eines Königlichen Gerichtehofes, fast gleich geblieben. So waren im Departement der Goldküste 1825, 19 Freisprechungen auf 100 Angeklagte, 1826, 24, und 1827, 23. Im Departement der Ober-Loire in den nähmlichen Jahren 58, 78 und 62, Ober-Pyrenäen 52, 51 und 80. Im Bezirke des K. Gerichtshofes in Rouen 31, 30, 30, in Paris 31, 37, 35, in Caen 34, 35, 36, in Douai 30, 32, 35, Lyon 35, 38, 38, Rennes 36, 31, 34, Agen 40, 44, 52, Montpellier 44, 50, 49, Poitiers 42, 44, 51, Riom 45, 41, 45, und Toulouse 43, 49 und 49.

Bei den Verbrechen gegen Personen betrug die Zahl der Freisprechungen 50, bei den gegen Sachen nur 35 von 100.

Unter der ersten Abtheilung ziehen die Aufruhrsklagen

Flinten ums Leben, demnächst durch Messer, auffallend viele durch Steine, aber kein einziger durch Vergiftung.

die meisten Freisprechungen nach sich, es wurden bei ihnen von 100 Angeklagten, 2 zu beschimpfenden, 16 zu Polizeistrafen verurtheilt, und 82 freigesprochen. Von 100 wegen Schläge und Wunden Angeklagten, wurden 7 zu beschimpfenden, 41 zu Polizeistrafen verurtheilt, und 52 freigesprochen.

Bei der zweiten Abtheilung, den Eigenthumsverletzungen, fanden sich auf 100 Brandstiftungsklagen, 82 Freisprechungen, und bei Falschmünzerei 44.

Unter den abwesend Verurtheilten, aber nachher Ergriffenen und vor Gericht Gestellten (311), wurden 55 von 100 (171), freigesprochen.

Das Verhältniß der vor die Assisenhöfe gestellten Frauen, war so wie 1826, 18 von 100, und ist auch bei den Zuchtpolizeigerichten dasselbe als im vorhergegangenen Jahre, 21 von 100 geblieben.

Die Zahl der Angeklagten unter 16 Jahren, die 1826, 124 betrug (nähmlich 102 Knaben und 22 Mädchen), ist dieses Jahr auf 136 gestiegen (119 Knaben und 17 Mädchen), aber die der Angeklagten zwischen 16 und 21 Jahren, hat um 79 abgenommen, nähmlich von 1101 (921 M. u. 180 W.) auf 1022 (864 M. u. 158 W.)

Die Angeklagten unter 30 Jahren, machen 51 Hundertstel der Gesammtzahl derselben aus, 1826 betrugen sie sogar 53 Hundertstel.

Eine neue Tafel bezeichnet die Art und Zahl der in jedem Monathe begangenen Verbrechen, welche in diesem Jahre noch zu keinen Bemerkungen Anlaß geben kann. Sie verhielten sich in diesem ersten Jahre auf folgende Weise.

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
Gegen Personen	35	90	99	98	134	155	135
Gegen Sachen	318	298	321	259	256	282	251
Zusammen	403	388	420	357	390	437	386

	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dec.	Ungewiß
Gegen Personen	122	126	108	97	113	55
Gegen Sachen	326	265	280	262	327	425
Zusammen	448	391	388	359	440	480

Zusammen gegen Personen	1417
Zusammen gegen Sachen	3870
In Allem	5287

Die im verwichenen Jahre begonnenen Untersuchungen über die Rückfälle, habe ich durch acht neue Tafeln zu vervollständigen gesucht. Die Zahl der rückfälligen Angeklagten, die 1826, 756 betragen hatte, stieg in diesem Jahre auf 893. Von diesen wurden 744 zu verschiedenen Strafen verurtheilt (1826, 644), und 149 freigesprochen (1826, 112). Die mittlere Zahl der Freisprechungen von den der Gerechtigkeit wieder in die Hände Gefallenen, betrug demnach 17 von 100.

Von 893 Rückfälligen, hatten 739 erst einmal Strafe erlitten als sie vor die Assisen gestellt wurden, 103 zweimal, 36 dreimal, 12 viermal, 12 fünfmal, und einer sechsmal zu Polizeistrafen, der jetzt zum siebentenmale zu Zwangsarbeit auf Zeit verurtheilt ward.

Mehrere Tafeln zeigen die Art der Strafen zu denen diese Rückfälligen verurtheilt wurden, 12 von ihnen wurden es zum Tode.

Durch den vorhergegangenen Urtheilsspruch waren 173

von ihnen zur Zwangsarbeit verdammt worden, 112 zur Einsperrnng, 397 zu Gefängniß auf ein Jahr und länger, und 211 auf weniger als Jahresfrist.

Die Zahl der rückfälligen entlassenen Galeerensklaven, die 1826, 179 betragen hatte, belief sich in diesem Jahre nur auf 173, von denen man noch sieben Weiber abziehen müsste, welche nach den Gesetzen, statt auf den Galeeren, ihre Strafzeit in Einsperrungshäusern abgesessen haben.

Die Zahl der Rückfälligen unter den entlassenen eingesperrt Gewesenen, ist dagegen von 90 auf 112 gestiegen.

Nach den mir zugekommenen Berichten der Verwaltungsbehörden, beträgt die Zahl der jetzt im ganzen Königreiche vorhandenen entlassenen Galeerensklaven 11464, und die der entlassenen eingesperrt Gewesenen 7896.

Vergleicht man diese Zahlen mit denen der Rückfälligen, so findet man unter den entlassenen Galeerensklaven einen Rückfall auf 66, und unter den entlassenen Eingesperrten, einen auf 70. Dieses Verhältniß scheint stark zu seyn, aber es ist erfreulich zu glauben, daß 98 von 100 der gefährlichsten Verbrecher, die erste Strafe welche sie erleiden benutzen, und mit besseren Gesinnungen und ordentlicheren Gewohnheiten, in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren *). Dies ist die erste Wirkung der weisen Verbesserungen, deren Einführung in der Verwaltung u. s. w.

*) Etwas minder vortheilhaft wird die Folgerung ausfallen, wenn man erwägt, daß alle diese Schätzungen nur die anwesenden Angeklagten betreffen, und daß die Zahl der abwesenden, welche begreiflicher Weise, grade die strafbarsten Missethäter in sich schliesst, fortwährend, und seit dem vorhergegangenen Jahre so bedeutend rasch zugenommen hat. Sie betrug nähmlich 1825, 582, 1826, 603 und 1827, 845.

der Gefängnisse, begonnen hat. Von allen seit einiger Zeit vorgeschlagenen Wegen zur Verminderung der Zahl der Rückfälle, ist dies der einzige dessen Zweckdienlichkeit nicht bestritten werden kann, und das dankbare Frankreich seegnet die erlauchte Hand, welche dessen Betretung leitet.

Die meisten Rückfälle findet man unter den alten Dieben, deren Verhältniß zur Gesammtzahl, 686 von 893 oder 77 von 100, ausmacht. Von wegen Landstreicherei Verurtheilten, sind nur 35 rückfällig angeklagt worden, und von solchen die wegen Verbrechen gegen Personen bestraft waren, 122 oder 13 von 100. Die Rückfallsklagen waren aber aus folgenden Ursachen.

Schläge und Wunden	70
Militair-Verbrechen und Vergehen	12
Beleidigung von Beamten	8
Staats-Verbrechen und Vergehen	6
Aufruhr	4
Verschiedene andre Verbrechen und Vergehen	22
	122

Ich habe schon E. M. Aufmerksamkeit darauf gerichtet, daß dies Verhältniß der Verbrechen gegen Personen unter allen Angeklagten von 1827, 28 von 100 gewesen ist, unter den Rückfalls-Angeklagten, betrug es aber nur 11 von 100.

Von 268 im Jahre 1827 des Mordes Angeklagten, hatten 10 zuvor Zwangsarbeitsstrafe erlitten, 3 Einsperrung, 9 Gefängniß, zusammen 22, oder 8 von 100.

Von 109 zum Tode Verurtheilten, waren 5 zuvor mit Zwangsarbeit belegt worden, 4 mit Einsperrung, 3 mit Gefängnißstrafe.

Die entlassenen Verbrecher begehen am häufigsten Diebstähle, so daß unter den angeklagten Rückfälligen, 83 von 100 es des Diebstahls halber sind, unter allen Angeklagten aber nur 61 von 100.

639 angeklagte Rückfällige wurden es, wegen der ihre erste Verurtheilung begründenden Verbrechen. Diese waren,

Nothzucht oder Verletzung der Schaamhaftigkeit .	1
Kindermord, wie oft geschieht, in einfachen Todtschlag aus Unvorsichtigkeit ungeändert . . .	1
Schläge und Wunden	16
Zusammenrottung von Missethätern	1
Betrügerischer Bankbruch	1
Fälschung	5
Falschmünzerei	1
Diebstahl	613
	639

So führen alle diese Thatsachen zu der Schlußfolge, daß der Hang zum Diebstahle am seltensten gebessert wird.

Für jede Abtheilung rückfällig Angeklagter, habe ich den zwischen ihrer ersten Entlassung und ihrem neubegangenen Verbrechen verflossenen Zeitraum bemerkt. Von 173 entlassenen Galeerensklaven die 1827 als rückfällig vor den Richterstuhl kamen, wurden es 10 während des Erleidens der ersten Strafe, 42 im ersten Jahre nach ihrer Entlassung, 20 im zweiten, 27 im dritten, 14 im vierten, 9 im fünften und 42 noch später, wo sie also nach unsren Gesetzen das Recht gehabt hätten, zum Lohne einer fortdauernden guten Aufführung, auf eine Herstellung ihrer bürgerlichen Ehre, Anspruch zu machen.

Die meisten Verurtheilten, welche ihre Strafe in den

großen Zuchthäusern (maisons centrales de détention) absitzen, verlassen dieselben mit so viel, als zur Befriedigung ihrer ersten Bedürfnisse vonnöthen ist. Sie scheinen aber darum nicht minder schnell als die entlassenen Galeerensklaven, ihre strafbaren Verbrechenswege wieder einzuschlagen. Das Verhältniß aller Arten Verurtheilter, die im ersten Jahre nach ihrer Entlassung neue Verbrechen begingen, beträgt, bei den Zwangsarbeiten 24 von 100, bei der Einsperrung 23 von 100, beim Gefängnisse auf ein Jahr und länger 30, und beim Gefängnisse unter einem Jahre, 31 von 100.

Ich habe diese Untersuchungen über die Rückfälligen, durch eine Tafel über ihr Alter zur Zeit der ersten Verurtheilung, so wie zur Zeit der letzten, beschlossen. Aus ihr geht hervor, daß 3 zu ein Jahr und drüber Gefängnißstrafe verurtheilt Gewesene, zur Zeit des ersten und zweiten Urtheils unter 16 Jahren gewesen sind, und 4 zu weniger als ein Jahr Gefängniß oder Geldstrafe verurtheilt Gewesene, gleichfalls unter 16 Jahren, als beide Urtheilssprüche erfolgten. E. M. wird mit Leidwesen aus dieser Tafel wahrnehmen, daß 328 dieser Unglücklichen (also 37 von 100 Verurtheilten), zur Zeit des ersten Urtheilsspruches, noch keine 21 Jahre alt waren. Es würde sehr zu wünschen seyn, daß für diese jugendlichen Verbrecher, besondere Gefängnisse eingerichtet werden möchten, wie es E. M. ruhmwürdiger Vorgänger, durch sein Gesetz vom 9ten September 1814 befohlen hatte.

Alles was die von den Zuchtpolizei-Gerichten des Königreiches gefällten Urtheile angeht, ist in Neun und Zwanzig Tafeln enthalten. Diese Gerichtshöfe haben im

Jahre 1827, 115488 Urtheile, über 171146 Angeklagte gefällt.

Es haben demnach 7098 Anklagen und 11406 Angeklagte mehr Statt gefunden als im Jahre 1826, und 19427 Anklagen, so wie 29413 Angeklagte mehr als 1825. Aber die Zunahme seit 1826 betrifft hauptsächlich Waldfrevel, bei denen 6413 Anklagen und 11540 Angeklagte mehr als 1826 vorkamen.

Von den 171146 vor den Zuchtpolizeigerichten Angeklagten, wurden 25980 freigesprochen, und 145166 verurtheilt, deren Strafen sich auf folgende Weise verhielten.

Zu Gefängniß auf ein Jahr und darüber	6180	27156
Zu Gefängniß auf weniger als ein Jahr	20976	
Zu Geldstrafen		117999
Zur Unfähigkeit Schiffe zu führen *)		11
		145166
Freigesprochen		25980
In Allem		171146

Das Geschlecht und Alter der auf diese Weise Gerichteten, verhielt sich auf folgende Weise.

*) Wegen Negerhandels.

Alter.	Angeklagte.			Freigesprochene.			Verurtheilte.		
	M.	W.	Zus.	M.	W.	Zus.	M.	W.	Zus.
Unter 16 Jahren *) . .	4010	1223	5233	883	310	1193	3127	913	4040
Von 16 bis 21 Jahren.	10078	2313	13291	1783	558	2341	8295	2655	10950
Ueber 21 Jahre . . .	59011	14577	73588	14319	3072	4491	44692	11505	56197
Unbekanntes Alter. . .	60837	18197	79034	4077	978	5055	56760	17219	73979
In Allem	133936	37210	171146	21062	4918	25980	112874	32292	145166

*) Die Verurtheilungen der Kinder unter 16 Jahren, welche im Jahre 1826, 3836 unter 134384, also ein Vier und Dreissigstel derselben betragen hatten, machten 1827, 4040 unter 145166 aus, oder fast ein Sechs und Dreissigstel derselben. Die Strafen welche diese jugendlichen Verbrecher in den genannten beiden Jahren, abseiten des Staates zu erleiden verurtheilt wurden, verhielten sich aber auf folgende Weise.

Jahre 1827, 115488 Urtheile, über 171146 Angeklagte gefällt.

Es haben demnach 7098 Anklagen und 11406 Angeklagte mehr Statt gefunden als im Jahre 1826, und 19427 Anklagen, so wie 29413 Angeklagte mehr als 1825. Aber die Zunahme seit 1826 betrifft hauptsächlich Waldfrevel, bei denen 6413 Anklagen und 11540 Angeklagte mehr als 1826 vorkamen.

Von den 171146 vor den Zuchtpolizeigerichten Angeklagten, wurden 25980 freigesprochen, und 145166 verurtheilt, deren Strafen sich auf folgende Weise verhielten.

Zu Gefängniß auf ein Jahr und darüber	6180	27156
Zu Gefängniß auf weniger als ein Jahr	20976	
Zu Geldstrafen		117999
Zur Unfähigkeit Schiffe zu führen *) . .		11
		145166
Freigesprochen		25980
	In Allem	171146

Das Geschlecht und Alter der auf diese Weise Gerichteten, verhielt sich auf folgende Weise.

*) Wegen Negerhandels.

Alter.	Angeklagte.			Freigesprochene.			Verurtheilte.		
	M.	W.	Zus.	M.	W.	Zus.	M.	W.	Zus.
Unter 16 Jahren *) . .	4010	1223	5233	883	310	1193	3127	913	4040
Von 16 bis 21 Jahren .	10078	2313	13291	1783	558	2341	8295	2655	10950
Ueber 21 Jahre . . .	59011	14577	73588	14319	3072	4491	44692	11505	56197
Unbekanntes Alter . . .	60837	18197	79034	4077	978	5055	56760	17219	73979
In Allem	133936	37210	171146	21062	4918	25980	112874	32292	145166

*) Die Verurtheilungen der Kinder unter 16 Jahren, welche im Jahre 1826, 3836 unter 134384, also ein Vier und Dreissigstel derselben betragen hatten, machten 1827, 4040 unter 145166 aus, oder fast ein Sechs und Dreissigstel derselben. Die Strafen welche diese jugendlichen Verbrecher in den genannten beiden Jahren abseiten des Staates zu erleiden verurtheilt wurden, verhielten sich aber auf folgende Weise.

Ich habe die Haupteintheilung, der zu weniger als einjähriger Gefängnißstrafe, und der zu einem Jahre und darüber Verurtheilten, beibehalten müssen, weil sie auf das Gesetz vom 2ten April 1817 über die Einrichtung der großen Zuchthäuser, gegründet ist. Aber ich habe mit größerer Genauigkeit in einer neuen Tafel, die Dauer der Gefängnißstrafen für die verschiedenen Geschlechter und Alter angegeben. Diese Dauer der Verurtheilung hat sich auf nachstehende Weise gestellt.

Auf weniger als 6 Tage Gefängniß	4650
Von 6 Tagen bis einen Monath	5563
Von einem Monathe bis zu einem halben Jahre ausschliesslich	8753
Von einem halben bis ganzen Jahre . . .	2010
Zu einem Jahre	2388
Von über einem Jahre bis unter fünf Jahren	3033
Zu fünf Jahren	633
Von über fünf Jahren bis unter zehn . . .	81
Zu zehn Jahren (worunter zwei Knaben unter 16 Jahren)	45
In Allem	27156

	1826			1827		
	K.	M.	Zus.	K.	M.	Zus.
Zur Geldstrafe . . .	1973	669	2642	nicht angegeben		
Zu einjährigem Gefängnisse und darüber . .	253	29	282	294	17	311
Zu Gefängniß unter einem Jahre	698	140	838	666	119	785
Unter polizeiliche Aufsicht gestellt u. s. w. . .	67	7	74	nicht angegeben		
	2991	845	3836	960	136	1096

Da die Zahl der mit Gefängniß bestraften Kinder 1827, 1096 betrug, in allem aber 4040 durch diese Gerichte bestraft worden sind, so müssen 2944 auf andre, nicht angegebene Weise, bestraft worden seyn.

Von beiden Geschlechtern wurden 397 Angeklagte unter 16 Jahren, und 798 von 16 bis 21, zu einjähriger Gefängnißstrafe und darüber, verurtheilt, 789 der ersten und 2876 der letzten aber, zu Gefängniß auf weniger als ein Jahr.

Drei Tafeln zeigen die Art und Zahl der Preß- und Buchhandlungs-Vergehen, die in Paris und den Departementen, abgeurtheilt wurden. Von 191 in 138 Anklagen verwickelten Angeklagten, wurden 96 freigesprochen und 95 verurtheilt, und zwar 50 zu Geldstrafen, und 45 zu Geld- nebst Gefängnißstrafe.

Nach diesen einzelnen Angaben über die Zuchtpolizeivergehen, habe ich die Zahl und die Erfolge der Appellationen bemerkt. Von 115488 zuchtpolizeilichen Urtheilen, wurde gegen 5548 Appellation eingelegt. Das Verhältniß war dasselbe als im Jahre zuvor, und betrug etwas weniger als ein Zwanzigstel. Bei diesen 5548 Appellationen, wurden 2952 Urtheile bestätigt, und 2596 umgestoßen oder abgeändert. Die Appellationen betrafen 7743 Angeklagten. Die Gerichts- und Appellationshöfe bestätigten die Verurtheilung von 1547, und die Lossprechung von 2654. 1025 in der ersten Instanz Verurtheilte, wurden bei der Apellation freigesprochen, 857 Freigesprochene aber verurtheilt. Die durch die ersten Richter erkannte Strafe, ward bei 547 geschärft, und bei 1047 gemildert.

Von den 3679 bei der Appellation definitiv Losgesprochenen, waren 223 verhaftet als sie gerichtet wurden.

Die meisten durch Appellation entschiedenen Sachen, wurden es nach den beim ersten Urtheilsspruche gemachten

Aufzeichnungen. Nur bei 814 Sachen verordnete der Appellations-Hof oder Gericht, ein neues Zeugenverhör.

Die dritte Abtheilung, welche die Ortspolizei-Gerichte in sich schliesst, liefert dieses Jahr 11718 Anklagen und 18006 Angeklagte weniger als im Jahre 1826. Das Verhältniß der drei Jahre 1825 bis 1827, zeigt folgende Tafel.

Jahre	Angeklagte.					
	Freigesprochen	An andre Gerichtshöfe verwiesen.	Verurtheilt.			In Allem
			Zur Geldstrafe *)	Zur Gefängnißstrafe **)	Zusammen	
1825	19040	1813	113269	5822	119091	139944
1826	19141	2134	114314	5432	119746	141021
1827	17689	1783	97844	5699	103543	123015

Diese Abtheilung bestand nur aus einer einzigen Tafel. Ich habe noch vier andere hinzugefügt, indem ich für jedes Departement diejenigen Vergehen angegeben habe, welche die bürgerliche Ordnung am stärksten gefährden, nähmlich die Uebertretungen der Gesetze über die Sonntagsfeier, über Maasse und Gewichte, über Schimpfreden, und über frevelhaften und nächtlichen Lärm und Unfug.

Die vierte Abtheilung enthält im gegenwärtigen Jahre 19 Tafeln. Um in derselben alles auf die Instruktion der peinlichen Verbrecher Bezügliche zu vereinigen, habe ich

---

*) Nicht unter 15 Franken.

**) Nicht über 5 Tage.

mehrere Tafeln der ersten Abtheilung in diese versetzt, und noch verschiedene neue hinzufügt. Sie umfasst jetzt in fünf besonderen Abschnitten, die von der Berathschlagungs-, und die von der Anklage-Kammer beendigten Sachen; die zufälligen Sterbefälle, die Selbstmorde (1542 an der Zahl), und die Zweikämpfe, welche die Thätigkeit des öffentlichen Anklägers in Anspruch genommen haben. Ferner die Dauer des Verfahrens vor den verschiedenen Gerichtshöfen, die Zahl der wegen der Art ihrer Verrichtungen angeklagten Beamten, zu deren Belangung eine besondere Erlaubniß erst nöthig war, die Zahl der vor den Assisengerichten nicht erschienenen Geschworenen, die Dauer der Sitzung dieser Gerichte, die Zahl der abgehörten Zeugen, die Ergebnisse der Vergleichung der geschriebenen und mündlichen Instruction in peinlichen Sachen, und die übrigen Umstände des Verfahrens oder Urtheils der Assisenhöfe. Endlich die Sprüche des Cassationshofes in peinlichen, zuchtpolizeilichen und ortspolizeilichen Sachen.

Der Bericht den ich vor E. M. zergliedert habe, umfasst eine große Menge von Gegenständen. Dennoch bin ich Willens, noch einige Tafeln zu demselben hinzuzufügen. Diese würdevolle Musterung der mehr oder minder schweren Angriffe, welche in jedem Jahre auf die öffentliche Ordnung Statt finden, ist hauptsächlich dazu bestimmt, die Verwaltung über die Ursachen welche sie hervorbringen, aufzuklären. In dieser Beziehung hat es mir nützlich geschienen, die Herkunft der Angeklagten, ihre Lebensweise oder ihr Gewerbe, ihren geistigen Zustand, und die Stuffe des Unterrichtes zu der sie gelangt sind, kennen zu lernen, und ich hoffe,

daß diese neuen Nachweisungen in dem bevorstehenden Berichte über das Jahr 1828, werden geliefert werden können.

Ich verbleibe mit der tiefsten Ehrfurcht E. K. M. u. s. w.

Paris den 13ten Juli 1828.

Graf Portalis.

Die allgemeine Versammlung der K. Französischen Gefängnißgesellschaft am 24sten Januar 1828 *)

In dieser unter dem Vorsitze Sr. Königl. Hoh. des Dauphin's von Frankreich gehaltenen Versammlung, redete zuerst der Graf Tournon von den älteren französischen Gesetzen über Gefängnisse. Das Gesetz vom Jahre 1350 befahl, beide Geschlechter zu trennen. Ein von 1399 schrieb vor, daß, der Gläubiger für den Unterhalt seines verhafteten Schuldners, zu sorgen verpflichtet sey.

Im Jahre 1369 wurde zu Paris ein neues Gefängniß erbaut, welches damals als musterhaft betrachtet wurde, und ein Gegenstand der Bewunderung aller Zeitgenossen war. Es ist die nachher so berühmt gewordene Bastille, deren Thürme 150 Fuß hoch waren. Durch ihre schmalen Oeffnungen drang etwas Licht und Luft in die, übrigens gesunden Zellen. Eine Dachfläche (plate-forme), so wie ein innerer Hof, dienten zum Luft schöpfen.

Das zu Orleans 1560 erlassene Gesetz befahl, alle Gefängnisse der Oberrichter (hautes justiciers) dürften hinführo nicht niedriger als der Erdboden liegen. Erst unter dem jetzigen Könige Karl X, hat der Gebrauch der Thurmgefängnisse (donjons) aufgehört.

*) Le Moniteur 25sten September 1828.

Aus den eingelaufenen Berichten über den Zustand der Gefängnisse im Jahre 1827, ergaben sich folgende merkwürdige Umstände.

Der gewandte Vorsteher des Bettlerhauses zu Nismes, hatte dort Arbeitswerkstätten errichtet. Ihr Nutzen war groß, aber nun waren die dortigen Fabrikanten genöthigt, die Preise der Waaren, und in Folge dessen, auch den Tagelohn der Arbeiter herabzusetzen. Man traf nun die Auskunft, daß die in der Anstalt gefertigten Waaren, nur zu den höchsten Preisen der im Handelsverkehre der Kaufleute abgesetzten Erzeugnisse, verkauft werden sollten.

Ueber die sich sehr auszeichnenden Gefängnisse zu Lyon berichtete der Baron De Gerando folgendes. Im Gefängnisse des heil. Josefs*), welches am 12ten Sept. 1827, 120 Gefangene enthielt, von denen 20 zur Kettenstrafe verurtheilt waren, und 24 Schulden halber saßen, werden die Kinder in zwei verschiedenen Abtheilungen aufbewahrt, eine für die über, die andre für die unter 16 Jahren.

„Im Gefängnisse Roanne betrug die jährliche Sterblichkeit der Gefangenen, ein Neunzehntel ihrer Zahl, bis sich ein Verein oder freiwilliger Gefängniß-Rath (conseil gratuit), mit der Verwaltung zu befassen anfing. Seitdem ist jene auf ein Fünf und Dreissigstel gefallen. Die Ursachen dieser vortheilhaften Veränderung, sind neben der Sorgfalt der Gefängniß-Behörden, in zwei Umständen zu suchen, in der Einführung des freiwilligen Gefängnißrathes, und in der Gegenwart der Schwestern des heil. Josefs.“

„Die Gefängnißbehörden haben die Weisheit gehabt,

*) Julius Gefängnißkunde S. 263 ff.

jedem freiwilligen Gefängnißrathe, die Verwaltung der Gefängnisse anzuvertrauen. Mit den nähmlichen Verrichtungen als die Räthe der Versorgungshäuser (conseils généraux des hospices) bekleidet, leistet er dieselben Dienste mit gleichem Eifer. Der Gefängnißrath hat Arbeitsäle eingerichtet, Arbeit verschafft, und verwaltet den Ertrag. Er hat Vorschriften für deren innere Ordnung entworfen. Seine Wachsamkeit erstreckt sich auf alle Theile des Dienstes. Diese Gefängnißräthe wurden nach dem Muster des freiwilligen Vereines errichtet, dessen wohlthätige Einwirkung die Stadt Lyon, schon seit fast 25 Jahren empfindet. Dem letztgenannten Vereine verdankt die Stadt seit 1807, die Mitwirkung den Schwestern des heil. Josefs, einer schätzbaren Schwesterschaft, deren Hauptsitz in Lyon ist, und welche um die gerichtliche Bestätigung ihrer Regel nachsucht, sie hofft und erwartet. Der Dienst in allen milden Stiftungen, welchen Nahmen sie auch haben, gehört zum Gebiete dieser Schwestern. Aber auch die Gefängnisse sind ihnen nicht entzogen, und bilden eine besondere Abtheilung, welche auch ihr eigenes Noviziat haben wird. Die Schwestern des heil. Josefs haben allein im Departement des Rhodans sechszehn Niederlassungen, von denen fünf für die Gefängnisse bestimmt sind. Im Departement der Loire sind auch fünf, und unter diesen eine für die Gefängnisse von Montbrison. In beiden Departementen stehen fast hundert Mädchenschulen unter ihrer Leitung. Den Dienst im Gefängnisse Roanne besorgen fünf Schwestern, welche das Gelübde abgelegt haben, und eine Novize. Der sittliche Zustand der weiblichen Gefangenen, ist im höchsten Maasse Gegenstand ihrer Sorgfalt. Die Mittel zu ihren Erfolgen sind,

das Gebet, das Lesen und die Trostzusprachen. Dem Vertrauen welches sie einflößen, folgt die Reue auf dem Fuße. Ueberdies verbreiten sie sich in der Stadt, sammlen daselbst für die Gefängnisse, sorgen auch noch für die Militairgefangenen, und bringen so ihr ganzes Leben hin."

„Ein andrer religiöser Verein ist die Brüderschaft der Barmherzigkeit *), welche zwei oder dreimal wöchentlich, drei ihrer Mitglieder in die Gefängnisse und Krankenhäuser von Lyon sendet, um dort Unterricht zu ertheilen."

„Hr. v. Barolliere, Mitglied des freiwilligen Gefängnißrathes, hat eine von der Lyoner Akademie gekrönte Preisschrift verfertigt, über den Bau neuer Gefängnisse. Er legt in derselben einen in London angenommenen Plan zum Grunde, den man aber in der Ausführung nicht befolgt hat."

„Noch zwei andre Anstalten sind zu Lyon, von wohlthätigen Vereinen gestiftet worden. Die eine, welche den Nahmen der heil. Pelagia trägt, ist für liederliche Mädchen bestimmt, deren sich die Polizei einstweilen bemächtigt hat. Sie besteht seit drei Jahren, und enthält jetzt funfzig Büßende, welche sich freiwillig hinein begeben haben. Sie bleiben dort mindestens zwei Jahre lang. Zwölf sind bereits ihren Angehörigen zurückgegeben, oder als Arbeiterinnen untergebracht worden. Dieses auf zinsfreie Vorschüsse gegründete Gestift, wird durch den Ertrag der Sammlungen eines frommen Priesters, und die Seidenweberei welche die Mädchen treiben, nicht nur erhalten, sondern es ist sogar im Stande, jährlich einen Theil seiner Schulden abzuzahlen. Vier Nonnen und zwei Gehülfinnen, welche nur erst noch

---

*) Julius a. a. O. S. 242.

den Geist, die Regel, und die Kleidung des Ordens sich zu eigen gemacht haben, leiten die Anstalt. Andre sorgen für die in dem Gefängnisse Antiquaille verhafteten leichtfertigen Mädchen, und bereiten sie zu dem Wunsche vor, in dem für die zu besseren Gesinnungen Zurückgekehrten eröffneten Zufluchtsort, aufgenommen zu werden. Ist dieses aber einmal geschehen, und sie haben ihre Aufenthaltszeit im Gestifte der heil. Pelagia zurückgelegt, so werden sie in Dienststellen untergebracht. Aber auch dann noch bleibt eine der Nonnen, ihre wohlwollende Beschützerinn."

„Die andre, die Einsamkeit genannte Anstalt, nimmt Weiber auf, welche Zwangsarbeitsstrafe erlitten haben, oder aus den grossen Zuchthäusern kommen. Sie steht gleichfalls unter der Congregation des heil. Josefs, von der acht Nonnen und zwei Novizen sich daselbst befinden. Am 14ten September 1827 befanden sich dort, drei und dreissig Reuerinnen. Diese Anstalt besteht seit vier Jahren, und scheint in jeder Hinsicht Anlaß zur Zufriedenheit zu gewähren. Sie liegt an einem Ende der Stadt, die gute Luft, die Schönheit des Ortes, die Ordnung und Sauberkeit, tragen sämmtlich dazu bei, dieses Haus zu einem sehr ausgezeichneten zu machen. Der Berichterstatter fand dort keine einzige Kranke. Die Weiber sind wohlgekleidet, mit gesunden Speisen genährt. Sittsam und anständig wie sie sind, deutet schon ihre Ruhe sichtbarlich auf die wünschenswertheste Umänderung, und alle Zeugnisse sprechen laut für die Aufrichtigkeit ihrer Rückkehr zum Guten. Man vernimmt von den Schwestern, die rührendsten Aeusserungen der Frömmigkeit dieser Büßenden. Bei meinem Besuche, sangen sie zur Arbeit geistliche Lieder. Ein einziger Mann

hat das Geld vorgestreckt, um das Haus nebst dem großen dazu gehörigen Gehöfte anzukaufen. Dazu kamen noch einzige Geschenke, und schon jetzt deckt der Ertrag der Arbeit die Unkosten. Sie beschäftigen sich mit dem Abwickeln der Seide, wofür die Anstalt zwei Franken fürs Pfund erhält. Von diesem Preise empfängt die Arbeiterinn 60 Centimen, und eine geschickte, kann monathlich 20 bis 30 Pfund abwickeln. Die Lehrzeit dieser Arbeit erheischt zwei Jahre, wofür die Anstalt sich dadurch entschädigt, daß die Weiber nach deren Beendigung, freiwillig noch zwei Jahre dort bleiben."

„Man beschäftigt sich jetzt in Lyon damit, eine Anstalt wie die eben geschilderte, für erwachsene Männer welche ihre Haftzeit abgesessen haben, zu eröffnen. Der nähmliche großmüthige Bürger, der den Gedanken zur vorhergenannten Anstalt faßte, ist auch der Urheber der zweiten."

„In Paris sind zwei Anstalten, welche, obgleich auf andern Grundlagen beruhend, dennoch mit den beiden beschriebenen zu Lyon, große Aehnlichkeit haben. Mitglieder des einen dieser Vereine, sind die Präsidentinn v. Hocquart und Frau v. Croisy, welche nebst ihren Mitschwestern bereits so großen Theil an der Besuchung und Verbesserung der Gefängnisse Madelonettes und Sainte Pelagie *) genommen haben. Der Zweck dieses Vereines geht vornehmlich dahin, die Reue im Herzen der weiblichen

*) Von diesen, so wie von den Pariser Gefängnissen überhaupt, wird nächstens ausführlicher in dieser Zeitschrift die Rede seyn.

Sträflinge zu erwecken, in einer eigenen Anstalt diejenigen unter ihnen aufzunehmen, welche Hoffnung zur Besserung geben, und ihnen dort Sorgfalt, Rath und Beaufsichtigung angedeihen zu lassen. — Ein anderer Verein von zwölf Frauen, deren Vorsitzerinn die Gräfin Vignolles, und Schatzmeisterinn die Vicomtesse Vaudreuil ist, besucht täglich das Gefängniß der Petite Force, in welches die Polizei jährlich auf kurze Zeit, fast zwei Tausend Mädchen schickt. Sie werden in einem dreissig Mädchen fassenden Arbeitssaale untergebracht, und nach der Empfänglichkeit, welche sie zeigen, unter sich abgetheilt. Bei ihrem Austritte aus dem Gefängnisse, bietet sich ihnen in der Anstalt des guten Hirten ein Zufluchtsort dar, oder sie werden, wenn sie es vorziehen, zur Arbeit oder Lehre untergebracht. Diese Anstalt steht unter der Aufsicht der Nonnen des heil. Thomas de Villeneuve, welche sonst fünf ähnliche in Paris leiteten. Funfzig Reuerinnen können in derselben aufgenommen werden, und sie ist beständig vollzählig. Die Mädchen können dort so lange bleiben als sie wollen, und manche thuen es ihr ganzes Leben lang. Die tugendhaften Stifterinnen bezeugen ihren guten Lebenswandel."

Zum Schlusse der Versammlung wurde vorgeschlagen und beschlossen, über nachstehende sechs Punkte Nachrichten einzuziehen.

1. Ueber die verschiedenen freiwilligen Gefängnißräthe, und wohlthätigen und religiösen Vereine, welche sich in Frankreich der Fürsorge und dem Unterrichte der Gefangenen, so wie der entlassenen Verbrecher widmen.

2. Verbindungen mit diesen Vereinen u. s. w. anzuknüpfen.
3. Die bestehenden Vereine dieser Art, der Regierung zu empfehlen.
4. Dieselben auszudehnen und fortzupflanzen.
5. Die Erfolge ihrer Bemühungen bekannt zu machen.
6. Ihrer im Protokolle zu erwähnen.

Bericht

des

Hrn. von Martignac, französischen Ministers des Innern, über den Zustand der Gefängnisse Frankreichs im Jahre 1828 *).

Die diesjährige, am verwichenen 16ten Januar unter dem Vorsitze S. K. H. des Dauphin's gehaltene öffentliche Versammlung der französischen Gefängnißgesellschaft, wurde durch nachstehende, eine einfache und deutliche Darstellung des Zustandes der Gefängnisse in jenem Lande, während des Jahres 1828, liefernde Rede, eröffnet. Indem ich mich beeile, dieselbe den Lesern gegenwärtiger Zeitschrift, vollständig mitzutheilen, behalte ich es mir vor, später auch von den übrigen wichtigen Verhandlungen jener merkwürdigen Sitzung zu reden.

Die an wohlthätigen Wirkungen so fruchtbare Herstellung des Königsthrones, war auch für die Gefangenen der Anfang eines neuen Zeitabschnittes. Als jene erfolgte, waren nur wenig Haft-, Polizei- oder Zuchthäuser, groß genug für deren Bevölkerung. Fast allen fehlten die, zur Trennung der verschiedenen Klassen von Gefangenen nothwendigsten Abtheilungen. Ihr schlechter Zustand, die Un-

*) Le Moniteur 20sten Januar 1829.

gesundheit der Gebäude, der Mangel am allernothwendigsten Hausrathe, so wie die Unzulänglichkeit und die oft schlechte Beschaffenheit der Nahrungsmittel, betrübten die Freunde der Menschheit. Im Durchschnitte war keine Vorsichtsmaasregel getroffen, um die Gefangenen vor der Strenge des Frostes oder der übermäßigen Hitze zu bewahren. Ihre Lagerstätte bestand aus etwas Stroh, das auf das feuchte Estrich der Gefängnisse geworfen war, und dessen Erneuerung die Habgier aufzuschieben suchte. Der sittliche Zustand der Gefangenen wurde durch fast gänzlichen Müssiggang, durch das Nichtvorhandenseyn oder die Seltenheit religiösen Zuspruches, untergraben.

Seit jenem Zeitpunkte bis zum 1sten Januar 1828, sind die Gefängnisse von 68 Hauptstädten der Departemente (es giebt deren 86), erneuert, vergrößert oder umgebaut worden. Sie sind jetzt im Ganzen genommen, zu ihrer Bestimmung wohl geeignet. Einige von ihnen erheischen noch kleine Verbesserungen von Einzelnheiten, die mit geringen Kosten gemacht werden können, und deren Ausführung nicht über das Jahr 1830 hinausgeschoben werden wird.

Im Baue begriffen sind die Haft-, Polizei- und Zuchtgefängnisse von 9 Hauptstädten von Departementen, nähmlich von Carcassonne, Gueret, Lons le Saulnier, Nantes, Clermont (im Puy de Dome Departement), Vannes, Metz, Alby und Lyon. Mehrere von diesen Gefängnissen werden im Laufe des Jahres 1829 vollendet. Bei der geringen Zahl der Departements-Hauptstädte, deren Gefängnisse noch nicht erneuert sind, befinden sich die Risse dazu schon bei der Baubehörde, oder die Maasregeln sind be-

reits getroffen, um sie auszubessern, zu vergrößern oder umzubauen.

Ein Hundert und Acht und Neunzig Bezirksgefängnisse, sind ausgebessert oder umgebaut worden. Ihr Zustand ist, bis auf einige Verbesserungen, die 1829 oder 1830 gemacht werden sollen, im Ganzen genommen befriedigend. Siebzehn sind im Bau begriffen in den Städten Gien, Ancenis, Mortain, Mayenne, Hazebrouck, Domfront, Issoires, Thiers, Prades, Belfort, Toulon, Carpentras, Douai, Riom, Coutances, Rheims und Clermont im Oise-Departement.

Die Gefängnisse von 59 Bezirken, erwarten noch die Verbesserungen deren sie bedürfen. Risse dazu sind bei mehreren schon fertig, oder noch bei der Baubehörde. Die Arbeiten selbst, werden nach Maasgabe wie die örtlichen Hülfsmittel es gestatten, ausgeführt werden. Endlich wird die vollständige Erneuerung der Pariser Gefängnisse, unter der einsichtsvollen und wachsamen Leitung der Herren Präfekten, mit eben so viel Ausdauer als Erfolg betrieben. Ich will ihnen die Sorge überlassen, das Gute was sie bewirkten, bekannt zu machen, so wie auch die neuen Ansprüche, welche sie durch dieses Gute auf die allgemeine Dankbarkeit erlangt haben. Alle diese Arbeiten haben zusammengenommen, ohne die gewöhnlichen Ausbesserungen, 17193244 Franken 66 Cent. gekostet.

Die Errichtung der großen Zucht- und Arbeitshäuser (maisons centrales de détention), geht ununterbrochen fort. Man beschäftigt sich im gegenwärtigen Augenblicke hauptsächlich, mit der Erbauung des neuen Zucht- und Arbeitshauses in Rennes, und mit der Vergrößerung der in

Beaulieu und Clermont im Oise-Departement. Die Entwürfe zu diesen drei Anstalten sind so eingerichtet, daß sie das System der großen Zucht- und Arbeitshäuser vervollständigen, welche bestimmt sind, der Anzahl der Gefangenen gemäß, am 1sten April 1827, 20330 zu länger als einjährigem Gefängnisse Verurtheilte, aufzunehmen. Von 1815 bis zum 1sten Januar 1828, sind 10487479 F. 9 C. für den Bau und die erste Einrichtung der Zuchthäuser des Königreiches ausgegeben worden, und die Vollendung dieser ist am dringendsten, um zu einer besseren Klassenabtheilung der Gefangenen zu gelangen. So sind demnach seit der Herstellung, 27680723 F. 75 C.*) für die Verbesserung der Häuser, in denen Gefangene aufbewahrt werden, verwendet worden.

Die Sorgfalt der Regierung hat sich nicht darauf beschränkt, ihnen geräumigere und gesundere Wohnungen zu verschaffen, jährlich sind noch beträchtliche Summen für die Verbesserung ihrer inneren Verwaltung ausgegeben worden. Nach den Verordnungen erhalten die Gefangenen in den Haft-, Polizei- und Zuchtgefängnissen, täglich anderthalb Pfund Brodt und eine Suppe von Hülsenfrüchten. An vielen Orten ist diese Kost, durch die Fürsorge der Ortsobrigkeiten und der Gefängnißausschüsse, noch verbessert worden. Man hat fast durchgängig zwei bis dreimal wöchentlich, fette Kost statt der magern gegeben.

Da es an besondren Geldauswürfen für die Kleidung

---

*) Das heisst in vierzehn Jahren sieben Millionen Thaler Preussisch Courant, oder im Durchschnitte jährlich eine halbe Million Thaler.

der Gefangenen fehlt, so sind die Präfekten ermächtigt worden, die Aermsten zu bekleiden, und diese Ausgabe aus den unverwendeten Geldern zu nehmen, welche für den Unterhalt der Gefangenen in den Gefängnissen der Departemente, veranschlagt sind.

Man sieht ein zu welchen Misbräuchen es führen würde, wenn man die Departemente verpflichten wollte, alle in die Haft- oder Polizeigefängnisse Eingebrachten, ohne Unterschied, zu kleiden. Dort wo der Verwaltung die Mittel fehlen, nimmt man zur Wohlthätigkeit seine Zuflucht, und in Frankreich werden zu viel erlauchte Beispiele dieser Tugend gegeben, als daß man sie nicht mit zu den sichersten Hülfsquellen zählen könnte.

Die Lagerstätte derjenigen Gefangenen, welche ausser Stande waren Betten zu miethen, ist in vielen Gefängnissen allmälig dadurch verbessert worden, daß man viele, mit Matrazen und Decken versehene Feldbetten angeschafft hat. Was diejenigen betrifft, in denen diese, von der Verwaltung mit allen Kräften unterstützte Verbesserung, noch nicht bewirkt wurde, so wird doch das den Gefangenen gelieferte Stroh, in gewissen, gesetzlich festgestellten Zeiträumen, nach den Vorschlägen der Aufsichtsausschüsse, sorgfältig erneuert.

Der häufige Wechsel der in den Haft- und Polizeigefängnissen Eingesperrten, hat noch nicht erlaubt, dort Arbeitssäle einzurichten. Aber die Gefängnißausschüsse bemühen sich, in Verbindung mit wohlthätigen Bürgern, diesem Uebel abzuhelfen, indem sie den Verhafteten die Mittel verschaffen, ihre Zeit nützlich auf Arbeiten zu verwenden, welche keine lange Lehrzeit erfordern. In den

Zuchthäusern (maisons de correction), deren Bevölkerung gross ist, schliesst die Verwaltung mit den Fabrikanten Verträge, und da können die Gefangenen täglich arbeiten.

In Hinsicht auf den sittlichen und religiösen Zustand, erheischten die Gefängnisse eine ganz besondre Sorgfalt. Diese ist aber auch nicht vergeblich gewesen. Bei einer grossen Zahl von Gefängnissen, sind Geistliche mit festen Gehalten angestellt worden, und die meisten dieser Gefängnisse, haben Kapellen für den Gottesdienst. Auch der Gesundheitszustand bedurfte Verbesserungen, und die Gefängnisse der Departemente haben diese erlangt. Bei einigen, haben barmherzige Schwestern die Sorge für die Gefangenen übernommen. Dort wo es keinen Krankensaal giebt, werden die besondrer Pflege bedürftigen Kranken, derselben theilhaftig, man bringt sie in die Siechhäuser, und fast durchgängig sind die geschicktesten Aerzte bei den Gefängnissen angestellt.

Indeß muß man gestehen, daß die Gefangenen in den großen Zuchthäusern, besser behandelt werden als die Beschuldigten oder Angeklagten, und man erstaunt beim ersten Anblicke, daß der Zustand Derjenigen, welche die Gerechtigkeit bereits getroffen hat, besser sey als derer, über welche sie noch kein Urtheil fällte. Dieser Unterschied rührt theils davon her, daß jene arbeiten, und daher einer kräftigeren Nahrung bedürfen, theils auch daher, daß der Ertrag ihrer gezwungenen Arbeit gestattet, sie ohne Ueberschreitung der ausgeworfenen Summen, wenigeren Entbehrungen zu unterwerfen. Die ersten sind gewöhnlich in der Nähe der Ihrigen, sie können Unterstützungen von

ihnen empfangen, und ihr Aufenthalt in den Haft- und Polizeigefängnissen, ist nur kurz. Endlich steht die Verwaltung der großen Zuchthäuser unter dem Minister des Innern, und eine einzige Willensrichtung erfüllt in Beziehung auf die in ihnen befindlichen Gefangenen, die väterlichen Absichten des Königes, indem sie gleichzeitig die menschenfreundlichen Wünsche der Bürger ausführt. Auch lässt sich insbesondre aus den Zuchthäusern, der Maasstab der Anstrengungen und der Opfer entnehmen, welche seit einigen Jahren zur Verbesserung des Schicksals der Gefangenen, gebracht worden sind.

Die Sträflinge erhalten täglich anderthalb Pfund Hausbackenbrodt, und zwei Unzen Weißbrodt zur Suppe, welche alle Morgen unter ihnen ausgetheilt wird. Abends vier Deciliter Hülsenfrüchte. Einmal wöchentlich essen sie Morgens Fleischsuppe, und Abends eine Mischung von Fleisch, und Erdäpfeln oder trockenen Hülsenfrüchten. Auch erhalten sie einmal die Woche Reis.

Im Winter werden sie auf Kosten der Verwaltung in Wollenzeug gekleidet, im Sommer in Baumwolle und Leinen. Alle drei Monathe erhalten sie Holzschuhe. Im Winter bekommen die Männer Halsbinden, Kamaschen und drei Paar Filzschuhe, die Weiber Strümpfe und Filzschuhe.

Die Gefangenen schlafen zusammen in Sälen. Die Lagerstätte besteht aus einer kleinen Bettstelle mit Gurtboden, einer wollenen oder haarenen Matraze, zwölf Pfund schwer, Bettlaken, und nach der Jahreszeit ein bis zwei Decken. Die Bettlaken werden monathlich gewechselt, die Hemden wöchentlich.

Die Kranken finden in den Krankensälen, alle Pflege und Hülfe deren sie nur bedürfen. Jeder Kranke erhält ein halbes Pfund Fleisch zur Suppe, und fast alle Arzneien werden in der Anstalt, durch einen von der Verwaltung ausgesuchten Apotheker gemacht.

Die gesunden Gefangenen haben Arbeitssäle, und ziehen zwei Drittel des Ertrages ihrer Arbeit, wovon ihnen die eine Hälfte jeden Sonntag ausbezahlt, und die andre zurückgelegt wird, um ihnen bei ihrer Entlassung überliefert zu werden.

Der ganze Dienst der Zuchthäuser geschieht durch Pächter, unter der Aufsicht von Abgeordneten der Präfekten. Dieser Verpachtungsweise, und hauptsächlich der guten Einrichtung der Arbeiten der Gefangenen, muß man die allmälige Abnahme der gewöhnlichen Ausgaben der Zuchthäuser beimessen.

Im Jahre 1827 kostete jeder Gefängnißtag dem Schatze nur 51 Cent., und mit Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Gebäude, 91 Cent. *).

Man sieht aus den über die Bevölkerung der Gefängnisse geführten Tafeln, daß in sechzehn Zuchthäusern in Jahresfrist, der zwei und zwanzigste Gefangene gestorben ist. Am stärksten war die Sterblichkeit in Clairvaux, Limoges und Eyss aus örtlichen Ursachen, deren Einfluß zu

---

*) Ob aber auch der sittliche Zustand des Gefängnisses bei einer solchen Verpachtung gewinnt, deren Unternehmer dem besten und gewandtesten Arbeiter, gewöhnlich also dem anstelligsten und schlauesten Bösewichte, den Vorzug vor dem minder geschickten, unerfahrenen, geben wird und muß, das möchte gar sehr zu bezweifeln seyn.

bekämpfen die Verwaltung sich bemüht hat. Auch waren ihre Anstrengungen nicht vergebens, der Gesundheitszustand dieser Anstalten bessert sich täglich. In allen Zuchthäusern beträgt die mittlere Sterblichkeit, bei den Männern ein Sechzehntheil, bei den Weibern ein Sechs und Zwanzigstel.

Diese Verschiedenheit bei beiden Geschlechtern zeigt genugsam, daß man die Ursachen der Sterblichkeit anderswo suchen muß, als in der Ungesundheit dieser Gefängnisse, und in der Kost: denn bei den Weibern kommt sie fast, ihrem gewöhnlichen Verhältnisse bei der in Freiheit lebenden Bevölkerung gleich. Das sitzende Leben übt einen stärkeren Einfluß auf die Männer als auf die Weiber, welche daran gewöhnt sind im Hause zu leben. Man muß auch den Einfluß in Anschlag bringen, den der Kummer und Gewissensbisse auf beiderlei Geschlechter, bei Menschen üben, die durch die Gerechtigkeit ehrlos gemacht wurden, die von den Orten wo sie das Licht erblickten, auf lange Zeit entfernt sind, und die bei dem Verluste ihrer Freiheit des Trostes beraubt werden, den ihre Verwandten oder Freunde ihnen bringen gekonnt hätten.

Die Arbeit in ihrem Verhältnisse zum Gesundheitszustande, hat gleichfalls meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Aus den Berichten welche ich mir habe vorlegen lassen, geht hervor, daß von einer mittleren Bevölkerung von 17500 Gefangenen, in einem Jahre 14800 beständig in den Werkstätten beschäftigt waren, 1400 brachten die Zeit in dem Krankensaale zu, 800 konnten wegen Gebrechlichkeit oder Altersschwäche nicht arbeiten, und 140 wurden durch die Strafen welche sie aushielten, gehindert, sich in die Arbeitssäle zu verfügen. Das Verhältniß der un-

beschäftigten Sträflinge, beträgt demnach durchgehends ein Achtel.

Gleichzeitig hat der Belauf der verfertigten Arbeit, 1455000 Fr. betragen, was unter 14800 Arbeiter im Verhältnisse von 300 Arbeitstagen im Jahre vertheilt, den Durchschnittspreis des Arbeitstages auf 33 Cent. bringt. Dies ist kein hoher Tagelohn, aber die Waarenpreise der Zuchthäuser, sind im Durchschnitte ein Fünftel niedriger als die der Kaufleute, um die Pächter der Arbeiten der Gefangenen, für das Handwerksgeräthe, die Beleuchtung der Arbeitssäle, und die andren auf sie gewälzten Kosten, schadlos zu halten *). Man kann demnach den mittleren Betrag des Arbeitstages eines Sträflings, auf 41 Cent. schätzen.

Es wird vermuthlich schwer fallen, befriedigendere Ergebnisse zu erhalten, weil die Gefangenen geringe Lust zur Arbeit haben, und sich oft nur wenig für die Art Betriebsamkeit eignen, zu der man sie in den Zuchthäusern verwenden kann.

Da die Handarbeiten 1455000 Fr. eingetragen haben, händigte man den Arbeitern in wöchentlichen Zahlungen, fast 500000 Fr. baar aus. Aber Sorglosigkeit oder angewöhnte Unordnung machen, daß sie höchstens in ein bis zwei Tagen, Hülfsmittel zerstreuen, die verständig angewendet, ihren Zustand während der ganzen Woche verbessern würden. Der nähmliche Mißgriff kehrt bei dem ihnen Aufbewahrten wieder, und hier muß man sich mit Recht

*) Diese sämmtlichen, mit Ausnahme der Unterhaltung der Gebäude, von den Unternehmern zu tragenden Unkosten, erstrecken sich sogar bis auf den Sarg, wenn ein Sträfling stirbt.

betrüben, wenn man sieht wie alle Berechnungen der Klugheit und Wohlthätigkeit, vor der Halsstarrigkeit, der schlechten Aufführung, und der Unordnung, verschwinden. Dieses so langsam erworbene Besitzthum, diese mühvoll für den Tag des Bedürfnisses und der Freiheit bereitete Hülfsquelle, wird oft in Schwelgerei dicht neben dem Zuchthause, verschwendet. Man wird Einrichtungen treffen, um diese thörichte Verwendung eines kostbaren Sparpfennigs, zu verhindern.

Man wird in Zukunft zur Verfügung der entlassenen Sträflinge nicht mehr stellen, als das für die Unkosten ihrer Reise und die nothwendigste Kleidung, streng unentbehrliche. Das Uebrige, wird ihnen erst an ihrem Wohnorte ausgezahlt werden. Durch diese Maasregeln, wird die öffentliche Ordnung eine doppelte Bürgschaft erhalten, indem einmal unordentlichen Ausgaben, welche die Sittlichkeit derer untergraben die sie machen, ein Ziel gesetzt wird, und andrerseits wird sich die Verwaltung von ihrer Genauigkeit, sich in ihre Heimath, oder an den von ihnen gewählten Aufenthaltsort zu begeben, überzeugen.

Ausserdem darf man sich nicht verbergen, daß die Erfahrung beweiset, wie die aufbewahrten Gelder der entlassenen Sträflinge, nicht die Hülfsmittel darbieten, welche man von ihnen erwartete. Vom 1sten November 1827 bis zum 31sten Oktober 1828, wurden 6355 Sträflinge entlassen. Von diesen hatten 5885 Aufbewahrungsgelder, und sie erhielten 411792 F. 35 C., was auf jeden im Durchschnitte nur 70 Fr. beträgt. Aber die Beschränktheit dieses Ergebnisses, darf nicht die ganze Einrichtung vernachlässigen machen, durch die es erzeugt wurde. Wenn

die Früchte der Arbeit nur für wenige Gefangene wichtig sind, so bleibt diese dennoch für alle eine nothwendige Beschäftigung, und für die Verwaltung das sicherste polizeiliche, und gleichzeitig haushälterische Mittel, welches sie anwenden kann.

Das Gesetz verlangt, daß die Gefangenen mit nützlichen Arbeiten beschäftigt werden, um die bürgerliche Gesellschaft für einen Theil der Ausgaben zu entschädigen, welche die Unterdrückung der Verbrechen und Vergehen eines Theiles ihrer Mitglieder, nothwendig macht. Die Einführung von Arbeit in die Zuchthäuser, hat auch wirklich die Folge gehabt, sie mit Einkünften zu versehen, welche für die Zukunft einer schnellen Vergrößerung fähig sind, und welche gewissermaassen einen Tilgungsschatz der Unkosten der Sträflinge abgeben.

Der K. Verordnung vom 8ten September 1819 gemäß, sind alle verfügbaren Gelder, auf den Nahmen dieser Anstalten, in Staatspapieren angelegt worden. Bis auf den heutigen Tag haben 1739000 Fr. diese Bestimmung erhalten, und im verwichenen Jahre ein Einkommen von 96066 F. erzeugt, so daß die rasche Zunahme des mit den jährlichen Zi sen zusammengehäuften Hauptstocks, den Staat einst der Unterhaltskosten der Zuchthäuser, gänzlich entledigen wird. Alsdann wird das Land nicht mehr den doppelten Schaden zu tragen haben, der erst aus dem Verbrechen oder Vergehen, und dann aus den mit dessen Bestrafung verbundenen Unkosten entsteht.

Die Verwaltung der Zuchthäuser ist mit Genehmigung der Präfekten, Beamten anvertraut, deren Geschäft darin besteht, auf die Ausführung der mit den Pächtern geschloss-

enen Verträge, in allen Dienstzweigen zu wachen, und die polizeilichen Vorschriften ausführen zu lassen. Sie sind im Durchschnitte, achtungswerthe und einsichtsvolle Männer. Indem die Sträflinge aus den Händen der Gerechtigkeit, in die der Verwaltung übergehen, welche allein mit der Polizei der Strafgefängnisse beauftragt ist, finden sie eine Behörde wieder, der es gestattet ist, mit dem Unglücke Mitleiden zu fühlen. Jede Art von Leibesstrafe ist untersagt, und die einzigen von den Gesetzen erlaubten Bestrafungen, sind der Strafsaal und der dunkle Kerker, nach dem begangenen Fehltritte abgestufft und verlängert. Es wird über alle von den Vorstehern verfügten Strafen, Buch gehalten. Dieses Buch wird den höheren Verwaltungsbehörden, so oft sie das Gefängniß besuchen, vorgelegt.

Die Pächter, sind mit der Verwendung der Arbeit beauftragt. Aber ohne Genehmigung des Präfekten, darf keine Art von Beschäftigung, eingeführt oder abgeschafft werden, und der Aufseher der Anstalt, bestimmt über die Ordnung und Versetzung der Arbeiter in ihren verschiedenen Klassen. Die Pächter haben hierüber nicht nach Gutdünken zu bestimmen, und es würden mit diesem Rechte zu viele Beschwernisse verknüpft seyn, als daß es noch nöthig wäre, sie erst auseinanderzusetzen.

Der Betrag des Tagelohns wird von den Präfekten, entweder nach der Angabe von Kunstverständigen, oder nach der Meinung der Handelskammern, bestimmt. Ein Angestellter ist bei der Empfangnahme der verfertigten Arbeit gegenwärtig, und es kann ohne Einwilligung der Vorsteher, nach einem mit Gründen belegten Berichte der Aufseher, kein Abzug von den festgesetzten Preisen gemacht

werden. Wenn der Pächter oder die Arbeiter glauben, daß ihnen zu nahe geschieht, so können sie bei den Präfekten Abhülfe suchen.

Die Geistlichen besuchen täglich die Kranken, und am Sonntage wird in den Zuchthäusern Gottesdienst gehalten. Ausserdem sieht die Verwaltung darauf, daß Morgens und Abends in den Schlafsälen, so wie vor und nach der Mahlzeit, gebetet wird. Die frommen Priester, welche sich diesem mühvollen Berufe widmen, bedürfen großen Muthes, Geduld, und christlicher Liebe. Das Laster und das Verbrechen sind ungläubig und verhärtet, und das tröstende Wort findet oft Herzen, welche wenig geneigt sind es zu vernehmen. Aber dennoch entschädigen einige erweckte Gewissensbisse, einige erlangte Bereuungen, für so viele vergebliche Mühe.

Dies ist der gegenwärtige Zustand der großen Zuchthäuser, und ich bin es der Gerechtigkeit schuldig zu sagen, daß sie unter einem Oberaufseher stehen, welcher mit eben so viel Eifer als Klugheit und Menschlichkeit, den wichtigen ihm gewordenen Auftrag erfüllt. Durch ihn werden die Misbräuche auf eine zuverlässige Weise erkannt, und er giebt mir am häufigsten die Mittel an, ihnen abzuhelfen. Herr Delaville ist Mitglied der Königl. Gesellschaft, und ich bin überzeugt, daß seine schönste Belohnung darin besteht, seine Verdienste von ihr und von ihrem erlauchten Vorsitzer, anerkannt zu sehen.

Man ist jetzt damit beschäftigt, neue Einrichtungen zu treffen, um das Bestehende zu verbessern. In einige dieser Anstalten, hat man bereits barmherzige Schwestern zur Krankenpflege berufen. Diese frommen Mädchen werden

in die übrigen eintreten, nach Maasgabe wie die Oertlichkeit gestattet, ihnen schickliche Wohnungen anzubieten, und wie die Congregationen zu denen sie gehören, eine hinreichende Zahl von ihnen zu liefern vermögen. Der Beruf eines jeden einzelnen Angestellten, muß erst noch genauer bestimmt werden, die Rechnungsablage erheischt Verbesserungen, und die Verzeichnisse der Gefangenen, werden nicht mit der gehörigen Genauigkeit geführt. Es werden Maasregeln vorbereitet, um diesen verschiedenen Theilen des Dienstes, eine bessere Einrichtung zu verleihen.

Vergleicht man diesen Zustand mit dem vorhergegangenen, so sieht man, daß die seit einigen Jahren zurückgelegte Laufbahn der Verbesserungen, unermesslich ist, und dennoch sind wir noch, wie ich freimüthig gestehe, weit von dem Ziele entfernt, welches wir uns bemühen müssen zu erreichen. Die sittliche Wiedergeburt der Sträflinge, kann nicht eher mit Erfolg versucht werden, als bis es möglich ist, unter ihnen, nicht nur die durch das Strafgesetzbuch vorgeschriebenen Abtheilungen zu machen, sondern auch die, welche durch die Kenntniß der Thatsachen nothwendig werden, die zur Verurtheilung jedes Sträflings geführt haben, so wie auch sein Alter, sein Charakter, und seine Neigungen.

Das Gesetz gebietet, daß jeder zur Einsperrung Verurtheilte, im Zuchthause (maison de force) aufbewahrt werde, so wie ein zur Polizeistrafe Verurtheilter, im kleinen Zuchthause (maison de correction). Aber die Sträflinge beiderlei Art, finden sich noch vermischt in den großen Zucht- und Arbeitshäusern (maison de détention), welche auf diese Weise, gleichzeitig Zucht- und Polizeigefängnisse

werden, da das Gesetz vom 2ten April 1817 ausdrücklich vorschreibt, daß die Polizeigefangenen in einer besondren und getrennten Abtheilung aufbewahrt werden sollen. Dieser Vorschrift hat man noch nicht nachleben gekonnt, und eigentlich sind nur die Schlafsäle beider Klassen getrennt. Als jene Verordnung erlassen wurde, kam es hauptsächlich darauf an, die Haft- und Polizeigefängnisse schnell, der zu Zucht- und peinlichen Strafen verurtheilten Gefangenen zu entledigen, welche dort mit Verhafteten und Angeklagten vermischt saßen, und man braucht sich bloß zu erinnern, daß seitdem ungefähr acht und zwanzig Millionen auf die Verbesserung der Gefängnisse verwandt worden sind, um einzusehen, daß die zu besiegenden Schwierigkeiten, nur mit der Zeit überwunden werden konnten. Troß so vieler in diesem Zeitraume gemachten Anstrengungen, und gebrachten Geldopfer, befinden sich wegen der Unzulänglichkeit der Zucht- und Arbeitshäuser, noch 2800 Sträflinge in den Haft- nnd Polizeigefängnissen.

Die Erfahrung scheint zu beweisen, daß es besser gewesen wäre, in allen Departementen, deren Gefangnenzahl groß genug ist um Arbeit zu gestatten, kleine Zuchthäuser zu errichten, und bei denjenigen, deren Sträflingszahl geringer ist, die zu Zuchtstrafen Verurtheilten von zwei, höchstens drei Departementen, in einer gemeinschaftlichen Anstalt zu vereinigen. Da aber seit 1817 ein andres System vorwaltete, so kann jetzt nur noch die Rede davon seyn, aus dem Vorhandenen den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, und die vom Strafgesetzbuche vorgezeichneten Wege einzuschlagen.

Um in allen großen Zuchthäusern, jeder Art von Sträf-

lingen eine besondre Abtheilung anzuweisen, müßte man die schon ungeheuren Ausgaben noch vermehren, und die beiden Abtheilungen gemeinschaftlichen Einrichtungen, verdoppeln. Aber es wird ohne Zweifel in Zukunft möglich seyn, in jedem dieser Gefängnisse, nur eine Abtheilung Sträflinge, und vielleicht auch nur ein Geschlecht, zu bewahren. Denn die Verurtheilten beiderlei Geschlechts, welche ihre Strafe in diesen Zuchthäusern abzubüßen haben, verhalten sich auf folgende Weise.

Männer.		
Peinlich	4700	
Zuchtsträflich . . .	9600	
		14300
Weiber.		
Zwangsarbeit		1000
Einsperrung		1800
Zuchtstrafen		3200
In Allem		20300

Ausserdem müßte man aber auch besondre Häuser für die Rückfälligen haben, und dann wäre auch der Zeitpunkt gekommen, erst wohl zu überlegen, ob Gerechtigkeit und Sittlichkeit gestatten, daß die zu Zwangsarbeit verurtheilten Weiber, die männlichen peinlichen Sträflinge, und die zuchtpolizeilich Bestraften von beiden Geschlechtern, im Gefängnisse gleichmäßig behandelt werden dürfen.

Man kommt in der Ansicht überein, daß die jugendlichen Sträflinge im Durchschnitte träge und ungehorsam sind, und in den Gefängnissen bald alle Laster eines reiferen Lasters annehmen. Es würde vielleicht vorzuziehen seyn, immer wenige von ihnen in den Gefängnissen oder

wohlthätigen Anstalten aufzubewahren, wo sie wenigstens nicht der Ansteckung des bösen Beispiels ausgesetzt seyn würden. Dies scheint um so ausführbarer, da nur ungefähr 800 jugendliche Verbrecher, unter denen 250 beiderlei Geschlechtes, weil sie ohne Unterscheidungskraft gehandelt, und fast 100 junge Mädchen, nach den Artikeln 66 und 67 des Strafgesetzbuches, bestraft oder verhaftet sind.

Bis man sich hierüber entscheidet, haben die Geistlichen in verschiedenen Gefängnissen, Elementarschulen unter ihrer Leitung eröffnet. Diese Verbesserung, an der alle Sträflinge Theil nehmen können, wird allmälig in allen großen Zuchthäusern, wo sie sich noch nicht findet, eingeführt werden.

Wollten wir Besserungshäuser erbauen, wie Milbank in London, und die zu Genf und Lausanne, in denen jeder Sträfling im Durchschnitte auf 13575 F. 50 C. zu stehen kommt, so würden wir für die Wohnung der 54784 Gefangenen, welche sich am 1sten Oktober 1828 in unsren Gefängnissen befanden, 472210192 Fr. ausgeben müssen. Auch sind diese Prachtanstalten (ein scharfsichtiger deutscher Schriftsteller nennt sie Buß-Palläste), die einzigen im ganzen Lande wo sie bestehen, und man ist allgemein der Meinung, daß die Masse der Gefangenen, in Frankreich besser als in den übrigen europäischen Staaten behandelt wird, weil unsre Verbesserungsmaasregeln, sich gleichzeitig über alle Gefängnisse des Königreichs erstreckt haben.

Aber freilich darf man hieraus nicht schliessen, daß die Bemühungen unsrer Gesellschaft bereits alle Früchte getragen haben, welche sich die Menschheit davon versprach. Die Regierung erhält jährlich in deren Mitte nützliche Nach-

richten, und ich habe jetzt von denjenigen Maasregeln zu reden, die in Folge der in der Sitzung vom 24sten Januar 1828 gemachten Bemerkungen, getroffen werden.

Im Haftgefängnisse zu Millau (Aveyron), wird die Heizung statt durch Kohlenbecken, mit Heizröhren von Oefen, die auf dem Gange stehen, eingeführt. In Rhodez hat man die inneren Mauern des Haftgefängnisses geweisst. In Aix (Rhodanmündung) werden neue Gefängnisse erbaut werden, und man wird bis dahin dem ungesunden Zustande der Gebäude, so viel als möglich abzuhelfen suchen. Für das Dünkircher Haftgefängniß, hat in Folge örtlicher Hinderniſſe, noch nicht so viel geschehen gekonnt, als gewünscht wurde. Der Feuchtigkeit der Höfe der Gefängnisse zu Montauban ist abgeholfen worden, und im letzten halben Jahre, sind nur drei Haftlinge dort ernstlich erkrankt. Der Departementsrath der Drome, hat fürs erste 4000 F. bewilligt, um das Strohlager der Gefangenen, durch Feldbetten zu ersetzen, und die Gefängnißräthe der Saone und Loire und des Kanals, für Montreuil, werden hoffentlich ein Gleiches thun. Für das Gefängniß zu Saint Omer, sind fürs erste 12500 Fr. zur Erneuung und Vergrößerung bewilligt, die Wohnung des Schliessers im Haftgefängnisse wird den Gefangnen eingeräumt, einer von den drei als ungesund bezeichneten Kerkern des Polizeigefängnisses, hat eine andre Bestimmung erhalten, die beiden andren, sind nach Zuziehung von Kunstverständigen, beibehalten. Einen bisherigen Holzplatz des dortigen Haftgefängnisses, hat man den Haftlingen eingeräumt, und es sind Maasregeln getroffen worden, der entsetzlichen Ungleichheit zwischen den Wohnungen der armen und wohlhabenden Gefangenen, abzuhelfen.

wohlthätigen Anstalten aufzubewahren, wo sie wenigstens nicht der Ansteckung des bösen Beispiels ausgesetzt seyn würden. Dies scheint um so ausführbarer, da nur ungefähr 800 jugendliche Verbrecher, unter denen 250 beiderlei Geschlechtes, weil sie ohne Unterscheidungskraft gehandelt, und fast 100 junge Mädchen, nach den Artikeln 66 und 67 des Strafgesetzbuches, bestraft oder verhaftet sind.

Bis man sich hierüber entscheidet, haben die Geistlichen in verschiedenen Gefängnissen, Elementarschulen unter ihrer Leitung eröffnet. Diese Verbesserung, an der alle Sträflinge Theil nehmen können, wird allmälig in allen großen Zuchthäusern, wo sie sich noch nicht findet, eingeführt werden.

Wollten wir Besserungshäuser erbauen, wie Milbank in London, und die zu Genf und Lausanne, in denen jeder Sträfling im Durchschnitte auf 13575 F. 50 C. zu stehen kommt, so würden wir für die Wohnung der 54784 Gefangenen, welche sich am 1sten Oktober 1828 in unsren Gefängnissen befanden, 472210192 Fr. ausgeben müssen. Auch sind diese Prachtanstalten (ein scharfsichtiger deutscher Schriftsteller nennt sie Buß-Palläste), die einzigen im ganzen Lande wo sie bestehen, und man ist allgemein der Meinung, daß die Masse der Gefangenen, in Frankreich besser als in den übrigen europäischen Staaten behandelt wird, weil unsre Verbesserungsmaasregeln, sich gleichzeitig über alle Gefängnisse des Königreichs erstreckt haben.

Aber freilich darf man hieraus nicht schliessen, daß die Bemühungen unsrer Gesellschaft bereits alle Früchte getragen haben, welche sich die Menschheit davon versprach. Die Regierung erhält jährlich in deren Mitte nützliche Nach-

richten, und ich habe jetzt von denjenigen Maasregeln zu reden, die in Folge der in der Sitzung vom 24sten Januar 1828 gemachten Bemerkungen, getroffen werden.

Im Haftgefängnisse zu Millan (Aveyron), wird die Heizung statt durch Kohlenbecken, mit Heizröhren von Oefen, die auf dem Gange stehen, eingeführt. In Rhodez hat man die inneren Mauern des Haftgefängnisses geweisst. In Aix (Rhodanmündung) werden neue Gefängnisse erbaut werden, und man wird bis dahin dem ungesunden Zustande der Gebäude, so viel als möglich abzuhelfen suchen. Für das Dünkircher Haftgefängniß, hat in Folge örtlicher Hinderniſſe, noch nicht so viel geschehen gekonnt, als gewünscht wurde. Der Feuchtigkeit der Höfe der Gefängnisse zu Montauban ist abgeholfen worden, und im letzten halben Jahre, sind nur drei Haftlinge dort ernstlich erkrankt. Der Departementsrath der Drome, hat fürs erste 4000 F. bewilligt, um das Strohlager der Gefangenen, durch Feldbetten zu ersetzen, und die Gefängnißräthe der Saone und Loire und des Kanals, für Montreuil, werden hoffentlich ein Gleiches thun. Für das Gefängniß zu Saint Omer, sind fürs erste 12500 Fr. zur Erneuung und Vergrößerung bewilligt, die Wohnung des Schliessers im Haftgefängnisse wird den Gefangnen eingeräumt, einer von den drei als ungesund bezeichneten Kerkern des Polizeigefängnisses, hat eine andre Bestimmung erhalten, die beiden andren, sind nach Zuziehung von Kunstverständigen, beibehalten. Einen bisherigen Holzplatz des dortigen Haftgefängnisses, hat man den Haftlingen eingeräumt, und es sind Maasregeln getroffen worden, der entsetzlichen Ungleichheit zwischen den Wohnungen der armen und wohlhabenden Gefangenen, abzuhelfen.

Die Klagen der Gefangenen zu Orleans über zu sparsame Ernährung, wurden ungegründet befunden. Der Hausrath der Gefängnisse zu Nevers, ist 1827 und 1828 verbessert worden. Die Gefängnisse des Departements der Nieder-Pyrenäen, werden bald allen Vorschriften der Gesetze entsprechen. Das Haftgefängniß zu Rochelle soll, durch den Ankauf zwei anstoßender Häuser, vergrößert werden, und es wird, bis dies geschehen kann, verbessert. Auch für das Haftgefängniß zu Vienne, hat der Departementsrath 3000 Fr. bewilligt, und noch 10249 Fr. werden zu den nöthigen Verbesserungen erfordert. Das zu klein geschilderte Haftgefängniß zu Tournon, scheint hinreichend zu seyn.

Diese Darstellung wird beweisen, mit welchem Eifer die Regierung alle Ihre Anstrengungen zur Verbesserung des Zustandes der Gefangenen unterstützt, und welchen Werth sie auf die im Schoosse dieser Gesellschaft geschöpften Aufklärungen setzt. Wenn es aber ihre Pflicht ist, alle nützlichen Gedanken, mit Erkenntlichkeit aufzunehmen und zu benutzen, darf sie nicht vergessen, daß auch das Gute seine Gränzen hat, und daß sie ohne Gefährdung ihrer Verantwortlichkeit ausser Stande ist, Maasregeln zu ergreifen, welche den Departementen höchst beschwerliche Unkosten aufbürden, oder aus dem durch die Gesetze gezogenen Kreise, heraustreten würden.

Diese Bemerkung findet ihre Anwendung auf den Vorschlag, in allen Gefängnissen Krankenanstalten einzurichten. Man hat eingesehen, daß wenn dergleichen Anstalten in den großen Zuchthäusern unentbehrlich sind, und

in

in den Departementsgefängnissen, in den Hauptorten der K. Gerichtshöfe, so wie in denen mit vielen Gefangenen, von einigem Nutzen seyn können, sie in jedem andren Orte, eine unnütze Ausgabe herbeiführen würde. Das Gesetz scheint selbst diesen Grundsatz, durch Anordnung der Art ihres Ueberganges in die Siechhäuser, anerkannt zu haben. Dort können sie besser als an jedem andern Orte, die Pflege und Hülfe erhalten, deren sie bedürfen.

Zusatz über die Unterrichtsstuffe der Gefangenen *).

Nach einer vor Kurzem auf Befehl des Großsiegelbewahrers angestellten Untersuchung der großen Zucht- und Arbeitshäuser (maisons centrales de détention), so wie einiger anderen größeren, auf gleiche Weise verwalteten Gefängnisse, befanden sich in derselben 18890 Sträflinge, nähmlich 13388 männliche und 5502 weibliche. Von diesen 18890 Sträflingen konnten im Durchschnitte 6172, oder 33 von 100 lesen; aber nach den verschiedenen Theilen Frankreichs, in sehr aus einander weichendem Verhältnisse. In Melun, Poissy, und Bicetre mit Verhafteten aus Paris und der Umgegend angefüllt, konnten 59, 57 und 51 von 100 lesen, im Elsaß zu Ensisheim 59, in Gaillon im Eure Departement 43, in Loos in Flandern nur 16, und in Riom gar nur 12 von 100. In den weiblichen

*) Le Moniteur 21sten November 1828. Man vergleiche oben S. 83 am Ende die Versprechungen des Justizministers für den nächsten Jahresbericht, von deren Erfüllung, diese Angaben bereits ein Vorläufer sind.

Gefängnissen für Paris und die Umgegend, zu Clermont (Oise-Departement), und St. Lazarus in Paris, war das Verhältniß 45, und in Montpellier und Cadilloc in Languedoc 18 bis 19 von 100. Im Durchschnitte konnten von 100, 67 weder lesen noch schreiben, was eine bei dem traurigen Zustande des Schulwesens in Frankreich, keinesweges befremdende Erscheinung ist, mit der es jedoch sehr wünschenswerth wäre, eine ähnliche Untersuchung über den empfangenen, und den Befragen noch gegenwärtigen Religions-Unterricht, zu verknüpfen.

Die Anstalten zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin *).

Bei der betrübenden, in allen Ländern mehr oder weniger bemerkten Erscheinung der Zunahme der Menge der Verbrecher, und auch der durch die Vervollkommnung der polizeilichen Einrichtungen, freilich häufiger entdeckten und bestraften Verbrechen, ist gewiß nichts beklagenswerther, als daß gerade das Verhältniß der jugendlichen Verbrecher, noch rascher als das der erwachsenen gestiegen ist. Um aber der gefahrdrohenden Verschlimmerung dieses Verhältnisses, welches in den letzten Jahren in Frankreich, den Niederlanden und Preussen 1 : 34 bis 35, in Schleswig-Holstein 1 : 16, und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika gar 1 : 7 betragen hat, mit Erfolg entgegenzuarbeiten, giebt es neben einem, dem heranwachsenden Geschlechte werdenden, auch die Aermsten umfassenden, auf sittlich-religiösem Grunde ruhenden Schulunterrichte, kein zweckmäßigeres Mittel, als die Errichtung von Anstalten für die Kinder verbrecherischer Aeltern, oder für solche, die im Alter der Unmündigkeit, dem bösen Beispiele und der Anleitung ihrer Umgebungen folgend, schon so früh die Bahn des Lasters betreten haben, daß sie der Hoffnung

*) In etwas andrer Gestalt ließ der Herausgeber diesen Aufsatz zuerst vor einigen Monathen, in einem nicht sehr verbreiteten Blatte, den zu Hamburg gedruckten literarischen Blättern der Börsenhalle, erscheinen.

einer durchgreifenden Besserung durch zweckmäßige Erzieh-
ung und Lehre, noch hinreichenden Raum geben.

An keinem Orte hat sich aber die Nothwendigkeit
solcher Anstalten früher fühlbar gemacht, als in der be-
völkertsten, und daher auch die größte Masse der Ver-
derbniß in sich schliessenden Stadt unsers Welttheils, in
London, wo man die Zahl der verbrecherischen Knaben
schon vor mehr als zehn Jahren, auf Acht Tausend
schätzte, und wo deshalb, bereits vor gerade vierzig Jahren,
die erste Anstalt dieser Art, die noch herrlich blühende, und
jetzt zwei Hundert Knaben und Mädchen in sich schliessende
zu St. George's Fields, durch den menschenfreundlichen
Robert Young gestiftet wurde. Aehnliche, durch die An-
legung ganz getrennter Häuser für jedes Geschlecht, noch
vervollkommnete Anstalten, sind seitdem in verschiedenen
britischen Städten, in Nord-Amerika, in Paris, und um
bei dem uns näher liegenden zu bleiben, in Weimar, Düss-
eldorf, Erfurt, Straßburg, Nürnberg, Stuttgart, Aschers-
leben, Memel, Königsberg, Posen, Frankfurt an der Oder,
und besonders in Berlin, auf eine Weise entstanden und
ausgeführt worden, die einer allgemeineren Bekanntwerd-
ung und Nachahmung, gewiß nicht unwerth scheint. Die
Quellen aus denen hierbei geschöpft wurde, sind theils
die drei, seit der Stiftung der Berliner Anstalt im Drucke
erschienenen Jahresberichte über deren Zustand, theils eine
sowohl in den beiden verwichenen, als im gegenwärt-
igen Jahre, mehrmals wiederhohlte Besuchung und Unter-
suchung derselben, zur Zeit des Unterrichts, der Arbeiten,
und auch der Musse und Erhohlung, so wie eine genauere
Bekanntschaft mit ihrem würdigen Vorsteher, Herrn Kopf,

einem im schönsten und seltensten Vereine, praktische Tüchtigkeit mit tiefer und wahrer, das ganze Leben durchdringender Frömmigkeit vereinigenden Manne.

Der Zweck der durch freiwillige Beiträge errichteten, vor dem Halleschen Thore bei Berlin auf einem, 5 Morgen großen Grundstücke belegenen Knabenanstalt, welche am 1 Mai 1825 eröffnet wurde, besteht, wie es in ihren, von S. M. dem Könige bestätigten Gesetzen heißt, darin „solche tiefverderbte Jugend von 6—16 Jahren, deren Bestrafung durch polizeiliche oder richterliche Behörden bereits erfolgt oder festgesetzt ist, oder bei welcher nicht bloß Leichtsinn und jugendliche Unbesonnenheit als Gründe ihrer Versunkenheit angesehen werden können, durch Darreichung des nothdürftigen Unterhaltes, durch eine regelmäßige, nützliche Beschäftigung, durch Unterricht in den Elementen der Bildung, und besonders durch Beispiel und Lehre unter strenger Aufsicht, zu ordnungsliebenden, nützlichen und rechtlichen Menschen, umzubilden." Diesem Zwecke gemäß, haben die, im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr aufstehenden Zöglinge, neben der Morgen- und Abendandacht, täglich 4 Unterrichtsstunden (die beiden ersten des Vor- und Nachmittags), also wöchentlich 24, von denen 4 der Religion gewidmet sind, 2 zur Sprachlehre, 4 zum Rechnen, 4 zum Schreiben, 4 zum Lesen, 1 zum Gesange, und 5 zu den nöthigsten Kenntnissen in der Formenlehre, der Naturkunde und zu Verstandesübungen, verwendet werden. In der übrigen Tageszeit werden sie dagegen im Winter 6, im Sommer 7 Stunden lang, mit Verfertigung von Strohgeflechten und kleinen Holzwaaren aller Art zum Verkaufe, mit Ausbesserung ihrer Kleidungsstücke und Wäsche,

mit Holzspalten, Einheizen, Hülfsleistungen in der Küche, bei der Wäsche, beim Reinigen des Hauses und der Bearbeitung des großen Gartens, bei Ausbesserung der Gebäude, Zäume und Geräthe beschäftigt. So reifen sie der, bei ihrer Entlassung bevorstehenden Aufnahme als Lehrlinge eines selbstgewählten Handwerks entgegen, und werden auch bei den Meistern, denen die Anstalt sie contractmäßig übergiebt, nicht aus den Augen verlohren, wenn es gleich bei der, im preussischen Staate gesetzlichen Gewerbfreiheit, gewiß richtiger wäre, im Bezirke der Anstalt Meister anzusiedeln, bei denen die, zu plötzlich in Zwangslosigkeit übergehenden Entlassenen, auslernen könnten. Bei der eben geschilderten zweckmäßigen, und durch den Geist des Vorstehers und seiner gleichgesinnten Gattinn belebten Einrichtung der Anstalt, hat dieselbe rasch an Umfang gewonnen, ohne daß ihr bisher bei der Freigebigkeit edler Menschenfreunde, jemals die Mittel gefehlt hätten. Mit 4 bis 6 Zöglingen eröffnet, nahm sie im ersten Jahre 33, im zweiten 29, und im dritten eben so viele Knaben auf, von denen im zweiten Jahre 12, im dritten 29, und in allem bis jetzt 49 entlassen werden konnten, einer es als geistesschwach werden mußte, und zwei starben in der Lehre, so daß die Anstalt am 1sten Febr. 1829, 50 enthielt, und um übersehbar zu bleiben, auch nicht viel mehr enthalten darf.

Kann nun gleich bei der kurzen Dauer der Anstalt, die Zahl der gebessert Entlassenen nur noch erst gering seyn, so wird doch folgender, den Berichten entnommener, schlicht erzählter Lebenslauf eines von diesen, besser als Alles, für die Güte und die Früchte, der an diesen erkennbaren Anstalt zeugen.

Der Knabe No. 17 wurde am 26sten Sept. 1825, 17 Jahr alt, aufgenommen. Er lief einem Schneidermeister und später einem Schuhmacher aus der Lehre, und beging einen Einbruch, weshalb er ins Criminalgefängniß kam. Sodann begab er sich zu einem Haarkräusler in die Lehre, stellte sich an die Spitze einer Diebesgesellschaft von Knaben, und führte gefährliche Dinge aus; weshalb er mit 30 Ruthenhieben bestraft, und zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Seine Fähigkeiten sind ziemlich gut. In der Anstalt bewies er anfänglich Starsinn, Verstocktheit, Zanksucht, und Gleichgültigkeit gegen die Religion. Später fand er Behagen am Unterricht, zeigte lobenswerthe Ordnungsliebe, und konnte mit günstigem Erfolge zur Leitung der Schneiderarbeiten in derselben, verwendet werden. Er hat sich während seines Aufenthaltes in der Anstalt, keines Betruges verdächtig gemacht, ist etwas verschlossen, rechthaberisch, hat einen ernsten Charakter, und kann viel leisten. Er wurde im September 1825 entlassen, und nach Holzmünden zu seinem Vetter gebracht, wo er die Handschuhmacherei lernt, und sich brav aufführt.

Ausser diesem eben erzählten Falle, setze ich nur noch eine kleine, im zweiten Jahresberichte der Anstalt erzählte Begebenheit aus derselben her, die einen tiefen und erfreulichen Blick in ihr Wesen thun lässt.

„Der Knabe No. 27 bringt eines Tages ein Achtgroschenstück, welches er angeblich gefunden haben wollte; dieses Benehmen erregte allgemeine Freude, und — da mein Dienstmädchen das Geld verlohren hatte, so beschloß ich, dem Knaben diese acht Groschen zu schenken. Jedermann in der Anstalt rühmte von nun an die Ehrlichkeitsliebe

dieses Knaben, und keiner fasste gegen ihn Verdacht, als bald darauf Geld vermisst wurde. Acht Wochen später bemerkte ich in einer Religionsstunde, daß der Knabe sehr unruhig wurde, und sich getroffen und erschüttert fand; dieser Umstand machte mich aufmerksam auf ihn, und ich nahm ihn aus der Klasse derjenigen Kinder, die in Geschäften oft nach der Stadt geschickt werden müssen. Nun drangen die übrigen Knaben in ihn, und entdeckten, daß er Geld habe; er wurde zur Untersuchung gezogen, und nach einem ernsten Verhöre gestand er seinen Betrug, äusserte aber eine bittere Reue. Bei der Abendunterhaltung dieses Tages fragte ich sämmtliche Zöglinge, was wohl nach ihrer Meinung dieser Knabe verdient habe? — Da stimmten die meisten auf harte, körperliche Züchtigung, und auf Entfernung; — einige wollten ihn wochenlang eingesperrt sehen, noch andre wünschten, daß er eine auffallende Kleidung tragen müsse — und so wurden denn verschiedene, größtentheils harte Urtheile gefällt. Nur zwei Knaben äusserten, da er Reue bezeugt, so bitten wir um Verzeihung für ihn, verlangen aber, daß er das fehlende Geld, welches er bei einem Besuche, den er seiner Mutter abgestattet, vernascht hatte, aus seiner Sparkasse ersetzen müsse. Dieses Urtheil wurde angenommen, und ich habe nie einen Menschen in größerer Zerknirschung gesehen, als diesen Knaben in der Stunde, wo ihm völlige Verzeihung angekündigt wurde. Es schien jedoch, als sey ein größerer Theil der Zöglinge mit diesem Erkenntniß nicht zufrieden gewesen, denn ich bemerkte, daß sie den armen Sünder von ihrem Spiele ausschlossen. Da ich ihn jedoch nach einigen Tagen wieder in der Mitte der Spielenden antraf,

und alle Zöglinge auffallend heiter fand, so veranlasste mich dieser Umstand, nach dem Grunde dieser ungewöhnlichen Heiterkeit zu fragen, worauf ich den Bescheid erhielt, daß sie sich mit dem Knaben No. 27 völlig versöhnt hätten, wobei sie mir erzählten, daß er sie gebeten habe, ihn auf eine besondere Art zu bestrafen. Ich bin nicht werth mit euch zu spielen, habe er gesagt, bevor ihr nicht die Strafe, welche ich so eben vorgeschlagen habe, an mir vollziehet; bestraft mich, und dann verzeiht mir meinen Fehler. „Wir wollten ihn, seinen Wünschen gemäß, bestrafen, allein unser Gewissen sagte uns, daß wir in unserm früheren Leben eine solche Straft oftmals verdient hätten, darum traten wir zurück und schrieen: du hast dich selbst gerichtet, uns liegt es ob, dir Alles zu verzeihen; tritt in unsere Mitte, und sey unser Bruder. So einen Auftritt habe ich in meinen früheren Amtsverhältnissen *) nicht erlebt!“ —

Möchte es dem, jüngst von S. M. dem Könige durch Ertheilung des Ehrenzeichens erster Klasse, in seiner verdienstvollen Berufstreue öffentlich anerkannten Vorsteher gefallen, auch etwas von dem inneren religiösen und sittlichen Leben der Anstalt, durch den Druck, und wie es nicht anders gewünscht werden kann, durch gegenwärtige Zeitschrift mitzutheilen, so dürften die erspriesslichsten Folgen davon gehofft werden. Einer solchen, als Wegweiser für die Vorsteher solcher immer nothwendiger werdenden Anstalten dienenden Mittheilung, bleibe dann auch die Erzählung so vieler kleiner, höchst rührender Vorfälle überlassen, wie sie

*) Herr Kopf war früher Lehrer im Schullehrerseminar zu Kloster Neuzelle.

sich oft unter diesen, von der Sünde zum Guten zurückgeführten, der Kindschaft wiedergegebenen Gemüthern darbieten, welche nicht allein einen tiefen Blick in die Seele des Menschen thun lassen, sondern die auch für jeden Vater und jede Mutter höchst belehrend, warnend und erweckend seyn müssen.

Räumlich entfernt, aber geistig und geistlich durch den von Hrn. Kopf ertheilten Religionsunterricht mit der Knabenanstalt verbunden, ist die seit dem 1sten Mai 1828 in der Husarenstraße errichtete ähnliche für kleine Mädchen, welche jetzt schon 20 Kinder in sich begreift. Auch in dieser, unter der Frau Falk stehenden Anstalt, beginnt bereits der gute Saame zu keimen, wovon der Herausgeber bei der Austheilung der Gaben am letzten Weihnachtsfeste, vielleicht des schuldlosesten das diese Kleinen jemals begangen, selbst ein gerührter Augenzeuge war. Möge er bald in beiden Anstalten zur kräftigen fruchtbringenden Pflanzung werden, und mögen diese gleichzeitig dazu dienen, unter so erfahrener Aufsicht Gehülfen und Senkreiser für neue, ähnliche Erziehungs- nicht bloße Unterrichts-Häuser zu bilden, denn wahrlich die Aerndte ist groß, der Arbeiter aber sind wenige.

Vermischtes.

Fünf und Zwanzigjähriges Jubeljahr der schlesischen Corrections-Anstalt zu Schweidnitz *). Aus der untengenannten, nicht in den Buchhandel gekommenen kleinen Schrift, bemerke ich folgende, auch für einen weiteren Lesekreis nicht unanziehende Thatsachen. Die im December 1801 gestiftete Corrections-Anstalt zu Schweidnitz, besitzt zwei große, vormals Jesuiten-Gebäude, mit 23 Arbeitsstuben, einer Krankenabtheilung, den nöthigen Schlafsälen, Wohnungen für einen Theil der Beamten, einem großen Betsaale, und einem Speisesaale.

Die Zahl der nach Befinden der Umstände, auf 3 bis 6 Monathe und auf 1 bis 2 Jahr aufzunehmenden Züchtlinge, ist auf 300 berechnet. Im Zeitraume von 25 Jahren, wurden 6941 Züchtlinge aufgenommen, deren Arbeitsverdienst für die Anstalt, sich auf 115508 Thlr. 12 Sgr. belief, so wie der ihnen bleibende Ueberverdienst auf 18378 Thlr. 26 Sgr., zusammen also 133887 Thlr. 8 Sgr. Die Speisungskosten betrugen 112161 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., Bekleidung 33135 Thlr. 5 Sgr., Lagerstätten 8571 Thlr. 11 Sgr., Reinigung 4935 Thlr. 25 Sgr., Beleuchtung und Heizung 31532 Thlr. 28 Sgr., Arzneien 11871 Thlr., Begräbnißkosten 319 Thlr., Erhaltung des Hausraths 5848 Thlr. 2 Sgr., Fabrik- und Spinnbedarf 23734 Thlr., Schreibmaterialien u. dergl. 3233 Thlr. 28 Sgr., Baukosten 7844 Thlr. 28 Sgr., Beamtengehalte 72838 Th.,

*) Das Fünf und zwanzigjährige Jubiläum der Corrections-Anstalt zu Schweidnitz. Schweidnitz, Stuckart, o. J. (1826), 8. 19 S.

Aufgreifung und Transport der Züchtlinge 5798 Thlr. 14 Sgr. Es stellen sich demnach die Arbeitseinnahme und Ausgabe für die Anstalt selbst, auf folgende Weise.

Arbeitseinnahme . . .	133887 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.
Ausgabe für die Anstalt selbst	316025 —	11 —	2 —
Mehr Ausgabe	182138 —	3 —	2 —

Der Beamtengehalt betrug über 23 von Hundert der Ausgabe, welche, wo der Arbeitsbetrag nicht zureichte, durch Beiträge der Provinz Schlesien, so wie durch Zuschuß aus der Königl. Casse gedeckt wurde.

Die Kost besteht in einer aus Brodt, Mehl oder Kartoffeln bereiteten täglichen Frühsuppe, Mittags Erbsen, Graupen, Kartoffeln, Rüben und Sauerkraut, 2 Pfund Brodt, und alle 14 Tage ein viertel, alle Festtage ein halbes Pfund Fleisch.

Die Kleidung ist braunes Tuch. Die Schlafstätte eine einschläfrige Bettstelle, Strohsack, Kopfkissen, Betttuch und eine wollene Decke. Der Arzt und Wundarzt besuchen täglich die Kranken, von denen jeder sein Bett hat, aus Matraze, Kopfkissen, Betttuch, wollener Decke und Krankenrock bestehend. Die tägliche Krankenzahl beträgt 12, jährliche Todtenzahl 15, in den 25 Jahren starben 439.

An Beamten sind angestellt, 1 Direktor, 2 Inspektoren, 1 Controlleur, 8 Stubenaufseher, 2 Werkmeister, 2 Pförtner, Krankenwärter, Kanzleiboten und Küchengehülfen. Ferner 2 Aerzte, 2 Geistliche, ein katholischer und ein protestantischer, ein Schullehrer und ein Justiziarius.

Die Arbeiten bestehen in Fabrikarbeiten (?), Fertigung aller Bedürfnisse der Anstalt, und Arbeiten ausser derselben in der Stadt und auf dem Lande bei den Einwohnern.

Die Klassenabtheilung geschieht nach der Strafbarkeit, die sich aus dem in den Personalakten befindlichen Lebenslaufe ergiebt. Vor und nach der Mahlzeit wird gebetet, und ein Vers aus einem Liede gesungen. Auch Aeltern und Vormünder haben das Recht, ungerathene Kinder und Mündel eine Zeitlang, unentgeldlich aufgenommen zu sehen.

In der Schule der Anstalt, die für alle Unwissenden bis zum 24sten Jahre bestimmt ist, wurden in Allem im lesen gedruckter Schrift unterrichtet 1500, im Schreiben 1250, im Rechnen 970, in Religion 1700, von denen 103 confirmirt wurden. Die Mädchen lernen noch Woll- und Flachsspinnen, Stricken und Nähen. Jeden Sonn- und Festtag ist Gottesdienst beider Bekenntnisse, und Katechisation. Morgens nach dem Aufstehen, täglich Morgenandacht im Betsaale. Die Anstalt hat ihr eigenes Gesangbuch. Auch in der Woche besprechen sich die Geistlichen mit den Züchtlingen unter vier Augen. Alle 6 Monathe wird das Abendmahl ausgetheilt. Die Schlafsäle stehen Nachts unter Aufsicht. Zur Probe wurden seit 25 Jahren in Dienst gegeben 892, in die Lehre 163 Tagarbeiter, von ihrer Brodtherrschaft zu beköstigen 1001. Von diesen entwichen 451, unter denen aber 309 wieder ergriffen wurden, und unmittelbar aus dem Hause 66. Die zum zweitenmale Aufgenommenen tragen einen gelben Aermel, und dürfen sich von ihrem Ueberverdienste kein Salz, Butter und Taback kaufen. Andre Strafen sind, einsames Gefängniß, mit oder ohne Arbeit, Leibesstrafe, Verlängerung der Strafzeit. Belohnungen sind, das Tragen eigener Kleider, Anstellung im Hause, Abkürzung der Strafzeit. Alle 6 Monathe wird die Anstalt von einem Commissar

untersucht. Ein Viertel der Züchtlinge wird für gebessert gehalten.

Armenerziehung in Königsberg *). In Königsberg, wo seit dem 5ten März 1826 auch eine, jetzt 20 Knaben enthaltende, wie es scheint sehr wohl eingerichtete Anstalt zur Rettung verwahrloseter Kinder besteht, werden von Ostern 1828 an, 2000 Armenkinder in den Rathsschulen unentgeldlich unterrichtet. Für 13 bis 1400 Kinder sind diese Anstalten bereits im vollen Gange, für die Aufnahme der übrigen, wird im Laufe dieses Winters gesorgt. Ausserdem giebt es noch mehrere ältere, durch Stiftungen errichteten Freischulen. Von der Lancasterschen Methode wird eine gewisse bedingte Anwendung gemacht, so daß der Lehrer in jeder Abtheilung das Geistbildende treibt, und das Mechanische der Fertigkeiten, in seiner Gegenwart durch die Helfer einüben läßt. Christenthum, Denken, Lesen, Schreiben, und Rechnen, wird in diesen Armenschulen so weit gebracht als in den Anstalten, wo Schulgeld entrichtet wird, dagegen kommt von Nebenkenntnissen, absichtlich nur das Unentbehrliche vor.

Das Verhältniß der Lehrer zur Anzahl der Schüler stellt sich so, daß im Durchschnitte 150 auf einen Lehrer kommen. Für 100 ihre Schule besuchende Kinder und darunter, erhalten die Lehrer bloß ihren festen Gehalt, für die Ueberzahl von 101 bis 150 aber, 3½ Sgr. monathliches Schulgeld aus der Armenkasse.

Ausserdem sind die Elementarschulen für Kinder zahlungsfähiger Aeltern angewiesen, ein Fünftel Freischüler aus

---

*) Preuss. Staatszeitung 26sten Januar 1829.

solchen Familien aufzunehmen, die zu hoch stehen, um ihre Kinder der Armenschule anzuvertrauen, und andrerseits zu dürftig sind, um das Schulgeld zu bezahlen.

Verbreitung des ersten Schul-Unterrichts im Staate Neuyork *). Nach einer amtlichen Berechnung, welche in den ersten Tagen des Februars 1828 der gesetzgebenden Versammlung des genannten Staates vorgelegt wurde, gab es 742 Schulbezirke im Staate Neuyork, die bis auf einen einzigen zu Bushwick in der Grafschaft Kings, ihre Berichte eingeliefert hatten. Diese Bezirke enthielten 8298 Schulen der erwähnten Art, von denen über 7800 Berichte vorlagen. Die Zahl der Kinder zwischen 5 und 15 Jahren in den Bezirken (mit Ausnahme der Städte Neuyork und Albany), betrug 419216, und in den Schulen waren im Jahre 1827, 441856 unterrichtet worden. Jedes Kind hatte im Durchschnitte, 8 Monathe lang die Schule besucht. Eilf Jahre früher, 1816, hatten nur 140116 Kinder die Schulen besucht gehabt. Die Kosten dieser Schulen betrugen 1827, 222689 Dollars 44 Cents, wozu der Staat 100000 Dollars, die Gemeinden**) 110542 D. 32 C. hergegeben hatten, und 12453 D. 45 C. aus dem Schulvermögen verschiedener Ortschaften geflossen waren.

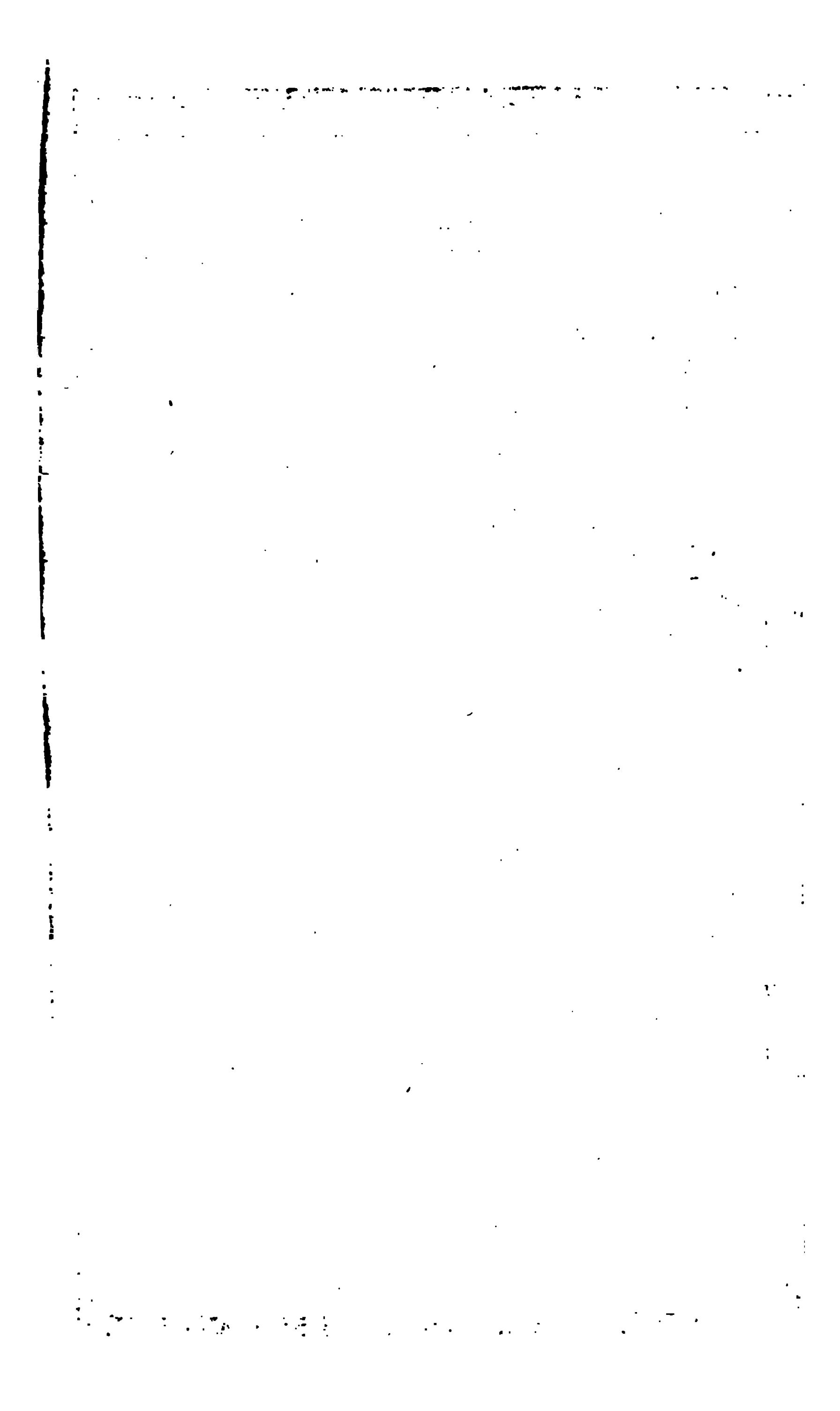
*) The New York Religious Observer Bd. 6 S. 23.

**) Gesetzlich sind die Gemeinden verpflichtet, eben so viel als der Staat für die Schulen aufzubringen, können aber, wenn dies nicht ausreichen sollte, mit dem doppelten Betrage der Beisteuer des Staates, durch eine von der Gemeindeversammlung zu bewilligende Abgabe, beschwert werden.

Wandernde Büchersammlungen in Großbritannien *). Bei der durch die Vortrefflichkeit der Landstraßen, und das allein auf Briefbeförderung sich erstreckende Vorzugsrecht der Regierung, im britischen Reiche so erleichterten Schnelligkeit des inneren Verkehrs, ist man dort, insbesondre in Schottlands Hochlanden, wo die Bevölkerung zerstreuter ist, darauf gefallen, den Unterricht des Volkes, durch wandernde Sammlungen nützlicher Schriften zu befördern. In der Grafschaft Ost=Lothian, deren Städte und Dörfer sämmtlich, durch die Gesellschaft deren Bericht vorliegt, in den Jahren 1826 und 1827 mit solchen Schriften versehen worden, ist die ganze im Besitze jener befindliche Büchersammlung, in Abtheilungen von funfzig Bänden getheilt. Eine solche Abtheilung bleibt immer zwei Jahre an einem Orte, und die Schriften derselben, werden bei dieser, bloß für die Jugend bestimmten, allen über zwölf Jahr alten, welche dieselben bezahlen, unentgeldlich zum Lesen geliehen. Nach zwei Jahren geht dann die Abtheilung, deren jetzt 31 bestehen, zusammen 1550 Bände auserlesener Werke, nach einem andern Orte, und eine neue tritt an ihre Stelle. Mit zwei Abtheilungen sind auch Leseanstalten für Bezahlende verbunden, und nachdem in den genannten zwei Jahren, 460 neue Bände angeschafft worden, besitzt die Gesellschaft jetzt in allem 1958 Bände. Im Durchschnitte wurden jährlich 6332 Bände verliehen, also jeder Band der unentgeldlich zu erborgenden, vier bis fünfmal, mancher anziehender und beliebter, wol zwanzigmal.

---

*) Fifth Report of the Itinerating Juvenile and Village Libraries. Haddington, 1828, 8.



Diejenigen welche geneigt sind, den Zweck gegenwärtiger Zeitschrift, durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Uebermachung kleiner, nicht in den Buchhandel gelangender Schriften zu unterstützen, wollen ihre Sendungen dem Herausgeber, unter der Addresse des Verlegers, über Leipzig, zugehen lassen.

Toutes les personnes, qui voudraient bien prêter leur appui à ce Journal, sont invitées à faire parvenir leurs envois à l'Éditeur, en les déposant à Paris chez Messieurs Schubart et Heideloff, Libraires, Quai Malaquais No. 1.

Benevolent Persons professing the same principles under which this Journal is conducted, are invited to send their Contributions or Communications, both printed and written, to the Editor, Care of Messrs. Longman and Co., Booksellers, London 39 Paternoster Row.

Jahrbücher

der

Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge

und

anderer Werke der christlichen Liebe,

herausgegeben

von

Dr. Nikolaus Heinrich Julius.

1829.
Drittes Heft. März.

Berlin,
bei Theod. Christ. Friedr. Enslin.

Inhalt.

Bemerkungen

über

die Besuchung der Gefangenen, von W. H. Warnsink, Schriftführer der niederländischen Gefängniß-Gesellschaft.

Wer seine Anstrengungen der sittlichen Besserung von Gefangenen widmen will, muß diese erst so viel als möglich in der Nähe kennen lernen, wozu dann wieder die Besuchung dieser Unglücklichen unumgänglich ist.

Wer aber glauben möchte, daß es eine leichte Sache sey Gefangene zu besuchen, würde grade hierdurch an den Tag legen, daß er nicht mit geziemendem Ernste über diesen Gegenstand nachgedacht hat. Ich glaube vielmehr, daß dieses Geschäft, schon seiner Natur nach, sehr schwierig sey, und glaube mich in dieser Hinsicht getrost auf die Erfahrung aller Derjenigen berufen zu dürfen, die seit dem Bestehen der Gesellschaft zur sittlichen Besserung der Gefangenen in unsrem Vaterlande, die Wohnungen derselben betreten haben.

Die Besuchung der Gefangenen in der Absicht, unter göttlichem Seegen dadurch einigen Nutzen zu stiften, war hier zu Lande, bis noch vor wenigen Jahren, eine gänzlich unbekannte Sache. Ist es daher zu bewundern, daß viele bei völliger Neuheit und Ungewohnheit derselben, die Vorstellungen welche man sich davon gemacht hat, nicht ganz erfüllt findet? Es geht hier dem Besucher der Gefängnisse, wie einem Reisenden in eine bisher unbesuchten Weltgegend. Den Weg den wir einschlagen sollen, ist uns durch keinen Vorgänger bezeichnet, wir sehen uns genöthigt denselben erst zu suchen, und es muß daher wichtig seyn, uns einander unsre Bemerkungen mitzutheilen, und den Kreis unsrer Kenntniß, durch die Wahrnehmungen Andrer, auszubreiten, um auf diese Art, durch wechselseitige Erläuterung und Zurechtweisung, Beirath und Mithülfe, einst den richtigen Pfad zum Ziele zu finden.

Deshalb fühle ich mich denn auch angeregt, die von mir gemachten Bemerkungen mitzutheilen, die ich der ernsten Erwägung Derjenigen empfehle, die sich die Besuchung der Gefangenen zum Ziele gestellt haben. Im Voraus muß ich aber deren Nachsicht, bei der Beurtheilung dieser meiner in mancherlei Hinsicht gebrechlichen Arbeit, in Anspruch nehmen.

Wenn auch der Gegenstand von welchem ich zu handeln wünsche, seiner Natur noch eben so mühvoll als wichtig ist, so kann mich die Ueberzeugung hiervon dennoch nicht abhalten, meine Ansichten über denselben, hier etwas weitläuftiger zu entwickeln, die dann durch die Einsicht, das Nachdenken, und die Erfahrungen Andrer, geprüft werden mögen. Denn nur durch eine verständige, und so viel

als möglich gründliche Untersuchung, kann der Weg gefunden werden, welcher weder rechts noch links abweichend, zum gewünschten Ziele zu führen vermag. So vermessen es daher auch seyn würde, hierin eigene Einsicht und Gefühl allein als maasgeblich zu erklären, so tadelnswerth würde es von der andern Seite seyn, meine Ansichten aus Furchtsamkeit, für mich behalten zu wollen. Und die Ueberzeugung hiervon ist es gewesen, welche mich bei der Aufstellung der nachfolgenden Bemerkungen, geleitet hat.

Endlich ist zwar das Mitzutheilende hauptsächlich für solche bestimmt, die sich als Vorsteher der verschiedenen Abtheilungen unsrer Gesellschaft, der Besuchung der Gefangenen widmen, aber das Lesen desselben kann auch für Andre, keinesweges überflüssig oder minder wichtig seyn. Sie werden darin den Geist, den Zweck und die Absicht unsres menschenliebenden Vereines, deutlich bezeichnet finden, und hierdurch wird manches, aus Unkunde gegen unsre Bemühungen entstandene Vorurtheil, von selbst verschwinden, während der daraus entspringende Gewinnst, ganz auf der Seite der guten Sache liegt.

Betrachten wir nun nach dieser kurzen Einleitung, den Gegenstand von dem wir zu handeln wünschen in der Nähe, und bleiben wir deshalb bei folgenden drei Besonderheiten stehen.

1. Bei den Absichten, welche man durch die Besuchung von Gefangenen zu erreichen wünscht.
2. Bei der Art der Einrichtung dieser Besuche.
3. Bei den Mitteln, welche diesen Besuchen einen gewünschten Erfolg verschaffen können.

Erster Abschnitt.

Von den Absichten, welche man durch die Besuchung der Gefangenen zu erreichen wünscht.

Wenn der erfahrene Arzt zum erstenmale einen neueu Kranken besucht, wird er gewiß zuvörderst sein Augenmerk darauf richten, die Beschaffenheit seines Kranken und die Art seines Uebels zu untersuchen, darnach aber eine verständige Auswahl der Heilmittel zu treffen suchen, welche mit göttlichem Beistande dazu dienen können, dem Kranken die verlohrene Gesundheit wieder zu verschaffen. Ich will nun versuchen, dieses Bild der gegenwärtigen Betrachtung etwas näher anzupassen.

Ist die Bevölkerung eines Gefängnisses denn etwas anders, als eine Vereinigung von Seelenkranken? Steht das Verhältniß Desjenigen der Gefangene besucht, zu diesen, nicht in genauer Verbindung mit dem Verhältnisse des Arztes zu den leiblich Erkrankten? Wenn diese Fragen nun nicht verneinend beantwortet werden können, so finden wir eine treffende Uebereinstimmung zwischen der Art, wie der Arzt die Krankheit, und wie der Besucher der Gefangenen sie im Kerker ins Auge fasst. Auch der Letztgenannte kann nichts anders beabsichtigen, als:

1. Sich Kenntniß vom sittlichen Zustande dieser Unglücklichen zu erwerben.
2. Sich für deren sittliche Herstellung zu bemühen.

1. **Kenntniß des sittlichen Zustandes der Gefangenen.** So wie die Krankheiten des Leibes mannichfaltig, nach ihrem Ursprunge, Art, und ihren Folgen,

auf hundertfache Weise von einander verschieden sind, eben so sehr, und in noch grösserem Maasse, weichen die Gebrechen der Seele, in der erwähnten Hinsicht, unter sich ab. Der nähmliche Ursprung liegt durchgängig in einer verwahrloseten Erziehung, in schlechten Beispielen, und in der Verfolgung unreiner Begierden, Neigungen und Triebe. Die Art des Uebels liegt, in Hinsicht auf den Verstand, meist in einer weitgehenden Unwissenheit, in Beziehung auf das Herz, in einer alles überwältigenden Neigung zu niedrigen, sinnlichen Genüssen. Die Folgen offenbaren sich in einer stets zunehmenden Abweichung von allem was schicklich, tugendhaft und pflichtmäßig ist, und in einer immer fortschreitenden Annäherung an Verkehrtheiten und strafwürdige Umtriebe.

Ich werde im zweiten Abschnitte diesen Gegenstand noch näher betrachten, und bemerke daher hier nur, daß die so eben von mir angegebenen Gebrechen und Verkehrtheiten, sich bei jedem Einzelnen auf eine eigenthümliche Weise kund geben, und wenn sie gleich den allgemeinen Grundzug der Strafbarkeit an sich tragen, dennoch in ihrem Ursprunge, Art und Folgen, bei jedem Einzelnen zum Unterschiede von seinen Mitgenossen, beträchtlich anders sind. Man darf daher mit Recht als eins der Augenmerke um derentwillen wir Gefangene besuchen, ansehn, daß wir uns so gut als möglich Kenntniß vom sittlichen Zustande dieser Unglücklichen erwerben, welche die Menschenliebe unserer Sorgfalt anvertraut hat.

Diese Kenntniß erlangen wir nun dadurch, daß wir uns mit diesen sittlich Kranken in ein Gespräch einlassen, um ihnen also eine getreue Erzählung ihrer Schicksale, haupt-

Die Besuchung der Gefangenen in der Absicht, unter göttlichem Seegen dadurch einigen Nutzen zu stiften, war hier zu Lande, bis noch vor wenigen Jahren, eine gänzlich unbekannte Sache. Ist es daher zu bewundern, daß viele bei völliger Neuheit und Ungewohnheit derselben, die Vorstellungen welche man sich davon gemacht hat, nicht ganz erfüllt findet? Es geht hier dem Besucher der Gefängnisse, wie einem Reisenden in eine bisher unbesuchten Weltgegend. Den Weg den wir einschlagen sollen, ist uns durch keinen Vorgänger bezeichnet, wir sehen uns genöthigt denselben erst zu suchen, und es muß daher wichtig seyn, uns einander unsre Bemerkungen mitzutheilen, und den Kreis unsrer Kenntuiß, durch die Wahrnehmungen Andrer, auszubreiten, um auf diese Art, durch wechselseitige Erläuterung und Zurechtweisung, Beirath und Mithülfe, einst den richtigen Pfad zum Ziele zu finden.

Deshalb fühle ich mich denn auch angeregt, die von mir gemachten Bemerkungen mitzutheilen, die ich der ernsten Erwägung Derjenigen empfehle, die sich die Besuchung der Gefangenen zum Ziele gestellt haben. Im Voraus muß ich aber deren Nachsicht, bei der Beurtheilung dieser meiner in mancherlei Hinsicht gebrechlichen Arbeit, in Anspruch nehmen.

Wenn auch der Gegenstand von welchem ich zu handeln wünsche, seiner Natur noch eben so mühvoll als wichtig ist, so kann mich die Ueberzeugung hiervon dennoch nicht abhalten, meine Ansichten über denselben, hier etwas weitläuftiger zu entwickeln, die dann durch die Einsicht, das Nachdenken, und die Erfahrungen Andrer, geprüft werden mögen. Denn nur durch eine verständige, und so viel

als möglich gründliche Untersuchung, kann der Weg gefunden werden, welcher weder rechts noch links abweichend, zum gewünschten Ziele zu führen vermag. So vermessen es daher auch seyn würde, hierin eigene Einsicht und Gefühl allein als maasgeblich zu erklären, so tadelnswerth würde es von der andern Seite seyn, meine Ansichten aus Furchtsamkeit, für mich behalten zu wollen. Und die Ueberzeugung hiervon ist es gewesen, welche mich bei der Aufstellung der nachfolgenden Bemerkungen, geleitet hat.

Endlich ist zwar das Mitzutheilende hauptsächlich für solche bestimmt, die sich als Vorsteher der verschiedenen Abtheilungen unsrer Gesellschaft, der Besuchung der Gefangenen widmen, aber das Lesen desselben kann auch für Andre, keinesweges überflüssig oder minder wichtig seyn. Sie werden darin den Geist, den Zweck und die Absicht unsres menschenliebenden Vereines, deutlich bezeichnet finden, und hierdurch wird manches, aus Unkunde gegen unsre Bemühungen entstandene Vorurtheil, von selbst verschwinden, während der daraus entspringende Gewinnst, ganz auf der Seite der guten Sache liegt.

Betrachten wir nun nach dieser kurzen Einleitung, den Gegenstand von dem wir zu handeln wünschen in der Nähe, und bleiben wir deshalb bei folgenden drei Besonderheiten stehen.

1. Bei den Absichten, welche man durch die Besuchung von Gefangenen zu erreichen wünscht.
2. Bei der Art der Einrichtung dieser Besuche.
3. Bei den Mitteln, welche diesen Besuchen einen gewünschten Erfolg verschaffen können.

mäßigen Schrift, sehr geschickt zur Beförderung der Kenntniß und Sittlichkeit, bei so vielen Unwissenden und Unsittlichen ist. Denn wie viele von diesen Unglücklichen, haben in ihrer Jugend keine Gelegenheit oder Lust gehabt, lesen zu lernen, und das Vorlesen einer oder der andern Schrift durch Mitgefangene, ist oft höchst mangelhaft. Aber dies reicht keinesweges immer zu, denn der Gefangene entbehrt oft eine hinreichende Urtheilskraft, um das was er gelesen hat, seiner besondern Natur und Bedürfnissen anzupassen. Wie schnell wird auch die wöchentliche gottesdienstliche Ansprache, von Menschen vergessen, die ihr Gedächtniß niemals aufgeschlossen haben, oder vielmehr, wie oft wird dieselbe falsch begriffen und angepasst. Daher ist es mit Recht einer der Hauptzwecke der Gefangenen-Besuchung, allen diesen Nachtheilen, so viel als möglich abzuhelfen. Durch unsre Gespräche mit ihnen, welche unmittelbar auf ihre Vernunft und ihr Herz zu wenden sind, lernen wir die Natur jedes Einzelnen kennen, und verschaffen uns hierdurch die Gelegenheit, ihren geistigen und gemüthlichen Bedürfnissen, durch richtigere Vorstellungen, gute Rathschläge, und verständige Leitung und Zurechtweisung, abhelfen zu können. Alle diese Vortheile kann man von dem gewöhnlichen Lesen, auch der nützlichsten Schriften, keinesweges erwarten. Das Gespräch verleiht hingegen allem was wir in Hinsicht auf die sittliche Besserung der Gefangenen anwenden, Leben, Vollbringen, Eindruck, und eine Wärme, welche der todte Buchstabe niemals gewähren noch erwecken kann; ja schon das bloße Besuchen, welches von unsrer Theilnahme an ihrem Schicksale Zeugniß ablegt, er-

öffnet gleich zum Anfange ihre Herzen, unsren Rathschlägen und Zurechtweisungen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einrichtungsweise der Besuchung der Gefangenen.

So überzeugt man auch bei einer gerechten und weisen Gesetzgebung und Rechtsprechung seyn kann, daß alle sich innerhalb der Mauern eines Gefängnisses befindende, zur peinlichen oder Zuchthausstrafe Verurtheilte, dieses vom Standpunkte des Richters aus, vollkommen verdient haben, eben so gewiß ist es auch, daß sehr viele, denen nach dem Gesetze gleiche Strafe zuerkannt werden musste, dennoch im sittlichen Sinne nicht gleichmäßiger Schuld unterliegen. Zu diesem wichtigen Ergebnisse gelangt man aber am sichersten, durch Besuchung von, und durch Besprechung mit Gefangenen.

Man hat bemerkt, bei einer solchen Untersuchung müsse jeder Gefangene als ganz auf sich selbst beruhend, betrachtet werden, und ich stimme der Richtigkeit dieser Bemerkung vollkommen bei. Aber andrer Seits ist es nützlich, die verschiedenen Klassen größerer oder geringerer Strafbarkeit nicht zu sehr zu vermehren, um so sehr als möglich, jeder Verwirrung vorzubeugen. Folgende Eintheilung scheint mir daher, ohne sie für musterhaft zu halten, sowohl nicht zu viel, als auch nicht zu wenig zu sondern, nach welcher ich denn auch, vom sittlichen Standpunkte aus, die Gefangenen in folgende vier Hauptabtheilungen bringe.

1. Minder Schuldige.
2. Schuldige.
3. Schuldigere.
4. Höchst Schuldige.

Zur ersten Klasse zähle ich diejenigen Unglücklichen, die in Folge einer verwahrloseten Erziehung und damit gepaarter tiefer Unwissenheit, durch böse Beispiele thätlicher Verleitung von Andren, oder auch durch drängende Armuth, falsche Schaam, gekränktes Ehrgefühl, und andre hinzukommende Umstände, oft in einem Augenblicke der Unbedachtsamkeit, Uebereilung oder Rathlosigkeit, die bestehenden Gesetze übertreten haben.

Als zur zweiten Klasse gehörig betrachte ich Diejenigen, welche sich zuvor durch Trägheit, Unbesonnenheit, und eine ungeregelte Lebensweise, selbst der Mittel beraubten, auf ehrlichem Wege ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und die nun vorsätzlich und mit bestimmter Ueberlegung, sich an der Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft vergriffen haben, welche man daher keinesweges als Lehrlinge im Bösen betrachten darf.

Die dritte Klasse zeigt uns Diejenigen, bei denen die Missethaten schon eine gewisse Eigenschaftlichkeit angenommen haben, und die obgleich sie die bösen Früchte ihrer Vergehen bereits verspürten, nichts desto weniger im wieder eintretenden Falle, zur früher geführten schlechten Lebensweise zurückgekehrt sind, und sich derselben, wie vorzugsweise, mit listiger Ueberlegung und schlauer Gewandtheit ergeben haben.

Endlich zähle ich zur vierten Klasse, solche im Bösen verhärtete, tief verderbte Bösewichter, die schon alle Stuffen

des Verbrechens durchlaufen haben. Gesunkene Wesen, bei denen wir alles was schlecht und schändlich ist, gleichsam zur andren Natur geworden erblicken, welche die schändlichsten Verbrechen mit kaltem Blute zu verrichten im Stande sind, und die wegen ihrer vielen und gräulichen Missethaten, zum furchtbaren Beweise dienen, bis zu welcher entsetzlichen Tiefe sittlicher Verderbtheit, der Mensch zu sinken vermag.

Durch diese Vertheilung und Unterordnung der Sträflinge, will ich keinesweges feststellen, daß dieselbe stets mit Genauigkeit also zu ziehen sey. Vielmehr wünsche ich, daß der Leser sie nur als *sehr allgemein* ansehe. Denn wer soll hier die Gränzlinie ziehen, welche die eine Klasse von der andern scheidet? Wer vermag aus der Erfahrung nachzuweisen, wie unmerklich z. B. die zur ersten Abtheilung Gehörigen, sich mit denen der zweiten verknüpfen lassen? Wollte man in solchen Fällen alles mit genügender Schärfe und Genauigkeit feststellen, zu wie vielen Misgriffen und Verwirrung der Meinungen und Beschlüsse, würde ein solches Verfahren nicht verleiten? Gewiß ist das Allgemeine und Einfache, wenn irgendwo, so auch hier, dem Besondern und Verwickelten, bei weitem vorzuziehen.

Wünscht man aber meine Denkweise in zweifelhaften Fällen, in denen es schwer hält, die größere oder geringere sittliche Strafbarkeit zu bestimmen, kennen zu lernen, so spreche ich sie mit Vergnügen in folgenden Worten aus. Man denke und hoffe in solchen zweifelhaften Fällen, von diesen Menschen das Beste, bis sie durch redende Handlungen, unsre günstigen Erwartungen täuschen, und dann

erst erniedrige man sie in unsrer sittlichen Schätzung, zu einer tieferen Stuffe.

Zu welcher Abtheilung aber auch die Gefangenen die wir besuchen, gehören mögen, und welches auch die Stuffe ihrer größeren oder geringeren sittlichen Verderbtheit sey, wir dürfen niemals in dem gestraft werdenden Bösewichte, den unglücklichen und bedauernswerthen Mitmenschen vergessen. So wie wir für den gefährlichen Kranken mit desto größerer Theilnahme Sorge tragen, und ihn mit um so größerem Mitleiden betrachten, je hülfloser sein Zustand scheint, und dann bereitwillig alle Mittel anwenden, um wo möglich seine Herstellung zu befördern, so ziemt es auch dem Menschenfreunde, den unglücklichen Sträfling als einen sittlich Kranken zu betrachten und zu behandeln, und er muß seine Sorge und Hülfserweisung an ihn um so höher steigern, je tiefer jener unter den Gleichstand der Sittlichkeit gesunken ist.

Oder sind nicht alle, welche unsre Gefängnisse bevölkern, tief beklagenswerth? Sind sie nicht unglücklich? Man sehe hierbei nur minder auf die durch sie getriebenen Verkehrtheiten und Missethaten, als auf die Ursachen, Veranlassungen und Quellen, aus denen sie entsprungen sind. Es leidet bei unsren meisten Sträflingen keinen Zweifel, daß wir diese, durch schlechte Erziehung, Unwissenheit und Müssiggang in ihren jetzigen Zustand versetzten Unglücklichen, tief beklagen müssen, uns aber gleichzeitig kräftig erweckt fühlen, an der sittlichen Zurechtweisung derselben, nach unsrem Vermögen zu arbeiten. Kein Mensch wird auf einmal zum Helden auf der Streitbahn der Tugend, aber auch keiner in einem Augenblicke zum vollendeten Bö-

sewichte. Die Forderungen fürs Gute nehmen immer eben so allmälig zu, wie die Rückschritte von unsrer wahrhaften und sittlichen Bestimmung größer werden. Aber der eigentliche Punkt, von welchem dieses Rückwärtsgehen anfing, liegt zuweilen unter dem Schleier an sich gering scheinender Vergehen verborgen. Keiner erhebe sich trotzig über den gefallenen Mitmenschen, denn unter gleichartigen Umständen und Verhältnissen, würden auch wir gar leicht unterlegen seyn, und in dieser Gemüthsstimmung müssen wir uns befinden, wenn wir zu dem jetzt zu betrachtenden Theile des Besuchungsgeschäftes übergehen wollen.

Dritter Abschritt.

Von den Mitteln, welche der Besuchung der Gefangenen einen gewünschten Erfolg verschaffen können.

Der Mittel durch welche das Besuchen der Gefängnisse erspriessliche Folgen fürs Gute haben kann, giebt es viele, aber eben deshalb ist es eine schwierige Aufgabe, hierüber sehr ins Einzelne zu gehen. Ich werde mich daher lieber auf einige allgemeine Winke beschränken, vorher aber noch einige Bemerkungen voranschicken, welche vielleicht von denen welche Gefangenen zu besuchen wünschen, als nicht ganz unwichtig angesehen werden möchten.

Die erste Bemerkung ist folgende. So beklagenswerth das Geschick eines Gefangenen auch immer seyn mag, es bleibt ewig wahr, daß er die Strafe die er erleidet, verdient hat. Ohne eine angemessene Zügelung des Verbrechens, würde es um die allgemeine Sicherheit und Ordnung

unsrer Gesellschaft geschehen seyn. Die Erwägung dieses Umstandes versetzt uns in eine ernste Gemüthsstimmung, die das Böse keinesweges schont.

Zweitens sollen wir bei der Gefangenen-Besuchung, den Menschen so sehr als möglich vom Missethäter scheiden, und den gefallenen Bruder mit Billigkeit beurtheilen. Er ist gefallen, tief gefallen, aber wir fragen ob wir, auf seiner Stelle stehend, mit seiner Erziehung, unter seines Gleichen, mit seinem Charakter, Trieben und Neigungen, unter solchen Umständen, auf dieser oder jener Stuffe stehen geblieben seyn würden? Man bedenke hierbei vor Allem, daß wir, obgleich in Beziehung auf menschliche Gesetze, keinesweges mit ihm gleich stehend, dennoch in Hinsicht auf die göttlichen Gebote und Befehle, mit und neben ihm, auch die allgemeine Benennung von Sündern tragen. Alle stehen wir schuldig da vor den Augen des Heiligen, und der Unterschied zwischen dem größeren und geringeren Maasse unsrer Strafbarkeit, thut hier wenig zur Sache, vorzüglich wenn wir erwägen, daß unsre mangelhafte Tugendansicht, durchgängig mit der größeren Erleuchtung in Verbindung steht, welche uns durch Gottes Güte, mehr als Andren zu Theil ward. Diese Betrachtung soll uns die Annäherung an jene unglücklichen Gefallenen erleichtern, und uns zu einem nachgiebigen und liebreichen Urtheile stimmen.

Drittens läßt unsre mangelhafte Menschenkenntniß bei uns in den meisten Fällen, nur ein sehr allgemeines und beschränktes Urtheil zu, welches durch den äusseren Schein der Umstände und Sachen, bestimmt wird, der nur zu oft trügt. Die meisten Sträflinge werden sich bemühen, die verübten Missethaten zu bedecken, in ein andres Licht zu

stellen, und zu entschuldigen. Andre werden vielleicht unter reichlicher Schaustellung von Betrübniß und Reue, bei dem offenherzigen Bekenntnisse ihrer Verkehrtheiten, eine Sinnesbesserung vorgeben, welche allein in Worten besteht. Die Wahrheit von allem diesem, muß uns zu großer Unpartheilichkeit, aber auch gleichzeitig, zu aller möglichen scharfen Aufmerksamkeit anregen. Wenn irgendwo, ziemt es sich hier wachsamer zu seyn, und die Einfalt der Tauben mit der Klugheit der Schlangen zu paaren.

Endlich tragen viertens die besten und passendsten Mittel zur sittlichen Besserung der Gefangenen, die mit dem größtmöglichen Eifer, Herzenstreue und Vollständigkeit angewendet werden, nicht immer die gewünschten Früchte, und alles was Menschen in dieser Hinsicht thun können, bleibt immer ein Mittel zum Zweck. Wenn uns daher unsre Absicht bei der Gefangenen-Besuchung, einigermaassen erreicht zu werden scheint, so erfülle uns dies mit Hoffnung und Vertrauen, und glauben wir, hier oder da, das Gegentheil zu verspüren, so sporne uns die Erfahrung an, in Demuth und Ergebenheit des Herzens, auf unsere scheinbar fruchtlose Arbeit zu schauen, und von Ihm Seegen zu erwarten, der den guten Willen und das Gute befördert, und der vielleicht seiner Zeit, dem was wir gesäet haben, Wachsthum gebieten wird.

Befinden wir uns nun in der, so eben von mir kurz erwogenen Gemüthsverfassung, so wird die Gefangnenbesuchung, gewiß niemals ganz fruchtlos von uns gefunden werden, vor Allem nicht, wenn wir um sie recht fruchtbringend zu machen, die rechten Mittel anwenden. Mit einer Anleitung hierzu, denke ich diesen Aufsatz zu be-

schliessen, und gebe deshalb folgende Gegenstände zu erwägen.

A. Wenn wir wünschen unsre Besuche wirklich nützlich für Gefangene zu machen, so müssen wir ihnen mit Freundlichkeit zureden, und sie mit Bereitwilligkeit anhören, den Bußfertigen mit Schonung, den verhärteten Sünder mit Ernst, den Niedergedrückten mit einem trostreichen, und den Leichtsinnigen und Gleichgültigen mit einem nachdrucksvollen Worte behandeln. Aber auch bei dem liebreichsten Zuspruche an den Missethäter, sollen wir den deutlichsten Abscheu vor der Missethat an den Tag legen, und uns sorgfältig hüthen, nicht durch ein gewisses Hervorbrechen von Vertraulichkeit, das Eindringliche unserer Reden, Ermahnungen und Rathschläge zu schwächen.

B. Um unsren tiefen Abscheu vor der Missethat an den Tag zu legen, und darüber mit geziemendem Ernste und Nachdrucke zu reden, ist es weniger passend, sich mit diesen Unglücklichen über die Einzelnheiten ihrer vergangenen Missethaten zu besprechen. Sie möchten bei dieser genauen Forschung, leicht mancherlei Beschönigungen hervorsuchen, oder sich der Unaufrichtigkeit und Lügenrede schuldig machen. Vorzugsweise rede man mit ihnen über ihr Schicksal in ihren Kindes- und Jünglingsjahren, und über das was ihrem betrübten Falle voranging. Auf diesem Wege erhält man, ohne daß sie solches selbst vermuthen, in den meisten Fällen den Schlüssel zur Vollbringung ihrer Fehltritte. Man lernt ihre Denkweise, Neigungen, Schwachheiten, Mängel und Leidenschaften, mit einem Worte, ihren Charakter, genauer kennen und ergründen, und auf diese Weise gelangt man schneller und

sicherer

sicherer zur Wahl der Mittel, welche zur Herstellung dieser sittlich Kranken angewendet werden müssen.

C. In keinem Falle dürfen wir den Klagen der Gefangenen über die Strafen die sie zu ertragen haben, irgend Gehör geben, ausser insofern ihr Betragen, einiger Milderung jener, würdig scheinen möchte. Jedoch vermeide man sorgfältig, seine Gedanken hierüber, ihnen zu offenbaren, und spreche davon, wenn man es für zweckmäßig hält, mit den betreffenden Behörden. Desto mehr verdoppele man seine Bemühungen, auf daß die Sträflinge die Zeit ihrer Einschliessung als geschickt ansehen, um während derselben durch Gehorsam, Arbeitsamkeit, Fleißbezeugung und Sittlichkeit, die verlohrene Achtung wieder zu gewinnen, und auf diesem Wege, bei ihrer Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft, die Nachtheile zu vergüten, welche sie in derselben durch ihre Fehltritte verursacht haben.

D. Mag es auch einigermaassen streng scheinen, von unglücklichen Gefangenen fordern zu wollen, daß sie die von ihnen erlittene Gefängnißstrafe, in gewissem Sinne als eine Wohlthat betrachten, das scheinbar Strenge und Harte derselben, kann durch die Art des Vortrages beträchtlich gemildert werden, und dann ziemt es uns keinesweges zu ihnen im Tone der Verurtheilung, sondern vielmehr in dem des Mitleidens zu sprechen. Diejenigen welche Gefangene besuchen, müssen niemals zu sich sagen, wir sind besser als ihr, sondern sich vielmehr erinnern, daß wir alle gesündigt haben, und der Herrlichkeit Gottes bedürfen. Je nachdem ein größerer Missethäter vor ihnen steht, müssen sie auch ihr Mitleiden vergrößern, um an seiner Rettung

mit Sanftmuth und Liebe zu arbeiten. Auch in dem am weitesten Verirrten, glüht nicht selten ein kaum merklicher Funke von Sittlichkeit. Große Aufmerksamkeit und Sorgfalt, kann dieses Fünklein entdecken, anfachen und vor dem Verglimmen bewahren, ja mit der Hülfe Gottes eine wohlthuende Flamme daraus entstehen machen, aber eine unerfahrene, rohe, und zufahrende Hand, kann es auch unwiderbringlich und auf immer auslöschen.

Sanftmuth, Güte und Menschenliebe vermähle sich also mit dem größten Ernste und mit der geziemenden Würde, welche niemals zu einer nachtheilig wirkenden Gemeinheit hinabsinkt, durch welche wir leicht Gefahr laufen würden, unsern Einfluß zu verliehren, einen Einfluß der mit Würde gehandhabt, und durch die Charakterfestigkeit des Christen verstärkt, auf die verderbtesten Herzen kräftig wirken kann.

E. Die Besuchung der Gefangenen kann auch vor Allem dadurch nützlich werden, daß wir sie zur Arbeitsamkeit anspornen, durch die ihr unglückliches Loos nicht wenig gemildert wird, und die ihnen, wenn sie sich an dieselbe gewöhnen, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse, nur nützlich seyn kann. Zuvörderst suche man ihnen begreiflich zu machen, daß alle Mittel welche man anwendet, ihnen die Erwerbung nützlicher Kenntnisse, als Lesen, Schreiben und Rechnen, bequem zu machen, für sie während ihrer ganzen noch übrigen Lebenszeit, von Nutzen seyn werden, und endlich rege man bei ihnen eben so ernst als liebreich an, daß sie den ihnen gewährten Religionsunterricht, als die höchste Wohlthat betrachten.

Denn unter allen Mitteln die Gefängnißbesuchung

wahrhaft nützlich zu machen, muß zu jeder Zeit die religiöse Zusprache, in größerem oder geringerem Maasse, nach Beschaffenheit der Menschen und Umstände, ausgezeichnet werden. Mit schicklichem Ernste müssen wir ihnen alle Missethaten deren sie sich schuldig gemacht haben, vorstellen, nicht nur als Eingriffe in die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch als Einbrüche in das vollendete Gesetz des Allerhöchsten. Wir müssen den Gefangenen erwecken, dafür Vergebung bei Gott zu suchen, und ihn mit aller Treue und Fleisse zu Ihm zu leiten, bei dem diese armen Gefallenen Vergebung erlangen können für ihre begangenen Missethaten, und die nöthige Kraft, um unabänderlich einen unsträflichen und tugendhaften Wandel zu führen.

Der unverhüllten Darstellung des Schädlichen und Schändlichen der geübten Umtreibereien, so wie der Nachtheile die daraus, sowohl für die Umtreiber selbst, als für die bürgerliche Gesellschaft, entspringen, und durch die liebreiche Versicherung der Barmherzigkeit und Gnade Gottes, selbst gegen den strafbarsten, wo nur bußfertigen Sünder, müssen wir die kräftigste Ermahnung beifügen, um durch die Flucht vom Pfade des Lasters und der Verderbniß, die ersten Schritte auf dem der Besserung und Tugend zu thun. Endlich um einst, so gut als möglich, die Nachtheile zu vergüten, welche sie durch einen früheren ausschweifenden und verbrecherischen Lebenswandel verursacht haben, um die verlohrene Achtung ihrer Mitmenschen wiederzugewinnen, und sich der verzeihenden Liebe ihres himmlischen Vaters würdig zu bezeigen.

Beschluß.

Ich habe jetzt mein vorgesetztes Ziel erreicht, und einige Bemerkungen über die Gefangenen-Besuchung vorgetragen. Ich habe bei den Absichten verweilt, welche man dadurch zu erreichen strebt, und auch bei denjenigen, an welche diese Besuche gerichtet sind, und zum Schlusse einige Mittel erwogen, selbige zu wesentlichem Nutzen gereichend zu machen. Ich bin weit davon entfernt zu wähnen, in diesem kleinen Aufsatze eine vollständige Arbeit geliefert zu haben, aber ich hoffe, daß diese wenigen Blätter eine Anleitung geben sollen, eine Angelegenheit von so hoher Wichtigkeit, der näheren Erwägung und Beherzigung, verständiger und vorurtheilsfreier Menschenfreunde anzuempfehlen.

Uebersicht

der

Verurtheilten in den Gefängnissen des Königreichs der Niederlande in den Jahren 1821 und 1828, und der Strafen welche dieselben erlitten, nebst Angabe der Verbrechen wegen deren sie dorthin gebracht worden.

Nachdem im vorhergehenden Aufsatze die Bemühungen niederländischer Menschenfreunde für die Besserung der Sträflinge durch deren Besuchung, mitgetheilt worden, folgt hier aus amtlichen Quellen eine Uebersicht der Zahl derselben, so wie der sie in die Gefängnisse führenden Ursachen, welche um so mehr Aufmerksamkeit verdient, als das Königreich der Niederlande, bei halb so viel Einwohnern als der preussische Staat, fast eben so wie dieser, ein gemischtes Religions-Verhältniß seiner Bürger darbietet, die erst in neuerer Zeit unter einem und dem nähmlichen milden Scepter vereinigt, freilich noch die, mit geringer Ausnahme in Preussen glücklicher Weise wegfallende Verschiedenheit, der Sprache und Abstammung zeigen. Es ist zu vermuthen, daß man sich in den Niederlanden durch die vortrefflichen Berichte der französischen Justizminister über die Verbrechen und Strafen während der Jahre 1825 bis 1827 (siehe oben S. 65 ff), veranlasst finden werde, ähnliche, über deren Verhältnisse in jenem Königreiche an-

zuordnen, welche ich dann sobald als möglich dem Leser dieser Zeitschrift mittheilen werde. Bis dahin möge zuerst die nachstehende, am 1sten März 1821 aufgenommene Uebersicht als Leitfaden dienen, der ich noch zum Schlusse, einige Bemerkungen über ihr Verhalten zu den Ergebnissen des Jahres 1828 beifügen werde.

Verbrechen und Vergehen.	Verurtheilte.		
	Bürgerliche	Militär	Zusammen
Abdrohung (Concessie)	2	6	8
Aufrühreriſche Bemühungen	7	—	7
Ausreissung	226	999	1225
Bedrohungen	19	—	19
Betrügereien	166	4	170
Bettelei und Landstreicherei	279	1	280
Brandstiftung und Brandbriefe	37	—	37
Diebstahl	5304	386	5690
Ehebruch	1	—	1
Einbruch in verschlossene Räume	—	2	2
Falsches Zeugniß	31	2	33
Falschmünzerei	10	1	11
Fälschung	99	4	103
Feldfrevel	2	—	2
Grausame Mißhandlung	498	20	518
Hehlerei und Verheimlichung gestohlener Sachen	157	—	157
Holzfrevel	16	—	16
Kauf und Verkauf von Militär-Sachen	1	10	11
Uebertrag	6855	1435	8290

Verbrechen und Vergehen.	Verurtheilte. Bürgerliche	Militär	Zusammen
Uebertrag	6855	1435	8290
Kinderaussetzung	1	—	1
Kindermord	13	—	13
Mehrweiberei	2	—	2
Misbrauch von Vertrauen	39	8	47
Nothzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit	97	13	110
Ränke (Stellionaat)	1	—	1
Raub (Schaking)	11	—	11
Rontseling (?)	12	5	17
Schimpfreden	10	—	10
Schlägerei	170	23	193
Schlechte Aufführung	38	—	38
Sinnlosigkeit	35	—	35
Stöhrung der öffentlichen Ordnung	3	—	3
Todtschlag	132	7	139
Uebertretung von Gesetzen und von Urfehde	29	1	30
Uebertretung polizeilicher Aufsicht .	7	—	7
Unbestimmte Vergehen	58	—	58
Ungehorsam	27	100	127
Unvermögen Geldbussen zu erlegen .	10	—	10
Verderbung von Eigenthum . . .	13	—	13
Verführung	3	—	3
Vergiftung	1	—	1
Verläumdung	5	—	5
Widerstand gegen die öffentliche Gewalt (openbaar gezag) . .	11	7	18
Zusammen	7583	1599	9182

Die Gefängnißstrafen, zu denen diese Missethäter durch richterlichen Spruch verurtheilt worden waren, verhielten sich auf folgende Weise.

Dauer	Anzahl	
Zu weniger als 1 Monath . .	92	Bis zu einem Jahre 1226
Von 1 bis 2 Monathen . .	219	
Von 2 bis 3 Monathen . .	146	
Von 3 bis 4 Monathen . . .	154	
Von 4 bis 6 Monathen . .	155	
Von 6 bis 12 Monathen . .	460	
Von 1 bis 2 Jahren . . .	1116	Von 1 bis 5 Jahren 4420
Von 2 bis 3 Jahren . . .	1190	
Von 3 bis 5 Jahren . . .	2114	
Von 5 bis 10 Jahren . . .	2381	
Von 10 bis 20 Jahren . .	955	
Auf unbestimmte Zeit . . .	200	
	9182	

Rückfällige unter diesen Verurtheilten,

Wegen Ausreissung . . .	995
Wegen andrer Vergehen . .	1357
In Allem	2352

Dies giebt demnach, da die Gesammtzahl der bürgerlichen Gefangenen 7523 betrug, und 1357 der Rückfälligen zu diesem Stande gehörten, auf *hundert Gefangene achtzehn Rückfällige*.

Nach der letzten am 30sten September 1828 aufgenommenen Zählung, sämmtlicher in den verschiedenen Verwahrungsorten des Königreichs befindlichen Gefangenen, verhielten sich diese auf folgende Weise.

Unverurtheilte			1129
Verurtheilte	Peinlich	4258	7345
	Zu Zuchtstrafen	3087	
	In Allem		8474

Ein einsichtsvoller niederländischer Freund, dem ich diese Mittheilungen verdanke, macht über das Verhältniß der Jahre 1821 und 1828, folgende Bemerkungen.

„Es ist wirklich merkwürdig, daß in der Zahl der Verurtheilten, zwischen den Jahren 1821 und 1828, ein so großer Unterschied Statt findet. Denn wenn wir auch die 35 Wahnsinnigen von den 9182 Verurtheilten des erstgenannten Jahres abziehen, behalten wir doch noch 9147, was um 1802 mehr beträgt, als die 7345 des verwichenen Jahres. Zur Erklärung dieses großen Unterschiedes, bin ich ausser Stande genügende Ursachen anzugeben. Die Absendung der Kolonie-Truppen nach Ostindien zur Bezwingung des Aufstandes Dschepo-Negro's im Jahre 1827, hat freilich die Militär-Gefängnisse eines großen Theiles ihrer Bevölkerung entledigt. Desgleichen befindet sich seit 1821, eine große Anzahl Landstreicher und Bettler in den Ansiedelungen der Gesellschaft der Wohlthätigkeit zu Ommerschans und Veenhuizen, in welchen 1824, 1581 Bettler untergebracht waren. Aber trotz alles dessen, bleibt eine Verminderung von 1802 Verurtheilten, nach einem Zeitraume von sieben Jahren, ein Räthsel, welches ich nicht so leicht zu lösen vermag, — denn die Sittlichkeit des Volkes, ist in dieser Zeit, nicht um so viel vorwärts geschritten.“

So weit der niederländische Briefsteller, zu dessen angegebenen, aber von ihm nicht zureichend befundenen Er-

klärungsgründen, man vielleicht noch hinzufügen könnte, daß das im Jahre 1814 aus sehr verschiedenartigen Theilen neugebildete niederländische Königreich, 1821 erst sieben Jahre, 1828 aber doch schon doppelt so lang, unter den Gesetzen und Verwaltungsmaasregeln der weisen und milden niederländischen Regierung gestanden, und die Früchte des vielen, binnen dieses Zeitraums von ihr, so wie von wohlthätigen Bürgern und Vereinen geübten Guten, genossen hatte. Eine größere oder geringere Rückwirkung hiervon auf die Zahl der Verbrechen und Verbrecher, scheint aber unläugbar.

Bericht
der
Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft *).

Es ist erfreulich, nun auch den Bericht der ersten in Deutschland gestifteten, und bei der Nähe der Niederlande, von dort aus hauptsächlich erweckten Gefängnißgesellschaft, gedruckt vor sich liegend zu sehen. So wie aber dieser, vom alten Rheine her schallende Ruf, auch bald an der Spree seine volle Erwiderung gefunden hat, und so wie hierdurch für Preussen die wichtige Gefängnißangelegenheit vollständig vertreten ist, und eine allgemeine Beachtung hoffen darf, eben so ist es zu wünschen, daß nun nicht minder die übrigen Theile des nördlichen, westlichen und südlichen Deutschlands, auf dieser edlen, neueröffneten Laufbahn nicht zurückbleiben, und deren Bewohner im Einklange mit den Regierungen jener Landschaften und Gauen, dem gemeinschaftlichen Vaterlande einen ehrenvollen, und den besten Lohn in sich tragenden Platz, neben ähnlichen älteren Anstalten der Briten, der Franzosen, der Niederländer, der Russen und der Nordamerikaner, wetteifernd erwerben werden.

*) Erster Bericht des in der General-Versammlung am 12ten Mai 1828 gewählten Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. Düsseldorf, Wolf, 1828, 8. 54 S.

Dieser erste, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, blos vorläufige Bericht der Rheinischen Gesellschaft, enthält folgende Abtheilungen.

1) Eine K. allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten August 1826, meldend den Eingang des am 18ten Juni entworfenen, und von den Stiftern der Gesellschaft (Herr Wingender, K. Prokurator, Hr. Fliedner, Pfarrer, Hr. Sack, Prokurator, Hr. Hoffmann, K. Prokurator, Hr. Kortüm, Konsistorial-Rath, Hr. Goering) eingesendeten Statuts, so wie dessen Mittheilung an die betreffenden Ministerien zur Prüfung.

2) Die im Jahre 1826 entworfenen, und am 30sten April 1827 erläuterten und ergänzten Grundgesetze der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft. Nach diesen sucht die Gesellschaft ihren Zweck, sittliche Besserung der Gefangenen und Verbesserung der Gefängnisse zu erreichen, durch Anstellung von Hausgeistlichen jedes Bekenntnisses, und Lehrer für den Elementarunterricht der Gefangenen, durch Beförderung der Klassenabtheilung, durch Darreichung vermittelst der Gefängnißgeistlichen sowohl der heiligen Schrift als nützlicher religiöser Bücher, durch Beförderung der Arbeit der Gefangenen, durch Fürsorge für die Entlassenen, und endlich durch allmälige Errichtung von Tochtergesellschaften und Hülfsvereinen.

3) Plan der Wirksamkeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft. In diesem, mit den Grundgesetzen übereinstimmenden Plane, werden folgende Nachrichten über den Zustand der Gefangenen in dortiger Gegend gegeben, mit denen aber die nachstehend mitgetheilten Berichte, sorgfältig zu vergleichen sind.

	Gefangenenzahl	Konnten nicht lesen	Konnten nicht schreiben	Konnten nicht rechnen
Düsseldorf, Arbeithaus .	220	90	150	150
Cleve, Arresthaus . .	152	80	120	120
Wesel, Sträflinge . .	140	60	85	85
Köln, Sträflinge . .	290	130	200	200
Köln, Arresthaus . .	280	130	—	—
Brauweiler, Landarbeitshaus	516	435	—	—

In Cleve findet gar kein Gottesdienst Statt, in Köln und Brauweiler nur alle acht Tage, in Werden und Düsseldorf alle 14 Tage, in Wesel alle 4 bis 5 Wochen eine gemeinschaftliche Predigt für Katholiken, Protestanten und Juden.

Die Verhafteten sind bis zu 10, 20, ja bis zu 50 in einem Zimmer.

Die Nächte werden in den Schlafstuben von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, ohne Licht, je zwei Gefangene auf einem Lager, zugebracht.

Der jährliche Ab- und Zugang in diesen Gefängnissen beträgt.

Düsseldorf, Arresthaus . . .	1200
Cleve, Arresthaus	950
Wesel, Sträflinge	200
Werden, Sträflinge	750
Köln, Arresthaus	1700
Köln, Festungs-Sträflinge . .	360
Uebertrag	5160

Uebertrag	5160
Brauweiler, Landarmenhaus .	1000
Bonn, Arresthaus	60
	6220

Also 6220 Verhaftete auf eine Million Einwohner in der Provinz Jülich-Cleve-Berg, oder einer auf ungefähr 158 Einwohner.

„Von diesen sind mehr als ein Drittel Familienhäupter, und auch die Uebrigen haben Angehörige, auf welche ihre Besserung oder Verschlechterung unmittelbaren Einfluß äussert. Auf jeden können fünf berechnet werden, mithin ergiebt sich für diese Provinz eine Seelenzahl von mehr als 31000 Menschen (oder mehr als der zwei und dreissigste Theil der Bevölkerung), auf welche die Verbesserung wohlthätig einwirken muß.“

4) K. Bestätigung der Gesellschaft, und die für solche entworfenen Grundgesetze vom 15ten December 1827.

Die bisher unterzeichneten, für das Jahr 1828 zum erstenmale eingesammelten Beiträge, beliefen sich auf 1420 Thaler 4 Sgr. 7 Pf.

Der Verwaltungsausschuß versammelt sich monathlich.

In Düsseldorf hat sich auch bereits ein Frauenverein für die weiblichen Gefangenen, während der Haft und nach der Entlassung, gebildet.

Die Zahl der Mitglieder betrug beim Drucke des Berichtes 508. Präsident der Gesellschaft ist Graf Spee, der Erbe eines edlen Nahmens, einst getragen von einem der edelsten und frömmsten Männer Deutschlands, einem seiner größten Dichter und ersten Schriftsteller gegen die grauenvollen Hexen-Processe, der sein zu kurzes Leben einbüßte,

als er im Getümmel des dreissigjährigen Krieges das Eigenthum friedlicher Bürger, vor der Raubsucht siegstrunkener Krieger schützen wollte. Einer der Sekretäre der Gesellschaft ist der durch schätzenswerthe, auf einer Reise durch Holland und England gemachte, und im Drucke erschienene Bemerkungen, bekannte Pfarrer, Hr. Fliedner.

Bericht
über
das Arrest- und Correktionshaus zu Köln im Jahre 1828.

Dem ersten Berichte der im preussischen Rheinlande und Westfalen glücklich begründeten Düsseldorfer Gefängnißgesellschaft, möge als hoffentlich nicht unwillkommene Erläuterung der ihr gewordenen Aufgabe, sogleich eine Uebersicht des in den beiden letzten Jahren, in drei ihrer wichtigsten Anstalten, dem Arrest- und Correktionshause zu Köln, dem Landarbeitshause zu Brauweiler, so wie dem Landarmenhause zu Benninghausen Geleisteten folgen, von denen die erste, auf die Angaben des seit zehn Jahren so ruhmwürdig als Vorsteher derselben wirkenden Hrn. Burghardt, gegründet ist.

Die Bevölkerung des Arrest- und Correktionshauses während des Jahres 1828, ist gegen jene des Jahres 1827 um 103 Personen gestiegen, indem im Jahre

1827 überhaupt 1977 Personen
1828 — 2080 —

verwahrt wurden.

	Männer	Weiber	Kinder
Im Bestande waren	247 Männer,	76 Weiber,	8 Kinder
An Condemnaten, Untersuchungs-Gefangenen u. Schuldnern gingen zu	929 »	218 »	28 »
Zusammen	1176 »	294 »	36 »

Uebertrag 1506

Ueber-

Uebertrag 1506

An Gefangenen, welche auf dem Transport befindlich waren 574

Also im Ganzen, wie oben 2080

Von diesen 2080 Gefangenen gingen während des Jahres wieder ab 1795, und es blieben im Bestande

229 Männer, 52 Weiber u. 4 Kinder,

285, worunter 23 auf dem Transport begriffen sind.

Zu obigen, am 1sten Januar 1828 im Bestande gewesenen, und während des Jahres zugegangenen 1176 Männern und 294 Weibern, zusammen 1470, lieferten:

1. Der Regierungsbezirk Köln 1290, und gegen 1827 mehr 99, und zwar:

Stadtkreis Köln	von 55073 Einw.	369,	also auf 1000,		6⅔
Landkreis	" 33831	" 143,	"	"	4¼
Kreis Bonn	" 38952	" 184,	"	"	4¾
" Bergheim	" 30547	" 66,	"	"	2
" Rheinbach	" 24446	" 61,	"	"	2½
" Euskirchen	" 24910	" 65,	"	"	2⅝
" Mühlheim	" 31694	" 123,	"	"	3⅞
" Sieg	" 61442	" 186,	"	"	3
" Wipperführt	" 21776	" 29,	"	"	1⅓
" Gummersbach	25218	" 39,	"	"	1½
" Waldbröhl	" 15937	" 35,	"	"	2⅕

2. Regierungsbezirk Düsseldorf 70,

3. " " Aachen 42,

4. " " Trier 1,

Uebertrag 1404,

Uebertrag	1404,
5. der Regierungsbezirk Coblenz	25,
6. die älteren Provinzen	18,
7. das Ausland	23,
Zusammen	1470.

Diese Zusammenstellung mit der des Jahres 1827 verglichen, ergiebt sich, daß die Vermehrung der Verbrechen und Vergehen blos die Kreise Bonn und Landkreis Köln treffen, und zwar ersteren Kreis von 3 zu $4\frac{3}{4}$, letzteren aber von $3\frac{1}{4}$ zu $4\frac{1}{4}$. Zur Erläuterung der Zahl von Verbrechen und Vergehen des Stadtkreises Köln muß bemerkt werden, daß darunter 84 Fälle begriffen sind, welche blos Bettelei und Landstreicherei zum Gegenstande haben, und daß nach Abrechnung dieser größtentheils durch Armuth und Arbeitslosigkeit eines Theiles der Bewohner herbeigeführten Vergehen, das Verhältniß zu den übrigen Kreisen günstig steht. Verhaftet und bestraft waren

wegen Diebstahl	590
" Mord	11 *)
" Mordversuch	1
" Tödtung durch Unvorsichtigkeit	3
" Brandstiftung	2
" Straßenraub	19
" Prellerei und Betrug	278
" Verwundung	68
" Fälschung	4
Uebertrag	976

*) Von den 11 unter „Mord" Aufgeführten, sind 4 schon früher verurtheilt, 7 wurden eingezogen, und davon 4 freigesprochen.

	Uebertrag	976
wegen	Verführung junger Leute zur Unzucht	4
"	Verletzung der Schaamhaftigkeit	13
"	Meineid	4
"	Misbrauch des Zutrauens	9
"	Kassen-Defect	1
"	Widersetzlichkeit	37
"	Landstreicherei und Bettelei	183
"	einfachen u. betrügerischen Bankerotts	4
"	Falschmünzerei	2
"	Aussetzung eines Kindes	1
"	Straßenhurerei	30
"	unbefugten Treibens des Makler-Geschäftes	2
"	Beschimpfung	29
"	Baumfrevel	2
"	Desertion	2
"	Anfertigung von Drohbriefen	1
"	Verheimlichung eines Deserteurs	1
"	Gesetzwidriger Beerdigung eines Kindes	1
"	Zoll- und Steuer-Defraudation	22
"	Verläumdung	3
"	Entweichung	1
"	Ehebruch	3
"	Verletzung der Amtspflicht	3
"	Misbrauch des Armenrechts	1
"	freiwilliger Tödtung eines Pferdes	1
"	unbefugter Ausübung der Arzneikunde	1
	Uebertrag	1339

klärungsgründen, man vielleicht noch hinzufügen könnte, daß das im Jahre 1814 aus sehr verschiedenartigen Theilen neugebildete niederländische Königreich, 1821 erst sieben Jahre, 1828 aber doch schon doppelt so lang, unter den Gesetzen und Verwaltungsmaasregeln der weisen und milden niederländischen Regierung gestanden, und die Früchte des vielen, binnen dieses Zeitraums von ihr, so wie von wohlthätigen Bürgern und Vereinen geübten Guten, genossen hatte. Eine größere oder geringere Rückwirkung hiervon auf die Zahl der Verbrechen und Verbrecher, scheint aber unläugbar.

Bericht

der

Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft *).

Es ist erfreulich, nun auch den Bericht der ersten in Deutschland gestifteten, und bei der Nähe der Niederlande, von dort aus hauptsächlich erweckten Gefängnißgesellschaft, gedruckt vor sich liegend zu sehen. So wie aber dieser, vom alten Rheine her schallende Ruf, auch bald an der Spree seine volle Erwiderung gefunden hat, und so wie hierdurch für Preussen die wichtige Gefängnißangelegenheit vollständig vertreten ist, und eine allgemeine Beachtung hoffen darf, eben so ist es zu wünschen, daß nun nicht minder die übrigen Theile des nördlichen, westlichen und südlichen Deutschlands, auf dieser edlen, neueröffneten Laufbahn nicht zurückbleiben, und deren Bewohner im Einklange mit den Regierungen jener Landschaften und Gauen, dem gemeinschaftlichen Vaterlande einen ehrenvollen, und den besten Lohn in sich tragenden Platz, neben ähnlichen älteren Anstalten der Briten, der Franzosen, der Niederländer, der Russen und der Nordamerikaner, wetteifernd erwerben werden.

*) Erster Bericht des in der General-Versammlung am 12ten Mai 1828 gewählten Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. Düsseldorf, Wolf, 1828, 8. 54 S.

Begnadigungen und Straf-Milderungen wurden während des Jahres, 95 Gefangenen zu Theil.

Solcher Gefangenen, welche wegen Wiederhohlung des Vergehens oder Verbrechens eingezogen und bestraft worden, enthalten:

a) Das Condemnaten-Register.

33	Individuen wegen	Diebstahl,
1	" "	Beschimpfung,
15	" "	Bettelei,
2	" "	Zolldefraudation,
3	" "	Mishandlung,
1	" "	Angriff auf die Schaamhaftigkeit.

b) Das Inquisiten-Register.

14	Individuen wegen	Diebstahl,
1	" "	Führung eines falschen Nahmens,
1	" "	Straßenhurerei,
2	" "	Prellerei,
2	" "	Landstreicherei,
in Allem 75	"	

an welchen ein- und mehrmalige Strafen erfolglos vollstreckt worden sind. Es ist eine traurige Erfahrung, eine so große Anzahl Menschen in ihren Lastern fortleben zu sehen, und wenn man hieraus einen Schluß auf die Wirkung der Straf-Anstalten ziehen wollte, so müßte nothwendig gefolgert werden, daß die Einrichtungen derselben, dem Zwecke noch keinesweges entsprechend sind. Indessen darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß Rückfälle in das Verbrechen oder Vergehen, weniger der Straf-Anstalt, als der Vernachlässigung des Gefangenen

nach seiner Haft beizumessen sind. So wie durch Einführung der von Seiner Excellenz, dem Geheimen Staats-Minister und Ober-Präsidenten, Freiherrn von Ingersleben, unterm 25sten Oktober 1827, vollzogenen Haus-Ordnung, die sämmtlichen Rheinischen Straf-Anstalten eine gleiche und zweckgemäße Organisation erhalten haben, welche die Mitwirkung einer Gefängniß-Gesellschaft leichter entbehrlich macht, so wünschenswerth und nothwendig ist es, Einrichtungen ins Leben treten zu sehen, welche den entlassenen Sträflingen Erleichterung und Unterkommen verschaffen. Herrlich ist der Zweck des in Berlin zusammengetretenen Vereins, und hoffentlich wird dieser Verein zur Besserung der Strafgefangenen nach ihrer Haft, auch in den Rheinprovinzen, und nahmentlich in Köln, rege Theilnahme finden *).

Die im Krankenhause als krank behandelten Gefangenen, verhielten sich auf folgende Weise.

---

*) Eine die Bestimmung, die Sicherheitsmaasregeln, die Beköstigung, Kleidung, Lagerstätte, Heizung, Wäsche, Beschäftigung, den Gottesdienst u. s. w. in dieser Anstalt, umfassende Nachricht aus der nähmlichen einsichtsvollen Feder, werde ich nächstens mittheilen.

Bestand am 31sten December 1827		Hinzugekommen		Darunter waren Kranke: Fieberkranke		Aeussere		Krätzige		Venerische		Grindige		Zusammen		Geheilt entlassen		Gestorben		Bestand am 31sten December 1828	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
7	6	262	108	76	39	25	7	147	52	9	10	5	—	269	114	251	113	5	—	13	1
13		370		115		32		199		19		5		383		364		5		14	

Zwei Kinder wurden todtgebohren, und zwei starben am Stickflusse.

Das Landarbeitshaus zu Brauweiler
für die
Provinz Rhein-Preussen.

Die vormalige Benediktiner-Abtei Brauweiler, anderthalb Meilen von Köln, besteht aus einem schönen, über dem Erdgeschosse ein Stockwerk habenden, 269 Fuß langen, 31 breiten, und 34 Fuß hohen, in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts neuerrichteten Gebäude, mit verschiedenen Nebengebäuden, Garten (16 Morgen) innerhalb einer 10 Fuß hohen Ringmauer, und 72 Morgen Ackerland ausserhalb derselben. Die Vorderseite liegt gegen Westen. Nachdem das Ganze unter der französischen Herrschaft seit dem 1sten Januar 1811 zu einer Bettleranstalt benutzt worden war, steht dieselbe seit dem 31sten Juli 1815, wo sie von der jetzigen Landesbehörde übernommen wurde, unter der Leitung des Hrn. Ristelhueber, der auch eine Beschreibung derselben herausgegeben hat *). Gegenwärtig ist die, in der neuesten Zeit sehr vergrößerte und

---

*) Es wäre sehr wünschenswerth, von jeder öffentlichen Anstalt eine so vollständige und lichtvolle Darstellung zu besitzen, wie sie Hr. Ristelhueber in seiner, mit Benutzung des Amtsblattes der K. Regierung zu Koblenz für 1828, S. 130 ff., bei diesem Aufsatze zum Grunde gelegten Schrift, geliefert hat. Sie heisst, Historisch-Statistische Beschreibung des Land-Arbeitshauses zu Brauweiler, von dem Direktor desselben, Hofrath Ristelhueber. Köln 1828, 8.

verbesserte Anstalt auf 600 Köpfe gesetzt, an denen, nach einem der Volksmenge verhältnißmäßigen Ansatze, die Regierungsbezirke Köln für 212, Düsseldorf für 153, Aachen für 146, und Koblenz für 89 Mann Theil nehmen, und die Verpflegungskosten entrichten. Die Zahl der in der Anstalt Aufbewahrten, verhielt sich in den 15 Jahren vom 1sten Januar 1811 bis 31sten December 1825, auf folgende Weise.

Jahr.	Bestand am 1sten Januar	Zugang im Jahre	Zusammen	Abgang im Jahreslaufe durch				Bestand am 31sten Dez.
				Entlassung	Entweichung	Todt	Zusammen	
1811	—	639	639	69	11	51	131	508
1812	508	334	842	117	5	82	204	638
1813	638	232	870	248	14	56	318	552
1814	552	71	623	238	103	26	367	256
1815	256	292	548	50	31	18	99	449
1816	449	405	854	135	56	45	236	618
1817	618	488	1106	327	71	64	462	644
1818	644	425	1069	280	43	94	417	652
1819	652	393	1045	303	46	42	391	654
1820	654	56	710	315	14	52	381	329
1821	329	428	757	185	28	27	240	517
1822	517	237	754	170	23	16	209	545
1823	545	266	811	310	33	28	371	440
1824	440	236	676	214	22	27	263	413
1825	413	300	713	132	20	37	189	524
	7215	4802	12017	3093	520	665	4278	7739

Im Jahre 1826 wurden 36 Knaben und 17 Mädchen, also unter 16 Jahren 53, 172 Männer und 83 Weiber, zusammen 255, in allem also 308 aufgenommen, 241 wurden entlassen, 47 starben, und 4 entwichen (unter 18 Entsprungenen); es blieben daher am Ende des Jahres 540 als Bestand zurück. Von den 138 Knaben und 57 Mädchen die in diesen Jahren, theils als alter Bestand, theils als Neuaufgenommene, sich in der Anstalt befanden,

waren 47 kleine Kinder mit ihren Aeltern, 33 wegen Aeltern- und gänzlicher Hülflosigkeit, 1 taubstumm und hülflos, 29 wegen Bettelei, 9 wegen Landstreicherei, 1 wegen Liederlichkeit, 2 wegen Verletzung öffentlicher Schaamhaftigkeit, 69 wegen Diebstahls, 2 wegen Straßenräuberei, und 2 wegen Brandstiftung. Unter den 416 Männern und 221 Weibern, 92 wegen Altersschwäche und Gebrechlichkeit, 16 wegen Schwachsinn, 9 Taubstumme, 209 wegen Bettelei und Arbeitsscheu, 176 wegen Landstreicherei, 49 wegen Völlerei und damit verknüpften unordentlichen Lebenswandels, 58 wegen Liederlichkeit, 1 wegen Quacksalberei, 26 wegen Dieberei, und 1 wegen Verfälschung von Privatschriften.

Unter den 308 im Jahre 1826 Aufgenommenen waren an Rückfälligen, Kinder 3, sämmtlich zum zweitenmale, Erwachsene 48 Männer und 20 Weiber, wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit, zum drittenmale 2, wegen Bettelei aus Arbeitsscheu, zum zweitenmale 11, zum dritten- 2, und zum fünftenmale 1. Ferner wegen Landstreicherei aus Arbeitsscheu und Hang zu unordentlichem Lebenswandel zum zweitenmale 13, zum drittenmale 4, und zum fünftenmale 1, wegen Völlerei und damit verknüpftem unordentlichen Lebenswandels zum zweitenmale 4, zum drittenmale 4, und zum fünftenmale 1, wegen Quacksalberei 1 zum zweitenmale, wegen Liederlichkeit 6 zum zweitenmale, wegen Dieberei nach überstandener Zuchthausstrafe zum zweitenmale 2, und zum viertenmale 1.

Nach der wohlersonnenen Einrichtung der Hausordnung, wird aus den Rückfälligen eine zweite Klasse gebildet, die während der neuen Haft, wöchentlich nur einmal Fleisch

erhält (die auf länger als 9 Monathe Verhafteten, erhalten es täglich); und keine Zulage an Bier und Branntwein, so wie sie auch während der ersten 3 Monathe der Verwahrung, nicht über ihren Antheil am Arbeitsverdienste verfügen können. Mit jeder neuen Einsperrung steigt ihre Verwahrungszeit um ein Jahr, jedoch können ausgezeichnetes Betragen und besonderer Fleiß, eine Rückversetzung aus der ersten in die zweite Klasse, nach sich ziehen.. In früheren Jahren war oft über ein Drittel der Neueintretenden, Rückfällige, während 1826, unter 255 nur 71, oder 28 von hundert gefunden wurden, und unter diesen nur 3 unter 16 Jahren.

Auf Veranlassung der im Jahre 1827 auf 108 gestiegenen Zahl der Rückfälligen, heisst es in einer amtlichen Bekanntmachung (Amtsblatt der Koblenzer Regierung a. a. O.), eben so wahr als schön. „Mag auch die Veranlassung zu solchen Rückfällen bei Einzelnen, in dem so tief eingewurzelten Leichtsinne und dem Hange zur Trägheit, Unordnung und zum Trunke begründet seyn, so ist doch dagegen bei vielen andren die Ursache vielmehr darin zu suchen, daß die Entlassenen bei ihrer Rückkehr, nicht die wohlwollende Theilnahme und die Gelegenheit zu einem rechtlichen Brodterwerbe finden, welche es allein möglich macht, sie gegen Rückfälle zu sichern. Es ist daher auf höhere Veranlassung bestimmt worden, daß sobald ein Häusling gebessert aus dem Hause entlassen wird, der Bürgermeister mit dem Ortsarmen-Vorstande, für sein Unterkommen und seine zweckmäßige Beschäftigung sorgen soll; es sey nun, daß derselbe als Knecht oder Magd untergebracht, oder als Tagelöhner u. s. w. beschäftigt werde.

Dies wird um so füglicher geschehen können, da solche Häuslinge nicht entlassen werden, wenn sie nicht Beweise von anhaltender Besserung, Ordnung und Arbeitsamkeit gegeben haben, und da sie überdies in der Regel, einen Sparpfennig mitbringen. Soll indessen der Zweck ganz erreicht werden, so müssen solche, der Gesellschaft gebessert zurückgeführte Individuen, auch dann noch einer fortwährenden wohlwollenden Aufsicht unterworfen bleiben, wenn sie bereits in der obengedachten Art untergebracht sind."

„Da dieser Gegenstand sehr wichtig, und von großem Einflusse auf das Wohl der Gemeinden und auf die öffentliche Sicherheit ist, so werden sich hoffentlich auch noch andre christliche und mildthätige Personen finden, welche die Bürgermeister und Ortsarmen-Vorstände, bei dem Unterbringen solcher Häuslinge thätig unterstützen, weshalb wir auch die Behörden schon vor der Entlassung, von ihrer Rückkehr in Kenntniß setzen werden. Die landräthlichen Behörden werden zugleich aufgefordert, diesem Geschäfte ihre besondre Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Für die Unterbringung der Entlassenen, welche eine vollständige Kleidung und das Ersparte ihres Arbeisverdienstes (1826 erhielten 241 Entlassene 782 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.) mit erhalten, wird so viel als möglich durch Unterbringung bei Handwerkern oder in Diensten gesorgt, wozu man 1826 bei 55 unter den 241 Entlassenen, im Stande war. Das Eingreifen eines Vereines wird in dieser Hinsicht eben so sehr vermisst als herbeigewünscht.

Der Gesundheitszustand der Häuslinge, welche beim Eintritte in die Anstalt, vom Arzte untersucht, gebadet und gereinigt werden, wurde in den Jahren 1820

bis 1822, beträchtlich durch die sogenannte ägyptische ansteckende Augenentzündung gefährdet. Obgleich die Anstalt in dieser Zeit gesperrt, eine besondre Heil- so wie eine Quarantäne-Anstalt ausserhalb derselben errichtet, die ganze Behandlung aber mit der größten Sorgfalt von Hrn. von Walther, Professor in Bonn, geleitet wurde, erblindeten dennoch 13 Häuslinge an beiden, und 9 an einem Auge, und 20 behielten verschiedenartige chronische Schwäche, meist unheilbare Fehler an den Augen. Gegenwärtig ist in der Anstalt selbst ein Lazaret in zwei Abtheilungen, nebst Badeanstalt und vollständiger Apotheke eingerichtet, in welcher im Jahre 1826, 746 Kranke (in den Abtheilungen der Gesunden 980 an leichten Uebeln Leidende), behandelt wurden, von welchen 1726 Erkrankten, 1587 geheilt entlassen wurden, 92 Bestand blieben, und 47 starben. Der frühere Lebenswandel der Hausbewohner, erklärt deren verhältnißmäßig große Zahl.

Der Religions- und Schul-Unterricht steht unter einem katholischen und einem protestantischen Geistlichen, so wie einem Lehrer und einer Lehrerinn, welche sämmtlich, mit Ausnahme des zweiten *), in der Anstalt wohnen. Der katholische Geistliche hält an Sonn- und Festtagen zweimal Gottesdienst, jeden Abend Andachtsübung, und verrichtet die Pflichten der Seelsorge, der protestantische hält einmal wöchentlich Gottesdienst. Im Jahre 1826 wurden zwei Erwachsenr, von 38 und 20 Jahren confirmirt. In der täglich sieben Stunden lang gehaltenen

*) Von 846 im Jahre 1826 dagewesenen Verhafteten, waren 772 katholischen, 71 protestantischen Bekenntnisses, 1 Mennonit, und 2 Juden.

Schule, wird in drei Klassen, ausser dem Religionsunterricht (6 Stunden wöchentlich), noch Buchstabiren, Lesen, vaterländische Geschichte, deutsche Sprache, Naturkunde, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und Singen gelehrt. Sie enthielt im Jahre 1826, 162 Kinder von 5 bis 16 Jahren, und 21 Erwachsene, und ihre Nothwendigkeit ergiebt sich schon daraus, daß von den 832, im nähmlichen Jahre aufgenommenen und am 1sten Januar vorhandenen Verhafteten, beim Eintritte in die Anstalt nur 92 lesen und schreiben konnten. Die Knaben werden an Sonn- und Festtagen und in Erhohlungsstunden, in allen soldatischen Uebungen unterrichtet, und bilden eine zur Erhaltung der innern Ordnung höchst nützlich befundene, wohlorganisirte Kompagnie mit einem Kommandanten, 8 Unteroffizieren, eben so viel Gefreiten, 4 Trommeln und 6 Hornbläsern. Jährlich wird Schulprüfung gehalten.

Für die Arbeit der Häuslinge steht die Regel fest, nur dasjenige für die Anstalt von Aussen her zu beziehen, was jene nicht selbst verfertigen oder leisten können. Es sind 152 von ihnen, für Rechnung von Unternehmern, mit Spinnen und Weben von Wolle und andren Stoffen, so wie mit Nägelschmieden beschäftigt, und die von ihnen verfertigte Arbeit wird stückweise bezahlt. Die Erwachsenen arbeiten für diese 12 Stunden täglich, die die Schule Besuchenden 8 bis 10 Stunden. Unter 846 im Jahre 1826 in der Anstalt Befindlichen, waren nur 37 kleine Kinder und 123 Invaliden, unbeschäftigt. Ein in der Anstalt wohnender Fabrik-Inspektor, leitet diesen Theil der Verwaltung. Von dem was jeder über die ihm gestellte Arbeitsaufgabe liefert, wird die eine Hälfte bis zu seiner

Entlassung als Sparschatz aufgehoben, die andre erhält er in dem Lédergelde der Anstalt ausbezahlt.

Die Strafen der Häuslinge bestehen in Einsperrung in einsame, gesunde Kerker, von 3 Tagen bis 3 Monathen. Im Jahre 1826 kamen 84 vor, unter denen nur 13 wegen Diebereien waren. Sie werden in ein über dieselben geführtes Buch eingetragen, und monathlich genau über deren Verhängung, an die Oberbehörde berichtet. Alle Häuslinge sind nach Altersklassen in Abtheilungen zerfällt, die bei den Erwachsenen 100, bei den Jüngeren 50 Köpfe stark sind. Jeder Abtheilung steht ein männlicher oder weiblicher Aufseher, und diesen wieder ein Oberaufseher und eine Oberaufseherinn vor, die über jeden Häusling vollständige Nachweisungen führen müssen. Jede Verrichtung vom Aufstehen bis zum Schlafengehen, wird durch einen Glockenzug angezeigt.

Die Beköstigung ist, wie bereits erwähnt wurde, sehr gut, und anstrengende Arbeiten Verrichtende, bekommen noch einen Zusatz von Fleisch, Fleischbrühe, Bier, Branntwein und Brodt. Alten Leuten wird auch etwas Taback gereicht. Ausserdem können sie sich für ihr Erspartes, was sie, wie gesagt, nur zur Hälfte ausbezahlt erhalten, Weißbrodt, Butter, Käse, Obst, Heeringe, Taback, täglich 1 Quart Bier, Schuhe, Strümpfe, Hals- und Schnupftücher, Mützen und Hosenträger kaufen.

Die beim Eintritte in die Anstalt angelegte Kleidung, ist gut und warm. Eben so das Bett, welches in einer eisernen Bettstelle, für jeden besonders, ist. An Wäsche werden die Betttücher alle 4 Wochen, die Hemden wöchentlich, und das übrige, so oft es nöthig ist, gewechselt.

Zur

Schule, wird in drei Klassen, ausser dem Religionsunterricht (6 Stunden wöchentlich), noch Buchstabiren, Lesen, vaterländische Geschichte, deutsche Sprache, Naturkunde, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und Singen gelehrt. Sie enthielt im Jahre 1826, 162 Kinder von 5 bis 16 Jahren, und 21 Erwachsene, und ihre Nothwendigkeit ergiebt sich schon daraus, daß von den 832, im nähmlichen Jahre aufgenommenen und am 1sten Januar vorhandenen Verhafteten, beim Eintritte in die Anstalt nur 92 lesen und schreiben konnten. Die Knaben werden an Sonn- und Festtagen und in Erhohlungsstunden, in allen soldatischen Uebungen unterrichtet, und bilden eine zur Erhaltung der innern Ordnung höchst nützlich befundene, wohlorganisirte Kompagnie mit einem Kommandanten, 8 Unteroffizieren, eben so viel Gefreiten, 4 Trommeln und 6 Hornbläsern. Jährlich wird Schulprüfung gehalten.

Für die Arbeit der Häuslinge steht die Regel fest, nur dasjenige für die Anstalt von Aussen her zu beziehen, was jene nicht selbst verfertigen oder leisten können. Es sind 152 von ihnen, für Rechnung von Unternehmern, mit Spinnen und Weben von Wolle und andren Stoffen, so wie mit Nägelschmieden beschäftigt, und die von ihnen verfertigte Arbeit wird stückweise bezahlt. Die Erwachsenen arbeiten für diese 12 Stunden täglich, die die Schule Besuchenden 8 bis 10 Stunden. Unter 846 im Jahre 1826 in der Anstalt Befindlichen, waren nur 37 kleine Kinder und 123 Invaliden, unbeschäftigt. Ein in der Anstalt wohnender Fabrik-Inspektor, leitet diesen Theil der Verwaltung. Von dem was jeder über die ihm gestellte Arbeitsaufgabe liefert, wird die eine Hälfte bis zu seiner

Das Landarmenhaus zu Benninghausen in Westfalen *).

Im Jahre 1827 hat sich das Stammvermögen der Anstalt von 32969 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. auf 37369 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. gesteigert.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme . .	18093	4	11
Ausgabe . .	17951	29	2
Bestand	242	5	9

An Fabrikaten wurden 1827 verkauft für 1652 Thlr.

	Bestand am 31sten December . . .		130
Zugang	Landstreicher	122	
	Ortsarme, Säufer, Taugenichtse .	188	
	Aus der Erziehungsanstalt verwahrlosefer Kinder	3	
	Zusammen		313
			443
Abgang	Ueber die Gränze gesandt . . .	85	
	In ihre Heimath gebracht . . .	159	
	Als Gesinde untergebracht . . .	7	
	An andre Anstalten überwiesen .	3	
	Gestorben	5	
	Entlaufen	8	
	Zusammen		267
	Bestand am 31sten Dec. 1827 . . .		176

Durchschnittlich wurden täglich 158 Menschen in der Anstalt mit Arbeiten beschäftigt.

*) Beihefte zu den Allgemeinen Unterhaltungs-Blättern (Münster u. Hamm, bei Wundermann, 8) 1828, S. 554 ff.

Die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde *).

In dieser für Vorpommern errichteten Anstalt, fanden im Jahre 1828 folgende Verhältnisse Statt.

Bestand am 1sten Januar 1827	. 106	
Eingebracht im Laufe des Jahrs	. 260	
		366
Entlassen und abgegangen	. . . . . .	235
Bestand am 31sten December 1827	. . .	131

Unter den Eingebrachten waren Inländer 249, Ausländer 11. Von den Abgegangenen sind 14 gestorben, 4 entwichen, 13 als Ausländer über die Gränze gebracht, 197 nach ihren Wohnorten entlassen und in Freiheit gesetzt, und 7, andren Anstalten überliefert.

Unter den durchschnittlich in der Anstalt gewesenen 106, waren 29 ganz arbeitsfähige **), 22 halb arbeitsfähige, 20 ein viertel arbeitsfähige, 28 Krüppel, Kranke und ganz arbeitsunfähige, und 7 Kinder.

Die Arbeitsfähigen verdienten, baar durch Arbeiten für Andre und Bearbeitung von Fabrikaten 886 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., durch Arbeiten für die Anstalt und die Haushaltung 661 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., zusammen 1548 Thlr.

*) Preussische Staatszeitung 10ten Februar 1829.

**) Es gereicht Vorpommern zur höchsten Ehre, daß von 106 Detenirten, nur 29, oder 27 von 100, arbeitsfähig waren, und mehr als ihre Speisungskosten betrugen, durch ihre Arbeit erwarben.

9 Sgr. 8 Pf., mithin jeder Arbeitsfähige jährl. 34 Thlr. 12 Sgr. $2\frac{26}{45}$ Pf.

Die Speisekosten betrugen einschliesslich der Oekonomie-Verwaltung und der besseren Verpflegung der Kranken und Kinder, überhaupt 2738 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf., also jährlich der Kopf 25 Thlr. 10 Sgr. $2\frac{31}{53}$ Pf., und täglich 2 Sgr. $4\frac{158}{183}$ Pf.

Die Bekleidungskosten machten überhaupt 733 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf., nehmlich für einen männlichen Detenirten 8 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., und für einen weiblichen 4 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. jährlich.

Für Unterhaltung der Lagerstellen wurden ausgegeben, 267 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.

Alle übrigen Ausgaben, als Besoldung der Beamten, Heizung, Beleuchtung, Reinigungs-Material, Wirthschaftsgeräthe, Arznei, Transport, Bau- und Ausbesserungskosten und unbestimmte Kosten, betrugen 4447 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., also sämmtliche Kosten der Anstalt 8186 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.

Die Eingelieferten waren in der Regel ganz abgerissen, und zum Theil kaum bedeckt, mußten gleich eingekleidet werden, und wurden mit vollständiger Kleidung entlassen.

Die Hamburgischen Gefängnisse während der Jahre 1826 und 1827.

Die Hamburgischen Gefängnisse zerfallen in drei Abtheilungen. 1) Das Spinnhaus für Verurtheilte, ehrlos gewordene Criminalgefangene. 2) Das Zuchthaus für zu kurzdauernden Freiheitsstrafen Verurtheilte und für Landstreicher, welches seit 1825 eine Tretmühle enthält. 3) Die Verwahrungsorte der, bis jetzt noch in drei Wachen und in einem für Bürger bestimmten Gefängnisse (der Roggenkiste), untergebrachten Untersuchungsgefangenen. Die zu den beiden ersten Abtheilungen gehörigen Straf-Gefängnisse, sind in den letzten Jahren, so sehr es die Oertlichkeit nur zuließ, insbesondre durch die Bemühungen der Herren Martens (Verfasser einer im Druck erschienenen Beschreibung des Spinnhauses), Lorenz Meyer (jetzt Senator), Alardus und D. A. Cords, beträchtlich, und so sehr verbessert worden, als dieses ohne einen von Grund aus begonnenen Neubau, nur möglich war. Für die Haftgefangenen wird jetzt, ein schon lange entworfenes, und nur durch die Kriegsunruhen und deren Folgen bisher verzögertes Detentionshaus, nach einem sehr viel Gutes enthaltenden Plane erbaut, und wird wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres vollendet werden.

Ich theile jetzt aus amtlichen Quellen, einige Nachrichten über den Zustand der genannten Gefängnisse, während der Jahre 1826 und 1827 mit.

	1826	1827
In drei Wachen wurden eingebracht	4037	3308
In der Roggenkiste	1071	785
Zusammen	5108	4093

Mithin 1827 weniger 1015.

	1826	1827
Verurtheilte Gefangene wurden in die Strafhäuser eingebracht . . .	49	68

Mithin 1827 mehr 19.

Ins Zuchthaus und zur Tretmühle sind wegen Landstreicherei und andrer Vergehen eingeliefert . . .	584	496

Mithin 1827 weniger 88.

Die Zahl der Verpflegungstage betrug	65963	63275

Mithin 1827 weniger 2688, welches als tägliche Durchschnittskosten nur 3 Pfennige giebt, was etwas weniger als ein Sechstel guten Groschen Preussisch Courant ausmacht *).

Die Ausgaben betrugen:

	1826			1827		
	In Allem		Im Durchschnitt jährlich	In Allem		Im Durchschnitt täglich
	Mark	Sch.	Mark	Mark	Sch.	Pf.
Gehalt der Beamten	8379	—	$24\frac{40}{100}$	10585	12	$32\frac{8}{100}$
Kost und Arznei .	10687	4	$31\frac{24}{100}$	11960	15	$36\frac{30}{100}$
Verschiedene Ausgab. d. innern Verwaltung	6740	$4\frac{1}{2}$	$19\frac{147}{200}$	6310	8	$19\frac{8}{100}$
Unterhaltung der Gebäude	1395	7	$4\frac{21}{200}$	3841	$7\frac{1}{2}$	$11\frac{115}{200}$
Zusammen	27201	$15\frac{1}{2}$	$79\frac{48}{100}$	32698	$10\frac{1}{2}$	$99\frac{7}{200}$

*) Ein Mark Hamburger Courant von 16 Schillingen zu 12 Pfennigen, beträgt eine Kleinigkeit mehr als 10 gute Groschen Preussisch Courant.

Mithin 1827 mehr 5496 Mk. 11 Sch., oder täglich $19\frac{111}{200}$ Pf. mehr.

Dieser Mehrbetrag der Unkosten im Jahre 1827, war durch verschiedene Bauten, der Kirche, von fünf sehr wohl eingerichteten Krankenkojen im Zuchthause u. s. w., so wie durch Aenderungen in der Rechnungsführung, bewirkt worden.

	1826 In Allem			1826 Im Durchschn. der Gefangnen		1827 In Allem		1827 Im Durchschn. der Gefangnen	
	Mark	Sch.	Pf.	Sch.	Pf.	Mark	Sch.	Sch.	Pf.
Kosten der Gefangnenkleidung . . .	729	3			$5\frac{13}{100}$	582	3		$4\frac{20}{100}$
Mithin 1827 weniger	147	—			$\frac{93}{100}$				
Die verurtheilten Arbeitsfähigen trugen der Anstalt ein .	4995	13	3	täglich 2	$11\frac{15}{100}$	48366		täglich 2	$10\frac{89}{100}$
Mithin 1827 weniger	159	7	3	—	$\frac{30}{100}$				
Kosten des Gefangnen für den Staat .	—			4	$1\frac{46}{100}$			5	$8\frac{87}{200}$
Mithin 1827 mehr	—			1	$6\frac{185}{200}$				

Der Bestand der Gefängnisse verhielt sich während des Jahres 1827 auf folgende Weise.

Haftgefängnisse.

	Die drei Wachen	Roggenkiste	Zusammen
Am 1sten Januar gegenwärtig	45	2	47
Im Laufe des Jahres eingebracht	3308	785	4093
Abgegangen	3306	784	4090
Blieben am 31sten December	47	3	50

Von diesen waren verhaftet,

	Die drei Wachen	Roggenkiste	Zusammen
Zur Strafe . . .	649	92	741
Zur Untersuchung . .	2704	695	3399
In Allem	3353	787	4140

Strafgefängnisse.

Am 1sten Januar gegenwärtig . .	69	
Auf 14 Tage bis 4 Wochen . . .	3	68 Zugang
Auf 1 bis 3 Monathe	21	
Auf 4 bis 6 Monathe	16	
Auf 1 bis 1½ Jahre	12	
Auf 2 Jahre	10	
Auf 4 Jahre	1	
Auf 5 Jahre	2	
Auf 6 Jahre	1	
Auf 15 Jahre	1	
Auf 20 Jahre	1	
Entlassen	46	48 Abgang
Gestorben	2	
Blieben am 31sten December . . .	89	

Die Verbrechen wegen deren die 68 Verurtheilten eingeliefert wurden, waren folgende.

Mordbrenner *)	1
Diebe	30
Betrüger	12
Wegen gebrochener Urfehde	3
Wegen Ausschweifungen	14
Wegen Desertion und Militärverbrechen	8
Zusammen beiderlei Geschlechts	68

*) In den Akten vorkommende Milderungsgründe, machten daß er mit dem Tode verschont wurde.

Der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Bettler und Land-streicher waren 496. Von diesen ward den Einheimischen einjährige Gefängnißstrafe oder Arbeit auf der Tretmühle zuerkannt, den Ausländern Tretmühlenarbeit oder Gefängnißstrafe, und nach diesem Transport. Sie verhielten sich auf folgende Weise.

	Einheimische	Ausländer
Männer . .	261	166
Knaben . .	3	—
Weiber . .	54	10
Mädchen .	—	2
Zusammen	318	178
	496	

Der Straßburgische Verein für jugendliche Verbrecher vor und nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse *).

Dieser seit fünf Jahren bestehende Verein, nimmt sich der jungen Sträflinge durch Unterricht während der Strafzeit an, und bringt diejenigen von ihnen, welche Hoffnung zur Besserung geben, nach ihrer Entlassung als Lehrlinge bei Handwerkern unter, wobei er zugleich eine besondere Sonntagsschule für diese unterhält. Nach einem in seiner fünften Jahresversammlung vom 3ten Nov. 1827 abgestatteten Berichte des Schriftführers der Gesellschaft, hatte dieser bis dahin 22 Sträflinge nach der Entlassung unter seiner Obhut genommen, von denen 12 (5 seit 1828, 7 seit längerer Zeit), noch von ihm beaufsichtigt werden. Von den zehn andern der Aufsicht bereits Entbundenen, ist einer gestorben, einer aus Neigung Soldat geworden, einer in die alte Lasterbahn zurückgesunken, und die übrigen sieben erwerben ihren Lebensunterhalt auf eine ehrliche Weise.

*) Journal de la Société de la morale chrétienne Bd. 10 S. 222 ff. und Gazette des Tribunaux 1829 vom 9ten Jan. Man vergleiche Dupin Forces productives et commerciales de la France (Paris, 1827, 4) Bd. 1 S. 252 ff.

Der Zustand des ersten Schulunterrichts in Frankreich *).

Unter der sich auf 31300000 Menschen belaufenden Bevölkerung Frankreichs, giebt es nach bekannten Gesetzen, fünf und eine halbe Million Kinder von 6—15 Jahren, welche als schulbedürftig zu betrachten sind, und deren Zahl, wenn man den Schulunterricht nach dem im preussischen Staate angenommenen Maasstabe **), für drei Siebentel der Kinderzahl, (0,366 der Volksmenge) erheischte, etwa fünf Millionen betragen würde. Die Zahl aller Gemeinen in Frankreich beläuft sich aber auf 39381, und die Bevölkerung derselben beträgt für die Landgemeinen etwas über sieben Zehntel, für Paris ein fünf und dreißigstel, und für alle übrigen Städte, ein Viertel der gesammten Volkszahl.

Unter diesen 39381 Gemeinen besitzen ungefähr 24000, 27000 Knabenschulen, in denen sich 1070000 Kinder befinden, durchschnittlich also 38 in jeder Schule, von Mädchen besuchen aber höchstens nur 430000 den ersten Schulunterricht, also von beiden Geschlechtern zusammengenommen anderthalb Millionen Kinder. Der Unterricht derselben

*) Tableaux sommaires faisant connaitre l'état et les besoins de l'Instruction primaire dans le département de la Seine, suivis de remarques succinctes sur la nécessité et les moyens de procurer cette instruction à la généralité des Français. Paris, 1828, 8.

**) Julius Gefängnißkunde S. CXVI ff.

kostet den Familien und Gemeinen etwa siebzehn Millionen Franken, jedes Kind also ungefähr eilf Franken. Es sind demnach 15381 Gemeinen ohne Knaben-, und vielleicht 20000 ohne Mädchenschulen, und 1680000 Knaben und 2320000 Mädchen, oder mindestens vier Millionen Kinder, acht Eilftel der gesammten Kinderzahl, entbehren den ersten Schulunterricht.

Die größte Schwierigkeit diesem eben gerügten Uebel abzuhelfen, liegt nicht in den Kosten des Unterrichts, sondern darin, daß nach dem gegenwärtigen Maasstabe, 100000 Schulmeister und Lehrerinnen nöthig wären, an denen es bei dem gänzlichen Mangel an Schulmeisterschulen, alsbald gebrechen würde, abgesehen von der oft schon geringen Fähigkeit derjenigen, welche wirklich vorhanden sind.

Neben diesem jämmerlichen Zustande in welchem sich der Unterricht der Jugend befindet, darf man aber auch, da wahrscheinlich mehr als zehn Millionen Erwachsene weder lesen noch schreiben können, von denen indeß die Hälfte durch Alter und andre Ursachen nicht als unterrichtsfähig betrachtet werden kann, die Nothwendigkeit nicht ausser Acht lassen, für fünf bis sechs Millionen Erwachsene, Sonntags- und Abendschulen zu eröffnen.

Aber nicht allein in den Provinzen des Landes, sondern selbst in dessen alles verschlingender Hauptstadt, dem immer wieder von Neuem als Mittelpunkt der Civilisation der Welt gepriesenen Paris, ist dies der herrschende Zustand. Es beträgt nehmlich, wie nachstehende, auf amtlichen Zählungen aus den Jahren 1825—1826 beruhende Tafel zeigt, die Zahl der Elementarschüler in jener Hauptstadt nur 24890.

1825—1826	Schulen Knaben	Schulen Mädch.	Schüler Knaben	Schüler Mädch.	Schüler Zusammen
Mönchsschulen . .	22	—	3603	—	8674
Nonnenschulen . .	—	38	—	5071	
Gemeindeschulen . .	12	12	877	848	1725
Durch Wohlthätigkeit gestiftet	14	7	1316	439	1755
Andre Elementarschulen	7	5	1320	1003	2323
Freischulen *) . . .	55	62	7116	7361	14477
Bezahlend	189	119	7347	3066	10413
In Allem	244	181	14463	10427	24890

Fügt man nun zu diesen 24890 Schülern, von denen auf Kosten der Gemeine der großen und reichen Stadt Paris, nur 1725 unterrichtet werden, von den 20000 daselbst in Erziehungsanstalten Befindlichen, drei Viertel oder 15000, als im schulfähigen Alter, oder in Paris zu Hause gehörig, und 5000 Kinder, welche von ihren Angehörigen den ersten Schulunterricht empfangen, so beträgt die Summe der in Schulen untergebrachten Pariser Jugend, 44890, oder etwa 45000. Da aber die Bevölkerung von Paris im Jahre 1828 nahe an

---

*) Vor wenigen Jahren war, wie nachstehendes Täfelchen zeigt, die Zahl der Freischulen noch um ein Beträchtliches geringer gewesen.

Jahre	Schulen Knaben	Schulen Mädch.	Schüler Knaben	Schüler Mädch.	Schüler Zusammen
1808	22	26	1739	2887	4626
1812	27	30	2998	3621	6619
1817	39	41	4663	4382	9045
1818	39	41	4905	5044	9949
1825—1826 . . .	55	62	7116	7361	14477

900000 (genau 890058) betragen haben muß, unter welcher 200000 Kinder und 85000 Schulfähige waren, so folgt hieraus, daß selbst in Paris fast nur die Hälfte der schulfähigen Jugend unterrichtet wird. Kaum glaubt man bei einem solchen Zustande der Hauptstadt, deren 27 Siech= und Versorgungshäuser im Jahre 1817, 17296, und die 10 Gefängnisse 3235 Menschen umschlossen, in der ein Drittel der Bevölkerung im Siechhäuse stirbt, und vier Fünftel auf öffentliche Kosten begraben werden, der Hauptstadt eines Landes, in welchem die Hälfte der Bevölkerung weder lesen noch schreiben kann, und acht Tausend Geistliche noch an der nothdürftigen Besetzung der Pfarreien fehlen, noch in Europa zu seyn, und kann nur mit Wemuth und Zagen ein geistreiches, scharfsinniges und reichbegabtes Volk betrachten, welches bei solchem sittlichen Elende, dennoch an der Spitze alles dessen zu stehen glaubt, was als Bestimmung des Menschen auf Erden betrachtet werden darf.

Vermischtes.

Beschränkung des Lotto's in Frankreich und in Preussen. Es ist erfreulich zu sehn wie nun auch in Frankreich, welches vielleicht nächst Dänemark von allen europäischen Staaten am meisten von den verderblichen Wirkungen des Zahlenlotto's litt *), ein erster Schritt zur Beschränkung desselben geschehen ist. Durch eine K. Verordnung vom 22sten Febr. 1829 ist nehmlich festgesetzt worden, daß in den 8 französischen Departementen in welchen bisher kein Lotto bestand, auch keins eingeführt werden dürfe, und daß in 28 Departementen, von 1830 an, demselben ein Ende gemacht werden solle. So sind demnach von 86 Regierungsbezirken Frankreichs 36, oder über ein Drittel des Landes von dieser Plage befreit worden. Wichtiger aber noch scheint die in der nehmlichen Verordnung enthaltene Erhöhung des niedrigsten Zusatzes, von einem halben auf 2 Franken (15 Silbergroschen), wodurch das Schärflein des Armen in den meisten Fällen, der lockenden Versuchung entzogen wird.

Mit nicht minderer Freude sieht man wie in **Preussen**, wo das Zahlenlotto schon längst gesetzlich aufgehoben worden war, nun auch in der sogenannten kleinen Klassenlotterie, die Zahl der jährlichen Ziehungen vom gegenwärt-

---

*) Ueber das Lotto in Frenkreich als eine der Quellen des Elends und des Verbrechens, sehe man **Julius** Gefängnißkunde S. CXXXVI. ff. Den nehmlichen Beweis hat Herr Nathan-David für Dänemark, in dem in Kopenhagen von ihm herausgegebenen Staatsöconomisk Archiv geführt.

igen Jahre an, von 9 auf 4 vermindert, der Einsatz aber von 5 auf 10 Thaler erhöht worden, das Gefahrvolle derselben also, im Verhältnisse von 9 zu 2 herabgesetzt ist. Mit Recht heisst es daher in einer amtlichen Bekanntmachung *) hierüber; „durch beide Maasregeln wird bezweckt, die Theilnahme der geringeren Volksklassen an diesem gefährlichen Spiele zu vermindern," und solche Maasregeln sind es, darf man hinzusetzen, welche der Geschichtschreiber nicht unbeachtet lassen darf, wenn er das Fortschreiten der, über den äusseren Schimmer erhabenen, auf Gottesfurcht und Sittlichkeit gegründeten Gesittung eines Volkes vor dem andern, darstellen und erklären will.

Brillen, ein neues Schulbedürfniß **). Der Schullehrer zu Barvasses im Kirchspiel Barvas auf der hebridischen Insel Lewis, berichtet unterm 25sten Januar 1827 an den um die Ausbreitung des Schulunterrichts in den schottischen Hochlanden sehr verdienten Gälischen Schulverein, daß seine Schule von 220 Schülern besucht wird. Von diesen sind 120 Erwachsene, manche 60 Jahr alt. Er meldet, es sey in seiner Schule, obgleich ihm eine Dame zwölf Paar Brillen für seine armen alten Schüler geschenkt habe, doch noch großer Mangel daran, und auf der Insel keine käuflich zu haben. Er bittet daher, ihm noch zwei Dutzend zu schicken, und den Betrag von seinem Gehalte abzuziehen.

*) Allgemeiner Etat der Staats-Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1829. Preussische Staatszeitung vom 4ten März 1829.

**) The Sixteenth Annual Report of the Society for the Support of Gaelic Schools etc. 1827 (Edinburgh, 1827, 8) S. 32.

Diejenigen welche geneigt sind, den Zweck gegenwärtiger Zeitschrift, durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Uebermachung kleiner, nicht in den Buchhandel gelangender Schriften zu unterstützen, wollen ihre Sendungen dem Herausgeber, unter der Addresse des Verlegers, über Leipzig, zugehen lassen.

Toutes les personnes, qui voudraient bien prêter leur appui à ce Journal, sont invitées à faire parvenir leurs envois à l'Éditeur, en les déposant à Paris chez Messieurs Schubart et Heideloff, Libraires, Quai Malaquais No. 1.

Benevolent Persons professing the same principles under which this Journal is conducted, are invited to send their Contributions or Communications, both printed and written, to the Editor, Care of Messrs. Longman and Co., Booksellers, London 39 Paternoster Row.

Jahrbücher

der

Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge

und

anderer Werke der christlichen Liebe,

herausgegeben

von

Dr. Nikolaus Heinrich Julius.

1829.
Viertes Heft. April.

Berlin,
bei Theod. Christ. Friedr. Enslin.

Inhalt.

Seite

Darstellung

der

bisherigen Thätigkeit des zu Berlin entstandenen Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

(Aus amtlicher Quelle.)

Nachdem die gegenwärtige Zeitschrift mit der Erzählung der Bildung des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen, mit dessen Gesetzen, so wie mit dessen Bestätigung durch S. M. den König eröffnet worden, wird es dem Leser angenehm seyn, nachstehende genaue, für jetzt erst bis zum März d. J. gehende Darstellung der Thätigkeit desselben zu lesen, welche trotz der jeden Anfang umringenden Schwierigkeiten, dennoch schon manches Erfreuliche als geschehen mit sich bringt, und noch Mehreres und Größeres, für die nähere und fernere Zukunft verspricht.

Von eigentlichen Erfolgen, von unmittelbarem Wirken für seine Zwecke, kann nach so kurzem Bestehen, bei einem Beginnen dieser Art, natürlich nicht die Rede seyn. Die

Inhalt.

v. J. bis zum 1sten März 1829, nach Ausweis seines Journales, 240 Schreiben bei demselben eingegangen sind.

Bis zu eben dem Tage waren dem Vereine überhaupt, in und ausserhalb Berlins, 387 Personen als Mitglieder oder Wohlthäter mit laufenden Beiträgen beigetreten. Die von denselben zugesicherten jährlichen Beiträge, beliefen sich auf 1917 Thaler. Bei der Kasse des Directoriums waren bis dahin an Geschenken und baaren Beiträgen eingegangen, 1849 Thaler 24 Silbergroschen.

Ein fast noch erfreulicheres Ergebniß haben die Communicationen des Directoriums, mit den bei dem Unternehmen zunächst interessirten Königlichen Behörden gewährt. Vor allem muß hier der wohlwollenden Unterstützung dankbar gedacht werden, die dem Vereine von Seiten des K. Ministeriums des Innern und der Polizei, dadurch geworden ist, daß von demselben sämmtliche K. Regierungen angewiesen worden sind, die Bestätigungsurkunde für den Verein, nebst der über den Zusammentritt und die Zwecke desselben, von Seiten des Directoriums unterm 9ten November v. J. erlassenen Ankündigung, durch ihre Amtsblätter bekannt zu machen, und ausserdem die Zwecke des Vereines, nach Anleitung der Statuten, auf alle Weise zu unterstützen.

Eben so sind von Seiten des K. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Consistorien veranlasst worden, die ihnen untergeordneten Geistlichen, zur thätigen Theilnahme an dem Wirken des Vereines, aufzufordern.

Daß diesen, von Seiten der höchsten Staatsbehörden geschehenen wohlwollenden Einleitungen, die von der Mehr-

zahl der Provinzialbehörden dem Vereine bezeigte Bereitwilligkeit, auf das Erfreulichste entspricht, wird die nachfolgende Angabe dessen, was theils auf ihre Veranlassung, theils durch die Theilnahme achtungswerther Privatpersonen, in den einzelnen Provinzen geschehen ist, um der Thätigkeit des Vereines den Weg zu bahnen, und sein Wirken vorzubereiten, hinreichend darthun.

In Bezug auf die Provinz Brandenburg, muß zuvörderst die ausgezeichnet wohlwollende Unterstützung dankbar erwähnt werden, welche der Verein von Seiten des Hrn. Oberpräsidenten v. Bassewitz, Ehrenmitgliedes des Directoriums, findet, der sein persönliches Interesse nicht nur durch eine beträchtliche Capitalschenkung bethätigt, sondern dasselbe auch bei jeder Gelegenheit gezeigt hat, wo das Wirken des Vereins, durch die dem Directorium wünschenswerthen Notizen, oder sonst auf irgend eine Weise, von demselben gefördert werden konnte.

Der wohlwollenden Theilnahme ihres Chefs, haben sowohl das K. Consistorium der Provinz, als auch die K. Regierung zu Potsdam, auf eine sehr zuvorkommende Weise dadurch entsprochen, daß von ersterem unterm 29sten Januar, an die Superintendenten zur regsten unmittelbaren und mittelbaren Theilnahme in ihrem Sprengel aufforderndes Umlaufschreiben erlassen ist, die gedachte Regierung aber, nicht allein durch ihre Amtsblätter das Unternehmen dem Publikum und den ihr untergeordneten Beamten empfohlen, sondern auch die Landräthe ihres Bezirks speciell angewiesen hat, in ihrem Kreise, der Ausbreitung des Vereines und dessen Zwecken, auf alle Weise förderlich zu

v. J. bis zum 1sten März 1829, nach Ausweis seines Journales, 240 Schreiben bei demselben eingegangen sind.

Bis zu eben dem Tage waren dem Vereine überhaupt, in und ausserhalb Berlins, 387 Personen als Mitglieder oder Wohlthäter mit laufenden Beiträgen beigetreten. Die von denselben zugesicherten jährlichen Beiträge, beliefen sich auf 1917 Thaler. Bei der Kasse des Directoriums waren bis dahin an Geschenken und baaren Beiträgen eingegangen, 1849 Thaler 24 Silbergroschen.

Ein fast noch erfreulicheres Ergebniß haben die Communicationen des Directoriums, mit den bei dem Unternehmen zunächst interessirten Königlichen Behörden gewährt. Vor allem muß hier der wohlwollenden Unterstützung dankbar gedacht werden, die dem Vereine von Seiten des K. Ministeriums des Innern und der Polizei, dadurch geworden ist, daß von demselben sämmtliche K. Regierungen angewiesen worden sind, die Bestätigungsurkunde für den Verein, nebst der über den Zusammentritt und die Zwecke desselben, von Seiten des Directoriums unterm 9ten November v. J. erlassenen Ankündigung, durch ihre Amtsblätter bekannt zu machen, und ausserdem die Zwecke des Vereines, nach Anleitung der Statuten, auf alle Weise zu unterstützen.

Eben so sind von Seiten des K. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Consistorien veranlasst worden, die ihnen untergeordneten Geistlichen, zur thätigen Theilnahme an dem Wirken des Vereines, aufzufordern.

Daß diesen, von Seiten der höchsten Staatsbehörden geschehenen wohlwollenden Einleitungen, die von der Mehr-

zahl der Provinzialbehörden dem Vereine bezeigte Bereitwilligkeit, auf das Erfreulichste entspricht, wird die nachfolgende Angabe dessen, was theils auf ihre Veranlassung, theils durch die Theilnahme achtungswerther Privatpersonen, in den einzelnen Provinzen geschehen ist, um der Thätigkeit des Vereines den Weg zu bahnen, und sein Wirken vorzubereiten, hinreichend darthun.

In Bezug auf die Provinz Brandenburg, muß zuvörderst die ausgezeichnet wohlwollende Unterstützung dankbar erwähnt werden, welche der Verein von Seiten des Hrn. Oberpräsidenten v. Bassewitz, Ehrenmitgliedes des Directoriums, findet, der sein persönliches Interesse nicht nur durch eine beträchtliche Capitalschenkung bethätigt, sondern dasselbe auch bei jeder Gelegenheit gezeigt hat, wo das Wirken des Vereins, durch die dem Directorium wünschenswerthen Notizen, oder sonst auf irgend eine Weise, von demselben gefördert werden konnte.

Der wohlwollenden Theilnahme ihres Chefs, haben sowohl das K. Consistorium der Provinz, als auch die K. Regierung zu Potsdam, auf eine sehr zuvorkommende Weise dadurch entsprochen, daß von ersterem unterm 29sten Januar, an die Superintendenten zur regsten unmittelbaren und mittelbaren Theilnahme in ihrem Sprengel aufforderndes Umlaufschreiben erlassen ist, die gedachte Regierung aber, nicht allein durch ihre Amtsblätter das Unternehmen dem Publikum und den ihr untergeordneten Beamten empfohlen, sondern auch die Landräthe ihres Bezirks speciell angewiesen hat, in ihrem Kreise, der Ausbreitung des Vereines und dessen Zwecken, auf alle Weise förderlich zu

seyn, auch in ihren Geschäftsberichten, von dem Erfolge ihrer desfallsigen Bemühungen, Anzeige zu machen.

Unter persönlicher Theilnahme des Regierungs-Vicepräsidenten Herrn Böttger, hat sich vor Kurzem ein Potsdamscher Local-Verein, sowohl für die Zwecke des Vereines im Allgemeinen, als auch in besondrer Beziehung auf das dortige Arbeitshaus gebildet, und nachdem er zu seinem Vorsteher, den dortigen Seminar-Director Hrn. Strietz erwählt hat, sich mit dem Directorium in Berlin, in Verbindung gesetzt.

Die Bildung eines Local-Ausschusses zu Berlin für die daselbst befindlichen Gefängnisse, und insbesondere für das Arbeitshaus, war schon früher unmittelbar vom Directorium veranlasst worden. Nachdem jener sich vor Kurzem gestaltet hat *), wird er seine unmittelbaren Bemühungen für die in den hiesigen Gefängniß-Anstalten Verhafteten, jetzt beginnen. Auf eine höchst wesentliche Unterstützung hat derselbe bei dieser Laufbahn, dadurch zu rechnen, daß sich hier bereits für das Stadtvoigteigefängniß, zu dessen Erweiterung und Verbesserung S. M. der König so eben beträchtliche Bewilligungen gemacht haben, ein in voller Thätigkeit befindlicher weiblicher Hülfsverein gebildet hat, der unter der Leitung der verehrungswürdigen Frau Oberpräsidentinn von Schönberg, gebohrnen Gräfinn von Stolberg-Wernigerode, steht.

Die Bildung eines Localvereines in Spandau

---

*) Vorsteher desselben ist der Kammergerichtsrath Hr. Eichmann, stellvertretender Vorsteher der Geh. Ober-Finanzrath Hr. Semmler.

für die dortigen Civil- und Militär-Strafanstalten, findet bei der Kleinheit des Ortes, allerdings ihre Schwierigkeiten: dennoch hat der Verein die erfreuliche Gewißheit, daß einige achtungswerthe Männer unter den dortigen Einwohnern, sich dazu zu verbinden im Begriffe stehn. Da sich indessen voraussehen lässt, daß auch im glücklichsten Falle die Mittel, welche dem Localvereine zu Spandau allein zu Gebote stehn werden, für die großen Bedürfnisse der dortigen Strafanstalten, und insbesondere des an Uebserfüllung leidenden Zuchthauses, nicht ausreichen werden, so wird das Directorium dahin zu wirken suchen, daß, so weit es erforderlich und ausführbar seyn wird, die Thätigkeit des hiesigen Localausschusses, sich theilweise mit auf Spandau ausdehne, was bei den zur Erleichterung dieses Zwischentrittes gemachten Anerbietungen, keine zu große Schwierigkeit finden wird.

Aus Brandenburg ist dem Directorium in diesen Tagen die Anzeige gemacht worden, daß zur Bildung eines Localvereins für das dortige Zuchthaus, einige sehr achtungswürdige Einwohner, unter Theilnahme des Vorstehers der Strafanstalt Herrn Baron von Seckendorf, bereits zusammengetreten sind.

In Wittstock ist durch die Bemühungen des dortigen Stadtkämmerers Herrn Baumann, gleichfalls der Anfang zur Bildung eines Localvereins gemacht worden, dem es um so weniger an einem Felde für seine Thätigkeit fehlen wird, wenn, wie es dem Vernehmen nach im Werke ist, das früher dort bestandene Correctionshaus, wiederhergestellt seyn wird.

Durch die Vermittelung des niederlausitzischen Land-

syndikus Herrn Baron von Houwald, hat der Verein bei den dortigen Ständen, erfreuliche Theilnahme gefunden, und selbige während ihrer letzten Versammlung unterm 15ten December v. J. zu dem Beschlusse veranlasst, einen Provinzialverein der Niederlausitz in der Art zu bilden, daß jeder der Stände als Mitglied dieses Vereines zu betrachten, und der dortige Landtag, das Directorium desselben sey, die Wirksamkeit dieses Provinzialvereines sich aber auf die aus den Strafanstalten, nahmentlich der zu Luckau entlassenen Sträflinge, beschränken soll.

Wenn gleich, sowohl in letzterwähnter Beziehung, als auch durch die Beschränkung auf eine ständische Corporation, der Verein dort eine Gestalt angenommen hat, welche dem Sinne seiner Statuten nicht ganz entspricht, so kann doch, insofern der Zweck auch auf diesem, den eigenthümlichen provinziellen Verhältnissen vielleicht entsprechenden Wege erreicht wird, die Bildung dieses Provinzialvereins, nur als ein erfreuliches Fortschreiten des Unternehmens betrachtet werden. Ueberdies wird es dem Vereine, in Folge der ihm durch die Königliche Genehmigung und Bestätigung seiner Statuten eingeräumten Befugnisse, unbenommen seyn, auch in jenem Theile der Provinz Brandenburg, besondre Localvereine in dem Sinne seiner Grundgesetze zu veranlassen.

In Schlesien ist von dessen Oberpräsidenten Herrn von Merkel Excellenz, unmittelbar nachdem das Directorium ihn vom Zusammentritte des Vereines benachrichtigt hatte, die Einleitung zur Bildung von Localvereinen, sowohl in Brieg und Schweidnitz für die dortigen Strafanstalten, als auch in Breslau getroffen worden, und

da auch von der Regierung daselbst, dem Directorium der Vorschlag zuging, dort als Tochtergesellschaft des Vereins, einen Provinzialverein zu stiften, der dann in Schlesien Localvereine zu bilden, um sich mit solchen zunächst, so wie wegen allgemeiner Grundsätze wieder mit dem Directorium in Verbindung zu setzen haben würde, so hat dieses Veranlassung genommen, sich mit Herrn von Merkel, über die zu diesem Behufe zu treffenden Eiurichtungen, in Verbindung zu setzen, da es schon in dem ursprünglichen Sinne des Vereins lag, wenn dessen Ausbreitung auf andre Provinzen als die brandenburgische, durch die in denselben sich zeigende Theilnahme möglich sey, in jeder dieser Provinzen, die Bildung von Provinzial- und demnächst von Local-Vereinen, zu veranlassen.

Bei der wohlwollenden Bereitwilligkeit des Herrn Oberpräsidenten und der ihm untergeordneten Regierungen, so wie bei der erfreulichen Gesinnung, welche sich für den Verein in Schlesien von vielen Seiten ausgesprochen hat *), kann nicht bezweifelt werden, daß der beabsichtigte Provinzialverein dort bald zu Stande kommen, und auf dem durch die Zwecke des Vereines bezeichneten Felde, eine seegensreiche Wirksamkeit sich eröffnen werde. Schon hat sich auch zu Beuthen, auf Veranlassung des dortigen Stadtrichters und Justizrathes Hrn. Eischbeil, ein Localverein gebildet.

Da der Oberpräsident des Großherzogthums Posen, Herr von Baumann, auf die erste Benachrichtigung von

*) Als ein Beispiel derselben wird hier nahmentlich bemerkt, daß der Verein von dem Regierungsrathe Herrn von Heinen zu Breslau, eine Capitalschenkung von 200 Thaler erhalten hat.

der begonnenen Thätigkeit des Vereins, nicht nur seinen persönlichen Beitritt zum Vereine, sondern auch seine Bereitwilligkeit ihn in seiner Provinz auf alle Weise zu unterstützen, erklärt hatte, und sowohl von Seiten der beiden K. Regierungen zu Posen und Bromberg, als auch des Erzbischofes Herrn von Wolicki, imgleichen mehrerer sehr achtungswerther Privatpersonen, dem Directorium der bestimmte Wunsch zugegangen war, daß die Wirksamkeit des Vereines sich baldigst auch auf die dortige Provinz ausdehnen möge, die K. Regierung zu Posen überdies angezeigt hatte, daß von ihr bereits die Anordnung getroffen sey, die Bildung eines Localvereins in Ravicz, für die dortige Strafanstalt zu bewirken; so hat das Directorium Einleitungen getroffen, in Folge deren auch dort, die baldige Bildung eines Provinzialvereins zu hoffen steht.

Von dem Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Herrn Dr. Sack Excellenz, ist dem Directorium zwar die Ansicht geäussert worden, daß die Bildung eines Localvereins für die Strafanstalt zu Naugardt, deren Direction gegen den Verein früher den Wunsch ausgesprochen hatte, gleich anfänglich mit in den Bereich seiner Thätigkeit begriffen zu werden, für jetzt noch nicht erforderlich scheine. Dagegen sind aber dem Directorium von Uckermünde beachtungswerthe Anträge zugegangen, für die dortige Correctionsanstalt die Bildung eines Localvereins zu veranlassen. Auch hat die K. Regierung zu Stettin, ihr Interesse für das Unternehmen dadurch zu erkennen gegeben, daß sie aus eigner Bewegung eine Anzahl Abdrücke der Statuten angekauft hat, um sie unter ihre Landräthe zu vertheilen.

In Preussen haben die K. Regierungen zu Gum-

binnen, Danzig und Marienwerder, dem Directorium nicht nur, wie auch von Seiten der Regierung zu Königsberg geschehen ist, ihre Bereitwilligkeit, es bei seinem Wirken möglichst zu unterstützen, sondern auch den Wunsch bezeugt, daß sich dieses Wirken bald auf jene Provinz miterstrecken möge.

In Sachsen hat sich, durch die von vielen Seiten dem Directorium zugegangenen Anerbietungen und Vorschläge, ein besonders lebhaftes Interesse für das Unternehmen ausgesprochen. Nahmentlich darf hier der von dem Vorsteher der Correctionsanstalt zu Zeitz, Herrn Burckhardt, dem Directorium zugegangene Wunsch, doch auch baldmöglichst die Bildung eines Localvereines für die von ihm geleitete Anstalt zu bewirken, nicht unerwähnt bleiben, da er sich dabei in dem besten und erfreulichsten Sinne darüber äusserte, wie wünschenswerth jedem Vorsteher einer Strafanstalt, dem der Besserungszweck derselben am Herzen liege, bei der Beschränktheit der ihm zu dessen Erreichung zu Gebote stehenden Mittel, die dazu vom Vereine angebotene Hülfe seyn müsse.

Was die Rheinisch-Westfälischen Provinzen betrifft, so hat der Verein geglaubt, da für diese bereits zu ähnlichen Zwecken ein von S. M. dem Könige genehmigter Verein zu Düsseldorf besteht, sie noch ausserhalb den Gränzen seiner Wirksamkeit lassen, und sich darauf beschränken zu müssen, sich mit jener Gesellschaft in Hinsicht auf die Verfolgung der gemeinschaftlichen Zwecke, in schriftliche gegenseitige Communication zu setzen.

Ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit des

Vereines und seiner Bemühungen, werden die Militär-Strafanstalten seyn, da diese in mancher Beziehung, der Hülfe welche der Verein zu geben wünscht, wol noch viel mehr bedürfen, als die Civil-Strafanstalten. Da indessen die Eigenthümlichkeit ihrer Einrichtung und Verhältnisse, eine besondre Berücksichtigung erheischt, so hat sich das Directorium bei dem Herrn Kriegsminister vorbehalten, demselben seine Vorschläge, wie bei jenen Anstalten, die Wirksamkeit des Vereins am zweckmäßigsten dürfte eintreten können, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Zweite Nachricht
von
der Wirksamkeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft *).

Die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft, deren Gründung von hier ausgegangen ist, hat im Laufe dieses Jahres ihre Wirksamkeit in dem Gefängnisse zu Düsseldorf begonnen, und aus ihren gesammelten Beiträgen, einen Geistlichen und einen Schullehrer bei dieser Anstalt angeordnet. Die Mitglieder des Ausschusses der Gesellschaft, widmen sich abwechselnd dem Besuche der Gefangenhäuser mit seltner Aufopferung, und aus ihren Berathungen ist schon mancher geeignete Vorschlag für sittliche und bürgerliche Besserung der Gefangenen, auch bereits manche zweckmäßige Anordnung hervorgegangen.

Die Zahl der Theilnehmer dieser Gesellschaft, hat während des ersten Jahres ihres Bestehens, so zugenommen, daß bereits im laufenden Monathe eine Tochtergesellschaft für die Provinzial-Strafanstalt zu Werden errichtet, und zwei Geistliche und ein Lehrer für dieselbe, auf die Fonds der Gesellschaft, haben berufen werden können.

Im nächsten Jahre beabsichtiget die Gesellschaft, einen Tochterverein für die der Provinz Westfalen angehörige Ar-

---

*) Aus dem Zeitungsberichte der Königl. Regierung zu Düsseldorf für December 1828. Man vergleiche oben S. 155 ff.

beitsanstalt zu Benninghausen (s. oben S. 178) zu gründen, und damit also ihre Wirksamkeit auf den ganzen Umfang ihres selbstgewählten Bezirkes, Rheinland-Westfalen, auszudehnen. Mit der Zunahme der Mittel und Kräfte, wird die Gesellschaft demnächst, den Bezirksgefängnissen ihre Fürsorge widmen.

Die höheren Geistlichen und Civilbeamten der betheiligten Provinzen, nahmentlich die Herren Oberpräsidenten, der Erzbischof, die Bischöfe, und mehrere Superintendenten und Dechanten, sind der Gesellschaft als Mitglieder beigetreten. Es darf daher jetzt deren Fortbestehen nicht nur, sondern auch der entsprechendste Erfolg ihrer menschenfreundlichen Bemühungen, mit Gotteshülfe erwartet werden.

Nach den neuesten Nachrichten *), haben sich auch örtliche Hülfs-Vereine der Gesellschaft in Elberfeld, Barmen, Duisburg, Ruhrort, Crefeld, Neuss und Langenberg gebildet, und S. K. H. der Prinz Friedrich von Preussen hat, durch seine Residenz in Düsseldorf mit der Wirksamkeit der Gesellschaft vertraut, in einem huldreichen Schreiben an dieselbe vom 15ten Januar d. J., das Protektorat derselben anzunehmen geruht.

---

*) Allgemeine Preussische Staatszeitung vom 21sten März 1829.

Jahresbericht

der

Direction der Straf- und Besserungsanstalt zu Naugardt für 1828 *).

Zwei Ereignisse werden dem Jahre 1828 in der Geschichte der Straf- und Besserungsanstalten der Preussischen Monarchie, eine ausgezeichnete Stelle anweisen: die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, und die, allem Anscheine nach, boshafterweise bewirkte Einäscherung der Straf- und Besserungsanstalt zu Ragnit. Während das eine den Corrections-Beamten zu neuen Hoffnungen und verdoppelter Thätigkeit ermuthigt, wird die Flammenschrift des andren ihm eine stete Erinnerung seyn, daß nicht allein der Glaube an die höhere Natur des Menschen, sondern auch der an die allerfurchtbarste Verwilderung derselben, bei ihm in Anspruch genommen werde **).

*) Durch gütige Mittheilung ist der Herausgeber in den Stand gesetzt worden, den vortrefflichen, hier fast unverändert abgedruckten letzten Bericht über die Anstalt zu Naugardt, seinen Lesern vorlegen zu dürfen. Die Herren Burchardt (Director), Sprenger, Dr. Fanninger, Prox (Pfarrer), Müller, Scheuchel und Hähnel, bilden die Direction dieser Anstalt, welche dem Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Sr. Excellenz Hrn. Dr. Sack, untergeordnet ist.

**) Auch im britischen Nordamerika wurde das Gefängniß zu

Mit der hiesigen Straf- und Besserungsanstalt sind beide Ereignisse, bereits in unmittelbare Berührung gekommen. Die Direction hat sich nähmlich an den Verein, gleich nach seinem Auftreten mit einer Bitte gewendet, von deren Inhalt weiter unten die Rede seyn wird, und von der eingeäscherten Anstalt zu Ragnit, hat sie 66 Züchtlinge in ihre Mauern aufgenommen. Ursprünglich nur auf 230 Köpfe eingerichtet, ohne daß seitdem ein einziges neues Gefängniß gebaut worden wäre, gewährte sie nur mit Mühe der gegenwärtigen Etatszahl von 320 Gefangenen den nöthigen Raum, und die Unterbringung eines Zuwachses von 66 schweren Verbrechern, konnte daher nur durch ausserordentliche Maasregeln bewerkstelligt werden. Drei Aufseher mussten mit ihren Familien ausgemiethet, und ihre Dienstwohnungen, theils zu Gefängnissen, theils zu Arbeitsstuben eingerichtet werden. Alle Webstühle auf den Frauensälen wurden, um einer größeren Zahl von Spinnerinnen Raum zu machen, abgebrochen, und auf den Männersälen wieder aufgestellt, wo, durch das Wegreissen mehrerer Zwischenwände, und der dadurch entbehrlich gewordenen Oefen, theils mehr Raum geschafft, theils eine sparsamere Benutzung des vorhandenen, zugleich mit der leichteren Uebersicht desselben, möglich gemacht wurde.

Der weite Marsch den die neuen Ankömmlinge, von Graudenz ihrem ersten Bestimmungsorte, hierher zu machen

---

Fredericton in Neu-Braunschweig, in der Nacht zum 3ten Februar 1828, durch einen zum Tode verurtheilten Verbrecher angezündet. Das Feuer kam aber schon um eilf Uhr Nachts zum Ausbruche, und wurde bald gelöscht. Den Mordbrenner fand man erstickt. (New York Religious Observer Bd. 6 S. 35.) D. H.

hatten, gewährte der Direction die erforderliche Zeit, diese Veränderungen mit Musse zu bewirken, und zugleich für Anschaffung und Vervollständigung der Kochgeräthe, der Essgeschirre, des Lager- und Arbeitszeuges u. s. w., zu sorgen.

Weder durch ihre Aufnahme, noch durch ihre Detention und Beschäftigung, ist bis jetzt die Ordnung des Hauses im mindesten unterbrochen worden. Sie werden ganz wie die ursprünglichen und eigenthümlichen Zuchtbefohlenen der hiesigen Anstalt behandelt, über ihre Erhaltung aber hat besondre Rechnung geführt werden müssen.

A. Gebäude der Anstalt. Die Gebäude der Anstalt befinden sich, bis auf das Dach der Casematte, dessen Ausbesserung, aus den im Folgenden sich ergebenden Gründen, ausgesetzt worden, in gutem Zustande. Sie sind jedoch dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Anstalt nicht ganz angemessen, indem es noch immer, wenn auch die des Ragniter Zuwachses wegen ausgemietheten drei Aufseher und der Hausvater, der am besten, nicht entfernt von den Böden und Kellern die unter seiner Aufsicht stehen, wohnt, unberücksichtigt bleiben, an einer Dienstwohnung für den anzustellenden Lehrer, und für den 10ten Aufseher fehlt. Auch hat der Polizei-Inspector zur Zeit die Wohnung eines Subalternen inne, welche nur so lange als er unverheurathet ist, für ausreichend gehalten werden kann. Diesen Mängeln sollte durch Bebauung der sehr festen Mauern und Gewölbe der Casematte abgeholfen werden. Da sich aber im Laufe des vorigen Jahres, auch die Nothwendigkeit neuer Detentionsräume ergab, so musste von jenem Plane wieder abgegangen, und der dadurch in Anspruch

ge-

genommene Bauplatz, der letzte innerhalb der Ringmauern der Anstalt, zu neuen Gefängnissen bestimmt werden. Hierzu sind Anschlag und Zeichnung jetzt unter der Arbeit.

Dem Mangel an Dienstwohnungen wird nunmehr, durch den Bau eines neuen Wohnhauses ausserhalb der Mauern der Anstalt, in dem zu derselben gehörigen Küchengarten, abgeholfen werden müssen, dessen Beschleunigung um so wünschenswerther ist, als davon die angemessene Unterbringung desjenigen Beamten abhängt, von dessen Mitwirkung die Verwaltungsbehörde, wie sie gern gesteht, die glücklichere und häufigere Lösung der höheren Aufgabe der Anstalt erwartet.

Der Hinterhof des Frauenhauses ist im verflossenen Jahre, durch die Verlegung einer Zwischenmauer und der Abtritte, beträchtlich erweitert, und gegen Osten, wo bisher nur ein Bretterzaun stand, durch die Anlegung einer neuen Steinmauer, gegen Entweichungsversuche gesichert, auch ist ein neuer ausgemauerter Brunnen, dessen schönes Wasser allen Bedürfnissen der Anstalt Genüge leistet, und ein neues Straßenpflaster angelegt worden.

B. Chronik der Beamten. Nur ein Fall von strafbarer Nachlässigkeit, der auch nicht ungestraft blieb, ist vorgekommen, und nur in der Person eines als interimistischen Aufsehers angestellten Invaliden-Unteroffiziers, dem auch der Dienst wegen Mangels an moralischer Kraft bereits gekündigt war, und welcher eben den letzten Monath desselben angetreten hatte. Er hat seitdem einen ruhigeren und minder anstrengenden Posten gefunden, in welchem er dem Staate noch lange, durch seinen lobenswerthen Dienst-

eifer, und durch seine erprobte Rechtschaffenheit und Treue, nützlich werden kann.

Der Dienst der Anstalt ist fast zu angreifend, um durch Leute versehen zu werden, die in Folge früher erduldeter Mühseligkeiten und Strapazen, und auf den Grund der daraus entstandenen Unfähigkeit zum Kriegsdienste, einen Anspruch auf Civilversorgung haben. Ihre Arbeit beginnt mit dem anbrechenden Tage, im Sommer um 2 Uhr, und währt bis nach 9, im Winter bis nach 10 Uhr Abends. Sie ist aber nicht sowohl um der langen Dauer willen angreifend, als darum, weil sie die Kräfte des Geistes und Körpers zugleich in Bewegung setzt, und das Gemüth in einer beständigen Spannung erhält. Die höheren Zwecke der Anstalt, die Wichtigkeit der ununterbrochenen Aufsicht, und der bis zur Ermüdung gesteigerten Thätigkeit der Züchtlinge, erlauben nicht, ihnen hierin das Geringste zu erlassen.

Anstatt des Entlassenen ist nunmehr nach überstandner Probezeit, der Unteroffizier Lüpke von der hiesigen Garnison-Compagnie, als Aufseher angestellt worden, der ebenfalls zur Civilversorgung berechtigt, neben der erforderlichen Rüstigkeit, viel Umsicht und Besonnenheit in Behandlung der Gefangenen, an den Tag gelegt hat.

Für die Dauer des Aufenthaltes der Gefangenen aus Ragnit, ist dem Privatsekretär Riemer, dessen erprobte Geschicklichkeit und Geschäftskunde, und dessen musterhafte Führung, wir schon in vorigen Jahre zu erwähnen Gelegenheit hatten, die Aufsicht über die Registratur und Kanzlei der Anstalt, mit einem monathlichen Gehalte von fünf Thalern übertragen worden.

Nunmehr ist in dem Kreise der Beamten der Anstalt,

des Verdienstes der Gefange

Im Jahre	Durchschnittszahl der Detenirten	Bei der Verdienst-B		
		arbeitsunfähige		zum
		Kranke	Krüppel	Schreib
1821	233	15	3	2
1822	268	8	12	3
1823	301	8	3	4
1824	282	8	3	4
1825	287	9	3	4
1826	310	11	3	3
1827	311	10	2	3
1828	330½	9	3	3

Im Jahre	Für Bekleidung						
	der Männer			der Frauen			der K
	auf jeden Kopf jährlich						a
	Rthlr.	Sgr	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.
1821	7	12	4	7	3	9	—
1822	5	24	1	1	18	9	—
1823	4	3	8	1	20	—	—
1824	3	14	10	1	6	9	—
1825	7	15	5	3	17	6	—

nd Besserungs

er Gefan

mber	Jä	
weibl.	männl.	
108	95,956	
	12	

Wegen Mord und Todtschlag		Wegen Insubordination und thätlicher Injurien		...men		Gestorb...	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.		männl.	
3	14	28	4	113		4	
17.		32.				5.	

...g der A...

Durchschnittszahl.	Bei der ... arbeits... Kranke	...Durchschnitt zum	Gesammt...

nur noch eine Anstalt zu besetzen, aber vielleicht die wichtigste von allen, die des Lehrers und zweiten Seelsorgers der Gefangenen.

C. Zahl der Züchtlinge. Die Zahl der Gefangenen belief sich am Schlusse des Jahres auf 283 Männer und 108 Frauen, also auf 391 Köpfe. Die Durchschnittszahl ist 330 gewesen. Die beträchtliche Ueberschreitung der Etatszahl (320), ist durch den Zuwachs aus Ragnit bewirkt.

Von diesen 391 Gefangenen leiden ihre Strafe, Diebstahls, Betrugs und andrer Vergehen des gröberen Eigennutzes wegen, 217 Männer und 46 Frauen, zusammen 263, und für unerlaubte leidenschaftliche Handlungen, 66 Männer und 62 Frauen, zusammen 128.

Zu den Sträflingen der letzten Abtheilung, werden hier alle diejenigen gerechnet, welche sich gegen Vorgesetzte vergangen haben, die Injurianten, Mörder und Todtschläger und Desertöre, die bei ihrem Verbrechen weder Diebstahl noch Raub beabsichtigt, die unglücklichen Geschöpfe, welche ihre Schwangerschaft verhehlt, heimlich gebohren, und ihr eigenes Blut gemishandelt, alle welche gegen die Keuschheit auf criminelle Weise gesündigt haben, und derjenige Theil der jugendlichen Brandstifter, dem es bei der Ausübung seines Verbrechens, nur um die äussere Darstellung von Flammen zu thun gewesen zu seyn scheint.

Hiernach verhalten sich die Verbrecher aus Eigennutz, zu denen aus Leidenschaft, wie 2 : 1. Trennt man aber die Geschlechter, so stellt sich dieses Verhältniß, unter den Männer wie 13 : 4, und bei den Frauen wie 3 : 4.

Die Verbrecher aus Leidenschaft werden fast immer

sittlich geheilt entlassen, die welche es aus Eigennutz geworden sind, vornehmlich die Diebe, kehren häufig wieder. Unter denjenigen Gründen dieser Erscheinung, welche den Straf- und Besserungs-Anstalten nicht zur Last gelegt werden können, ist es vielleicht keiner der unwichtigsten, daß beim Stehlen zugleich der natürliche Thätigkeitstrieb, in dem angestrengten Zusammenwirken der durch Gefahren und Hindernisse angeregten Kräfte des Geistes und des Körpers, eine Art von Befriedigung findet. Jedenfalls ist sie ein Beweis mehr, daß die Strafgesetze gegen den wiederhohlten Diebstahl, einer Verschärfung oder doch einer Erläuterung bedürfen, durch welche die Auslegung, daß der zweite und dritte Diebstahl nur dann als zweiter und dritter zu bestrafen seyen, wenn die früher bestraften Diebstähle gleichartig gewesen, ganz ausgeschlossen wird.

Unter den 1937 Sträflingen, welche die Anstalt seit den neun Jahren ihres Bestehens verwahrt hat, finden sich 122 Rückfällige, also fast der sechzehnte Theil. Ja es scheint sogar, daß in anderen Anstalten, die Rückfälle noch viel häufiger vorkommen *). Dr. Julius findet es (Vorlesungen über Gefängnißkunde S. 215) bemerkenswerth, daß in der Anstalt zu Plassenburg, 302 im Jahre 1823 Entlassene, nur 108 Rückfällige geliefert haben **). Unter den 295 jugendlichen Sträflingen, welche das Arbeitshaus zu Berlin in drei Jahren aufgenommen hat, haben sich sogar, die zum zweitenmale eingebrachten ganz ungerechnet,

*) Man vergleiche oben S. 166 und 171 ff. D. H.

**) Hierbei ist zu bemerken, daß im Zwangsarbeitshause zu Plassenburg, nur zu viermonathlicher Einsperrung Verurtheilte sich befinden. D. H.

32 befunden die zum dritten-, und 25 die bis zum zehntenmale eingeliefert worden, und unter den Detenirten der Hausvogtei über 26 Jahren, waren am 24sten Februar 1824, 53 welche vom 5ten bis zum 31stenmale, sich in Arrest befanden.

Von den 1937 Züchtlingen, welche seit Errichtung der Anstalt in derselben verwahrt wurden, werden nur 31 Juden, und unter diesen nur 13 eingebohrene Pommern gezählt, von welchen keiner eine längere als zweijährige Zuchthausstrafe zu erdulden gehabt hat. Die Summe ihrer Strafzeiten beträgt 32 Jahre, die ihrer christlichen Schicksalsgenossen aber 6779 Jahre, wenn man die lebenswierige zu 40 Jahren rechnet. Gegenwärtig befanden sich 2 jüdische Züchtlinge hier, also auf beinahe 200 Christen, 1 Jude. Dies Verhältniß, welches dem obigen zwischen den Strafzeiten der christlichen und jüdischen Züchtlinge fast gleich kommt, ist dem zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung der Provinz bestehenden, so wenig angemessen, daß man versucht wird, daraus einen günstigen Schluß auf die Sittlichkeit der Juden zu ziehen. Indessen lehrt die tägliche Erfahrung, daß es unter ihnen wenigstens eben so viel Verbrecher aus Eigennutz, wenn auch nicht aus Leidenschaft, als unter den Christen giebt, daß sie aber ihre größere Straflosigkeit, weniger ihrer geringeren Schuld, als ihrer überwiegenden Schlauheit, und ihrem Wahlspruche das Geschehene zu läugnen (si fecisti nega), zu danken haben, und daß in Vergleich mit ihnen, die ihre Studien in allen Ländern machen, die pommerschen Diebe eigentlich zu ehrlich sind.

Katholiken giebt es unter der gegenwärtigen unfreien Bevölkerung der Anstalt, 28.

Aus den Regierungsbezirken der Provinz u. s. w., sind überhaupt im Laufe des Jahres eingeliefert.

	Männer	Frauen	Zusammen
Stettiner	128	57	185
(Aus der Stadt Stettin 32 M. und 15 W.)			
Cösliner	49	11	60
Von den Commandanturen Stettin, Kolberg, Stralsund.	10	—	10
Von Ragnit	21	45	66
In Allem	208	113	321

Ausgeschieden sind 237, und unter diesen 5 durch den Todt, was also grade den 66sten Theil der Durchschnittszahl 330 macht.

D. Aeussere Sicherheit. Die Einrichtungen der Anstalten sind vollkommen ausreichend, um bei der erforderlichen zweckmäßigen Behandlung, die verwegensten Verbrecher im Innern derselben, vollkommen sicher zu bewahren.

Ketten und Bolzen werden als Detentionsmittel hier nicht mehr angewendet, sondern nur als Verschärfung der Strafe gegen solche Rückfällige, die es zum zweitenmale geworden sind, und gegen diejenigen die sich widerspenstig betragen, oder einen Entweichungsversuch gemacht haben. Gegenwärtig tragen von 227 Männern, nur 2 Ketten. Wie wenig durch sie die Sicherheit unmittelbar gewinnt, lehrt die Geschichte aller Detentionsanstalten, ja es scheint sogar, als ob sie derselben nachtheilig werden können, indem sie, in Menge angewendet, die Beamten durch den Schein der größeren Sicherheit einschläfern, und so die Wachsamkeit unterbrechen, die nächst einer rechtlichen Verwaltung,

ewig die beste Bürgschaft der äusseren, wie der inneren Sicherheit ist.

Selbst die ausgezeichnete, entstellende Züchtlingsuniform, die den Menschen der Länge nach in zwei ungleichfarbige Hälften theilt, hat vieles gegen sich. Sie mag dem Aufsichtspersonale eine große Bequemlichkeit seyn, aber es ist gewiß, daß sie auch sehr geeignet ist, den Funken von Ehrgefühl ganz zu ersticken, dessen sorgfältige Pflege so wichtig für die Corrections-Beamten ist. Welche Hoffnungen gehen mit diesem Funken zu Grabe, was kann man von einem Verbrecher erwarten, der genöthigt ist, über die äusseren Zeichen der Schmach, sich täglich, eine Reihe von Jahren hindurch, zufrieden zu geben? Man könnte diese Tracht ein oberflächliches Brandmal nennen, das eben dadurch der bürgerlichen Gesellschaft Gefahr droht, weil es abgeworfen werden kann, und auf der Flucht für jeden Preis abgeworfen werden muß. Durch Flüchtlinge in solcher Kleidung, ist die Sicherheit der Reisenden und der einsamen Gehöfte, viel stärker gefährdet als durch solche, die in der ihrigen kein verrätherisches Zeichen ihres vorigen Zustandes zu fürchten haben, und sich daher nicht in der Nothwendigkeit befinden, sich andre zu verschaffen.

Die Direction betrachtet es als einen wirklichen Unglücksfall, daß im verflossenen Jahre zwei, wenn schon nicht gefährliche Züchtlinge, sich bei der Feldarbeit der Aufsicht des obenerwähnten Unteroffiziers zu entziehen gewusst, und ihre Flucht bewerkstelligt haben. Die auf solche Weise ihre sogenannte Freiheit erhalten, versetzen sich in eine Lage, in welcher sie dem Triebe der Selbsterhaltung blindlings unterthan werden, und in welcher sie, um ihr elendes Da-

seyn zu fristen, stehlen, nnd nicht selten Menschenblut vergiessen müssen. Erst einer von ihnen, indeß glücklicherweise der unternehmendste, ist wieder eingebracht worden.

Um solche Fälle ins Künftige ganz zu vermeiden, werden jetzt mit Beseitigung aller sonstigen Rücksichten, nur ganz kurzzeitige und ganz unverdächtige Gefangene, zur Feld- und überhaupt zur Draussenarbeit, angestellt.

Eine neue Bürgschaft der sicheren Verwahrung der Züchtlinge, der Ueberverdienst, gewinnt von Vierteljahr zu Vierteljahr an Stärke und Einfluß. Die kleine sich mehrende Summe, welche die Fleissigeren im Depositorium der Anstalt für sich aufbewahrt wissen, und von deren Verwendung zu ihrem Besten nach wiedererhaltener Freiheit, sie nun bereits durch Erfahrung überzeugt sind, der Reiz des gesetzlichen, sauer erworbenen Eigenthumes, hält sie mit unsichtbaren Banden, die durch die Aussicht ihr Capital noch vergrößern zu können, wenigstens eben so oft bestärkt werden, als die daran sich knüpfende Betrachtung der längeren Entbehrung der Freiheit, sie zu schwächen im Stande ist.

E. Innere Sicherheit. Die innere Sicherheit der Anstalt ist wie wir glauben, wohlbegründet, und auch in dem verflossenen Jahre durch nichts gefährdet worden. Die eingeführte militärische Zucht und Strenge, bewährt sich als zweckmäßig. Sie ist den Begriffen dieser verwilderten Menschen eben so angemessen, als sie bei ihrem Hange zur Ungebundenheit nothwendig ist. Die Direction ist indessen weit entfernt, in der strengen Disciplin die alleinige Gewähr der inneren Sicherheit der Anstalt zu suchen, und die hier leicht zu erzwingenden äusseren Zeichen des

Gehorsams und der Subordination, mit dem Wesen derselben, mit der aufrichtigen und unwillkührlichen Achtung zu verwechseln, welche, wo sie einmal Fuß gefasst hat, dem Züchtlinge mehr als alles imponirt, und ihn auch da nicht verlässt, wohin ihn das Auge des Vorgesetzten nicht begleiten kann.

Die Beamten einer Strafanstalt müssen nicht durch ihre Individualität, nicht durch ihre persönliche Autorität regieren wollen, sondern durch eine höhere, durch Gerechtigkeit und Menschenliebe. Jene ist zufällig und begränzt, und kann durch äussere Unvollkommenheiten gestöhrt werden. Diese ist über alle Zufälligkeiten erhaben, und immer dieselbe. Der Züchtling fühlt sich geehrt durch das herrschende Princip, durch die Stelle die ihm durch dasselbe angewiesen, durch die Aufmerksamkeit die ihm gewidmet wird, und durch die Sorgfalt die keinen andren Zweck haben kann, als seine Veredlung. Er muß die Hand die ihn erhebt, und die beharrlich bemüht ist ihn auf den rechten Weg zu leiten, achten, wem sie auch angehören mag. Mit einem Worte, es ist unendlich viel für die innere Sicherheit einer Strafanstalt geschehen, wenn ihr höherer Zweck erkannt, und ihm die rechte Stelle angewiesen ist, wenn man ihm alle eigensüchtigen und kameralistischen Ansichten untergeordnet, und ihm immer und unbedenklich die nöthigen Opfer gebracht hat. Grundsätze welche selbst für den Verirrten Achtung an den Tag legen, sind am meisten geeignet, ihm selbst Achtung abzunöthigen.

Es giebt ein andres System, das in dem Züchtlinge nur den Feind der bürgerlichen Ordnung, und das Raubthier sieht, dessen Kraft mit Gewalt zu brechen, dessen Listen

sollen S. E. dem Herrn Oberpräsidenten, zur Versetzung in die besseren Abtheilungen vorgeschlagen werden.

G. Betriebs-Institut. Die Beschäftigung der Gefangenen ist fortgesetzt mit dem befriedigendsten Erfolge, nach dem bestehenden Grundsatze, die Züchtlinge zu selbstständiger Arbeit zu erziehen, geleitet worden. Das Ergebniß ist ein Gesammtverdienst von 10185 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. gewesen. Vertheilt man denselben auf die Durchschnittszahl (330½) der im vorigen Jahre hier verwahrten Verbrecher, Kranke, Hausbediente u. s. w. mit eingerechnet, so kommt auf jeden Kopf ein Verdienst von 30 Thaler.

Selbst durch Maschinen die schon deshalb aus allen Straf- und Besserungsanstalten verbannt werden sollten, weil sie keinen höheren Maasstab des Fleisses zulassen, und weil sie dem Arbeiter keine Uebung gewähren, die ihm dereinst zu seinem Brodterwerbe nützlich werden könnte, scheint ein höherer Betrag nicht erzielt werden zu können. Die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg, die sich noch immer der Maschinen bedienen, haben die erste mit 512 Gefangenen, einen Verdienst von überhaupt 13395 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., also pr. Kopf 26 Thlr., die letzte mit 270 Gefangenen, 5112 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., also pr. Kopf 19 Thaler eingebracht.

Der Gesammtverdienst ist bei dieser Zusammenstellung, auf die Durchschnittszahl sämmtlicher Züchtlinge vertheilt worden, weil die übliche Vertheilung desselben auf die sehr ungleichartig angenommene Zahl der Arbeiter zum vollen Pensum, illusorisch ist, wenigstens keine vergleichende Uebersicht gewährt. Die hiesige Anstalt hat $\frac{10}{12}$, die Spand-

schreckende, das ohnehin mit dem Dunkel der Unbekanntschaft und der Ungewißheit verlohren geht, und der Beamte legt dadurch den Grund zu Rückfällen, was dem Hause am Ende das Ansehn und den Ruf eines Asyles für den Nothfall giebt.

F. Betragen der Züchtlinge. Aus dem Vorhergehenden wird bereits klar geworden seyn, daß die Direction Ursache zu haben glaubt, mit der Führung ihrer Zuchtbefohlenen zufrieden zu seyn. In der That herrscht in den Gefängnissen wie auf dem Hofe, in der Kirche wie in den Arbeitssälen, eine Ruhe und Ordnung die nichts zu wünschen übrig lässt, als daß das Innere der Leute, mit dieser äusseren Harmonie übereinstimmen möge. Kein Verbot fesselt ihre Zunge, und doch wird man selbst auf den Sälen, auf welchen bei sechzig Gefangene arbeiten, nie ein lautes Wort hören, der Aufseher mag gegenwärtig seyn, oder nicht. Die Emsigkeit, mit welcher jeder Arbeiter sein Rad dem gemeinschaftlichen Ziele zutreibt, ist zu groß, als daß sie ein Nebeninteresse laut werden lassen könnte. Und in dieser angestrengten Thätigkeit verharren die Leute willig, vom ersten Sonnenstrahle bis zum letzten, bei der Lichtarbeit sogar bis um 10 Uhr Abends.

Es ist nicht zu verkennen daß diese Ordnung und Ruhe, diese Sonntagsstille bei großer und angestrengter Arbeit, großentheils eine Frucht des Fleisses, und daß der Fleiß der hier so große Dinge thut, eine Frucht des Ueberverdienstes ist, und die Direction schmeichelt sich nicht, daß das Treiben welches solchergestalt durch die Aussicht auf Belohnung hervorgerufen wird, allein die Sünder bessere, aber sie ist überzeugt, daß der Grund und Boden auf

dem das Höherere erzeugt werden soll, dadurch geebnet und gereiniget werde, und daß, wie der Müssiggang aller Laster Anfang ist, der Fleiß, der Anfang und die Bedingung des Besserwerdens sey. Schon das Selbstgefühl mit welchem der fleissige Arbeiter auf das Ergebniß seiner Anstrengungen zurückblickt, muß ihn empfänglicher für die Ermahnungen und Aufmunterungen seiner Vorgesetzten und Lehrer, und für den Reiz besserer Beispiele machen. Aber welche Masse von Unheil, von Verführung und Uebermuth, wird nicht zugleich durch den Kanal des Fleisses abgeleitet? Die Unterhaltungen des Müssigganges sind überall verdächtig, welcher Art können sie unter Verbrechern seyn, die oft eine Ehre in der Erzählung der Listen und Kraftäusserungen suchen, durch welche sie andre um das Ihrige gebracht haben? Die körperliche Ermüdung, welche eine nothwendige und unausbleibliche Folge angestrengter Arbeit ist, sichert den Nächten, indem sie den Werth des Schlafes erhöht, ihre eigentliche Bestimmung, und hält den Gefangenen eben so herrisch von Verletzungen der Mauern und Fensterstäbe ab, als von Verirrungen der Einbildungskraft, die in ihren Folgen, indem sie gleichzeitig Leib und Seele verderben, die letzte Hoffnung des Arztes vernichten.

Den bisher eingezogenen Nachweisungen zufolge, haben die Baarsendungen welche den Behörden der Entlassenen, bereits von ihrem Ueberverdienste haben gemacht werden können, überall den wohlthätigsten Einfluß auf ihr Unter- und gesetzliches Fortkommen gehabt. Wenn anderswo der Nutzen des Ueberverdienstes den davon gehegten Erwartungen nicht entspricht, so liegt davon der Grund ohne

Zweifel in Maas und Form, die überall Arznei in Gift verwandeln können. Wo der Fleiß nicht gleichgestellt wird, wo das Gewinnreiche der Arbeit den Ueberverdienst bestimmt, wo der Züchtling in der Anwendung desselben, nicht durch bestimmte Gesetze beschränkt ist, wo ihm eine Hausmünze oder gar baares Geld, zum beliebigen Verkehre in die Hand gegeben, wo nicht die allergenaueste, von dem Arbeiter selbst jederzeit zu übersehende Rechnung über Soll und Haben geführt wird, wo solchergestalt die Billigkeit mit Füßen getreten, der Völlerei aber, dem Handelsverkehre unter Dieben nnd Betrügern, und dem Mistrauen gegen die Vorgesetzten, Thür und Thor geöffnet wird, da kann das Fehlschlagen der bescheidensten Hoffnungen nicht befremden.

Mehrere Züchtlinge haben sich in dem verflossenen Jahre, durch ein besonders gutes, anständiges, und die äufrichtigste Reue athmendes Betragen ausgezeichnet. Die Direction behält es sich vor, ihre Begnadigung zu dem zunächst bevorstehenden dritten August *), in Antrag zu bringen. Von der jetzigen Führung der fünf Sträflinge, welche des Königs Majestät im vorigen Jahre zu begnadigen geruht, sind sorgfältige Erkundigungen eingezogen worden, deren erfreuliches Resultat durch die neuerdings eingegangenen Schreiben der K. Polizei-Intendantur zu Berlin und des Steuerraths Schmithals zu Kolberg, bestätigt wird.

Diejenigen Gefangenen, welche sich gut aufgeführt haben, sich aber in der schlechteren Abtheilung befinden,

---

*) Der Geburtstag S. M. des Königs.

sollen S. E. dem Herrn Oberpräsidenten, zur Versetzung in die besseren Abtheilungen vorgeschlagen werden.

G. Betriebs-Institut. Die Beschäftigung der Gefangenen ist fortgesetzt mit dem befriedigendsten Erfolge, nach dem bestehenden Grundsatze, die Züchtlinge zu selbstständiger Arbeit zu erziehen, geleitet worden. Das Ergebniß ist ein Gesammtverdienst von 10185 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. gewesen. Vertheilt man denselben auf die Durchschnittszahl (330½) der im vorigen Jahre hier verwahrten Verbrecher, Kranke, Hausbediente u. s. w. mit eingerechnet, so kommt auf jeden Kopf ein Verdienst von 30 Thaler.

Selbst durch Maschinen die schon deshalb aus allen Straf- und Besserungsanstalten verbannt werden sollten, weil sie keinen höheren Maasstab des Fleisses zulassen, und weil sie dem Arbeiter keine Uebung gewähren, die ihm dereinst zu seinem Brodterwerbe nützlich werden könnte, scheint ein höherer Betrag nicht erzielt werden zu können. Die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg, die sich noch immer der Maschinen bedienen, haben die erste mit 512 Gefangenen, einen Verdienst von überhaupt 13395 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., also pr. Kopf 26 Thlr., die letzte mit 270 Gefangenen, 5112 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., also pr. Kopf 19 Thaler eingebracht.

Der Gesammtverdienst ist bei dieser Zusammenstellung, auf die Durchschnittszahl sämmtlicher Züchtlinge vertheilt worden, weil die übliche Vertheilung desselben auf die sehr ungleichartig angenommene Zahl der Arbeiter zum vollen Pensum, illusorisch ist, wenigstens keine vergleichende Uebersicht gewährt. Die hiesige Anstalt hat $\frac{10}{12}$, die Spand-

auer $\frac{9}{21}$, und die Brandenburger sogar $\frac{7}{21}$, aller Detenirten, als Arbeiter zum vollen Pensum, in Ansatz gebracht.

Nach dem Etat darf die hiesige Anstalt, 50 Gefangene als Kranke, Schwache, Lehrlinge, Arrestanten und Hausbedienten, bei der Verdienstberechnung, von der Gesammtzahl in Abrechnung bringen. Die verbleibenden 274½ Arbeiter, haben nach dem Etat zu verdienen gehabt

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
zu 2½ Sgr.				6862	15	—
Welche Summe das Betriebsinstitut verfassungsmäßig, gleichsam als Miethe für die ihm zur Verdienstarbeit überlassenen arbeitsfähigen Leute, an die Verwaltungscasse gezahlt hat. Von dem Reste des				10185	8	3
betragenden Gesammtverdienstes, also von				3322	23	3
ist den Züchtlingen an Eßwaaren verabfolgt der Werth von	850	4	8			
und baar, theils für Entlassene an die Behörden ihres Wohnorts gesandt, theils für die noch hier befindlichen als Depositum genommen. . .	714	11	5			
				1564	16	1
und es bleibt daher ein Bestand von . .				1758	7	2

welcher, da es nach den Erfahrungen der letzten Jahre, keines Reservefonds zur Ueberverdienstcasse zu bedürfen scheint, anderweitig, und nahmentlich mit den sonstigen Ersparnissen

der Anstalt, zu den bevorstehenden Bauten verwendet werden kann.

So ist denn abermals eine ansehnliche Summe (1564 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.), welche der Staat als sein Eigenthum zu betrachten, berechtigt zu seyn schien, an die bessere Verpflegung, sogar an die Belohnung von Menschen gewandt worden, welche die Leiden und Entbehrungen des Zuchthauses wohl verdient, und gesetzlich auf Erleichterung ihres Zustandes keinen Anspruch haben. Diese Freigebigkeit aber verschwindet als solche, wenn man erwägt, daß die in Rede stehende Summe, nur der den Gefangenen eröffneten Aussicht auf Belohnung, nur dem verdoppelten Fleisse der Arbeiter ihr Daseyn verdankt, daß dem Staate dadurch die Ausgabe für die sonst etatsmässige ausserordentliche Verpflegung erspart wird, und vor allem, daß es in seinem höchsten Interesse liegt, die Strafe von dem Schmutze ihres Ursprunges, und von dem Nebenbegriffe der Rache und der Vergeltung zu reinigen, und sie immer mehr zu einem wirksamen Mittel zu erheben, aus schlechten Bürgern, fleissige und gute zu machen *). Wenn die Hand die den Gefall-

*) An einem andern Orte (Vorlesungen über die Gefängnißkunde S. 3 ff.) habe ich mich ausführlicher darüber ausgesprochen, wie die Strafe grade durch das der von Gott eingesetzten Obrigkeit inwohnende Recht der Vergeltung (nicht der Rache), gerechtfertigt und geadelt wird, und wie demnach diese stets das Erste, die Besserung, aber das Zweite, bei der Einrichtung von Strafanstalten seyn müsse, so wünschenswerth es auch übrigens bleibt, daß jede von diesen, gleichzeitig eine Besserungsanstalt für alle ihr Anheimgefallenen werde. Mit vollem Rechte sagt daher auch Hr. Jarcke, „die Besserung selbst bleibt ein Akt der vollkommensten inneren Freiheit des Menschen, in

fallenen aufrichtet, ihn unsanft ergreift, so bedarf dies selbst in den Augen des Gefallenen keiner Rechtfertigung, wenn sie ihm aber auch nur wehe thut ohne ihn aufzurichten, so ist dies eine nutzlose Barbarei.

Hier ist den Gefangenen nicht voll der sechste Theil von dem Gesammtverdienste, als Ueberverdienst bewilligt, in Nordamerika, in den Niederlanden, in England und in Frankreich, erhalten sie die Hälfte oder doch ein Drittel für sich. Nach dem Berichte des Ministers des Innern an die im Januar zu Paris gehaltene Versammlung der K. Französischen Gefängnißgesellschaft (s. oben S. 102 ff.) hat die Gesammtzahl von 17000 Sträflingen, im verflossenen Jahre 1455000 Franken, jeder Einzelne also im Durchschnitte 83⅐ Franken, d. i. etwa 22 Thlr. 5 Sgr. verdient, Von diesem Verdienste haben sie in gewöhnlichen Zahlungen erhalten, 500000 Franken, und die Entlassenen an zurückgelegten Gelder 411792 Fr., es ist daher dem Staate sogar nur die Summe von 543208 Fr., also nicht viel über ein Drittel geblieben.

Bemerkenswerth ist, daß die betrübten Erfahrungen, welche man in Frankreich von der schlechten Anwendung des Geldes das den Sträflingen, theils in den Detentionsanstalten, theils bei ihrer Entlassung gezahlt worden, gemacht hat, den Beschluß veranlasst haben, die für Entlassene bestimmten Summen, den Behörden ihres künftigen Wohnortes zu übermachen, eine Einrichtung also, wie sie hier bereits seit Einführung des Ueberverdienstes besteht.

---

deren Gränze auch die göttliche Gewalt sich ihres Rechtes begiebt, weil die Gnade zwar den Menschen auffordert, aber keinen zwingt."

D. H.

Den meisten Verdienst haben im verflossenen Jahre, an und für sich die Leineweber erarbeitet, unter denen mehrere sind, deren Tagewerk nach dem Maasstabe des gemeinen Leben geschätzt, den Werth von einem Thlr. haben würde. Es sind von ihnen etwa 69859 Ellen Leinewand, von hier gesponnenem Garn gewebt worden. Der Ertrag ihrer Arbeit wird aber, da ihr Ueberverdienst dabei gar nicht betheiligt ist, mit dem der Spinner, Haspler, Garnklopfer und Spuhler, durch einander berechnet, und ist daher gleich diesen täglich nur auszuwerfen mit

2 Sgr. $5\frac{5}{6}$ Pf.

Dagegen der der

Stellmacher	2 —	$8\frac{5}{8}$	—
Böttcher	3 —	$1\frac{1}{6}$	—
Schneider	3 —	$6\frac{6}{7}$	—
Tuchmacher	3 —	$8\frac{1}{2}$	—
Papparbeiter	4 —	$10\frac{2}{3}$	—
Drechsler	5 —	$\frac{1}{2}$	—
Schuhmacher	5 —	2	—
Tischler	5 —	$3\frac{1}{2}$	—
Glaser und Klempner .	6 —	2	—
Seiler	5 —	$5\frac{5}{6}$	—
Bürstenbinder	7 —	2	—
Feldarbeiter	9 —	$5\frac{2}{3}$	—

Jedoch muß hinsichtlich der letztgenannten bemerkt werden, daß die der Administration vorbehaltenen, also dem Betriebs-Institute zur Verdienstarbeit nicht mit überlassenen Leute, z. B. Köche, Ofenheizer, Karrenführer u. s. w., jede freie halbe Stunde bei der Garten- und Feldarbeit mit benutzt worden sind, und daß durch ihre, nicht mit in

Anschlag und Rechnung gebrachte Hülfe, der Verdienst der vom Betriebs-Institute ursprünglich dabei angestellten Leute, allerdings sehr erhöht worden ist.

Der Verdienst Aller, welche zum vollen Pensum gearbeitet haben, stellt sich für das verflossene Jahr im Durchschnitte auf 37 Thlr. 3 Sgr. 1⅔ Pf., also täglich auf 3 Sgr. 8½ Pf. Er betrug im Jahre 1827, 27 Thl. 15 Sgr. 4 Pf. Anstatt der kleinen Verminderung, würde hier eine Vermehrung Statt finden, wenn nicht fast der gesammte, ohnehin zum größeren Theile aus Frauen bestehende Zuwachs aus Ragnit, wegen Mangels an Raum, bei dem kleinen Spinnrade, also bei der am wenigsten einträglichen Arbeit, hätte angestellt werden müssen.

Das Activvermögen des Betriebs-Institutes, das sich am Schlusse des Jahres 1827 auf 7005 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. belief, beträgt gegenwärtig 7011 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. Es kann seit der neuen Organisation des Betriebswesens, einzig und allein durch Ersparnisse beim Verbrauche des Materials, beim Zuschneiden des Tuches, Leders u. s. w., vermehrt werden, indem aller Verdienst der Züchtlinge am Jahresschlusse, in andre Kassen fliesst, und zwar der etatsmäßige, in die der Verwaltung, der Ueberrest aber zum Theil und soweit er wirklicher Ueberverdienst ist, in die der Depositen, zum Theil in die Verdienstüberschuß-Kasse.

H. Speisung der Gefangenen. Nach dem Urtheile der Fremden denen das Innere der Anstalt mit aller der Bereitwilligkeit geöffnet wird, welche eine Begleiterinn des Mistrauens in die eigene Competenz zu seyn pflegt, sind die Speisen welche hier den Züchtlingen gereicht werden, schmackhaft und kräftig. Die Verwaltung hat öfter dem

15 *

Bedenken zu begegnen gehabt, daß sie für Verbrecher zu gut seyen, als dem, daß diese dabei auf die Länge nicht bestehen möchten. Sie werden genau nach den Vorschriften und Sätzen des Etats zubereitet, und die Direction kann nicht umhin, sie der angestrengten Thätigkeit der Leute, nur für eben angemessen zu halten.

Die tägliche Portion hat mit Einschluß von Brodt und Bier, 1 Sgr. $2\frac{1}{3}$ Pf. gekostet. Es kann nicht befremden, wenn sie bedeutend, ja um die Hälfte weniger als in den andren Anstalten gekostet hat, wo vielleicht die Preise der Nahrungsmittel und besonders des Getreides (der des Roggens ist hier im Durchschnitte 26 Thlr. der Wispel gewesen), höher gestanden haben als in Pommern. Wenn sie aber auch in Ostpreussen, wo das Getreide viel wohlfeiler als hier ist, höher zu stehen kommt, so ist dies ein neuer Beweis von der Kostbarkeit des Systems der Verpflegung durch Entreprise. Der Anstalt zu Ragnit kosteten die warmen Speisen für einen Mann täglich 1 Sgr. 4 Pf., und die ihm zukommenden anderthalb Pfund Brodt $10\frac{1}{2}$ Pf., die tägliche Speiseportion also 2 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf., und zwar ohne Bier.

Mit demselben Aufwande mit welchem hier 320 Menschen gespeiset und getränkt werden, sind daher in der Anstalt zu Ragnit von 170 Mann, kaum die Kosten der Speisung zu decken gewesen.

Die Anschaffung der Verpflegungsgegenstände ist im vergangenen Jahre, wiederum mit gutem Erfolge, durch Ankauf aus freier Hand bewirkt worden. Der Wispel hat im Durchschnitte 26 Thlr. gekostet, im neuen Jahre wo

die Lieferung desselben dem Mindestfordernden überlassen ist kommt er über 30 Thlr. zu stehen.

J. Bekleidung. Die Kleidung der Gefangenen wird für den Sommer, von selbstgemachtem Zwillich, und für den Winter, von selbstgemachtem Tuche verfertigt. Es scheint jedoch nothwendig zu seyn, für diejenigen Männer welche im Winter im Freien beschäftigt werden, gefütterte Beinkleider statt der bisherigen einfachen, auf den Etat zu bringen.

Die ganze Bekleidung eines männlichen Gefangenen, hat das Jahr hindurch, im Durchschnitte 5 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., und die einer Frau, 3 Thlr. 25 Sgr. gekostet.

K. Justizpflege. Bei derselben ist nichts vorgekommen, was Erwähnung verdient.

L. Seelsorge und Schulunterricht. Die kleine aus den Ersparnissen der Anstalt gebaute Kirche, ist am Himmelfahrttage feierlich eingeweiht, und dadurch dem großen Uebelstande abgeholfen worden, daß jedesmal nur die Hälfte der Gefangenen, den öffentlichen Gottesdienste beiwohnen konnte. Jetzt können nicht allein sämmtliche Männer, sondern auch die Frauen, getrennt und ungesehen von jenen, an den Wohlthaten desselben Theil nehmen. Die Direction hat sich bemüht, mit Vermeidung alles Prunkes und aller unwesentlichen Zierrathen, das Innere wie das Aeussere dieses Hauses, seiner heiligen und hohen Bestimmung gemäß, so einfach, heiter und würdig als möglich zu schmücken. Ein unerwartetes Geschenk des gütigsten und menschenfreundlichsten Königs hat sie in den Stand gesetzt, den Altar anständig zu schmücken, und die älteren Abendmahlsgeräthe,

durch neue von edleren Metalle, zu ersetzen. Es kann nur einen wohlthätigen Eindruck auf den Verbrecher machen, wenn er sieht, daß seine höheren Interessen, mit Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Achtung behandelt werden.

Zur Anstellung eines eignen Lehrers und zweiten Seelsorgers der Gefangenen, sind vorläufig, und bis die Stelle auf den Etat gebracht werden kann, Diäten bewilligt. Die Direction, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß unendlich viel von der Besetzung dieser Stelle abhange, hat mit höherer Genehmigung, die Mitwirkung des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, bei der Ausmittelung und Wahl eines Candidaten in Anspruch genommen, und sieht mit Sehnsucht der nächsten Zukunft entgegen. Der Schulunterricht, der aber zur Zeit aus bewegenden Gründen, auf Gedächtnißübungen und auf den Unterricht im Lesen und Kirchengesange beschränkt ist, ward inzwischen dem Gefangenen N. N., einem ehemaligen Schullehrer, übertragen. Auch der Sonntag Nachmittag wird zur Schule benutzt. Die jungen Leute machen gute Fortschritte, und nahmentlich lässt sich hoffen, das binnen Kurzem auch in unserer Kirche, die Liturgie durch die Absingung der Chöre im musikalischen Anhange, feierlicher und eindringlicher werde gemacht werden können.

Die jüngeren Aufseher-Kinder werden, um nicht allzuviel ohne Ansicht zu bleiben, in bestimmten Stunden von dem Gefangenen X. Y. Z., im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet.

M. Krankenpflege. Der Gesundheitszustand ist im Allgemeinen sehr befriedigend gewesen. Die angestrengte und anhaltende Arbeit zu welcher sie angehalten werden,

scheint, weit entfernt ihre Gesundheit zu schwächen, einen sehr wohlthätigen Einfluß auf dieselbe zu üben. Es geschieht nicht selten, daß Leute die elend und übelaussehend eingeliefert waren, stark und kräftig, und mit der Farbe der Gesundheit im Gesichte, wieder entlassen wurden.

In den Monathen April bis Oktober, kamen oft Wechselfieber vor. Diese, und die verhältnißmäßig zahlreichen, zum Theil an chronischen Uebeln leidenden Kranken, welche sich unter den hier aufgenommenen Züchtlingen aus Ragnit befanden, haben eine Ueberschreitung des Etats hinsichtlich der Arzneien und der Krankenverpflegung, veranlasst. Epidemische Krankheiten, sind nicht vorgekommen.

Der unablässigen Aufmerksamkeit, und Sorge, welche der Beschaffenheit und Reinheit der Luft in den Sälen und Gefängnissen gewidmet wird, ist wol beizumessen, wenn die Züchtlinge von der Beschränktheit des Raumes auf welchen sie darin angewiesen sind, auch nicht den mindesten Nachtheil an ihrer Gesundheit empfinden. In mehreren Sälen kommt auf jeden der darin arbeitenden Gefangenen, nur ein Raum von 300, und in den Gefängnissen zum Theil nur von 150 Kubikfuß, da doch nach der Meinnng einiger Schriftsteller über Staats-Arzneiwissenschaft, ein Raum von 600, 800, 1000, ja 2000 Kubikfuß auf jeden Gefangenen, ganz unentbehrlich seyn soll. Der Raum in den Schlafgefängnissen, in welchen die Züchtlinge hier auch ihren Mittag, und einen Theil des Sonntags zubringen, würde in der That allzu beschränkt erscheinten, wenn die Zeit des Schlafes ihnen nicht ebenfalls sehr sparsam zugemessen wäre.

Die freie Lage des Hofes mag das ihrige dazu bei-

tragen, daß die Lufterneuerung hier schneller und wirksamer von Statten geht, als in andren Detentionsanstalten inmitten volkreicher Städte.

Todte hat die Anstalt im vergangenen Jahre, fünf gehabt, worunter ein Selbstmörder. Die Sterblichkeit in den englischen Gefängnissen, ist bekanntlich (?) viel größer. In Frankreich ist im vergangenen Jahre die 26ste Frau, und unter den Männern sogar der 16te gestorben (s. oben S. 101), hier im Durchschnitte der 66ste, oder anderthalb von hundert.

Die unmittelbare Wartung der Kranken, geschieht hier durch Züchtlinge. Die Wärterinn im Lazaret der Frauen, ursprünglich wegen einer im siebzehnten Jahre verübten Brandstiftung zum Tode verurtheilt, hat bei diesem traurigen Geschäfte das lebhafteste Mitgefühl, und dennoch viel Sorgsamkeit, Eifer und Ausdauer an den Tag gelegt.

Bei den bevorstehenden Neubauten, wird auf Anlegung einer Todtenkammer, welche der Anstalt fehlt, Bedacht zu nehmen seyn.

N. Cassenverwaltung. Die Cassenverwaltung und das Rechnungswesen der Anstalt, befinden sich in strenger und pünktlicher Ordnung. Die angeordneten Revisionen finden regelmäßig Statt, und geben immer das nähmliche befriedigende Ergebniß. Unter den verschiedenen Cassen, welche vom Rendanten der Anstalt verwaltet werden, ist die Depositalcasse der Züchtlinge, die sonst nur die geringen baaren Habseligkeiten enthielt, welche ihnen bei ihrer Einlieferung abgenommen werden mussten, dadurch sehr bedeutend geworden, daß der Betrag des den einzelnen Züchtlingen zu Gute geschriebenen, und als Eigenthum eines

jeden zu betrachtenden baaren Ueberverdienstes, darin niedergelegt wird.

Die Kosten der Verwaltung haben im vorigen Jahre 15776 Thlr. 8 Pf. betragen, also für jeden Kopf der Durchschnittszahl (330½), 47 Thlr. 22 Sgr. ⅙ Pf. Jeder Arbeiter zum vollen Pensum, hat mithin über drei Viertheile (37 Thlr. 3 Sgr. 1⅘ Pf.) seiner Unterhaltungskosten, verdient. Vertheilt man aber, wie es zur Zeit einzig geschehen kann, nur den Theil des Verdienstes der der Verwaltungscasse wirklich zu Gute kommt, also den etatsmäßigen (6862 Thlr. 15 Sgr.), auf die Gesammtzahl der Züchtlinge, so kommt davon auf jeden Kopf 20 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., und seine Unterhaltung kostet dem Staate jährlich 26 Thlr. 29 Sgr. 1⅙ Pf., und täglich 2 Sgr. 2½ Pf., dem indessen noch die Verfügung über den Verdienstüberschuß (1758 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf.) verbleibt, welche in diesem Jahre hoffentlich eine Bestimmung zum Besten der Anstalt erhalten wird, künftighin aber zur Regierungs-Hauptcasse wird abgeführt werden, oder durch Quittungs-Wechsel, einen Theil der von derselben zu zahlenden Zuschußgelder, wird vertreten können.

Die Unterhaltung der Ragnitschen Züchtlinge, und die der Direction auferlegte Verpflichtung, die Kosten derselben besonders zu berechnen, hat gewissermaaßen eine doppelte Verwaltung nöthig gemacht, deren Rechnungswesen eben dadurch sehr erschwert wird, daß sie sonst in jeder Rücksicht eins sind, und auf mannichfaltige Weise in einander greifen. Der Unterhalt dieser 66 Gefangenen, hat in 2½ Monathen einen wirklichen Kostenaufwand von 755 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. gemacht. Hiernach ist dem Ragniter Fond

zu Gute geschrieben, der volle Arbeitsverdienst von $58\frac{1}{2}$ Züchtlingen (nach Abzug von $7\frac{1}{2}$ Kranken, Wäscherinnen u. s. w.), mit 307 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., obgleich sie fast ausschliesslich beim Spinnrade, und die Männer zum Theil einsam haben gesetzt werden müssen, wo ihr wirklicher Verdienst kaum die Hälfte beträgt. Die Anstalt zu Ragnit hat daher noch 448 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. zu vergüten, und es kostet ihr die Erhaltung jedes Gefangenen täglich 2 Sgr. $8\frac{1}{8}$ Pf. Nach ihrem Etat beträgt die Ausgabe für 300 Köpfe 16498 Thlr., also für den Kopf 54 Thlr. 29 Sgr. $\frac{72}{75}$ Pf., der Verdienst aber 3120 Thlr., auf den Kopf also 10 Thlr. 12 Sgr., und es kostet ihr daher in Ragnit jeder Gefangene jährlich 44 Thlr. 17 Sgr. $\frac{24}{25}$ Pf., und täglich 3 Sgr. 8 Pf., also über ein Viertel mehr als er ihr hier gekostet hat. Er würde ihr aber hier viel weniger gekostet haben, und wird ihr ins Künftige wirklich weniger kosten müssen, weil in dieser ersten Rechnung die Kosten der Neubekleidung, die ein und zwei Jahre vorhalten soll, auf $2\frac{1}{2}$ Monathe in Ansatz gebracht werden mussten. Er würde ihr sogar noch weniger, nähmlich 2 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf. gekostet haben, wenn die Kosten seiner Erhaltung mit denen der übrigen Züchtlinge der hiesigen Anstalt, nach unsrem Vorschlage, durch die Bank hätten berechnet und liquidirt werden dürfen.

Wenn übrigens die Straf- und Besserungsanstalt zu Ragnit, die hier aufgenommenen 66 Züchtlinge dermaleinst wieder zurückerhalten sollte, so wird ihn für jeden derselben, ein mehr oder minder beträchtlicher Ueberverdienst, mit zu überweisen seyn, indem sie von demselben, ob er gleich ausschliesslich von den Züchtlingen der hiesigen Anstalt er-

arbeitet wird, in Folge des Grundsatzes, daß nicht das Gewinnreiche der Arbeit, sondern der Fleiß, den Anspruch darauf bestimmt, nach dem bestehenden Tarife, fortgesetzt ihren Antheil erhalten.

Obgleich die hiesige Anstalt an Zuschußgeldern aus Staatskassen etatsmäßig auf 320 Züchtlinge nur noch 9600 Thaler erhält (die Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau empfängt auf 500 Köpfe 19150 Thlr., die zu Brandenburg auf 300 Köpfe 13200 Thlr., die zu Ragnit auf 300 Köpfe 12670 Thlr., und die zu Landsberg an der Warthe von den Ständen auf 171 Köpfe 13970 Thlr.), so sind doch bei der Verwaltung im verflossenen Jahre 1523 Thlr. 10 Sgr., also fast 1000 Thlr. mehr als im Jahre 1827 erspart worden. Ausserdem ist noch disponibel, der Rest der Ersparnisse aus Vorjahren als Bestand der Special-Baukosten mit 1750 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., der Rest des Verdienstüberschusses von 1827 mit 1072 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., und der oben berechnete Verdienstüberschuß des vorigen Jahres mit 1758 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., im Ganzen also 6104 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.; welche mit Hülfe der diesjährigen Ersparnisse und des diesjährigen Verdienstüberschusses, vollkommen hinreichen werden, die Baukosten eines neuen Stockwerkes, der Casematte sowohl als eines neuen Wohngebäudes, zu decken. Sie sind zum größeren Theile vorläufig zum Ankaufe des Arbeitsmaterials, des Holzbedarfs, und der Verpflegungsgegenstände des laufenden Jahres, welche in Vorrath angeschafft werden mussten, benutzt worden, um in dem Maasse wie sie zum Baue gebraucht werden, aus den monatlich zu erhebenden Zuschußgeldern des ihr verschuldeten Jahres, wieder ergänzt zu werden.

So dürfen wir denn in mehr als einer Hinsicht, das neue Jahr mit der zuversichtlichen Hoffnung beginnen, daß es nicht vorübergehen werde, ohne uns neue Mittel zu gewähren, unsrem Berufe und dem Anspruche den der Nahme der unsrer Verwaltung anvertrauten Anstalt an uns macht, Genüge zu leisten. In allen Staaten, in allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, regt sich das lebhafteste Interesse für das Loos der armen Verirrten, die zum Theil als Opfer der Unvollkommenheit der socialen Einrichtungen, und nahmentlich des Schulunterrichtes, zu betrachten sind. Die Zeit ist nahe, in welcher darüber nur eine Stimme seyn wird, daß die Besserung des Verbrechers der höchste, wie die Sicherstellung der Gesellschaft der nächste Zweck der Strafe sey, daß der Zweck der Besserung allein die Strafe heilige, und die Körper- und Seelenleiden entschuldige, die von Menschen über Menschen verhängt werden, und von welchen sonst nur der Todt und die lebenslängliche Gefangenschaft, zu rechtfertigen seyn möchten. Das Recht zu strafen ist zweifelhaft, die Waage mit welcher der menschliche Richter Gesinnung und That seiner Mitmenschen wägt, wird schwerlich bestehen vor der Waage des Richters über den Sternen, aber das Recht den Gefallenen aufzurichten, den Irrenden zurecht zu weisen, den schlechten Bürger zu einem nützlichen und glücklichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu erheben, ist über allen Zweifel erhaben.

Erster Bericht

über

die in Zeitz bestehende Lehr- und Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher.

Die traurigen Beispiele vernachlässigter Erziehung, welche oft schon im jugendlichen Alter bürgerliche Verbrechen erzeugt, haben die Königl. Regierung zu Merseburg bewogen, eine Lehr- und Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren, für den Regierungsbezirk und die vormals sächsischen Gemeinden des Regierungsbezirkes Erfurt, zu gründen. Dieselbe ist vorläufig neben der in Zeitz befindlichen Corrections-Landarmen- und Kranken-Anstalt, doch von ihr abgesondert, errichtet, und gegen Ende des Jahres 1826 eröffnet worden. Die Beschränktheit der Fonds gestattete nicht, mehr als zwanzig Kinder in derselben gleichzeitig zu versorgen. Ihre nächste Bestimmung ist:

1) Für solche Knaben und Mädchen, welche wegen eines Verbrechens in Criminal-Untersuchung gekommen sind, aber ihres jugendlichen Alters halber, zur Einlieferung in eine Strafanstalt, nicht geeignet befunden werden.

2) Für Kinder, welche wegen andrer Verbrechen, die nicht bloß in Leichtsinn und jugendlicher Unbesonnenheit, sondern in wirklich böser Neigung ihren Grund haben, bereits von richterlichen oder polizeilichen Behörden, oder, im

Falle sie sich bis dahin schon in einer öffentlichen Erziehungsanstalt befunden haben, von dem Vorsteher derselben wiederhohlt zur Strafe gezogen worden sind, und bei denen sich, wegen ihres erwiesenen Hanges zum Bösen, auch fernerhin eine ununterbrochene strenge Beaufsichtigung, als nothwendig darstellt.

Der Zweck der Anstalt geht dahin, die Zöglinge, mittelst sorgfältiger Aufsicht und Aufmerksamkeit auf ihr Betragen, von ihren bösen Neigungen zu befreien, sie zu Gehorsam, Ordnung und Pünktlichkeit und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, das Ehrgefühl in ihnen zu regen; ihnen Achtung für Sitte und Recht, und einen wahrhaft frommen Sinn einzuprägen, sie dabei in den nöthigsten Schulkenntnissen und technischen Fertigkeiten zu unterrichten, und sie auf diese Weise zu wahren Christen und zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Die Aufnahme geschieht unentgeldlich, wenn die Aeltern, oder der Zögling selbst, oder derjenigen denen die Erziehung desselben obliegt, kein Vermögen haben: sonst aber gegen baare Bezahlung.

Die Leitung und Aufsicht der Anstalt steht unter dem Ober-Inspektor der Corrections-Anstalt zu Zeitz, Hrn. Burckhardt, und unter dem Prediger Hrn. Boneschky. Den Knaben ist ein Aufseher vorgesetzt, der sie zugleich in passenden Handarbeiten unterrichtet, den Mädchen in gleicher Weise eine Aufseherinn. Der übrige Unterricht, wird von dem bei der Correctionsanstalt angestellten Katecheten ertheilt.

Der Unterricht wird täglich ausser Sonntags, in zwei Vor- und zwei Nachmittagsstunden, in den allgemeinen, jedem Menschen und Christen nothwendigen Kenntnissen ge-

geben. Die übrige Tageszeit wird mit allerlei passenden Handarbeiten ausgefüllt, für die Knaben, Gartenarbeit, Stroh- und Korbflechten, Besenbinden, Beschäftigung fürs Haus, und Ausbesserung der Kleider und Wäsche, für die Mädchen, Nähen, Stricken, Scheuern und leichte Küchenarbeit. Jeder Tag, wird mit Gebet und Gesang angefangen und beschlossen, an Sonn- und Festtagen besuchen die Zöglinge Morgens, den Gottesdienst im Betsaale der Anstalt, Nachmittags den öffentlichen in der Gemeinde. Die übrige Zeit wird zur Erhohlung, Erlernung der Aufgaben, und anderen nützlichen Beschäftigungen verwendet.

Bei der Aufnahme wird Schimpfen, Fluchen, und jedes Mittheilen früherer Vergehen, streng untersagt. Die Entlassung nach vorgängiger Confirmation geschieht erst, nachdem der Zögling genügende Beweise seiner Besserung gegeben, und sich die erforderlichen Religions- und Schulkenntnisse erworben hat. Zur Unterbringung wird für die Knaben, mit Berücksichtigung ihrer Wünsche und Fähigkeiten, meist ein Handwerk gewählt, für die Mädchen eine Herrschaft. Beides wo möglich in der Stadt Zeitz oder deren Nähe, mit Rücksicht darauf, daß die Zöglinge von ihren neuen Vorgesetzten zu guten Sitten, so wie zum fleissigen Besuche des Gottesdienstes angehalten, vor Gelegenheit zu Ausschweifung und Laster bewahrt, und zu steter nützlicher Thätigkeit angetrieben werden. Jeder Knabe bleibt bis zu seiner Auslernung, jedes Mädchen noch drei Jahre nach ihrer Entlassung, unter der besonderen Obhut des Vorstehers und Geistlichen, und beide Geschlechter erhalten von dem letzten, Sonntags noch einen passenden und fortbildenden Unterricht. Die Meister, welche Knaben in die Lehre

genommen haben, werden von den Vorstehern der Anstalt, wechselsweise jede Woche besucht, wobei sich Gelegenheit findet, etwanigen Klagen wo möglich auf der Stelle abzuhelfen, und die gemachten Bemerkungen, zur festeren Begründung der genommenen Maasregeln zu benutzen.

Bis jetzt ist keine Krankheit vorgekommen, und alle Zöglinge sind gesunden, blühenden Aussehens. Mit dem günstigsten Erfolge hat man die Besten unter den Zöglingen, als Ausgänger zu Verschickungen in der Stadt gebrauchen gekonnt, und nur einem einzigen ist man genöthigt gewesen, das geschenkte Vertrauen wieder zu entziehen.

Vom Ende des Jahres 1826 bis Ende 1828, haben in dieser Anstalt 24 Zöglinge, nähmlich 19 Knaben und 5 Mädchen, Aufnahme gefunden, von denen 4, ein Mädchen und drei Knaben, im Laufe des letzten Jahres wieder entlassen und untergebracht wurden, unter denen die letzten drei, gut einzuschlagen scheinen *). Fünf wurden, nachdem sie hinlänglich unterrichtet und vorbereitet waren, in die christliche Gemeinschaft aufgenommen.

*) Sämmtliche vier Entlassene, waren Kinder unehelicher Geburt.

Ri=

Ristelhueber's Entwurf

zu einer

Arbeits- und Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder.

Hr. Ristelhueber, seit zehn Jahren Vorsteher, des bereits früher (s. oben S. 169 ff.) nach dessen Beschreibung dargestellten Landarbeitshauses zu Brauweiler, hat so eben ein ausführliches, von Plänen begleitetes Werk *) erscheinen lassen, welches eine bis ins Einzelnste gehende genaue Darstellung, alles zur Begründung einer Muster-Anstalt für verwahrlosete Knaben und Mädchen Benöthigten, enthält. Ein Werk wie dieses, zwar schon in den Jahren 1825 und 1826 geschriebene, aber erst jetzt ans Licht getretene, hilft bei der in und ausser Deutschland immer zunehmenden Zahl solcher unumgänglich nothwendig gewordenen Anstalten, zu sichtbar einem, gewiß bereits lange gefühlten Bedürfnisse ab, als daß es noch einer besondren Empfehlung bedürfte. Es wird daher vollkommen hinreichen, hier dessen Inhalt mit Beifügung weniger Bemerkungen herzusetzen, um jeden Staatsmann und Menschenfreund auf dasselbe aufmerksam

*) Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder, nebst Anleitung wie dergleichen Institute zu errichten und zu verwalten sind. Von J. B. Ristelhueber. Stuttgard und Tübingen, Cotta, 1828, 4. XXIV und 414 S. m. 12 Steindrücken.

genommen haben, werden von den Vorstehern der Anstalt, wechselsweise jede Woche besucht, wobei sich Gelegenheit findet, etwanigen Klagen wo möglich auf der Stelle abzuhelfen, und die gemachten Bemerkungen, zur festeren Begründung der genommenen Maasregeln zu benutzen.

Bis jetzt ist keine Krankheit vorgekommen, und alle Zöglinge sind gesunden, blühenden Aussehens. Mit dem günstigsten Erfolge hat man die Besten unter den Zöglingen, als Ausgänger zu Verschickungen in der Stadt gebrauchen gekonnt, und nur einem einzigen ist man genöthigt gewesen, das geschenkte Vertrauen wieder zu entziehen.

Vom Ende des Jahres 1826 bis Ende 1828, haben in dieser Anstalt 24 Zöglinge, nähmlich 19 Knaben und 5 Mädchen, Aufnahme gefunden, von denen 4, ein Mädchen und drei Knaben, im Laufe des letzten Jahres wieder entlassen und untergebracht wurden, unter denen die letzten drei, gut einzuschlagen scheinen *). Fünf wurden, nachdem sie hinlänglich unterrichtet und vorbereitet waren, in die christliche Gemeinschaft aufgenommen.

*) Sämmtliche vier Entlassene, waren Kinder unehelicher Geburt.

Ristelhueber's Entwurf

zu einer

Arbeits- und Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder.

Hr. Ristelhueber, seit zehn Jahren Vorsteher, des bereits früher (s. oben S. 169 ff.) nach dessen Beschreibung dargestellten Landarbeitshauses zu Brauweiler, hat so eben ein ausführliches, von Plänen begleitetes Werk *) erscheinen lassen, welches eine bis ins Einzelnste gehende genaue Darstellung, alles zur Begründung einer Muster-Anstalt für verwahrlosete Knaben und Mädchen Benöthigten, enthält. Ein Werk wie dieses, zwar schon in den Jahren 1825 und 1826 geschriebene, aber erst jetzt ans Licht getretene, hilft bei der in und ausser Deutschland immer zunehmenden Zahl solcher unumgänglich nothwendig gewordenen Anstalten, zu sichtbar einem, gewiß bereits lange gefühlten Bedürfnisse ab, als daß es noch einer besondren Empfehlung bedürfte. Es wird daher vollkommen hinreichen, hier dessen Inhalt mit Beifügung weniger Bemerkungen herzusetzen, um jeden Staatsmann und Menschenfreund auf dasselbe aufmerksam

---

*) Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder, nebst Anleitung wie dergleichen Institute zu errichten und zu verwalten sind. Von J. B. Ristelhueber. Stuttgard und Tübingen, Cotta, 1828, 4. XXIV und 414 S. m. 12 Steindrücken.

zu machen, und zum sorgfältigen Studium desselben aufzufordern, wo die durch Oertlichkeit etwa nothwendig gemachten Abänderungen dieses Musterbildes, sich mit leichter Mühe an demselben werden anbringen lassen.

1. Reglement oder allgemeine Haus- und Polizei-Ordnung der Anstalt, nebst vier Plänen.

Sehr wünschenswerth würde es gewesen seyn, wenn Hr. R. diese für 400 Knaben und 200 Mädchen bestimmte Anstalt, welche ein abgesondertes Krankengebäude enthält, und ein Stock hoch ist, nach dem Strahlenplane entworfen hätte, wodurch eine jetzt ganz fehlende Uebersicht derselben gewonnen worden wäre, die dann auch eine Verminderung der Zahl der Angestellten möglich gemacht hätte.

2. Straf-Reglement, sowohl in Beziehung auf das Angestellten- als auch auf das Detenirten-Personal.

3. Feuer-Ordnung für die Anstalt.

4. Verwaltungs-Etats.

5. Vergleichendes Verzeichniß der Preussischen Münzen, Maaße und Gewichte, gegen andre allgemein bekannte Gesetze.

6. Dienst-Instruktionen.

Für den Director, Seelsorger, Oberlehrer, Schullehrer und Schullehrerinn, Zeichenlehrer, Gesanglehrer, Ober-Werkmeister, Cassenverwalter, Oekonomen, Sekretär, Buchhalter, Arzt, Apotheker, Wundarzt, Ober-Krankenwärter, Ober-Revier-Aufseher und Aufseherinn, Revier-Aufseher und Aufseherinnen, Ober-Krankenwärterinn, Pförtner, Bäcker, Handmühlenmeister, Drechsler, Schreiner, Schlosser, Nagelschmidt, Wollspinnmeister, Weber, Schneider, Schuster, Gärtner, Hausknecht, Köchinn, Viehmagd, Dachdecker, Brunnenmeister und Schornsteinfeger.

7. Von dem zum Bau, zur ersten Einrichtung und zu den Unterhaltungskosten der ärztlichen Anstalt erforderlichen Fonds, und dessen Aufbringung.

8. Lage der Anstalt, und die bei Errichtung derselben zu berücksichtigenden Punkte, so wie über die innere Anordnung und Beschaffenheit des Hauses.

9. Obere Leitung und innere Verwaltung der Anstalt.

10. Von den Etats.

11. Von den zur Aufnahme in die Anstalt sich Eigenden, und der Dauer der Detention.

12. Ueber den Arbeitsbetrieb.

13. Vorkehrungen gegen Beschädigung der Arbeitsgeräthe.

14. Classification der Detenirten.

Der Verfasser macht für jedes Geschlecht drei Classen nach dem Alter, von 5 bis 8, von 8 bis 12 Jahren, und von 12 und drüber.

15. Bestrafungen der Detenirten.

Hr. N. macht dabei folgende auf Erfahrung gegründete Bemerkung. „Das Verweisen in einsamen Arrest, habe ich für unsre Kinder deshalb allen andren Strafmitteln vorgezogen, weil ich durch eine vieljährige Beobachtung der Wirkungen bei Anwendung andrer Strafen, zu der Ueberzeugung gelangt bin, daß es für den rohen Menschen kein wirksameres Strafmittel giebt, als völlige Isolirung. Der Mensch, vorzüglich der ungebildete, scheut die Einsamkeit mehr als die härteste körperliche Züchtigung, weil er sich dann allein überlassen bleibt, und in sich selbst keine geistige Nahrung findet. Befindet sich ein Arrestling einige Zeit im isolirten Zustande, so bekömmt er in der

Regel eine überaus starke Sehnsucht nach menschlichem Umgange. Ist dieser Moment gekommen, so besucht ihn zuerst der Seelsorger, dann der Lehrer, und endlich der Director. Jeder von ihnen benutzt alsdann das ihm offen gewordene Feld, um den Gesunkenen, bei welchem jetzt die gewünschte Empfänglichkeit für seine moralische Besserung vorhanden ist, zu belehren und auf gute Wege zu leiten."

16. Belohnungen.
17. Religions- und Schul-Unterricht und Gottesdienst.
18. Sanitätswesen.
19. Bekleidung und Bettungsgegenstände.
20. Reinigung der Effekten.
21. Oekonomie.
22. Anschaffung verschiedener Bedürfnisse.
23. Entlassung der Detenirten und Nutzen der Rettungs-Vereine.

Die Nothwendigkeit der Vereine für die Entlassenen, ergiebt sich am Besten aus folgendem, vom Verfasser erzählten Vorfalle. „Im Jahre 1813 wurde in die meiner Direction anvertraute Anstalt, ein älternloser Knabe aufgenommen. Er war damals fünf Jahre alt, und blieb daselbst bis zum vierzehnten Jahre, hatte guten Religions- und Schulunterricht hier erhalten, so wie auch das Leinweben erlernt. Im Monathe August 1824 wurde derselbe bei einem Leinweber untergebracht, welcher ihn in allen Stücken nach Landesgebrauch zu halten versprach. Allein er wurde im Oktober 1825 krank. Da wies ihn der Meister zu seinem Oheim B. in C., welcher den Knaben ein paar Wochen bei sich behielt. Nach dieser Zeit schickte der Oheim indessen denselben wieder zu seinem Meister zu-

Die englische Armensteuer,

eine Warnung für andere Länder*).

Die Zunahme der Bevölkerung, die Erhöhung der Abgaben, die Vermehrung der Erreichbarkeit und Geneigtheit zu Lebens-Bequemlichkeiten und Genüssen, und die aus dieser letzten hervorgehende Verminderung der Wohlthätigkeit und Steigerung der Selbstsucht, haben in der neueren Zeit in allen Ländern der gesittigten Welt, eine immer stärkere Ungleichheit der Vermögensumstände ihrer Bewohner, und neben dem Entstehen einzelner zusammengehäufter Reichthümer bei Wenigen, die Dürftigkeit und Verarmung zahlloser Bürger nach sich gezogen, und diese an manchen Orten bis zur beunruhigenden Menge anwachsen gemacht. Schneller und weiter ist diese gefahrvolle Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft, in denjenigen Ländern vor sich gegangen, wo der Wachsthum der Städte, der Gewerbe und des Handels, so wie die Abnahme des früheren Zahlenverhältnisses der ackerbauenden Bevölkerung zur städtischen, nebst der größeren Vertheilung des Grundbesitzes, so wie der dem Dürftigen zu Gute kommenden Gemeingründe, das richtige Gleichgewicht der Stadt- und

*) Zur genaueren Belehrung über diesen Gegenstand, ist insbesondere folgende kleine Schrift zu empfehlen. Inquiries with respect to the Progress and State of Pauperism in England since the reign of Queen Elizabeth. London, 1827, 8.

Landbewohner verrückte. Minder rasch und ausgebreitet in denjenigen, hauptsächlich dem europäischen Festlande angehörigen Staaten, wo jene Entwickelung erst im Beginnen, oder doch nicht weit genug gediehen ist, um die eben erwähnte sächliche Vermehrung der Armuth, und die aus dieser entspringende Zunahme der sittlichen Verderbtheit und der Verbrechen zu bewirken, welche in geometrischem Verhältnisse steht mit der Zusammenhäufung der Bevölkerung, hauptsächlich in den Städten, und am meisten in den größeren derselben.

Diesem eben geschilderten, bekanntlich in England am weitesten gediehenen Entwickelungsgange gemäß, hat man denn auch daselbst zuerst, und bereits vor 220 Jahren, ungeachtet der dort gewiß großen und bewundernswürdigen Privat-Wohlthätigkeit, zu der Maasregel der Armensteuer gegriffen, welche in misverstandener Nächstenliebe, Unkenntniß und Leichtsinn ersonnen, allmälig zur furchtbarsten Geissel selbst jenes blühendes Landes, auf eine Weise geworden ist, die hier geschichtlich zu verfolgen, schon deshalb nicht unangemessen scheint, weil ähnliche unscheinbare und unbemerkte, sich hin und wieder zeigende Anfänge, gar leicht zu einer, für die Verhältnisse andrer Staaten, noch viel furchtbareren Heimsuchung werden könnten, zu deren Abwendung so viel als möglich mit beizutragen, die heiligste Pflicht eines jeden, sich mit solchen Gegenständen Beschäftigenden, ist.

Drei Zeiträume sind es, in welche sich am besten die Geschichte der Armensteuer zerfällen lässt, die im J. 1601 von der Königinn Elisabeth, wegen der Menge der bisher von den Klöstern und andren geistlichen Stiftungen ernährten,

jetzt dem Staate mit diesen anheimgefallenen Dürftigen *), angeordnet wurde. Der erste dieser Zeiträume der Wirksamkeit eines Gesetzes, welches wörtlich vorschreibt, daß Beschäftigung und Unterhalt für alle diejenigen beschafft werden soll, die ausser Stande sind, diese selbst zu finden, in welcher furchtbaren Ausdehnung es indeß niemals angewendet worden ist, noch werden konnte, und das

*) Ueber die gleich nach Aufhebung der Klöster, Collegien, 150 Hospitäler u. s. w. durch Heinrich VIII gemachten Versuche, für die hülflos gewordenen Armen Rath zu schaffen, berichtet der berühmte Statistiker und Londonsche Polizeibeamte Patrick Colquhoun Folgendes. „Die Aufhebung der Klöster erzeugte, anstatt wie man erwartete ein Mittel zur Verminderung der Steuern zu werden, eine der schwersten Lasten, denen dieses Land gegenwärtig unterworfen ist. Diese Klöster waren, der große Zufluchtsort und die einzige Erhaltungsweise der Dürftigen. Damit sie nun nicht dem Gemeinwesen zur Last fallen möchten, hatte man große Strecken Kirchenländereien für sehr geringen Grundzins verkauft, um die Käufer in den Stand zu setzen, die dort vormals geübte Gastfreundschaft fortzuführen, und denen welche dieser Verpflichtung nicht nachkamen, ward eine monathliche Strafe von sechs und zwei Drittel Pfund Sterling auferlegt. Diese Maasregel scheint, wie sich natürlich erwarten ließ, ihren Zweck verfehlt zu haben, denn im Jahre 1536 ward ein andrer Versuch gemacht, diese Last auf die Weltgeistlichen zu wälzen. Dem Pfarrer jedes Kirchspiels ward nähmlich befohlen, einen beträchtlichen Theil seines Einkommens, zur Ausbesserung der Kirche und zur Erhaltung der Armen auszusetzen. Aber auch dieser Entwurf scheint gescheitert zu seyn. Es ist nicht bekannt, wie lange er in Kraft blieb, aber es ist gewiß, daß man nach manchen andren fruchtlosen Versuchen, es endlich für nothwendig erachtete, das Kirchspiel in welchem der Arme gebohren war, zu zwingen, für seine Erhaltung zu sorgen." Treatise on the Wealth, Power and Resources of the British Empire, in every Quarter of the World, including the East-Indies etc. by Patrick Colquhoun. The IId Edition, with Additions and Corrections (London, 1815, 4) S. 147.

Eigenthum seyen. Durch diese, die Nichtsthuerei förmlich belohnenden Verfügungen, ist es nun bei der dieselben bal benutzenden Habsucht der Fabrikherren, dahin gekommen, daß der Tagelohn in manchen südlichen Grafschaften Englands auf 6 Pfennige (3 Silbergroschen) gefallen ist, während er in vielen nördlichen *), vier bis fünfmal so hoch steht. Da aber die Armenvorsteher statt baares Geld an die Arbeiter zu zahlen, vorgezogen haben, deren Hausmiethe zu entrichten, hat dies die noch gefahrbringendere, früher sorgfältig gehinderte Vermehrung und Erbauung von zahllosen Hütten, durch die jetzt für den Grundzins gesicherten, gewinnsüchtigen Eigenthümer, zur Folge gehabt. So ist nun selbst die nach dem Frieden eingetretene Verminderung der Getreidepreise, nebst der Vervielfältigung der Gewerbe, außer Stande gewesen, die Armensteuer wesentlich zu vermindern, während die alljährlich auf den fliegenden Brücken der Dampfschiffe (für 3 Silbergroschen Ueberfahrtsfracht), einströmenden Horden halbverhungerter irländischer Arbeiter den Bedarf von Händekraft in England vermindert, und deren Bezahlung beträchtlich niedriger gestellt haben, als sonst der Fall gewesen seyn würde.

---

*) Ueber den großen Unterschied der nördlichen und südlichen Grafschaften Englands in dieser Hinsicht, sehe man Julius Gefängnißkunde S. CXXIX.

Jahre	Auferlegte und angesetzte Armensteuer Pf. St.	Zur Unterstützung d. Armen verwendet Pf. St.	Ueberhaupt ausgegeben Pf. St.	Durchschnittspreis des Quarters Weizen Sh.	Pf.
1748, 49, 50 durchschnittlich	730135	689971	—	—	—
1776 . . .	1720316	1521732	1694458	—	—
1783, 84, 85 durchschnittlich	2167748	1912241	2167148	—	—
1803 . . .	5348204	4077891	5302070	63	2
1812 — 13 .	8640842	6656105	8865838	128	8
1813 — 14 .	8388974	6294584	8511863	98	—
1814 — 15 .	7457676	5418845	7508853	70	6
1815 — 16 .	6937425	5724506	—	61	10
1816 — 17 . .	8128418	6918217	—	87	4
1817 — 18 .	9320440	7890148	—	90	7
1818 — 19 .	8932185	7531650	—	82	9
1819 — 20 .	8719655	7329594	8672252	69	5
1820 — 21 *)	8411893	6958445	8334313	62	5
1821 — 22 .	7761441	6358703	7695235	53	—
1822 — 23 . .	6898153	5772958	6921187	41	11
1823 — 24 .	6833630	5734216	6871621	56	8
1824 — 25 .	—	5786991	—	62	9
1825 — 26 **)	6965051	5928501	7174647	56	11

Man vergleiche nun diese aus amtlichen Parlamentspapieren gezogene Tafel, mit folgenden aus den nähmlichen Quellen geschöpften Angaben ***), und man wird fast zu denselben Ergebnissen gelangen.

---

*) Von diesem Jahre an, ist nicht die auferlegte und angesetzte, sondern nur die erhobene Armensteuer, in Rechnung gebracht.

**) Im Jahre 1828 soll nach Zeitungsangaben, für die Armen unmittelbar ausgegeben worden seyn, 6345000 Pf. St., für andre mittelbare Zwecke der Hülfe 1370000, zusammen 7715000 Pf. St.

***) Statistical Illustrations of the Territorial Extent and Population; Commerce, Taxation, Consumption, Pauperism, Insolvency and Crime of the British Empire (London, 1825, 12) S. 43.

aufgefunden werden, das Bedürfniß zu decken. Haben doch im Jahre 1810 bis 1811, die Kollektivbeiträge die Summe von 41016 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. erreicht: warum sollte es jetzt, wo ein mehrjähriger Friede den Wohlstand so vieler hergestellt hat, obgleich einzelne Gewerbtreibende auch verlohren haben mögen, nicht möglich seyn, wenigstens jene Summe zu erreichen?"

Gefängniß=Verein zu Köln.

So eben geht die erfreuliche Nachricht ein, daß am 12ten April auch zu Köln, durch die Bemühungen der Herren Sack, Regierungs=Rath, und Burghardt, Director des Arrest= und Correctionshauses, ein Gefängniß=Verein gegründet ist. Dieser Verein welcher seine Thätigkeit auf die Gefangen=Anstalten zu Köln und Brauweiler verbreiten wird, hielt am genannten Tage, seine erste Versammlung.

D. H.

Diejenigen welche geneigt sind, den Zweck gegenwärtiger Zeitschrift, durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Uebermachung kleiner, nicht in den Buchhandel gelangender Schriften zu unterstützen, wollen ihre Sendungen dem Herausgeber, unter der Addresse des Verlegers, über Leipzig, zugehen lassen.

Toutes les personnes, qui voudraient bien prêter leur appui à ce Journal, sont invitées à faire parvenir leurs envois à l'Éditeur, en les déposant à Paris chez Messieurs Schubart et Heideloff, Libraires, Quai Malaquais No. 1.

Benevolent Persons professing the same principles under which this Journal is conducted, are invited to send their Contributions or Communications, both printed and written, to the Editor, Care of Messrs. Longman and Co., Booksellers, London 39 Paternoster Row.

Gefängniß=Verein zu Köln.

So eben geht die erfreuliche Nachricht ein, daß am 12ten April auch zu Köln, durch die Bemühungen der Herren Sack, Regierungs=Rath, und Burghardt, Director des Arrest= und Correctionshauses, ein Gefängniß-Verein gegründet ist. Dieser Verein welcher seine Thätigkeit auf die Gefangen=Anstalten zu Köln und Brauweiler verbreiten wird, hielt am genannten Tage, seine erste Versammlung.

D. H.

Inhalt.

Eduard Livingstone

von der

inneren Einrichtung der Besserungshäuser.

Die nun schon über ein halbes Jahrhundert wirkenden, im Jahre 1776 begonnenen *) Bemühungen in den nordamerikanischen Freistaaten für eine auf Besserung hinarbeitende Gestaltung und Anordnung der Gefängnisse, haben sich in zwei Richtungen bewegt, deren ausführliche Darstellung ich in dem unten angeführten Werke zu geben für nothwendig hielt. Mit Beziehung auf dasselbe, und mit Beifügung des zur allgemeinen Verständlichkeit Nothwendigen, theile ich nun das Neueste was sich in jenem Lande in dieser Hinsicht zugetragen hat, um so lieber mit, als die Gegenstände der dortigen Untersuchungen, mit denjenigen Punkten zusammenfallen, welche bei den auch unter uns erweckten Bemühungen für Gefängnißverbesserung, zunächst die Aufmerksamkeit der sich damit Beschäftigenden, auf sich gezogen haben, und noch auf sich ziehen werden.

*) Geschildert in Julius Gefängnißkunde S. 70 ff.

Inhalt.

Eduard Livingstone

von der

inneren Einrichtung der Besserungshäuser.

Die nun schon über ein halbes Jahrhundert wirkenden, im Jahre 1776 begonnenen *) Bemühungen in den nordamerikanischen Freistaaten für eine auf Besserung hinarbeitende Gestaltung und Anordnung der Gefängnisse, haben sich in zwei Richtungen bewegt, deren ausführliche Darstellung ich in dem unten angeführten Werke zu geben für nothwendig hielt. Mit Beziehung auf dasselbe, und mit Beifügung des zur allgemeinen Verständlichkeit Nothwendigen, theile ich nun das Neueste was sich in jenem Lande in dieser Hinsicht zugetragen hat, um so lieber mit, als die Gegenstände der dortigen Untersuchungen, mit denjenigen Punkten zusammenfallen, welche bei den auch unter uns erweckten Bemühungen für Gefängnißverbesserung, zunächst die Aufmerksamkeit der sich damit Beschäftigenden, auf sich gezogen haben, und noch auf sich ziehen werden.

*) Geschildert in Julius Gefängnißkunde S. 70 ff.

er es gab. Dies ist was nicht bloß geschehen kann, sondern was geschehen ist, und die feierliche Genehmigung eines Gerichtshofes erlangt hat, als sey es eine nothwendige und gesetzliche Gewalt, die nicht nur im Vorsteher oder den Aufsehern, sondern auch in jedem Gefangenwärter ruhen müsse. Wird nun aber jemand behaupten wollen, daß diese in untergeordnete Hände gelegte Gewalt, nicht leicht, und da sie dem Gutdünken unterliegend erklärt ist, auch ungestraft gemisbraucht werden könne, oder daß ein System, welches nur durch eine solche Gewaltsübertragung aufrecht erhalten werden kann, ein vollkommenes Muster der Nachahmung sey, wie behauptet worden ist?"

Bemerkungen

über die

Arbeit und deren Schätzung in Strafanstalten, von der Direction der Strafanstalt zu Naugardt.

Es ist bereits früher (oben S. 222 ff.) von dem so wohl eingerichteten Betriebs-Institute der Strafanstalt zu Naugardt *) die Rede gewesen, wodurch veranlasst, ich demnach aus verschiedenen mir gütigst mitgetheilten Eingaben der Direction derselben, nachstehende, aus der Erfahrung geschöpfte Bemerkungen mittheile, indem ich nur noch vorausschicke, daß die Arbeitsaufgabe in Naugardt sich nach den Kräften und Fähigkeiten jedes Einzelnen richtet, so wie sie auch bei Rückfälligen größer als bei erstmaligen Verbrechern ist, und mithin einen beträchtlichen Einfluß auf die Größe des Ueberverdienstes derselben ausübt.

1. Der Ueberverdienst (welcher in zwei Hälften zerfällt, deren eine dem Sträflinge zur besseren Verpflegung in der Anstalt gewährt, die andre aber bis nach seiner Entlassung für denselben aufgehoben wird), ist sehr geeignet, nicht allein den unaussprechlichen Leiden der Ge-

*) Am 1sten April 1829 besaß die Betriebsanstalt an fertigen Erzeugnissen, den Werth von 3114 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., unter denen die Leinweberarbeit allein 2125 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. ausmachte, und an rohen Stoffen für 4197 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., zusammen also 7312 Thlr. 11 Pf.

Diejenigen welche geneigt sind, den Zweck gegenwärtiger Zeitschrift, durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Uebermachung kleiner, nicht in den Buchhandel gelangender Schriften zu unterstützen, wollen ihre Sendungen dem Herausgeber, unter der Addresse des Verlegers, über Leipzig, zugehen lassen.

Toutes les personnes, qui voudraient bien prêter leur appui à ce Journal, sont invitées à faire parvenir leurs envois à l'Éditeur, en les déposant à Paris chez Messieurs Schubart et Heideloff, Libraires, Quai Malaquais No. 1.

Benevolent Persons professing the same principles under which this Journal is conducted, are invited to send their Contributions or Communications, both printed and written, to the Editor, Care of Messrs. Longman and Co., Booksellers, London 39 Paternoster Row.

Jahrbücher

der

Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge

und

anderer Werke der christlichen Liebe,

herausgegeben

von

Dr. Nikolaus Heinrich Julius.

1829.
Fünftes Heft. Mai.

Berlin,
bei Theod. Christ. Friedr. Enslin.

„Es darf nicht in Erstaunen setzen, daß dieses System Bewunderer hat. Jeder Besuchende muß die Reinlichkeit, die Ordnung, und die emsige Arbeit, so wie die Stille bewundern, welche in den Werkstätten herrscht, so wie die militärische Regelmäßigkeit der Sträflinge auf ihrem Marsche nach und von den Arbeitssälen *), Erstaunen erregend ist. Aber der Besuchende sieht nicht, und der Aufseher kann nicht immer die Gebährdensprache sehen, oder das Geflüster der Mittheilung hören, welches Statt findet, und nach der Natur der Dinge, zwischen den verworfensten Bösewichtern Statt finden muß, welche Jahre lang, in der nähmlichen Werkstätte, wenige Fuße von einander arbeiten. Man sagt uns, eine strenge Gefängnißzucht verhindert diese, die dabei Entdeckten werden augenblicklich bestraft, und die Furcht vor einer nochmaligen Strafe erhalte sie im Stillschweigen. Vorsichtig werden sie wohl durch dieselbe gemacht, aber ihre ganze Natur nicht nur als Missethäter, sondern selbst als Menschen, müßte ungeändert werden, wenn sie nicht ihre Begierde

---

heilig befunden hat, siehe in Julius a. a. O. S. 220, wo es unter andern heisst: „Vormals arbeitete von den drei in Gloucester eingeführten Klassen, während sie alle einzeln schliefen, die erste allein, die zweite selb dritte, vierte oder fünfte, und die dritte in noch größerer Anzahl mit einander. Dies ist aber auf Verlangen des Geistlichen und Vorstehers, in den neuesten Gesetzen der Anstalt geändert worden, weil alles im ersten Drittel der Haftzeit erwirkte Gute, in den folgenden wieder verlohren ging, wo die Sträflinge schon gemeinschaftliche Entwürfe für die Zeit nach ihrer Freilassung schmiedeten."

*) Die dabei beobachtete Ordnung ist beschrieben in Julius a. a. O. S. CLIV erste Anmerkung.

vermehrte, sich unter einander mitzutheilen, so lange noch eine Möglichkeit vorhanden ist, dies unbemerkt zu thun. Es würde aber thöricht seyn, zu läugnen, daß eine solche Möglichkeit, nicht nur während der Arbeit vorhanden ist, wo wegen des Getöses der Hämmer und des Geräusches des Räderwerks, ein zu einem andren nur wenige Fuße davon Stehenden gesprochenes Wort, grade so weit und nicht weiter gehört werden könnte, sondern auch längs der Linie des Reihenmarsches von und zu der Arbeit, wo die Lippen eines Jeden, nur wenige Zolle von dem Ohre seines Vordermannes entfernt sind, welche Stellung aufs Beste dazu geeignet ist, ein Wort des Aufruhrs oder der Festsetzung willkührlicher Zeichen des Einverständnisses, mit fast elektrischer Schnelligkeit, vom Ende der Reihe zu ihrem Anfange fortzupflanzen. Der Versuch diese Leichtigkeit der Mittheilung zu überwinden, muß, obgleich er niemals vollkommen gelingen kann, dadurch unterstützt werden, daß man unbegränztes Vertrauen, nicht nur in den Gefängnißvorsteher, sondern auch in jeden unteren Aufseher setzt. Augenblickliche Bestrafung durch Schläge ist es demnach, worauf dieses System beruht. Jeder Unteraufseher darf jeden Sträfling schlagen, ohne daß hier eine Gränze Statt findet. Er braucht nur einen unehrerbietigen Blick, oder ein Zeichen des Einverständnisses vorauszusetzen, und seine Pflicht erheischt, die Peitsche anzuwenden, ohne daß hiergegen eine Hemmung gesetzt werden kann. Er sagt er habe gesehen, wie ein Sträfling dem andren ein Zeichen gegeben, der Sträfling läugnet die Handlung oder die Absicht derselben, und er wird geprügelt, nicht bloß um ihn für die Gebung des Zeichens zu strafen, sondern b i s e r b e k e n n t, daß

er es gab. Dies ist was nicht bloß geschehen kann, sondern was geschehen ist, und die feierliche Genehmigung eines Gerichtshofes erlangt hat, als sey es eine nothwendige und gesetzliche Gewalt, die nicht nur im Vorsteher oder den Aufsehern, sondern auch in jedem Gefangenwärter ruhen müsse. Wird nun aber jemand behaupten wollen, daß diese in untergeordnete Hände gelegte Gewalt, nicht leicht, und da sie dem Gutdünken unterliegend erklärt ist, auch ungestraft gemisbraucht werden könne, oder daß ein System, welches nur durch eine solche Gewaltsübertragung aufrecht erhalten werden kann, ein vollkommenes Muster der Nachahmung sey, wie behauptet worden ist?"

Bemerkungen

über die

Arbeit und deren Schätzung in Strafanstalten, von der Direction der Strafanstalt zu Naugardt.

Es ist bereits früher (oben S. 222 ff.) von dem so wohl eingerichteten Betriebs-Institute der Strafanstalt zu Naugardt *) die Rede gewesen, wodurch veranlasst, ich demnach aus verschiedenen mir gütigst mitgetheilten Eingaben der Direction derselben, nachstehende, aus der Erfahrung geschöpfte Bemerkungen mittheile, indem ich nur noch vorausschicke, daß die Arbeitsaufgabe in Naugardt sich nach den Kräften und Fähigkeiten jedes Einzelnen richtet, so wie sie auch bei Rückfälligen größer als bei erstmaligen Verbrechern ist, und mithin einen beträchtlichen Einfluß auf die Größe des Ueberverdienstes derselben ausübt.

1. Der Ueberverdienst (welcher in zwei Hälften zerfällt, deren eine dem Sträflinge zur besseren Verpflegung in der Anstalt gewährt, die andre aber bis nach seiner Entlassung für denselben aufgehoben wird), ist sehr geeignet, nicht allein den unaussprechlichen Leiden der Ge-

*) Am 1sten April 1829 besaß die Betriebsanstalt an fertigen Erzeugnissen, den Werth von 3114 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., unter denen die Leinweberarbeit allein 2125 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. ausmachte, und an rohen Stoffen für 4197 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., zusammen also 7312 Thlr. 11 Pf.

fangenschaft, sondern auch den größeren des zerrissenen Bewußtseyns, ein Gegengewicht, und dem Correctionsbeamten einen Vorwand zu gewähren, den Verbrecher durch Wohlthaten aufzurichten, und ihn durch löbliche Anstrengungen, nach und nach mit sich und mit der bürgerlichen Gesellschaft auszusöhnen.

2. Seine Wirkung würde indessen sehr unvollständig seyn, wenn die Vortheile die den Züchtling zum Fleisse anreizen sollen, ihm nur in der Ferne gezeigt werden könnten. Sinnliche Naturen, und mit solchen haben es Straf- und Besserungs-Anstalten vorzugsweise zu thun, werden viel stärker durch kleine Genüsse in ihrer Nähe angezogen, als durch große, von denen Jahre sie trennen. Ihr früheres Leben ist in der Regel der nächste und beste Beweis, daß in der Stunde der Versuchung die Güter der Ewigkeit selbst, nicht im Stande sind, den Reiz der elendesten zeitlichen Genüsse aufzuwiegen. Um das verhärtete Gemüth des Verbrechers für bessere Eindrücke empfänglich zu machen, darf der Corrections-Beamte den Gebrauch des einzigen Reizmittels nicht verschmähen, dem er zugänglich geblieben ist. Die bessere Verpflegung hat aber nicht bloß das Verdienst, den Geist des Fleisses unter Missethätern einheimisch zu machen, sie erhält und ersetzt auch die durch ihn in Anspruch genommenen Kräfte, und befestigt den Glauben des Zweifelsüchtigen und Argwöhnischen an die Verwirklichung der Hoffnungen, welche ihm in Hinsicht der zweiten baaren Hälfte seines Ueberverdienstes, eröffnet worden sind.

3. Dagegen versteht es sich von selbst, daß alle anderen Wege sich Erleichterungen zu verschaffen, und nahment-

lich der der Bettelei und des Handels, dem Gefangenen auf das sorgfältigste verschlossen werden müssen. Bequemere Erwerbsarten würden den mühseligen und dornenvollen Weg des Fleisses, so sicher er zum Ziele führt, bald unbetreten machen. Der Gebrauch einer ledernen oder blechernen sogenannten Hausmünze, der, indem er den Verkehr unter Gaunern und Spitzbuben begünstigt, auch dem Betruge dient, und keinen andren Zweck zu haben scheint, als die Anwendung des Ueberverdienstes der Züchtlinge, der Controlle der Beamten zu entziehen, ist daher ganz unstatthaft.

4. Bei allen auf den Ueberverdienst der Gefangenen Bezug habenden Einrichtungen und Bemühungen, ist die höchste Pünktlichkeit und Genauigkeit zu beobachten. Je kleiner und unscheinbarer die dabei betheiligten Rechte sind, desto größer ist die Aufforderung sie nicht zu verletzen. Zur Behandlung mikroskopischer Gegenstände, ist ein feinerer und saubrerer Apparat erforderlich, als zur Behandlung großer Massen. Dem Correctionsbeamten, der sonst keine Furcht kennen darf, ziemt die allerängstlichste Sorge wo es darauf ankömmt, die Beeinträchtigung des kleinsten Anspruchs seiner elenden und verachteten Untergebenen zu vermeiden. Ungerechtigkeiten können sich nirgends härter bestrafen, als in den Anstalten, die vorzugsweise der Gerechtigkeit gewidmet, und die nach der Einrichtung welche sie von einer väterlichen und humanen Regierung empfangen haben, sehr geeignet sind ihr die höchste und reinste Achtung zu verschaffen.

5. Zur Begründung und Erhaltung der Selbstständigkeit des Betriebs-Institutes, ist durchaus erforderlich,

daß die Erzielung eines möglichst hohen baaren Gewinnes, das beständige Augenmerk der Beamten, so weit dies ohne Beeinträchtigung höherer Rücksichten geschehen kann, bleibe. Da eigentliche Handels-Speculationen und Geschäfte, und der Gebrauch der Maschinen, den wesentlichen Zwecken einer Besserungsanstalt fremd und hinderlich sind, so ist desto größere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß 1) jeder arbeitsfähige Arme, 2) jeder dazu geignete Augenblick zur Arbeit genützt werde, und 3) die Frucht der Arbeit unverkürzt in die Kassen des Institutes fliesse.

In der ersten Hinsicht ist zu bemerken, daß bei der Berechnung der Arbeiter zur vollen Aufgabe, noch viele Willkühr, und daher große Verschiedenheit Statt findet. Hier werden nur zwei Zwölftel der wirklichen Stärke, zum Dienste des Hauses als Kranke, Lehrlinge, einsam Beschäftigte u. s. w., in Abzug gebracht, und dennoch können in den langen Sommertagen die Einheizer, Köche u. s. w., mehrere Stunden bei der Landwirthschaft gebraucht werden. Es giebt Anstalten die fünf Zwölftel in Anschlag bringen. Das Zuviel steht aber nicht bloß mit dem Nutzen der Kasse, sondern auch mit den höheren Zwecken der Straf- und Besserungsanstalten im Widerspruche, indem es den zum Thore hinausgewiesenen Müssiggang, zu einer Hinterthüre wieder einlässt.

Zweitens ist unstreitig viel für die Zukunft des Züchtlings gewonnen, wenn der Fleiß ihm durch Gewohnheit zur andren Natur geworden ist. Zur Gewohnheit gehört aber zunächst Zeit, die in der Zeit durch Benutzung des

Augenblicks verdoppelt werden kann. Die Erfahrung lehrt daß Gefangene bei der einfachen (unverkürzten) Kost, wie der hiesige Etat sie vorschreibt, wohl bestehen, wenn sie acht Stunden zum Schlafen, zum An- und Auskleiden, zum Essen und Spazierengehen haben, und sechzehn Stunden angestrengt beschäftigt werden. Obgleich die Gefängnisse und Säle der hiesigen Anstalt, verhältnißmäßig klein sind, so zeichnen sich die Gefangenen doch augenscheinlich, durch ein gesundes und kräftiges Aussehn aus. Die Bequemlichkeit der Beamten, darf bei Bestimmung der Arbeitszeit nicht in Anschlag kommen. Sechs Viertelstunden Arbeit täglich weniger, macht bei einer wirklichen Stärke von 320 Köpfen, jährlich 1000 Thaler weniger Verdienst, und die Ermüdung der Verbrecher, ist der beste Wächter, der an ihr einsames Lager gestellt werden kann.

Drittens ist nirgendwo die Gelegenheit sich unrechtmäßige Vortheile zu verschaffen, häufiger und lockender, als in einer Strafanstalt, wo jeder Gefangene vor Begierde brennt, den Vorgesetzten sich durch kleine Dienste zu verpflichten, nirgendwo müssen daher diese auch schärfer verpönt seyn. Sie sind es, die den Beamten am sichersten um die Achtung, und endlich um den Gehorsam seiner Zuchtbefohlenen bringen, und die ihn unfähig machen, seine Schuldigkeit ohne Ansehn der Person zu thun. Sie sind es, die Unordnungen aller Art Thür und Thor öffnen, und der Kasse doppelt entziehen, was sie dem Beamten einfach zuwenden. Stete Wachsamkeit, Lehre und Beispiel der oberen Beamten, specielle Anweisungen

auf alle ordnungmäßig bestellten Arbeiten, und schlimmsten Falls unnachsichtliche Stenge, Aufhebung des Contrakts des pflichtvergessenen Aufsehers, exemplarische Züchtigung des Gefangenen, und öffentliche Verbrennung der Winkel-Arbeit ohne Rücksicht auf ihren Werth, werden hierin der Versuchung bald ein Ziel setzen.

Uebersicht

der

Verwaltung der Strafanstalt zu Lichtenburg in den Jahren 1827 und 1828.

Die Zahlenverhältnisse der erst in neuerer Zeit auf dem Schlosse Lichtenburg eingerichteten, und seit einem Jahre für die ganze Provinz Sachsen von 1400000 Einwohnern bestimmten Strafanstalt, welche auch einen eigenen Geistlichen, der zugleich Schullehrerdienste versieht, und einen eigenen Arzt hat, und noch in ihrer Vervollkommung begriffen ist, waren in den beiden letzten Jahren ihres Bestehens, 1827 und 1828, folgende.

Zahl der Sträflinge.

	1827			1828		
	M.	W.	Zus.	M.	W.	Zus.
Bestand beim Jahresanfang	264	88	352	403	160	563
Im Jahreslaufe eingeliefert	385	161	546	387	115	502
Im Jahreslaufe entlassen	246	89	335	350	127	477
Bestand bei Jahresschluß	403	160	563	440	148	588
Tägliche Durchschnittszahl	320	122	442	413	145	558
Gestorben	16	1	17	11	5	16
Entsprungen	—	1	1	3	—	3
Als Ausländer über die Gränze gebracht	24	5	29	29	5	34
Nach ihrer Heimath zurückgek.	192	66	258	280	113	393
In andre Anstalten abgeliefert	10	10	20	19	4	23
Begnadigt	4	6	10	8	—	8

Dauer der Strafzeit.

		1827			1828		
		M.	W.	Zus.	M.	W.	Zus.
Lebenslänglich	Bestand beim Jahresanfang	12	6	18	15	9	24
	Eingeliefert im Jahreslaufe	5	4	9	—	1	1
Ueber 30 Jahre	Bestand	1	—	1	3	1	4
	Eingeliefert	—	—	—	—	—	—
Von 20 bis 30 Jahre	Bestand	9	3	12	10	2	12
	Eingeliefert	1	—	1	—	1	1
Von 10 bis 20 Jahre	Bestand	35	20	55	60	15	75
	Eingeliefert	19	1	20	9	4	13
Von 5 bis 10 Jahre	Bestand	34	16	50	47	23	70
	Eingeliefert	19	7	26	18	4	22
Von 3 bis 5 Jahre	Bestand	44	9	53	50	19	69
	Eingeliefert	23	7	30	21	1	22
Von 1 bis 3 Jahre	Bestand	90	23	113	140	46	186
	Eingeliefert	138	50	188	137	37	174
Unter einem Jahre	Bestand	22	5	27	41	22	63
	Eingeliefert	50	25	75	86	21	107
Unter 6 Monathen	Bestand	15	4	19	31	22	53
	Eingeliefert	83	56	139	105	38	143
Vor Abfassung des Erkenntnisses.	Bestand	2	2	4	6	1	7
	Eingeliefert	47	11	58	11	8	19
Zusammen	Bestand	264	88	352	403	160	563
	Eingeliefert	385	161	546	387	115	502
	In Allem	649	249	898	790	275	1065

Arbeit und Arbeitsverdienst.

	1827			1828		
Tägliche Durchschnittszahl der Sträflinge	442			558		
Tägliche Durchschnittszahl der Arbeitsfähigen	413			499		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Jährlicher Verdienst der Sträflinge	19598	22	1	19568	8	9
Jährlicher reiner Arbeitsverdienst	15039	21	4	17344	18	8
Jährlicher reiner Verdienst jedes Sträflings	36	12	5	34	22	$9\frac{77}{499}$

Unterhaltungskosten der Anstalt.

		1827			1828		
Durchschnittszahl der gesunden Sträflinge		413			523		
Durchschnittszahl der kranken Sträflinge		29			35		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Speisung der Gesunden	Ueberhaupt	7621	15	7	10432	29	—
	Jährlich	18	13	7	19	28	5
	Täglich	—	1	$6\frac{1}{5}$	—	1	$7\frac{2}{3}$
Bekleidung.	für einen Mann	6	14	—	4	5	9
	für eine Frau	4	—	5	3	25	3
	Ueberhaupt	1711	19	10	2288	27	11
Uebrige Kosten		11092	11	11	15192	19	3
Sämmtliche Kosten		20452	17	4	27914	16	2

Die in der Anstalt betriebenen Arbeiten gehören meist zu den manufakturirenden, Webereien aus Baumwolle, aus

Leinewand, Baumwolle und Wolle, Strumpf- und Mützenwirkerei, Maschinen- und Handspinnerei, Seilerei, Strumpfstricken, Holzraspeln und dergl.

Der rohe Arbeitsverdienst jedes Sträflings betrug in den letzten sechs Jahren

1823 . .	28 Thlr.	18 Sgr.	9 Pf.
1824 . .	35 "	— "	7 "
1825 . .	44 "	22 "	$7\frac{97}{184}$ "
1826 . .	45 "	13 "	$2\frac{187}{345}$ "
1827 . .	47 "	13 "	$7\frac{266}{413}$ "
1828 . .	39 "	6 "	$5\frac{193}{499}$ "

Dagegen waren aber die Unterhaltungskosten durch die gefallenen Getreidepreise fortwährend in dem Maaße vermindert worden, daß während der Mehrverdienst jedes Sträflings, von 1827 gegen 1823, fast 14 Thlr. betrug, die Minderausgabe des ersten Jahres gegen das letzte, fast 25 Thlr. ausmachte.

Uebersicht

der

im Jahre 1827 bei den Hofgerichten des Großherzogthums Baden vorgekommenen Verbrechens-Klagen und erkannten Strafen *).

Ein wohlwollender Beurtheiler der gegenwärtigen Zeitschrift **), hat in der Anzeige des ersten Heftes derselben, in Hinsicht dieser den Wunsch geäussert, „daß durch den Beitritt tüchtiger Männer vom Fache aus dem südlichen, größtentheils constitutionellen Teutschlande, das zwischen dem nördlichen und südlichen Teutschlande noch viel zu wenig bestehende wissenschaftliche Band, allmählig genauer geknüpft werde.“ Diesem Wunsche kann der Herausgeber, der schon auf dem Umschlage seiner Hefte, selbst gleichgesinnte Ausländer, um gütige Unterstützung und Beförderung dieses rein menschlichen Unternehmens ersucht hat, in Hinsicht auf unsre Sprach- und Stammgenossen, die Bewohner Süddeutschlands und der Schweiz, die dem Norden an Alter und Frühzeitigkeit der Bildung vorangingen, nur von ganzer Seele beipflichten, und als erste Probe aus

---

*) Badisches Staats- und Regierungsblatt vom 4ten August 1828.

**) Herr Professor Pölitz in Leipzig, in dessen Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunde, 1829 Heft 4 S. 425 ff.

Großherzogthum Baden. Strafen u. s. w. 1827.	Todesstrafe.	Zuchthausstrafe.	Arbeitshausstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Festungsstrafe.	Dienstentsetzung.	Schellenwerk.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Landesverweisung.	Geldstrafen.	Arrest statt Strafe.	Entwichen.	Klagfrei.	Straffrei.	Schuldfrei.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Erlassen.	In Allem.	Es gehen also in das Jahr 1828 über.
Hofgericht zu Meersburg . .	—	31	10	—	31	—	—	10	1	—	—	—	—	—	18	-	1	—	1	20	138	5
— — Freiburg . . .	2	54	17	—	118	—	—	24	46	2	—	—	—	2	65	10	2	15	9	79	434	29
— — Rastadt . . .	4	84	17	23	77	—	1	36	23	5	6	1	6	—	85	6	7	4	8	63	452	51
— — Mannheim . .	1	39	41	—	92	—	4	16	—	—	—	3	2	—	69	—	5	—	—	42	314	8
Zusammen . . .	7	208	85	23	318	—	5	86	70	7	6	4	8	2	237	16	15	19	18	204	1338	93

Bei der fast unaufhörlich wachsenden Zahl der Eigenthumsverletzungen ist es bemerkenswerth, wie das Hungerjahr 1817, auch in Baden dieselben mehr als dreifach, den Stand von 1815 übersteigen machte *).

Schlägereien und Verwundungen	1809	1810	1811	1812	1813
	155	132	207	243	164

Hier ist bemerkenswerth wie das reiche Weinjahr von 1811, die noch in's folgende hinübergehende Steigerung solcher, meist im Rausche vollbrachten Gewaltthaten, mit sich brachte.

---

*) Julius Gefängnißkunde S. CXXVI. und Hr. Mittermaier in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege Bd. 3 S. 372. Eine gleiche Erscheinung über die Zahl der Verbrechen im Venetianischen, bemerkte Hr. Quadri (Antonio Quadri Prospetto statistico delle provincie venete S. 166 Tafel 51, angeführt in Biblioteca italiana Bd. 51 S. 193), nähmlich,

Jahr	1817	1822	1825
Verbrechenszahl	6780	3401	3005

Großherzogthum Baden.

Verbrechen, 1827.

	Gotteslästerung	Meineid und Handgelübdebruch	Hochverrath und Aufruhr.	Widersetzlichkeit und Tumult.	Bruch der Landesverweisung.	Concussion und Rechtsfeilschaft.	Rechners-Untreue.	Prävarikation.	Mord.	Einfache Tödtung.	Verwundung.	Raub.	Brandstiftung.	Rachsüchtige Beschädigung.	Fälschung und Betrug.	Defraudation.	Zahlungsflüchtigkeit.	Gränzsteinverrückung.	Falschmünzen.
Hofgericht zu Meersburg . .	—	7	—	1	2	—	2	—	2	2	15	3	2	—	16	—	—	—	9
— — Freiburg . . .	3	3	—	3	—	—	4	—	4	14	186	6	9	6	22	—	3	1	8
— — Rastadt . . .	1	14	1	32	1	—	11	—	6	22	112	7	6	3	55	—	2	1	—
— — Mannheim . .	—	8	—	13	—	—	6	—	1	17	76	2	1	2	21	3	1	—	1
Zusammen . . .	4	32	1	49	3	—	23	—	13	55	389	18	18	11	114	3	6	2	18

Großherzogthum Baden.

Verbrechen, 1827.

	Schatzgräberei.	Großer und wiederholter Diebstahl.	Gefährlicher Diebstahl.	Wilderei.	Gaunerei und Vagantenleben.	Qualificirte Unzucht.	Ehebruch.	Entführung.	Verheimlichte Schwangerschaft und Geburt.	Kinds-Aussetzung.	Lebensgefährliche Drohung.	Unbilden.	Unterschlagung anvertrauter Habe.	Dienstvergehen.	Müssiggang und Bettelei.	Militzpflicht.	Grobe Schmähung der Obrigkeit, Aeltern u. s. w.	Verläumdung.	In Allem.
Hofgericht zu Meersburg . .	9	29	16	5	8	5	3	—	1	—	—	—	—	—	—	3	2	1	143
— — Freiburg . .	—	139	16	6	14	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	463
— — Rastadt . .	—	106	51	20	24	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	503
— — Mannheim . .	—	88	7	8	7	5	2	1	2	2	1	23	4	9	5	6	—	—	322
Zusammen . . .	9	362	90	39	53	55	7	1	3	2	1	23	4	9	5	9	2	1	1431

Großherzogthum Baden. Strafen u. s. w. 1827.	Todesstrafe.	Zuchthausstrafe.	Arbeitshausstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Festungsstrafe.	Dienstentsetzung.	Schellenwerk.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Landesverweisung.	Geldstrafen.	Arrest statt Strafe.	Entwichen.	Klagfrei.	Straffrei.	Schuldfrei.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Erlassen.	In Allem.	Es gehen also in das Jahr 1828 über.
Hofgericht zu Meersburg . .	—	31	10	—	31	—	—	10	1	—	—	—	—	—	18	-	1	—	1	20	138	5
— — Freiburg . .	2	54	17	—	118	—	—	24	46	2	—	—	—	2	65	10	2	15	9	79	434	29
— — Rastadt	4	84	17	23	77	—	1	36	23	5	6	1	6	—	85	6	7	4	8	63	452	51
— — Mannheim . .	1	39	41	—	92	—	4	16	—	—	—	3	2	—	69	—	5	—	—	42	314	8
Zusammen	7	208	85	23	318	—	5	86	70	7	6	4	8	2	237	16	15	19	18	204	1338	93

Angabe

der

in den Jahren 1826 und 1827 im Kanton Freiburg vorgekommenen Processe *).

Auch in dem genannnten Kantone, wo noch die peinliche Halsgerichtsordnung Karls des Fünften, und das gemeine deutsche Recht gilt, hat man einen Ausschuß zur Anfertigung neuer Gesetzbücher niedergesetzt. Das Verhältniß der in den genanntenn Jahren vorgekommenen Processe, war folgendes.

	1826	1827
Bürgerliche Klagen	913	1033
Verglichene oder zurückgenommene Klagen	383	438
Abgeurtheilte Klagen	530	575
Einfache polizeiliche Klagen . . .	303	420
Davon in Freiheit gesetzt . .	38	12
Zuchtpolizeiliche Klagen	380	338
Davon in Freiheit gesetzt . .	—	3
Peinliche Klagen	35	45
Davon in Freiheit gesetzt . . .	3	2

*) Le Nouvelliste Vaudois 1829 den 27sten Januar.

iger *), dagegen hatten aber die politischen und andren Zerwürfnisse der deutschen, italienischen und französischen Länder, an deren Gränzscheide es liegt, wieder eine so große Menge Vertriebener oder Flüchtiger, in den Jahren 1815 bis 1826, dorthin geführt, daß man unter den 51000 im Kanton seßhaften Einwohnern, 17000 Fremde zählte, und die schwebende Bevölkerung (population flottante) auf 9000 schätzte. Nimmt man also 60000 als die Einwohnerzahl, und 26000 (die Fremden und die Schwebenden zusammengenommen) oder 43 von 100 als die Fremdenzahl an, so hätten von 263 angeklagten Verbrechern 113 Ausländer seyn müssen. Es waren aber, laut nebenstehender Tafel, 144 angeklagte Fremde, mithin nicht, gleichlaufend mit dem Bevölkerungs-Verhältnisse 43, sondern 55 von 100.

*) Es giebt in Genf drei Klassen von Einwohnern, deren erste die Vollbürger (Citoyens), gar nicht zahlreich ist. Es war daher, beiläufig gesagt, wol kaum Bescheidenheit bei Rousseau, sich diesen Nahmen auf dem Titel seiner Schriften beyzulegen, der unverstanden von seinen Nachahmern, in der französischen Umwälzung eine ganz andre Bedeutung erhielt.

	Jahre	1815	1816	1817	1818	1819	1821	1820	1822	1823	1824	1825	1826	Zusammen
	Zahl der Anklagen	14	12	11	27	28	18	16	16	15	15	19	21	212
Zahl der Angeklagten	Genfer	9	10	8	16	19	7	8	10	7	3	13	9	119
	Auswärtige	11	9	10	14	15	13	13	13	9	14	9	14	144
Verbrechen wegen deren Anklagen Statt fanden, nach dem in Genf mit geringen Abänderungen beibehaltenen französischen Strafgesetzbuche.	Mord	–	1	1	–	–	–	1	–	–	–	–	1	4
	Todtschlag	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1	2
	Kindermord	–	1	1	–	–	–	–	1	–	–	–	–	3
	Schläge u. Wunden	–	–	–	1	1	–	2	3	–	1	–	–	8
	Mishandlungen der Aeltern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1
	Nothzucht u. Verletzung der Schaam	–	–	–	1	–	1	–	–	–	–	1	–	3
	Künstlicher Umschlag	1	–	–	1	2	–	–	1	–	–	–	–	5
	Diebstahl	8	7	6	15	21	12	11	9	12	12	15	17	145
	Verbreitung falschen Geldes	2	1	1	1	1	–	–	–	–	–	–	1	7
	Schriftverfälschung	–	–	–	5	1	1	–	–	–	–	1	–	8
	Betrügerischer Bankbruch	1	1	1	1	–	3	–	–	1	1	1	–	10
	Zerstöhrung fremden Eigenthums	–	–	–	2	–	1	1	–	1	–	–	–	5
	Brandstiftung	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
	Bestechung von Beamten	–	1	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
	Angriff auf persönl. Freiheit	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
	Falsches Zeugniß	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	1
	Bruch der Urfehde	–	–	–	–	1	–	1	1	1	1	1	–	6
Entscheidung der Anklagen	Verurtheilungen	13	12	9	25	26	16	16	14	11	14	16	18	190
	Freisprechungen	1	–	2	2	2	2	–	2	4	1	3	3	22

Aubanel,

Vorsteher des Genfer Besserungshauses, über dessen jetzigen Zustand *).

Herr Aubanel, der achtungswürdige Vorsteher der genannten Anstalt, berichtet folgendes über diese, so wie über eine vor Kurzem von ihm angestellte Bereisung verschiedener Gefängnisse der Schweiz.

Es lässt sich mit beträchtlicher Zuverlässigkeit erwarten, daß in Freiburg binnen Kurzem ein Besserungshaus, ganz nach dem Muster des Genfer, errichtet werden wird. Dieses wird mit einer rein katholischen Bevölkerung zu thun haben, und vielleicht einige Ergebnisse liefern, die von den zu Genf wahrgenommenen abweichen, wo die Bevölkerung gemischt ist. In Lausanne sind dagegen alle Gefangene Protestanten, und das dortige Gefängniß ist etwas strenger als das Genfer. Wälsch-Neuenburg (Neufchatel) hat ein neues Gefängniß, in welchem ein gewisses Besserungssystem befolgt werden wird, welches mit Einsamkeit für jeden Gefangenen und Beschäftigung desselben in seiner Zelle, verbunden ist. In Bern lässt man die verschiedenen Klassen der Sträflinge gemeinschaftlich arbeiten, und ein Theil wird bei Nacht jeder in einer einsamen Zelle eingesperrt, während eine gewisse Zahl der

*) Appert Journal des Prisons etc. Bd. 5. S. 152 ff.

minder Gefährlichen, auch gemeinschaftliche Schlafstuben hat. Alle diese wohlberechneten Maasregeln, werden in einigen Jahren, sehr anziehende Ergebnisse liefern, und für die Vorzüglichkeit dieser oder jener Behandlungsweise, entscheiden. In Basel und in andren Kantonen, beschäftigt man sich mit ähnlichen Entwürfen.

In Genf verhielt sich die tägliche mittlere Zahl der Verurtheilten (von denen die dreiersten Klassen korrektionell sind), von 1826 bis 1828 auf folgende Weise.

		1826	1827	1828
Von 3 Monathen bis zu einem Jahre		5,19	7,82	9,01
Ueber ein Jahr		9,42	14,45	14,71
Zusammen		14,61	22,27	23,72
Unter 16 Jahr alte Sträflinge		5,34	8,48	7,36
Peinlich Verurtheilte		21,69	25,42	25,64
Sämmtliche Verurtheilte		36,30	47,69	49,36
Von 100 Tagen Haft	Zu einsamer Haft	6,22	2,54	1,40
	Zu verdunkelter Haft	1,14	0,31	0,22
	Zu Wasser und Brodt	1,75	0,63	0,50
Von 100 Tagen Haft	Wirkliche od. vorgebliche Krankheit in den Zellen	2,81	1,20	0,99
	Krankheit im Lazarete	3,60	1,32	0,75
Im Jahre Gestorbene		2,00	—	—

Herr A. versichert, daß die Verminderung der vollzogenen Strafen in diesen drei Jahren, nicht einer Erschlaffung der Zucht, sondern der bessernden Einwirkung der Anstalt, einzig und allein zugeschrieben werden müsse. Hierfür spricht auch die immer geringere Zahl der Schein-

kranken. Entsprungen war in Folge der trefflichen Einrichtung der Anstalt, in Bau und Aufsicht, kein einziger.

Entlassen wurden in diesen drei Jahren, wovon die vier ersten Zahlenangaben wieder bloß korrektionelle Verurtheilte sind:

Sträflinge unter 16 Jahren . .	10
Von 16 bis 30 Jahr alte . . .	25
Ueber 30 Jahr alte	23
Zusammen	58
Peinlich Verurtheilte	14
In Allem	72

Von rückfälligen Sträflingen, gab es gar keine unter denen die jünger als 16 Jahre, oder von 16 bis 30 Jahre alt waren. Die übrigen Rückfälligen waren aus folgenden Klassen.

Ueber 30 Jahr alte korrektionelle Verurtheilte	7 *)
Peinliche	2 **)
Zusammen	9

Aus dem von der Besserungsanstalt verschiedenen Haftgefängnisse, waren in diesen drei Jahren 44 entlassen worden, welche von drei bis zwölf Monathe verhaftet gewesen waren, und unter diesen drei Rückfällige. In beid-

*) Unter diesen 7 Rückfälligen waren 5, welche nur drei bis 6 Monathe eingesperrt gewesen waren, bei denen sich also noch keine Besserung erwarten ließ. Uebrigens hat man seit Anfang des gegenwärtigen Jahres, für diese kurzdauernden Gefangenen, eine strengere Art des Gewahrsams eingeführt.

**) Diese beiden Rückfälligen, von denen der eine bloß den ihm angewiesenen Aufenthaltsort verließ, waren krank, und fast ohne alle Unterhaltsmittel.

beiden Anstalten zusammen waren also von 1826 bis 1828, von 116 zu dreimonathlicher Haft und darüber Verurtheilten, 12, oder $10\frac{1}{3}$ von 100 rückfällig geworden, und in den Jahren 1823 bis 1825, vor Errichtung der Besserungsanstalt, bei 103 Entlassenen 17 Rückfällige, oder $18\frac{1}{2}$ von hundert.

Die unläugbar sehr großen Kosten der Gefangenen, waren bei der Kleinheit der Anstalt, der Uebervölkerung der Schweiz, die den Ertrag der Arbeit verminderte, und bei dem beträchtlichen Steigen der Getreidepreise im Jahre 1828, ohne welches sie auch in diesem letztgenannten Jahre stärker abgenommen haben würden, weit bedeutender als sie sonst gewesen wären. Dennoch war der Arbeitsertrag des Jahres 1827, doppelt so groß als in Frankreich (s. oben S. 102). Die durchschnittlichen täglichen Kosten der drei Jahre von 1826 bis 1828, verhielten sich also.

	1826			1827			1828		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
Speisung d. Sträflinge u. Beamten	1	3	9,48	1	2	5,29	1	3	4,21
Wäsche f. Sträflinge u. Beamte	—	1	3,74	—	1	4,91	—	1	6,68
Kranke	—	1	0,26	—	—	5,07	—	—	8,51
Hausrath u. dgl.	—	1	—	—	3	—	—	1	5,55
Kleidung u. Leinenzeug	—	—	6,60	—	—	10,85	—	3	6,46
Beamtengehalt	1	—	9,69	—	10	8,73	—	9	8,86
Allgemeine Kosten	—	7	5,05	—	5	4,01	—	3	9,58
Sämmtliche Kosten	3	4	1,88	3	—	2,86	3	—	1,85

	1826			1827			1828		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
Halber d. Staat anheimfallender Arbeitsverdienst*)	—	3	2,40	—	5	2,99	—	5	9,35
Reine tägliche Unkosten jedes Sträflings	3	—	11,48	2	6	11,87	2	6	4,50

Da nun zwei Genfer Livres ungefähr gleich einem französischen Franken sind, so hat jeder Sträfling im Jahre 1828, täglich ohne Arbeitsverdienst, welches die sicherste Grundlage für die Zukunft darbietet, etwas über neun gute Groschen, und nach Abzug der Hälfte desselben, etwas über sieben und einen halben guten Groschen Preussisch Courant gekostet.

*) Nur die eine Hälfte des Arbeitsverdienstes, wird vom Staate in Anspruch genommen, die andre kommt den Gefangenen zu Gute.

Uebersicht

der

Anklagen und Verbrechen im Waadtlande von 1803 bis 1826.

Gegenwärtige Zusammenstellung, deren Verfasser Hr. Soulier, Staatsrath zu Losen ist *), wurde nach dem im Waadtlande gültigen französischen Strafgesetzbuche von 1791 gemacht.

Prozesse . . 2070

Anklagen	Inländer	2391	Männer	2494	3072
	Ausländer	681	Weiber	578	

Verbrechen	Gegen die öffentl. Ordnung	376	1914
	Gegen Personen	224	
	Gegen Sachen	1314	

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

Staatsverbrechen	11	28
Verletzung der Amtspflicht	9	
Kassenangriffe	1	
Bestechung und Ränke bei Wahlen	1	
Unordnungen in einer öffentl. Versamml.	1	
Widersetzlichkeit gegen Beamte in ihrer Pflichtausübung	4	
Widerstand gegen das Gesetz	4	
Uebertrag		28

*) Ch. Lucas du Système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis S. XXXVI ff.

	1826			1827			1828		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
Halber d. Staat anheimfallender Arbeitsverdienst*)	—	3	2,40	—	5	2,99	—	5	9,35
Reine tägliche Unkosten jedes Sträflings	3	—	11,48	2	6	11,87	2	6	4,50

Da nun zwei Genfer Livres ungefähr gleich einem französischen Franken sind, so hat jeder Sträfling im Jahre 1828, täglich ohne Arbeitsverdienst, welches die sicherste Grundlage für die Zukunft darbietet, etwas über neun gute Groschen, und nach Abzug der Hälfte desselben, etwas über sieben und einen halben guten Groschen Preussisch Courant gekostet.

*) Nur die eine Hälfte des Arbeitsverdienstes, wird vom Staate in Anspruch genommen, die andre kommt den Gefangenen zu Gute.

Uebertrag		292
Verletzung der Gesundheitspolizei	8	15
Unbefugte Krankenbehandlung	7	
Faschmünzerei		15
Meineid		2
Verfälschung von Eßwaaren		2
Siegelverletzung		3
Entweichung eines Gefangenen		18
Fremdes Lotto		3
Schwere Uebertretung der Polizeigesetze		1
Ausreissung	2	25
Unerlaubte Werberei	7	
Militärvergehen	16	
Zusammen		376
Einfache Uebertretungen (contraventions)	5	

Verbrechen gegen Personen.

Aelternmord	1	39
Todtschlag	27	
Versuch zum Todtschlage	7	
Vergiftung	4	
Nothzucht		4
Angriff auf der Landstraße	5	128
Verletzung des Hausfriedens	17	
Mishandlungen	102	
Schwere Bedrohungen besonderer Art	4	
Unwillkührlicher Todtschlag	16	17
Unwillkührliche Verwundung	1	
Falsche Verbrechensanklagen	3	4
Schwere Schmähreden besonderer Art	1	
Uebertrag		192

	Uebertrag	28
Gewaltthätigkeiten gegen einen Beamten .	2	
Beleidigungen u. Schmähreden gegen eine Körperschaft	18	42
Beleidigungen u. Schmähreden gegen einen Beamten	22	
Straßenlärm	3	
Schlägerei	25	35
Stöhrung der öffentlichen Ruhe . . .	7	
Entheiligung des Gottesdienstes . . .	2	8
Verletzung des Kirchenfriedens	6	
Unzucht	71	
Wiederhohlte Erzeugung von Bastarden .	13	
Hurerei (Fornication)	7	
Verletzung der weiblichen Schaamhaftigkeit	10	
Beleidigung der Sittlichkeit	7	
Falsche Anklage als Vater eines Kindes	2	134
Sodomiterei	1	
Blutschande	3	
Mehrweiberei	6	
Ehebruch	12	
Unerlaubte Ehe	2	
Versuch eines Ehegatten gegen den andren	2	
Vergehen von Aeltern gegen Kinder . .	3	30
Vergehen von Kinder gegen Aeltern . .	5	
Zuchtstrafen von Kindern	20	
Landstreicherei	4	
Bettelei	10	15
Völlerei	1	
	Uebertrag	292

Uebertrag		292
Verletzung der Gesundheitspolizei	8	15
Unbefugte Krankenbehandlung	7	
Faschmünzerei		15
Meineid		2
Verfälschung von Eßwaaren		2
Siegelverletzung		3
Entweichung eines Gefangenen		18
Fremdes Lotto		3
Schwere Uebertretung der Polizeigesetze		1
Ausreissung	2	25
Unerlaubte Werberei	7	
Militärvergehen	16	
Zusammen		376
Einfache Uebertretungen (contraventions)	5	

Verbrechen gegen Personen.

Aelternmord	1	39
Todtschlag	27	
Versuch zum Todtschlage	7	
Vergiftung	4	
Nothzucht		4
Angriff auf der Landstraße	5	128
Verletzung des Hausfriedens	17	
Mishandlungen	102	
Schwere Bedrohungen besonderer Art	4	
Unwillkührlicher Todtschlag	16	17
Unwillkührliche Verwundung	1	
Falsche Verbrechensanklagen	3	4
Schwere Schmähreden besonderer Art	1	
Uebertrag		192

Angabe
der
peinlichen Klagen im Waadtlande im Jahre 1827 *).

Diebstahl und Betrug	77
Gewaltthätigkeiten	34
Vergehen gegen die Sitten und die öffentliche Ordnung	13
Falschmünzerei	2
Brandstiftung	1
Kindermord	1
Todtschlag	1
Zusammen	129

In den letzten zehn Jahren kamen im Durchschnitte jährlich 94 zuchtpolizeiliche und 24 peinliche Klagen, zusammen 118 vor.

*) Le Nouvelliste Vaudois 1829 den 23sten Januar.

	Uebertrag	302
Diebstahl eines Tischgenossen	40	
Diebstahl eines Miethwohners . . .	2	
Diebstahl dessen dem eine Sache anvertraut worden	15	66
Diebstahl ohne besondre Bezeichnung . .	9	
Einfacher Diebstahl	623	
Gaunerei und Spitzbüberei	83	720
Diebstahlsversuch	3	
Betrug (Fraude)	11	
Mehrmaliger Diebstahl (Vols cumulés) . .		87
Hehlerei		8
Betrügerischer Bankbruch		18
Hinterlistiger Betrug (Stellionat)		16
Fälschung öffentlicher Schriften . . .	22	
Fälschung von Privatschriften	42	76
Fälschung nicht angegebener Schriften . .	12	
Beschädigung mit bösem Willen		5
Zerstöhrung eines anvertrauten Gutes		1
Betrügerische Gränzveränderung		1
Wucher		2
Abergläubische Gebräuche		8
Verletzung einer Beschlagnahme		4
	Zusammen	1314

Nicht erwiesene Vergehen . . 80

Lehrer eingeräumt ist, einige Züge des inneren Lebens der Anstalt, an welcher ich arbeite, und so lange arbeiten werde als es Gott gefällt, in Aphorismen mittheilen, und mich dabei auf die Aufnahme, den Unterricht, die besondere Seelenpflege, die verschiedenen Erfahrungen bei der Erziehung, die Entlassung und die fernere Beaufsichtigung meiner Zöglinge beschränken.

Zur Aufnahme eines Zöglings wird mir die Autorisation von Seiten meiner nächsten Behörde — dem Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder — zugestellt. Ist der Zögling angelangt und der Aufnahme-Contract mit seinem Vater oder Vormunde abgeschlossen, so muß ich ihn gewöhnlich zuvörderst reinigen, baden, und gänzlich umkleiden lassen. Nicht selten müssen seine mitgebrachten Kleider, der Erde oder dem Feuer übergeben werden. Sodann spreche ich mit ihm unter vier Augen, mache ihn dabei auf sein bisheriges Leben und auf das Elend, in welches der Mensch durch die Sünde gestürzt wird, aufmerksam, und ermahne ihn zu einem neuen, Gott wohlgefälligen Lebenswandel. Darauf halte ich ihm die einfachsten Gesetze der Anstalt vor, z. B.

Erzähle keinem deiner neuen Mitzöglinge etwas von deinem bisherigen Betragen, frage aber auch keinen nach den Gründen, die seine Aufnahme in der Anstalt nothwendig machten.

Beobachte das Benehmen der übrigen Zöglinge, du wirst wahrnehmen, daß sie nur reden, wenn sie gefragt werden; daß sie ohne Widerrede ihren Vorgesetzten folgen, bei der Arbeit Fleiß und Ausdauer beweisen, nie ohne Erlaubniß austreten, sich nie belügen noch bestehlen, ihre

D. T. Kopf's,

Inspektors der Berlinischen Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder, Schreiben an den Herausgeber, über das innere Leben in jener.

Ew. Wohlgebohren haben in Ihren Jahrbüchern der Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w. S. 121 den Wunsch ausgesprochen, daß ich etwas von dem inneren, religiösen und sittlichen Leben der hiesigen Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder, dem Publikum durch eben gedachte Zeitschrift öffentlich mittheilen möchte, welchem Wunsche ich zu genügen mich um so mehr veranlasst fühle, da mir derselbe von mehreren Seiten nahe gelegt worden ist. Die hiesige Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder, ist ein Werk christlicher Liebe; es ist der Reichthum dieser Liebe ihr Fond, Jesus Christus der Eckstein, auf welchem sie ruhet, und der Glaube an Gott in Christo das Leben, durch welches sie bestehet. Sie wird sich als ein solches Werk bewähren, ja die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen, so lange Christus der Mittelpunkt ihrer Bewegungen bleiben wird; sie wird sich auflösen, sobald Weltweisheit und künstliche Vernünfteleien in ihren täuschenden Formen und mit ihrem blendenden Irrlichte, an die Stelle des Glaubens treten werden.

Nachdem ich dieses beantwortet habe, will ich nach der Freiheit, die jedem geprüften, bestätigten, öffentlichen

lange. Jedes Kind muß deutlich, fertig, mit Verstand, und wo möglich auch mit Ausdruck lesen lernen, es muß dahin gebracht werden, die Zahl in ihren Veränderungen und Verhältnissen zu erkennen, und die Dinge so im gewöhnlichen, bürgerlichen Leben vorkommen, zu berechnen: es wird geschickt gemacht, sich geläufig auszudrücken, einen deutlichen Brief zu schreiben, Rechnungen, Quittungen und ähnliche Aufsätze mit Bestimmtheit abzufassen; es muß durch den Unterricht in der Form- und Größenlehre, so wie im Zeichnen, in den Stand gesetzt werden, verschiedene Gegenstände in Umrissen darzustellen, und nach einem gegebenen Maasstabe zu berechnen. Es wird mit den gewöhnlichen Erscheinungen in der Natur, den Bewegungen der Weltkörper und ihrem Verhältnisse zu einander, mit den verschiedenen Stellungen in diesen Verhältnissen und den daraus hervorgehenden Veränderungen, bekannt gemacht, erhält eine Uebersicht von den Ländern, Völkern und Produkten der Erde, lernt die wichtigsten Männer eines jeden Jahrhunderts und die entscheidendsten Ereignisse in der Menschengeschichte kennen, wird geübt im Gesange, nahmentlich im Choralgesange, und muß fest werden in der Erkenntniß Gottes unsres Heilandes Jesu Christi in Kraft des heiligen Geistes. Zu dieser Festigkeit in der Gotteserkenntniß werden die Kinder jedoch nicht allein durch den Unterricht in der Religionslehre und Religionsgeschichte geführt, sondern auch — die sogenannten gemeinnützigen Kenntnisse — gewöhnlich Realien genannt, müssen durchgängig eine religiöse Tendenz haben; es darf aber auch kein Lied und keine Arie gesungen, nichts gelesen, vorgelesen oder erzählt werden, wobei man erröthen müsste,

wenn wahrhaft erleuchtete Christen dazu kämen. Bei dem Unterrichte der Geographie und Geschichte des Vaterlandes, werden den Kindern auch die wichtigsten, den Bürger und den gemeinen Mann betreffenden Landesgesetze bekannt gemacht, wobei ihnen wiederhohlentlich die Wahrheit eingeschärft wird: „wer sich der Obrigkeit widersetzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott.“

Ueberhaupt werden die aus dem lebendigen Glauben hervorgehenden Pflichten, den Kindern bei jeder Gelegenheit an's Herz gelegt, und es wird ihnen täglich anschaulich gemacht, daß nicht die, so da bloß sagen: Herr! Herr! in das Himmelreich kommen werden, sondern die den Willen Gottes, ihres himmlischen Vaters in Christo thun.

Die Bücher, welche in den verschiedenen Lehrgegenständen benutzt werden, sind folgende.

Bei der Religionslehre: die Bibel — Luthers Katechismus — und die christliche Lehre im Zusammenhange.

Beim Lesen: Hempels Volksschulfreund — Zehme's Lesebuch.

Bei der Religionsgeschichte: Milners Kirchengeschichte — Hempels Reformationsgeschichte.

Beim Rechnen: Kopf's Anweisung zum Rechnen nach naturgemäßen Grundsätzen.

Beim Unterricht im Zeichnen in der Form- und Größenlehre: Stein's Form- und Zeichenlehre — von Türck's Leitfaden in der Form- und Größenlehre.

Beim Sprachunterrichte: Krug's Sprachschüler — Krause's Sprachlehre.

Beim Gesangunterrichte: Nägeli's Gesanglehre — Hientzsches Gesänge — Porst's Gesangbuch.

Beim Schreiben: Stein's Kalligraphie — Kopf's Materialien (Manuscript).

Beim Unterricht in den Realien: Henning's Geographie — Melos Naturlehre — Schubert's Naturgeschichte — v. Türck's Erscheinungen in der Natur — Pölitz Weltgeschichte — Kopf's biographische Sammlungen (Manuscript) — Schmalz preussische Gesetze — Fischers Pflanzenkunde.

In den Abendunterhaltungen werden den Kindern bisweilen Stellen aus Hänel's freundlichen Stimmen an Kinderherzen — Melos Lehren des Trostes und der Warnung — Schmidt's Kinderschriften — Houwald's Kinderschriften — und aus ähnlichen Werken vorgelesen.

Wie die Tagesstunden eingetheilt sind, das ergiebt sich aus dem nebenstehenden Stundenplane vom 1sten Mai bis 1sten Oktober 1829.

Tag.	Von 5 bis 7.	7 bis 8.	8 bis 9.	9 bis 12.	12 bis ½ auf 2.	½ auf 2 bis 3.	3 bis 4.	4 bis 7	7 bis 8.	8 bis 9.
Sonntag.	Aufstehen, Anziehen, Waschen, Morgengebet, Reinigen d. Hauses u. der Sonntagskleider. Frühstück.	Anziehen der Sonntagskleider	Censur. 2tes Frühstück.	Gottesverehrung.	Mittagsessen und Freistunde.	Militairische Uebungen.	Freistunde und Vespern.	Entweder Unterricht oder Geographie.	Abendessen und Freistunde.	Gesangstunde und Abendgebet.
Schulunterricht.										
Montag.	Zwischen d. Morgengebet u. dem Frühstück, Handarbeiten.	Religion.	Rechnen.	Handarbeiten.	Wie Sonntag.	Schreiben.	Lesen.	Handarbeiten.	Wie Sonntag.	Wissenschaftl. Wiederholungen. Abendgebet.
Dienstag.	Wie Montag.	Sprache.	Rechnen.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Formenlehre und Zeichnen.	Lesen.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Wie Montag.
Mittwoch.	Wie Montag.	Religion.	Gesang.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Schreiben.	Realien. Naturgeschichte.	Wie Montag.	Wie Sonntag. Nach dem Abendessen, Kämmen.	Waschen und Abendgebet.
Donnerstag.	Wie Montag.	Sprache.	Größenlehre.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Schreiben.	Lesen.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Wie Montag.
Freitag.	Wie Montag.	Religion.	Realien. Geographie.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Schreiben.	Kopfrechnen.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Wie Montag.
Sonnabend.	Wie Montag.	Religion.	Realien. Geschichte.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Lesen.	Tafelrechnen.	Wie Montag.	Wie Mittwoch.	Wie Mittwoch.

Es kann nicht fehlen, daß nach Durchlesung und Prüfung dieses Planes, mancher Leser nach der Anzahl der in der Anstalt dienenden Personen fragen wird. Ich will dieser Frage durch nachstehende Erzählung begegnen.

Der Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder besteht aus Männern, die Gott nicht allein mit seltener Einsicht, sondern auch mit ungemeiner Liebe für die große Sache der Rettung verirrter Kinder begabt hat. Um nun nichts zu versäumen, was zur glücklichen Auflösung der schwierigen Aufgabe unserer Anstalt führen könne, beschloß der Verein, einige junge Männer, die sich dem Lehrerstande widmen wollen, herzunehmen, und ihnen zur Vorbereitung ihres hochwichtigen Berufs eine so schöne als zweckmäßige Gelegenheit zu geben. Dieser Plan wurde dem Hohen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorgelegt, und Dieses, gewohnt, überall wo etwas Gutes erzielt werden kann, hülfreiche Hand zu reichen, willigte in den Vorschlag mit liebevoller Huld und Gnade ein. So geschah es, daß drei junge Männer, die sich dem Dienste des Herrn geweiht haben, aufgenommen wurden, von denen jedoch einer, der seinen Seminar-Cursus bereits zurückgelegt hatte, eine ihm angebotene anderweitige Lehrerstelle angenommen hat; zwei aber noch mit herzlicher Hingebung und seegensreichem Erfolge in der Anstalt arbeiten. Diese Männer werden hier unterrichtet, stellen aber auch unter meiner Aufsicht selbst Versuche im Unterrichten an, und beaufsichtigen bei den verschiedenen Handarbeiten eine Abtheilung der Zöglinge, während der Hausvater eine andere beschäftigt. Auf diese Weise ist es mir möglich geworden, nicht allein in der

Knab-

Knabenanstalt alles unter sichere Aufsicht zu stellen, sondern auch allen Schulunterricht in der Mädchenanstalt zu besorgen. Schon hat der Herr des Himmels und der Erde wieder zwei andere hoffnungsvolle Jünglinge erweckt, die seit einigen Wochen täglich die Anstalt besuchen, um sich mit dem Gange der Dinge recht vertraut zu machen, damit sie, wenn anders der Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder diesen für die Anstalt wahrhaft gedeihlichen Gang weiter fortsetzen, und sie nach dem Abgange der beiden jetzt angestellten Gehülfen in die Anstalt aufnehmen wolle, sogleich wirksam eintreten können.

Sonach stellt die hiesige Anstalt ein Bild von der schönen Anstalt in Beuggen vor, welche, indem sie sucht verwahrlosete Kinder zu brauchbaren Menschen zu erziehen, sich zugleich bemüht, Armenschullehrer nnd Hausväter, woran immer noch ein Mangel ist, heranzubilden.

Ich will diesen Punkt nicht weiter ausdehnen, damit nicht stille Wünsche laut werden, weil mein Beruf nicht weiter geht, als nach der Instruction meines Heilandes, den Herrn des Weinberges anzuflehen; daß er Arbeiter in seine Aerndte sende.

Komme ich jetzt auf die besondere Seelenpflege der Zöglinge unserer Anstalt, so ist das ein Punkt, über welchen sich öffentlich wenig erzählen lässt, weil eine solche Erzählung mir vorkommen würde, wie das Wesen der Pharisäer, die ihre Almosen, ihr Beten und Fasten vor sich her ausposaunen liessen. Soviel sey jedoch gesagt, daß manches Kind nach irgend einem begangenen Fehler von seinem Gewissen angetrieben wird zu mir zu kommen, wo es sich dann über den Zustand seines Herzens freiwillig ausspricht.

Ein anderes schämt sich seine Fehler einzugestehen, und ein drittes Kind ist wohl gar verstockt und läugnet selbst dann, wenn es seiner Fehler überwiesen worden ist. Solche Kinder müssen denn freilich zu einer besondern Unterredung eingeladen, und jedes muß anders behandelt werden, doch darf man hier zu keinem andern Mittel greifen, als zu dem Worte, das da nützlich ist zur Lehre, zur Strafe, zur Züchtigung und zum Troste. Dieses Wort ist lebendig und kräftig, und schärfer als ein zweischneidiges Schwerdt; es durchdringt, bis daß es scheidet, Seele und Leib, auch Mark und Bein, und ist ein Richter der Gedanken und Sinne des Herzens. Es kann also ein solches Zuchtmittel seine Wirkung nie ganz verfehlen, sondern, wie der Regen und Schnee vom Himmel fällt, und nicht wieder dahin kommt, sondern macht die Erde fruchtbar und wachsend, daß sie giebt Saamen zu säen und Brodt zu essen: also verhält es sich mit dem Worte des Herrn auch. Es kommt nicht leer zurück, sondern thut, das dem Herrn gefällt, denn der Herr sagt: Es soll ihm gelingen, dazu ich es sende. Von dieser Wahrheit habe ich mich oft überzeugt, und da durch die Mittheilung solcher Erfahrungen die Herrlichkeit des Herrn offenbaret wird, so will ich denn zu seiner Ehre einige Beispiele aus dem Gebiete der Erfahrungen bei der Erziehung meiner Zöglinge, in Demuth anführen.

A. Zwei Knaben konnten sich in der ersten Zeit ihres Hierseyns nicht vertragen, und obgleich sie oft zur Verträglichkeit ermahnt wurden, so schien es doch, als entfernten sich ihre Herzen nach jeder an sie gerichteten, öffentlichen oder besondern Ermahnung, noch mehr von ein-

ander. Da erschien eines Tages der kleinere von beiden Knaben, und klagte mir seinen Herzenskummer über die Beschaffenheit seines Mitzöglings. Auf meine Frage: Warum er denn über den Herzenszustand seines Kameraden so betrübt sey? — antwortete er, — ich habe in der Bibel das Wort gelesen: „Wer seinen Bruder hasset, der ist ein Todtschläger, und ihr wisset, daß ein Todtschläger das ewige Leben nicht ererben kann!" — nun wünsche ich herzlich, daß mein Mitzögling einst ein Erbe des ewigen Lebens werden möchte, darum bitte ich Sie, ihn auf diese wichtige Bibelstelle aufmerksam zu machen.

Dies geschahe; der Angeklagte las die Stelle durch, ich sagte es ihm, daß sein Mitzögling, den er oft beleidige, mich ersucht habe, ihn nicht zu strafen, sondern ihn nur auf diese Stelle aufmerksam zu machen und zu bitten, daß er die Seeligkeit seiner Seele doch nicht so muthwillig und boshaft verscherzen möge, sondern sich bekehren zu dem, der uns bis in den Todt geliebet hat. — Dies machte einen geseegneten Eindruck, und beide Knaben lieben sich jetzt wie Jonathan und David.

B. Ein Knabe, dessen Leben früher eine Kette von Schandthaten gewesen, und der in den ersten Monathen nach seiner Aufnahme in die Anstalt, trotz der strengsten Aufsicht unter welche er gestellt war, fast an jedem Tage etwas beging, was nicht gut geheissen werden konnte, legte mir an einem Morgen nach dem allgemeinen Morgengebete, welches in der Regel sogleich im Schlafsaale gehalten wird, die Bitte vor, mich begleiten zu dürfen, weil er mir etwas zu sagen habe. Ich nahm ihn auf mein Zimmer, wo

er denn nachfolgendes Geständniß unter vielen Thränen ablegte.

„Ich bin den die Gesundheit zerstöhrenden Sünden bisher so ergeben gewesen, daß Ermahnungen und Strafe, Noth und Elend mich davon nicht abschrecken und abhalten konnten. Seitdem ich aber Ihre Erklärung des Spruches: „Selig sind, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen," gehört habe, bin ich über den Zustand meines Herzens unruhig geworden. Heute träumte ich, daß ich eben im Begriff war, diese schändliche Sünde wieder zu begehen, als Sie mir mit den Worten entgegentraten: „Wer den Tempel Gottes zerstöhret, den wird Gott zerstöhren; denn der Tempel Gottes ist heilig, der seyd ihr!" — Diese Worte erschreckten mich so, daß ich darüber aufwachte. Es war um 2 Uhr, und ich habe nicht wieder einschlafen können. Geben Sie mir doch einen guten Rath was ich thun soll, wenn der Reiz zu dieser schrecklichen Sünde mich von neuem locket. Ich ermunterte ihn, in der Stunde der Versuchung sofort zu Gott zu beten: Schaffe in mir ein reines Herz u. s. w., Jesu Worte Matth. 5. V. 29 und 30. ernstlich zu erwägen und zu befolgen, und endlich daran zu denken, was der Geist Gottes ihm im Traume zugerufen habe: — Wer den Tempel Gottes zerstöhret, den wird Gott zerstöhren, denn nur die, die reines Herzens sind, werden Gott schauen. Von Stund' an wurde der Knabe heiter, seine Gesundheit wurde blühend, sein Gedächtniß fest, und seine Lust zum Lernen und Arbeiten größer, sein früher unbiegsamer Sinn, weich, mit einem Worte, es offenbarte sich deutlich, daß es dem heiligen

Geiste gelingen werde, die völlige Wiedergeburt dieses Knaben zu Stande zu bringen.

E. Ein andrer Knabe, auf den die Worte der Bibel, „Mache dich nicht theilhaftig fremder Sünden,“ einen tiefen Eindruck gemacht hatten, kam zu mir und sagte. Nun will ich auf alle Kinder aufpassen, und Ihnen alles anzeigen was ich höre und sehe. Als ich ihm darauf den Bescheid gab, daß er sich dabei selbst und seine Arbeit vergessen, und in Gefahr gerathen würde, ein Klätscher und Verläumder zu werden, welche Menschen weder Gott noch andern Menschen gefallen; so erwiderte er: aber ich will auf meine Worte und Werke achten, und wenn meine Kameraden etwas Böses reden oder thun, so will ihnen sagen, thut das nicht, sonst zeige ich es gleich an! — Gut, war meine Antwort, das thu, und wenn du es 3 bis 4 mal vergeblich gethan hast, dann komm zu mir, zeige die Sache an, zuerst aber immer deine eigenen Fehler, und ich werde dich unterstützen. Vergnügt und heiter verließ er mich, und sein frommes Betragen hat ihm bei seinen kleinen Kameraden viel Achtung verschafft.

In den letzten Weihnachtstagen versetzte mich nachfolgende Geschichte in Verlegenheit. — Ein gar lieber frommer Mann, dessen stetes Sinnen und Wirken dahin gerichtet ist, daß alle Menschen zu dem Hirten ihrer Seelen bekehrt werden möchten, hatte mir eine Menge höchst interessanter Erbauungsschriften für die Zöglinge zugesandt, welche Schriften ich so zu vertheilen suchte, wie ich es nach dem Herzenszustande der verschiedenen Kinder am angemessensten fand. Nun besteht in der Anstalt ein Gesetz, nach welchem kein Kind Tauschereien, sie mögen heissen

wie sie wollen, treiben darf, weshalb denn auch die verschiedenen Spielsachen und das Eigenthum eines jeden Kindes, entweder privatim oder, wenn Gründe da sind, in aller Gegenwart revidirt werden. Am Tage nach den Weihnachtsfeiertagen fand ich für gut, eine öffentliche Revision aller Sachen der Kinder anzustellen, wobei sich's denn vorfand, daß einigen mehrere Tractätchen, nahmentlich von der Liebe des guten Hirten, und Jesus der Kinderfreund, fehlten. Da ich genau wußte, welche Knaben diese Schriftchen erhalten hatten, so drang ich in sie, mir zu bekennen, was sie mit diesen Sachen gemacht hätten?

Da kamen denn mannichfaltige Geständnisse zu Tage. Einige hatten sie versteckt, andre sagten, wir haben sie durchgelesen, und da sie uns sehr gefallen, so haben wir sie unsern Geschwistern zugesandt, damit sie dieselbe Freude geniessen könnten. Wir werden aber die Bücher wieder erhalten. Daß diese Klasse ihre Tractätchen mit Nachdenken durchgelesen hatte, davon überzeugte ich mich durch eine Katechisation, die ich darüber mit ihr anstellte. Noch andre hatten von ihren Nebenzöglingen, denen nicht diese Schriftchen waren gegeben worden, Aepfel und Pfefferkuchen angenommen, und ihnen dagegen ihre Büchelchen gegeben, und so fand sich's, daß kein Stück eigentlich verlohren gegangen sey, sondern sich gegenwärtig in besseren Händen befand, als ich es früher gedacht hatte. Was sollte ich nun thun? Die Tauschereien mußten gerügt werden; auf der andern Seite aber war es mir sehr merkwürdig, daß viele Knaben ihre Aepfel und

Pfefferkuchen hingegeben, und sich dafür eine höhere Speise für ihren Geist erwählt hatten.

Es fallen in Erziehungshäusern oft Dinge vor, die als scheinbare Kleinigkeiten übersehen werden, aber grade solche Dinge sollte man stets scharf in's Auge fassen, weil dabei der Rath des Herzens nicht selten deutlich offenbaret, und dem Erzieher ein schöner Wink gegeben wird, auf welche Neigungen er bei diesem oder jenem Kinde zu achten habe.

Solche und ähnliche Erfahrungen, die mich nicht selten erfreuen, oft aber auch tief beugen, mache ich fast in jeder Woche; die wichtigsten sammle ich für das Archiv der Anstalt. Vielleicht fallen sie einst in eine Hand, die mit mehr Schmuck und Anmuth die Feder zu führen versteht, und dann möge Gott auch darauf seinen Seegen legen.

Hat nun ein Kind in der Anstalt hinreichende Beweise abgelegt, daß es ihm Ernst sei ein frommes Leben zu führen und die Sünde zu meiden, ist mehr als der Schein da, daß der von Gott erleuchtete Verstand über die Sinnlichkeit herrscht, und daß der Wille für's Gute gewonnen sey, so wird die Entlassung des Zöglings eingeleitet, welches auf nachfolgende Weise geschieht. Ich führe den Knaben in verschiedene Werkstätten, damit er sich mit dem Wesen der Dinge bekannt machen könne, gebe ihm sodann Zeit sich zu prüfen, welches Fach er ergreifen wolle. Hat er darauf einen Entschluß gefasst, und ist es mir gelungen, einen guten Meister für ihn aufzufinden, so sende ich seine Acten und Censuren an meine Oberherrn, den Verein, und bitte um Erlaubniß, ihn zu entlassen, auf Probe zu geben, und wenn Meister und Bursche sich gegenseitig ge-

fallen, den Lehrkontrakt abzuschliessen, und dem Knaben eine Ausstattung zu beschaffen. Ist diese Erlaubniß eingegangen, und haben die Aeltern, der Vormund oder die Behörden, die den Knaben der Anstalt überwiesen haben, gegen meinen Plan nichts einzuwenden, so wird der Lehrkontrakt mit dem Meister abgeschlossen. In diesem Kontrakte ist durch den 6ten Paragraph, der also lautet:

„Damit jedoch die Erziehungsanstalt mit dem Zöglinge in einer stets wünschenswerthen und nothwendigen Verbindung bleibe, so macht sich der Lehrmeister Herr N. N. anheischig, den Zögling zum regelmäßigen Besuche der Sonntagsschule von 2 bis 6 Uhr Nachmittags anzuhalten, und dem Inspector mündlich oder schriftlich anzuzeigen, welche Mängel er an dem Lehrlinge entdeckt habe, damit der Inspector durch Anweisung und Nachhülfe, durch Lehre und Ermahnung, die Mängel beseitigen, und den Zögling in guten Vorsätzen befestigen könne,"

die fernere Beaufsichtigung des entlassenen Zöglings theilweise eingeleitet. Viele von den entlassenen Zöglingen besuchen die Sonntagsschule mit Freuden, und nehmen zu an Gottesfurcht und Weisheit. Andre möchten lieber ganz unbeaufsichtigt seyn und den Sonntag zu sinnlichen Vergnügungen anwenden. Für diese ist dann freilich die Sonntagsschule eine Plage. Noch andre werden von ihren Aeltern vom Besuche der Schule abgehalten. Hin und wieder ist wol auch ein Meister zu finden, der in diese Ordnung nicht eingehen will, daher denn auch die Sonntagsschule mit Hindernissen zu kämpfen hat, und nicht alles, was die fernere Beaufsichtigung der entlassenen Zöglinge

erheischt, umfassen kann. So oft es mir möglich ist, besuche ich die Zöglinge in ihren verschiedenen Werkstätten, wobei es mir nicht selten gelingt, manchem Rückfalle vorzubeugen, und Meister und Gesellen zu einer milderen und gewissenhafteren Behandlung des Lehrburschen zu bewegen. Mit den ausserhalb Berlin untergebrachten Zöglingen, stehe ich in schriftlicher Unterhaltung, und auch die, so wieder gefallen und nach dem Arbeitshause u. s. w. gekommen sind, suche ich entweder mündlich oder schriftlich aufzurichten, und auf den Weg der Gottesfurcht zurückführen. In diesem schwierigen Geschäfte hat mich bisher der Schlossermeister Herr Schmidt, der zu der Zahl unserer Vereinsmeister gehört, mit ausdauernder Liebe und Aufopferung unterstützt. Wegen der ausserhalb Berlin untergebrachten Zöglinge musste ich mit mehreren Meistern, die in dem Orte wo ein Zögling unserer Anstalt ist, leben, in nähere Verbindung treten, damit über die Knaben sichere Nachrichten eingezogen werden können. Wenn nun auch der Briefwechsel mit diesen guten Leuten, so wie mit den Zöglingen, kostspielig ist, so machte mir doch mancher Brief so viel Freude, daß ich Mühe und Kosten gern vergesse. Ich will, um nicht lang zu werden, aus zwei solchen Briefen Auszüge mittheilen: den ersten hat ein Knabe geschrieben, der sich nach seiner Entlassung bisher gut aufgeführt hat, der zweite ist von einem Zöglinge, der von neuem gefallen ist, und daher bestraft werden musste.

1. „Ihr Brief vom 13ten Oktober hat mir viel Freude gemacht; die Nachricht, daß mehrere meiner früheren Kameraden entlassen sind und sich gut aufführen, ist meinem Herzen wohlthuend gewesen. Sie haben vielleicht

Wege stehen bleibt. Die Versuchungen, welche jedem Kinde das auf 5 Jahre in die Lehre gegeben wird, bevorstehen, sind gewaltig groß, weil nicht alle Meister auf dem Pfade wandeln, den Jesus Christus uns vorgeschrieben hat; ohne Gottesfurcht ist aber eine gedeihliche Erziehung nicht denkbar, denn ein Blinder kann keinem Menschen die Wege zeigen. Was sollen wir aber sagen, wenn wir das Leben so vieler Handwerksgesellen, denen kein Tag lieber ist, als der sogenannte blaue Montag, schärfer in's fassen!? — Ist's Wunder, wenn ein Knabe, der täglich zum Brandtwein- und Wursthohlen gebraucht, und der vom Verkäufer dieser Sachen durch kleine Geschenke dieser Art gelockt wird, seine Einkäufe von ihm zu beziehen, wieder in Näscherei, Dieberei und Völlerei verfällt?

Diesen und tausend andern Dingen würde ein Kind entzogen, wenn es unter täglicher Aufsicht der Anstalt, bei einem christlichen Meister eine Profession erlernen könnte.

Aber der Sache stehen große Schwierigkeiten im Wege; denn wenn gewiß der liebe Vater im Himmel, der da will, daß allen Menschen geholfen werde, fromme Meister regieren kann, daß sie sich selbst zum Opfer dieser seiner großen Sache bestimmten: so gehören doch zur Errichtung einer solchen Nebenanstalt bedeutende Summen. Auch würden diese Meister nicht bestehen, noch den Zweck der Anstalt durchführen können, wenn sie nicht hinreichende Arbeit, hinreichende Kunden hätten. Beide Punkte, die Zweckmäßigkeit einer solchen Nebenanstalt, und die Schwierigkeit, die der Einrichtung und dem Fortgange derselben entgegensteht, haben meine lieben Oberherrn, denen ich

bereits vor längerer Zeit die Sache sehr dringend an's Herz gelegt habe, oft zum Gegenstande ihrer Menschenwohl befördernden Berathungen gemacht, und es steht zu erwarten, daß sie die Sache nicht werden liegen lassen, denn Männer, wie (ich lasse die Titel weg) Rother, v. Bärensprung, Beelitz, Benecke, Hollmann, Kaiser, Rust, Wollny und Zander, die Gott mit so hoher Weisheit und mit einer so tiefen Fülle des Gemüths begabt hat, werden nimmermehr auf halbem Wege stehen bleiben; und unser frommer Landesvater, dessen Gott ergebenes Herz nur darauf sinnet, daß in dem weiten Umfange seines Reiches überall und allgemein ertönen möchte die Stimme: Ehre sey Gott in der Höhe! Frieden auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen, die Königlichen Hohen Ministerien, Consistorien und Regierungen, deren Gesammtarbeiten nur dahin zielen, daß wir ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit, Berlins, im Wohlthun unermüdete Bewohner, ja die ganze Christenheit würde dem Vereine zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder gern die Hand bieten, und durchführen helfen eine Anstalt, in welcher ohne Nebenabsichten, nur die Rettung unsterblicher Seelen beabsichtigt wird *).

---

*) Nach dem so eben erschienenen diesjährigen Berichte über diese Anstalten, sind im Jahre 1828 wieder zwölf wohl vorbereitete Knaben aus denselben, in die christliche Gemeinde aufgenommen und eingeseegnet worden. Im Laufe des nähmlichen Jahres wurden 14 Knaben aufgenommen und 15 entlassen, so daß der jetzige Bestand

Von Gefangenen herausgegebene Zeitschrift *).

Die im Schuldgefängnisse zu Paris (St. Pelagie) befindlichen Verhafteten, geben eine Zeitschrift unter dem Titel der arme Jakob (le Pauvre Jacques) heraus, die zum Zweck hat, die Misbräuche ihres, freilich nicht musterhaften Verwahrungsortes zu schildern, und die Nahmen ihrer harten Gläubiger zu veröffentlichen. In welchem Geiste diese Zeitschrift geschrieben ist, mag daraus hervorgehen, daß selbst der untengenannte Schriftsteller, den Ton derselben misbilligt. Es fehlt demnach schon nicht viel mehr daran, daß die als Verfolger geltenden Richter in die Gefängnisse wandern, und die lammfrommen, verfolgten Missethäter sie dort bewachen. (Man vergl. Hitzig's Annalen der deutschen und ausländ. Criminalrechtspflege Bd. 3 S. 296—330 u. S. 387 ff.)

---

der Knabenanstalt, sich auf 49 beläuft. Die Ergebnisse dieser Anstalt seit ihrer Begründung waren, bis zum 1sten Mai d. J. folgende.

Gut eingeschlagen, worunter aber 2 nicht als bösartig aufgenommene Knaben	38
Bis jetzt gaben noch Ursache zu mancherlei Beschwerde	9
Wenig Hoffnung zu bleibend guter Aufführung gaben	7
Gestorben	2
In Allem bis jetzt entlassene Knaben	56

Die Zahl der bisher aufgenommenen Mädchen, unter denen ein nicht bösartiges ist, beträgt 22. D. H.

*) Appert Journal des Prisons etc. Bd. 5 S. 146 ff.

Diejenigen welche geneigt sind, den Zweck gegenwärtiger Zeitschrift, durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Uebermachung kleiner, nicht in den Buchhandel gelangender Schriften zu unterstützen, wollen ihre Sendungen dem Herausgeber, unter der Addresse des Verlegers, über Leipzig, zugehen lassen.

Toutes les personnes, qui voudraient bien prêter leur appui à ce Journal, sont invitées à faire parvenir leurs envois à l'Éditeur, en les déposant à Paris chez Messieurs Schubart et Heideloff, Libraires, Quai Malaquais No. 1.

Benevolent Persons professing the same principles under which this Journal is conducted, are invited to send their Contributions or Communications, both printed and written, to the Editor, Care of Messrs. Longman and Co., Booksellers, London 39 Paternoster Row.

Jahrbücher

der

Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge

und

anderer Werke der christlichen Liebe,

herausgegeben

von

Dr. Nikolaus Heinrich Julius.

1829.
Sechstes Heft. Juni.

Berlin,
bei Theod. Christ. Friedr. Enslin.

Inhalt.

Bischöfliche Ermahnung

an die

Herren Pfarrer der trierischen Diöcese zur kräftigen Mitwirkung wider die Verbrechen im jugendlichen Alter.

Das Hohe Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat von sämmtlichen Hochlöblichen Königlichen Regierungen Nachweisungen der Verbrechen eingezogen, welche seit einem gewissen Zeitraume von Personen im jugendlichen Alter begangen wurden. Hochdasselbe hat sich überzeugt, daß diese nur allzuhäufig seien, und ließ daher an die betreffenden Behörden eine Aufforderung ergehen, die größte Aufmerksamkeit zu haben, daß die Quellen derselben entdeckt und verstopft, der Ansteckung vorgebeugt, und die früh verirrten Unglücklichen von der Bahn des Lasters, wo möglich, zurückgeführt werden mögen. Da nun die Geistlichkeit, insbesondere die Pfarrgeistlichkeit, das Meiste zur sittlichen Bildung der Jugend beitragen kann, und vermöge ihres Berufes es auch muß, so wollten denn auch Wir bei dieser

Gelegenheit die Pfarrgeistlichen Unserer Diöcese väterlich ermahnen, ihrerseits nach Kräften darauf hinzuarbeiten, daß jenen Seelenübeln gesteuert werde. Hierzu wird aber nöthig seyn, die Verirrten auf den rechten Weg zu führen, und die Veranlassungen zu jenen Fehlern aufzuheben, oder unwirksam zu machen. Wie dies geschehen könne und solle, läßt sich hier unmöglich auseinandersetzen, nebst dem müssen Wir auch bei Unseren Pfarrgeistlichen, die hierzu erforderlichen Kentnisse und Klugheits-Maasregeln voraussetzen; nur wollen Wir sie beiläufig auf einige Hauptveranlassungen aufmerksam machen, welche sind: die uneheliche Geburt, das schlechte Beispiel der Aeltern, der Vorgesetzten der Jugend, oder auch der Gemeinden überhaupt, die Vernachlässigung des Religions- und Schul-Unterrichts, vagabundirende Lebensweise, die frühe Hingabe der Kinder zu Diensten, besonders zu Hirtendiensten, die Hingabe der Kinder zu Fabrikarbeiten, und Verführungen.

Ganz besonders wollten Wir noch Unsere Pfarrgeistlichen veranlassen, den Jugendsünden gegen die Keuschheit entgegenzuwirken, weil diese unter jenen Sünden an und für sich die schrecklichsten sind, weil sie nebstdem die nachtheiligsten Folgen haben, weil sie am allerschwersten zu verhindern und auszurotten sind, und weil daher derjenige, welcher für das ewige Heil der Mitmenschen besonders zu sorgen hat, auf diese Sünden vorzüglich sein Augenmerk gerichtet haben muß. Sehen wir uns nach den Ursachen oder Veranlassungen dieser Sünden um, so finden wir schon gleich eine sehr wirksame, in der Heftigkeit des Ge-

schlechtstriebes selbst. — Dieser Trieb ist bekanntlich einer der allerheftigsten, weswegen er dann auch sehr leicht eine, die übrigen Triebe und sogar die Vernunft überwältigende Stärke erreicht, und eine schiefe Richtung nimmt. Darum soll der Geistliche, soviel er vermag, es zu verhüthen suchen, daß in den seiner Sorge Anvertrauten, jener Trieb nicht zu frühe geweckt werde, und daß er, wo er sich selbst entwickelt, nicht genährt und schief geleitet werde. Dies wird sich vorzüglich dadurch bezwecken lassen, daß der Geistliche den Kopf und das Herz des Kindes vor der Erwachung dieses Triebes möglichst ausgebildet, daß er ihm die nöthigen religiösen und moralischen Kenntnisse beigebracht, und es für die entsprechenden Gefühle empfänglich gemacht, daß er in ihm den lieben Schutzgeist der Schaamhaftigkeit gepflegt, und demselben eine bleibende einflußreiche Stelle bereitet habe, daß er diese moralische und religiöse Ausbildung der Erkenntniß und des Gefühls, gewissenhaft fortsetze.

Wir gewahren ferner sehr leicht, daß die Heftigkeit dieses Triebes noch verstärkt und beflügelt wird, durch die Phantasie des Menschen, sobald diese, was so äusserst leicht und oft geschieht, in den Dienst jenes Triebes tritt. Darum hat der Geistliche auch darauf zu sehen, daß diese im Kinde gehörig, und im Verhältnisse zu den übrigen Seelenkräften gebildet werde, daß sie nicht vorherrschend werde, sondern nur dazu diene, das Wahre und Gute, welches Vernunft und Offenbarung lehrt, mit Lebhaftigkeit zu ergreifen und mit Wärme festzuhalten.

Bei schon erwachtem Geschlechtstriebe ist gewiß eine Hauptveranlassung zur Unkeuschheit, der Müssiggang. Wenn der Geist und überhaupt die Thätigkeit des Menschen nicht

anderweitig in Anspruch genommen ist; so überlässt er sich gern dem, wozu er am meisten hingezogen wird, und darum ist hier dem heftigen Geschlechtstriebe und der ausschweifenden Phantasie, freier Spielraum gegeben, welche letztere um so mehr sich des Menschen bemeistern wird, als jener in derselben allein schon seine Befriedigung finden kann. Der Müssiggang ist das Saatfeld für die unkeuschen Vorstellungen, Gedanken, Empfindungen und Begierden, welche nicht nur an sich schon in jeder Beziehung verderblich sind, sondern auch, wenn sie einmal gewurzelt haben, immer mehr und mehr um sich greifen, und früher oder später alle die giftigen und verderblichen Früchte der Unkeuschheit tragen. Deswegen kann der Pfarrgeistliche nicht genugsam die Arbeitsamkeit und Thätigkeit empfehlen, die Verpflichtung zu derselben, und ihre Nützlichkeit herausheben; er soll die Kinder frühe ihre Kräfte kennen und sie gebrauchen lehren, und ihnen durch emsigen Gebrauch seiner Kräfte, als stetes Muster dienen.

Eine andere Hauptveranlassung zur Unkeuschheit, ist die Unmäßigkeit im Essen und Trinken. Sie führt zur Unthätigkeit, und so mittelbar zu den oben angegebenen bösen Folgen derselben. Der Nahrungstrieb steht mit dem Geschlechtstriebe in enger Verbindung, darum wächst leicht mit der Uebermacht jenes, auch die Gewalt dieses Triebes. Die Unmäßigkeit raubt häufig dem Menschen den Gebrauch seiner Vernunft, und die Kraft seines Willens, und dann ist offenbar in diesem Zustande alles, was den Zug der bösen Lust hemmen könnte, in Fesseln geschlagen. Darum sagt der große Weltapostel ad Ephes. 5, 18. **Betrinket euch nicht mit Wein, das führt zur Ausschweif-**

ung, und der h. Ambrosius de poenit. C. 14. Pascitur libido conviviis, nutritur deliciis, vino accenditur, ebrietate et commessatione inflammatur. Mithin muß der Pfarrgeistliche die ihm Anvertrauten, besonders vor diesem Fehler warnen, ihnen die Sündhaftigkeit und bösen Folgen desselben, auf eine faßliche, und den Willen bestimmende Weise vorhalten, ihnen die Mittel gegen denselben angeben, und ihnen auch hierin wieder ein schönes Muster seyn.

Eben so ist keinem Zweifel unterworfen, daß sehr viele Menschen zum Laster der Unkeuschheit durch böse Beispiele und Verführungen gelangen, und eben darum darin verharren. Daraus folgt, daß der Seelenhirt nicht nur selbst in dieser Beziehung ohne allen Tadel seie, sondern daß er auch kräftigst den bösen Beispielen und Verführungen Anderer entgegenwirken muß, und dieß durch Belehrung derer, welche ein böses Beispiel geben oder verführen, durch eine den Individuen angemessene Schilderung der Lasterhaftigkeit und Verderblichkeit der Unkeuschheit, durch eine passende Schilderung des Werthes der Keuschheit, durch Angabe der Quellen der Unkeuschheit und der Mittel gegen dieselbe, durch kräftige Ermahnungen zur Tugend der Keuschheit, durch gründliche, auf genaue Kenntniß der Individuen gebaute ernsthafte und liebevolle Zurechtweisungen. Auch muß er den bösen Beispielen und Verführungen entgegen arbeiten dadurch, daß er dieselben, so viel als möglich, unschädlich macht, daß er ihnen ihren Einfluß benimmt, oder ihnen den Eingang versperrt, wozu ausser der sittlichen und religiösen Bildung und Befestigung der noch Unverderbten, und der Erweckung und Nährung eines edeln Stolzes

in ihnen, der vernünftige Seelenhirt nach Verschiedenheit des Umstandes, verschiedene besondere Mittel zu finden weiß. Ganz besonders muß der Seelsorger die Aeltern zur Keuschheit zu bringen, und diese zu erhalten suchen, nicht nur weil das Beispiel dieser den Kindern am öftersten vor Augen steht, nicht nur weil ihr Beispiel den größten Einfluß auf die Kinder hat, nicht nur weil sie sich leicht als Eheleute zuviel in Hinsicht der Keuschheit erlauben, sondern auch noch darum, weil in der Zeugung und Geburt gewiß nichts leichter, als die Anlage zur Keuschheit oder Unkeuschheit, auf die Kinder selbst übergeht.

An Gelegenheiten zur Ausübung alles dessen, was Wir bisher empfohlen haben, kann es dem Pfarrgeistlichen nicht fehlen. Ausser den geeignetsten Gelegenheiten, welche ihm sein Beruf, insbesondere der Beruf des Beichtvaters darbietet, wird der wachsame, weise, geliebte und liebevolle Pfarrgeistliche, tausend selbst unvorausgesehene Wege hierzu finden. Wir erwarten daher auch, daß Jeder Unserer Pfarrgeistlichen, seines hohen Berufes eingedenk, unermüdet zu jenem Ziel mitwirke, daß er auch ausser dem, welcher das Wollen und das Vollbringen giebt, das Meiste hierzu beitragen kann und soll, vermöge seines Amtes und der Gnade von oben, um welche Wir stets mit und für Euch flehen wollen.

Trier, den 23sten Juli 1827.

Der Bischof von Trier,

Joseph v. Hommer.

Verfügung

des

Ober-Präsidiums der Provinz Pommern, an die K. Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund.

Die Königl. Regierung wird die Grundgesetze des, in Berlin unter dem Protectorat Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gestifteten Vereins für die Besserung der Strafgefangenen erhalten, und davon den landräthlichen Behörden Mittheilung gemacht haben. — Diese Mittheilung wird jedoch allein nicht genügen, und es erforderlich seyn, daß die Königl. Regierungen nach dem in anderen Provinzen, und nahmentlich in den Marken gegebenen Beispiele,

> wie das 4te Heft der Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten von Dr. Nikolaus Heinrich Julius, April 1829

besagt, sich bemühen, in den größeren Städten, in welchen sich Criminal-Gefängnisse, worin Verbrecher während der Untersuchung verhaftet sind, oder auch leichte Strafen erdulden, ähnliche Filial-Vereine zu stiften.

Die auf kürzere Zeit der Freiheit beraubten Sträflinge, verdienen die vorzüglichste Aufmerksamkeit, da nur dann, wenn während des Arrests auf Besserung hingewirkt wird (welches bisher nicht überall Statt fand), die Rückkehr zu Verbrechen, vorzüglich des Diebstahls, verhindert werden kann; ohne Einwirkung der Vereine aber, was bisher der

Fall war, Sträflinge verdorben und zu Verbrechen unterrichtet, und hülfloser der Gesellschaft wiedergegeben, und aus Mangel an Unterkommen und Arbeit zu gleichen Verbrechen, welche bestraft worden, veranlasst werden.

Wenn nun auch die Criminal-Verbrecher und die Criminal-Gefängnisse, zunächst dem Königl. Ober-Landes-Gerichte untergeordnet sind, so gehört doch die Besserung der Sträflinge zunächst zum Ressort der Königl. Regierung, und kann dieses nur erreicht werden, wenn für den Zweck des Berliner Vereins stimmende Männer und Frauen, freiwillig zusammentreten, und auch in Pommern die Absichten des zu Berlin gestifteten Vereins zu befördern suchen.

Ich beschränke mich auf die Aufforderung, ohne den Beschlüssen der Königl. Regierungen deshalb vorzugreifen, und empfehle vorzüglich dem Königl. Präsidio sich dieser Angelegenheit anzunehmen, und selbst nicht allein Zusammentritt, sondern auch die thätige Wirksamkeit solcher Filial-Vereine zu befördern.

Wegen der Orte in welchen solche zu stiften sind, und daß den Mitgliedern der Vereine der Zutritt in den Criminal-Gefängnissen gestattet werde, wird Gegenstand der Correspondenz mit dem Königl. Oberlandes-Gerichte seyn, und überlasse ich solche der Königl. Regierung.

Die Stiftung eines Filial-Vereins in Naugardt, behalte ich mir selbst, wegen der zu treffenden Verbindung mit der großen Straf- und Besserungs-Anstalt bevor; und empfehle der Königl. Regierung auch einen solchen Verein in Uckermünde, in welchem nach dem oben allegirten Juliusschen Jahrbuch schon der Plan gemacht ist, zu stiften, und mit diesem den Anfang zu machen.

Für die Criminal-Gefängnisse in Stettin ist dieses besonders auch ein großes Bedürfniß, doch bezweifle ich daß es von gutem Erfolg seyn werde, wenn den sehr beschäftigten besoldeten Mitgliedern des hiesigen Magistrats die Stiftung überlassen wird, und scheint es daher mir vorzuziehen zu seyn, wenn für diese gute Sache Bürger und unbesoldete Mitglieder des Magistrats, als z. B. die Stadträthe Sibe und Bohm, als Stifter auftreten, und dieses veranlasst würde.

Was von der Königl. Regierung verfügt und gewirkt ist, darüber erwarte ich nach sechs Monathen Bericht *).

Stettin, den 12ten Mai 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

Sack.

---

*). Abseiten der nähmlichen hohen Behörde, sind auch bereits für die Orte wo sich Militairgefängnisse in Pommern befinden, nähmlich zu Stettin, Colberg und Stralsund, Einleitungen zur Stiftung von Filial-Vereinen getroffen worden. D. H.

Zweiter Bericht

über

das Arrest- und Correktionshaus zu Köln im Jahre 1828.

Ueber die unter der Leitung ihres so thätigen und einsichtsvollen Direktors Herrn Burghardt stehende Anstalt zu Köln, wo sich nun auch seit dem 12ten April d. J. ein Gefängnißverein gebildet hat, bin ich im Stande, den früher gegebenen Nachrichten (oben S. 160 ff.), noch folgendes beizufügen.

Das Gebäude, welches im Ganzen 86 verschliessbare Räume enthält, einen ungefähr ¾ Morgen großen Garten und mehrere Hofräume hat, ist mit einer etwa 20 Fuß hohen Ringmauer umgeben, und gewährt die nothwendige Sicherheit; daher Entweichungen sehr selten sind. Zur Bewachung der Gefangenen im Innern, wird täglich eine Militär-Wache von 6 Mann, und ausserdem ein Nachtposten gegeben.

Die Beköstigung der Gefangenen erfolgt gleichmäßig, und sind besondere Etats für die Speisung der Gesunden und die der Kranken vorhanden. Die gesunden Gefangenen erhalten täglich 1½ Pf. Schwarzbrodt, zur Gesammt-Verpflegung und zum Frühstück eine Suppe, bestehend aus 3½ Loth Waizenmehl ½ Loth Butter und ½ Loth Salz. Das Mittagsessen besteht abwechselnd aus Kar-

toffeln und Sauerkraut, Linsen, Graupen, Erbsen mit Kartoffeln, Bohnen, Kartoffeln und Erbsen, wovon die erforderlichen Quantitäten mit den nothwendigen Ingredienzen als Fett, Salz, Mehl, Essig und Kräuter verabfolgt werden, dergestalt, daß so wenig in Hinsicht der Quantität als der Schmackhaftigkeit der Speisen, etwas zu wünschen übrig ist.

Zur Abend-Verpflegung wird jedem Gefangenen ½ Lth. Salz verabreicht. Die Beköstigung der Kranken erfolgt nach dem Ermessen und den Vorschriften des Arztes, welcher nach dem Etat Rindfleisch-Suppen mit Reis, Graupen, Hafergrütze, Gerste, Kartoffeln, Mohrrüben und dergleichen, so wie Extra Speisen, als Wein- und Bier-Suppen, Eier und Pflaumen, und als Getränke Wein und Bier verordnen darf. Nur auf besondere Erlaubniß, welche Hinsichts der Condemnaten die Königliche Regierung, Hinsichts der Untersuchungs-Gefangenen aber der Königl. Instruktions-Richter ertheilen, dürfen sich Gefangene selbst beköstigen. Die Lieferung dieser Kost erfolgt indessen, durch einen von der Königl. Regierung dazu autorisirten rechtlichen Bürger, auf den Grund der, von dem Vorsteher der Anstalt genehmigten Preis-Verzeichnisse, und unter der, in dieser Beziehung besonders angeordneten Controlle; wogegen die Zubereitung der Gesammtbeköstigung, in der Anstalt selbst durch dazu beauftragte Gefangene, unter der besondern Controlle eines Beamten geschieht. Die erforderlichen Victualien und das Brodt, werden zum Theil in Verding gegeben, zum Theil durch Selbstankauf beschafft. Die Speisung der Gefangenen erfolgt abtheilungsweise, in einem besonders dazu eingerichteten Saale.

Die Bekleidung erfolgt nur nach Bedürfniß, und

es besteht solche für Männer, aus Jacken und langen Hosen von grauem wollenem Tuch, Hemden, Socken und Mützen, und für die arbeitende Classe in ledernen, für die nicht Arbeitende aber, in hölzernen Schuhen; für die weiblichen aber, in Kleidern von waschbarem wollenem gestreiftem Zeuge, Hemden, Strümpfen und Schuhen. Da indeß zur Sommerzeit, den tuchenen Kleidungs-Stücken die leinenen vorzuziehen sind, so werden für die Männer Jacken und Hosen von Drillich, und für die Weiber zwillichene Kleider verabreicht.

Die Oertlichkeit gestattet nicht, daß jeder Gefangene sein eignes Schlafzimmer und Bett habe. Für die Männer sind verschiedene Schlafzimmer vorhanden, in welchen 14, 18, 20 bis 36 Gefangene auf Pritschen, 2 zu 2 auf einem Lager, befindlich sind. Die größere Anzahl schläft jedoch in Zimmern für 1, 2 und 4 Personen eingerichtet, zum Theil auf Pritschen, zum Theil in eisernen Bettstellen, welche nahmentlich für sämmtliche Kranke vorhanden sind, und nach und nach für alle Gefangenen beschafft werden sollen. Zum Lager dient ein Strohsack, welcher für Jeden mit 40 Pf. Stroh dreimal des Jahres gefüllt, und dreimal mit 8 Pf. Stroh nachgestopft wird. Im Sommer wird eine wollene Decke verabreicht, im Winter aber erhalten die Gefangenen zwei derselben. Ausnahmen hiervon machen die Kranken, welche ausser dem Strohsacke, Matrazen und Kopfkissen von Pferdehaaren, Ueberzüge und Bett-Tücher erhalten. Das Wechseln der Decken erfolgt monathlich, das des Leinenzeuges nach Bedürfniß.

Die Heizung ist nach dem cubischen Inhalte der

Zimmer berechnet, und erfolgt vom 15ten Oktober bis zum 15ten April.

Die Wäsche wird in der Anstalt selbst durch Gefangene gereinigt, und werden die Hemden jede Woche gewechselt. Ein im Jahre 1821 erbautes Badehaus, wird theils für die Kranken, theils für die Gesunden, nach Bedürfniß gebraucht.

Mit Ausnahme derjenigen Gefangenen, welche zu Gefängnißstrafen von kurzer Dauer verurtheilt sind, und deshalb der Beschäftigung mit Erfolg entbehren müssen, der Schuldner, der auf dem Transport befindlichen Civilgefangenen, und eines Theils der Untersuchungsgefangenen, deren längere Detention nicht vorauszusehen ist, wird jeder Verhaftete, zu einer seinen Kräften und Fähigkeiten angemessenen Arbeit angehalten. In einem besonderen, von der Königlichen Regierung vollzogenen Etat, ist für jede Arbeitsgattung ein bestimmtes tägliches Pensum ohne Rücksicht auf Individualität, festgesetzt. Der Werth dieses Pensums wird der Anstalt verrechnet, und nur was über dasselbe hinausgeleistet worden ist, verbleibt dem Gefangenen unverkürzt, und wird demselben zur Hälfte baar ausgezahlt, zur Hälfte aber als Sparpfennig bis zu seiner Entlassung aufbewahrt. Alle der Anstalt selbst nothwendigen Bettungs- Kleidungs- und andere Gegenstände, werden durch die Gefangenen selbst verfertigt, und soll verfassungsmäßig nur dann auf Verkauf und für eigne Rechnung gearbeitet werden, wenn ausreichende Arbeitsbestellungen nicht vorhanden sind, welches indessen selten der Fall ist.

Die bis jetzt in der Anstalt eingeführten Beschäftigungs Zweige bestehen in,

1. Tischler-Arbeiten,
2. Fournierschneiden für Tischler,
3. Schneider-Arbeiten,
4. Wollspinnen und allen hiezu gehörigen Vorarbeiten, als Pleusen, Kratzen, Wolfen u. s. w.
5. Sayett-Spinnen,
6. Spinnen von Flachs, Hanf, Werg u. s. w.
7. Weben von Siamoisen, Nesseln und dergleichen,
8. Weben nach Gebild, Leinwand und Teppiche,
9. Kettenscheeren,
10. Weben von wollenen Bett- und Pferdecken, Fußteppichen, und leichten wollenen Zeugen,
11. Nähen,
12. Strumpf-Weben,
13. Schuhmacher-Arbeiten,
14. Drechsler-Arbeiten,
15. Strick-Arbeiten,
16. Bureau-Arbeiten. Ausserdem ist
17. eine Steindrucker-Presse im Gange, und

alle vorkommenden Haushalts- und Reinigungs-Arbeiten werden durch die Gefangenen verrichtet. Dem Ertrage der Beschäftigung ist der schnelle Wechsel der Gefangenen nachtheilig, wogegen die Verwaltung mit Vergnügen beobachtet hat, daß mit der Ausdehnung derselben, die Ruhe und Ordnung unter den Gefangenen zugenommen hat. Eine große Zahl solcher Gefangenen, welche eintraten ohne irgend eine Beschäftigung zu kennen, wurden zu Professionisten gebildet, und fanden so Gelegenheit, ihr Brodt auf eine ehrliche Weise zu verdienen. Als vorzüglich zur Einführung in einer Straf-Anstalt geeignet, hat sich die Strumpf-We-

berei bewährt, wenn schon die ersten Einrichtungskosten nicht unbeträchtlich sind. Nach den Bestimmungen des Arbeits-Regulativs, muß ein ausgebildeter Arbeiter täglich verdienen,

Der Tischler	8	Sgr.	—	Pf.
= Fournierschneider	5	=	6	=
= Schneider	5	=	—	=
= Wollspinner	2	=	1	=
= Krätzer	2	=	1	=
= Schrubler	2	=	6	=
= Wolfer	2	=	6	=
= Sayettspinner	1	=	6	=
= Flachsspinner	2	=	3	=
= Baumwollen-Weber	5	=	6	=
= Nesseln und Werg	3	=	—	=
= Gebildweber	6	=	—	=
= Leinwandweber	6	=	—	=
= Kettenscheerer	3	=	—	=
= Stricker	1	=	2	=
= Wollenweber	7	=	6	=
Die Näherinn	3	=	—	=
Der Strumpfweber	5	=	—	=
= Schuhmacher	6	=	—	=
= Drechsler	6	=	—	=

Da indeß wegen des allzuhäufigen Wechsels nur wenige Gefangene fähig sind, das volle Pensum zu leisten, so ist der sich auf ungefähr 3000 Thlr. *) belaufende Ertrag

*) Freilich sehr gering. Das Strafhaus zu Wien deckt nicht nur alle Bedürfnisse der Gefangenen aus dem Arbeits-Verdienste, sondern es sind auch die nöthigen Summen zur Erbauung eines

der Beschäftigung, keinesweges befriedigend. Die Tagesordnung ist in nebenstehender Gestalt, festgesetzt.

Der Mangel eines zweckmäßigen Lokales, zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes, verzögerte die Einführung desselben bis zum Jahre 1824, in welchem im Innern der Anstalt eine Kapelle neu erbaut, und mit allen Kirchen-Geräthen sorgfältig ausgestattet wurde. In einem über der Eingangs-Thüre dieser Kapelle befindlichen Steine, ist die Inschrift eingegraben:

„Kommt her zu mir, Alle, die ihr mühselig und beladen seyd, ich will euch erquicken. S. Matth. K. 11. V. 28.

Am 31sten Oktober 1824 wurde diese Kapelle katholischer Seits, durch den auch die Special-Seelsorge wahrnehmenden Herrn Pastor Geistmann, und evangelischer Seits am 28sten November nämlichen Jahres, durch den Herrn Consistorial-Rath und Superintendenten Dr. Bruch, feierlich eingeweiht. Von dieser Zeit ab findet die regelmäßige Abhaltung des Gottesdienstes an allen Sonn- und Festtagen dergestalt Statt, daß die katholischen Gefangenen des Vormittags Messe und Predigt, die evangelischen aber des Nachmittags Predigt hören. Für Letztere fand indeß schon seit 1820 die Abhaltung des Gottesdienstes Statt, indem für die geringe Anzahl derselben, ein nothdürftig hierzu eingerichtetet Gang benutzt werden konnte. Gleich wie hiernach die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes regelmäßig erfolgt, so ist auch für die des häuslichen ge-

sorgt,

neuen Lokals aufgebracht. (Joh. Pezzl's neueste Beschreibung von Wien, S. 162.).

Jahreszeiten und Tage.		Zum Aufstehen.	Zur Arbeit.	Zum Frühstück.	Zur Arbeit.	Zum Mittags-Essen.	Zur Arbeit.	Von der Arbeit.	Zum Abend-Essen.	Zum Schlafengehen.
		Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Mittags.	Nachmitt.	Abends.	Abends.	Abends.
v. 1sten April bis 1sten Okt.	An Werktagen . .	4 Uhr	½5 Uhr	7 Uhr	½8 Uhr	12 Uhr	1 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	½9 Uhr
	An Sonn- u. Feiertagen	6 —	—	7 —	—	12 —	—	—	7 —	½9 —
v. 1sten Okt. bis 1sten April	An Werktagen . .	5 —	½6 Uhr	8 —	½9 Uhr	12 —	1 Uhr	7 Uhr	7 —	½9 —
	An Sonn- u. Feiertagen	7 —	—	8 —	—	12 —	—	—	7 —	½9 —

sorgt, welcher in dem täglichen Morgen- und Abend-Gebet, und dem Gebete vor und nach Tische besteht. Folgende Bücher sind den Gefangenen zu ihrer Erbauung übergeben.

1. Mehrere Exemplare des Lehr- und Gebetbuchs, „Guter Saamen auf ein gutes Erdreich," von Jais.
2. Handpostill, oder christ-katholische Unterrichtungen auf alle Sonn- und Feiertage, von Goffine.
3. Leben der Heiligen, von Vogel.
4. Kirchenbuch nebst einem Katechismus und einer Sammlung biblischer Sprüche und Gebete zur häuslichen Andacht und Erbauung für die Königliche Preuß. Armee.
5. Sittenspiegel für Knaben und Jünglinge v. B. J. Dewora. Coblenz, 1829.

Ausserdem haben die beiderseitigen Herren Geistlichen eine Sammlung von Liedern und Gebeten ausgearbeitet, welche nächstens vertheilt werden. Zu wünschen bleibt noch die Ertheilung eines geregelten Unterrichtes, womit unser würdiger Konsistorial-Rath Herr Dr. Kraft den Anfang gemacht hat, indem er den evangelischen Gefangenen wöchentlich eine Stunde Religions-Unterricht selbst ertheilt.

So wie sich seit Einführung eines geregelten Gottesdienstes, die beiderseitigen Herren Geistlichen des anständigen und andächtigen Benehmens der Gefangenen erfreuen, so hat die Verwaltung der Anstalt die angenehme Erfahrung gemacht, daß im Allgemeinen eine größere Ruhe und Ordnung, und ein sittlicheres Betragen der Gefangenen eingetreten ist. Den bündigsten Beweis wird der Umstand liefern, daß im Laufe des Jahres 1828 die Commission

zur Bestrafung der Gefangenen bei Disciplinar-Vergehen, bestehend aus

1. einem Mitgliede des Königl. Polizei-Präsidiums,
2. dem Friedensrichter und
3. einem Mitgliede des Stadt-Raths,

nur genöthigt war, sich sechsmal zu versammeln, und gegen 18 Individuen eine härtere als zweitägige Einsperrung zu erkennen.

Für die Kranken besteht eine besondere Abtheilung. Zur Behandlung derselben ist ein Arzt und ein Wundarzt angestellt. Die Durchschnittszahl der während des Jahres 1828 behandelten Kranken, zur Gesammtzahl der vorhanden gewesenen Gefangenen berechnet, betrug $5\frac{1}{2}$, und dürfte befriedigend seyn. 5 Personen starben während des Jahres.

Die Trennung der beiden Geschlechter findet vollständig, die der verschiedenen Klassen der Gefangenen aber in so weit Statt, als es die Oertlichkeit und die Beschäftigung nur immer gestatten.

Bisher waren bei der Anstalt an Beamten, ein Direktor, 1 Unter-Inspektor, 6 Schliesser, und 1 Krankenwärter angestellt. Weil sich jedoch das Bedürfniß der Anstellung eines Oekonomie-Inspektors und Werkmeisters herausgestellt hatte, so ist solche Allerhöchsten Ortes genehmiget worden.

Nach der vorstehenden getreuen Schilderung des Zustandes der Anstalt, bleiben leider noch manche Wünsche zu befriedigen übrig; ganz besonders ist eines der wichtigsten Mittel zur Besserung der Straf-Gefangenen, „Die Beschäftigung derselben" noch nicht in dem Umfange zur Anwendung gekommen, wie es der Fall seyn sollte;

auch ist die Entbehrung des Unterrichts in den Elem
Kenntnissen, Lesen, Schreiben und Rechnen sehr
dauern. Hoffentlich werden aber auch diese A
baldigst beseitigt werden können, wozu die obener
Stiftung eines Kölnischen Vereines, an dessen Sp
einsichtsvollsten und einflußreichsten Männer stehen
sichere Aussicht eröffnet.

Gegenwärtiger Zustand der Gefängnisse in Schweden *).

In Genehmigung der Vorstellung des Königs auf dem letzten Reichstage, überliessen es damals die Reichsstände Sr. Königlichen Majestät, in der Hauptstadt eine grössere Correktions-Anstalt zu errichten, wogegen das bisher in **Wadstena** befindliche Arbeitshaus, als in mehrfacher Rücksicht nicht zweckmässig, aufhören könnte, indem sie einen Platz dazu vorschlugen, falls dies passend befunden werden sollte. S. K. M. haben sich darauf veranlasst gefunden, eine besondere **Direktion der Gefängnisse und Arbeitsanstalten** im Reiche, anzuordnen, welche den gedachten Platz nicht passend fand, worauf S. K. M. nach geschehener Prüfung der mehrfachen Vorschläge und

*) Berättelse om hwad sig i Rikes Styrelse tillbraget sedan sista Riksdag. Gifwen Stockholms Slott å Riks-Salen den 15 November 1828. Stockholm, 1829, 4. 68 S. (Den Reichsständen am 15ten November 1828 abgestatteter Bericht über das was sich seit dem letzten Reichstage in der Reichsverwaltung zugetragen hat.)

Die Zahl der Gefangenen betrug im Jahre 1825, 1833, wovon 200 in Stockholm, 1577 in andren Städten, und 56 auf dem Lande (Kongl. Tabell-Commissionens underdaniga Berättelse till K. Maj. angaaende Nativitetens och Mortalitetens forhållande af 1821 till 1825. Stockholm, 1828). Dieses würde, da die damalige Bevölkerung Schwedens 2771252 Menschen betrug, **einen Gefangenen auf Ein Tausend und Fünf und Siebzig** Einwohner geben. Man vergleiche **Julius** Gefängnißkunde S. LXXXV.

es besteht solche für Männer, aus Jacken und langen Hosen von grauem wollenem Tuch, Hemden, Socken und Mützen, und für die arbeitende Classe in ledernen, für die nicht Arbeitende aber, in hölzernen Schuhen; für die weiblichen aber, in Kleidern von waschbarem wollenem gestreiftem Zeuge, Hemden, Strümpfen und Schuhen. Da indeß zur Sommerzeit, den tuchenen Kleidungs-Stücken die leinenen vorzuziehen sind, so werden für die Männer Jacken und Hosen von Drillich, und für die Weiber zwillichene Kleider verabreicht.

Die Oertlichkeit gestattet nicht, daß jeder Gefangene sein eignes Schlafzimmer und Bett habe. Für die Männer sind verschiedene Schlafzimmer vorhanden, in welchen 14, 18, 20 bis 36 Gefangene auf Pritschen, 2 zu 2 auf einem Lager, befindlich sind. Die größere Anzahl schläft jedoch in Zimmern für 1, 2 und 4 Personen eingerichtet, zum Theil auf Pritschen, zum Theil in eisernen Bettstellen, welche nahmentlich für sämmtliche Kranke vorhanden sind, und nach und nach für alle Gefangenen beschafft werden sollen. Zum Lager dient ein Strohsack, welcher für Jeden mit 40 Pf. Stroh dreimal des Jahres gefüllt, und dreimal mit 8 Pf. Stroh nachgestopft wird. Im Sommer wird eine wollene Decke verabreicht, im Winter aber erhalten die Gefangenen zwei derselben. Ausnahmen hiervon machen die Kranken, welche ausser dem Strohsacke, Matrazen und Kopfkissen von Pferdehaaren, Ueberzüge und Bett-Tücher erhalten. Das Wechseln der Decken erfolgt monathlich, das des Leinenzeuges nach Bedürfniß.

Die Heizung ist nach dem cubischen Inhalte der

Zimmer berechnet, und erfolgt vom 15ten Oktober bis zum 15ten April.

Die Wäsche wird in der Anstalt selbst durch Gefangene gereinigt, und werden die Hemden jede Woche gewechselt. Ein im Jahre 1821 erbautes Badehaus, wird theils für die Kranken, theils für die Gesunden, nach Bedürfniß gebraucht.

Mit Ausnahme derjenigen Gefangenen, welche zu Gefängnißstrafen von kurzer Dauer verurtheilt sind, und deshalb der Beschäftigung mit Erfolg entbehren müssen, der Schuldner, der auf dem Transport befindlichen Civilgefangenen, und eines Theils der Untersuchungsgefangenen, deren längere Detention nicht vorauszusehen ist, wird jeder Verhaftete, zu einer seinen Kräften und Fähigkeiten angemessenen Arbeit angehalten. In einem besonderen, von der Königlichen Regierung vollzogenen Etat, ist für jede Arbeitsgattung ein bestimmtes tägliches Pensum ohne Rücksicht auf Individualität, festgesetzt. Der Werth dieses Pensums wird der Anstalt verrechnet, und nur was über dasselbe hinausgeleistet worden ist, verbleibt dem Gefangenen unverkürzt, und wird demselben zur Hälfte baar ausgezahlt, zur Hälfte aber als Sparpfennig bis zu seiner Entlassung aufbewahrt. Alle der Anstalt selbst nothwendigen Bettungs- Kleidungs- und andere Gegenstände, werden durch die Gefangenen selbst verfertigt, und soll verfassungsmäßig nur dann auf Verkauf und für eigne Rechnung gearbeitet werden, wenn ausreichende Arbeitsbestellungen nicht vorhanden sind, welches indessen selten der Fall ist.

Die bis jetzt in der Anstalt eingeführten Beschäftigungs Zweige bestehen in,

Anstalten für Arme und Strafbare im Königreiche Polen *).

Die Wohlthätigkeit war von jeher eine Lieblingstugend meiner Landsleute, und hauptsächlich des schönen Geschlechtes; aber sie wurde bis jetzt mehr wie ein Erguß der christlichen Liebe geübt, ohne einer bestimmten Ordnung zu folgen, oder sich einem gewissen Systeme zu unterwerfen. Dies ist die Ursache, weshalb wir immer große Geldsummen als Almosen ausgeben, und doch noch so wenige Wohlthätigkeitsanstalten besitzen, welche das Gepräge des systematischen Geistes an sich trügen, der die Richtung der Menschenliebe in unserer Zeit bezeichnet. Wir sind unläugbar in dem Falle überzeugende Beweise davon zu liefern, wie nachtheilig eigentliche Almosen für die arbeitenden Stände sind, und wie sie, anstatt das Elend zu erleichtern und zu vermindern, nur die Anzahl der Bettler und Landstreicher vermehren. Ich gebe mir alle mögliche Mühe, der öffentlichen Mildthätigkeit eine andre Richtung zu verleihen, und ich hoffe, daß unser Land binnen Kurzem Wohlthätigkeitsanstalten besitzen wird, die mit denen des Auslandes wetteifern können, insbesondre in Hinsicht auf die Hemmung der Bettelei und Landstreicherei.

*) Aus dem Briefe eines Warschauer Freundes an den Herausgeber.

berei bewährt, wenn schon die ersten Einrichtungskosten nicht unbeträchtlich sind. Nach den Bestimmungen des Arbeits-Regulativs, muß ein ausgebildeter Arbeiter täglich verdienen,

Der Tischler	8 Sgr.	— Pf.
„ Fournierschneider	5 „	6 „
„ Schneider	5 „	— „
„ Wollspinner	2 „	1 „
„ Krätzer	2 „	1 „
„ Schrubler	2 „	6 „
„ Wolfer	2 „	6 „
„ Sayettspinner	1 „	6 „
„ Flachsspinner	2 „	3 „
„ Baumwollen-Weber	5 „	6 „
„ Nesseln und Werg	3 „	— „
„ Gebildweber	6 „	— „
„ Leinwandweber	6 „	— „
„ Kettenscheerer	3 „	— „
„ Stricker	1 „	2 „
„ Wollenweber	7 „	6 „
Die Näherinn	3 „	— „
Der Strumpfweber	5 „	— „
„ Schuhmacher	6 „	— „
„ Drechsler	6 „	— „

Da indeß wegen des allzuhäufigen Wechsels nur wenige Gefangene fähig sind, das volle Pensum zu leisten, so ist der sich auf ungefähr 3000 Thlr. *) belaufende Ertrag

*) Freilich sehr gering. Das Strafhaus zu Wien deckt nicht nur alle Bedürfnisse der Gefangenen aus dem Arbeits-Verdienste, sondern es sind auch die nöthigen Summen zur Erbauung eines

der Beschäftigung, keinesweges befriedigend. Die Tagesordnung ist in nebenstehender Gestalt, festgesetzt.

Der Mangel eines zweckmäßigen Lokales, zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes, verzögerte die Einführung desselben bis zum Jahre 1824, in welchem im Innern der Anstalt eine Kapelle neu erbaut, und mit allen Kirchen-Geräthen sorgfältig ausgestattet wurde. In einem über der Eingangs-Thüre dieser Kapelle befindlichen Steine, ist die Inschrift eingegraben:

„Kommt her zu mir, Alle, die ihr mühselig und beladen seyd, ich will euch erquicken. S. Matth. K. 11. V. 28.

Am 31sten Oktober 1824 wurde diese Kapelle katholischer Seits, durch den auch die Special-Seelsorge wahrnehmenden Herrn Pastor Geistmann, und evangelischer Seits am 28sten November nämlichen Jahres, durch den Herrn Consistorial-Rath und Superintendenten Dr. Bruch, feierlich eingeweiht. Von dieser Zeit ab findet die regelmäßige Abhaltung des Gottesdienstes an allen Sonn- und Festtagen dergestalt Statt, daß die katholischen Gefangenen des Vormittags Messe und Predigt, die evangelischen aber des Nachmittags Predigt hören. Für Letztere fand indeß schon seit 1820 die Abhaltung des Gottesdienstes Statt, indem für die geringe Anzahl derselben, ein nothdürftig hierzu eingerichtetet Gang benutzt werden konnte. Gleich wie hiernach die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes regelmäßig erfolgt, so ist auch für die des häuslichen gesorgt,

---

neuen Lokals aufgebracht. (Joh. Pezzl's neueste Beschreibung von Wien, S. 162.).

Uebersichtliche Darstellung

des

Armen-Schulwesens der Stadt Berlin während des Jahres 1828.

(Nachdem die Zahl der auf Kosten der Gemeinde Berlin unterrichteten Freischüler, am Schlusse des Jahres 1821, 1210, 1822, 1387, 1823, 1927, 1824, 2467, und 1825, schon 3548 betragen hatte *), würde im Jahre 1826, ein von der höchsten Behörde mit gebührendem Lobe belegter umfassender Plan **) zur Einrichtung des städtischen Armen-Schulwesens, von dem Schulrathe der Stadt Hrn. Regiernngsrathe Reichhelm ausgearbeitet, der städtischen Behörde vorgelegt, von derselben gebilligt, durch die mit großer Freigebigkeit von den Stadtverordneten laut Antrag bewilligten Zuschüsse, ausführbar gemacht, und hierauf, durch das K. Provinzial-Schul-Collegium und das Königliche Unterrichts-Ministerium, bestätigt. So viel zur Einleitung der folgenden amtlichen Darstellung, welche zeigt, in wie weit dieser, die ganze Stadt in vierzehn Schulbezirke zerfällende Plan, bis jetzt ausgeführt ist,

---

*) Die öffentliche Armenpflege in Berlin. Mit besonderer Beziehung auf die vier Verwaltungs-Jahre 1822 bis 1825 dargestellt von der Armen Direktion (Berlin, 1828, 8) S. 92.

**) Beckedorffs Jahrbücher des Preussischen Volksschulwesens Bd. 6 S. 169 ff.

ein Plan von welchem es am unten angeführten Orte *) mit Recht heisst. „Bis auf diesen Tag giebt es keine Stadt von zwei mal hundert tausend Einwohnern und dreissig tausend schulfähigen Kindern, welche ein in allen seinen Theilen geordnetes Schulwesen hätte. Berlin wird den Vorzug haben, die erste zu seyn; und wer etwa nur bei der Einrichtung des Schulwesens einer Mittelstadt beschäftigt gewesen ist, und die mancherlei Hindernisse kennen gelernt hat, die bei einem solchen Unternehmen zu beseitigen sind, der wird einen Maasstab haben für die, man möchte sogar nach cubischen Verhältnissen sich mehrenden Schwierigkeiten des kolossalen Werkes, welches hier mit so viel Uneigennützigkeit, Geschick und Kraft, unternommen worden ist. D. H.).

Allgemeine Fortschritte der Organisation des Armen-Schulwesens. Die Fortschritte, welche die planmäßige Reorganisation des städtischen Armenschulwesens während des Jahres 1828 gewonnen hat, sind äusserst erfreulich. Der um Michaelis 1827 neu gestifteten ersten vollständigen Communal-Armenschule für den 11ten Schulbezirk, ist um Ostern 1828, die zweite vollständige Communal-Freischule für den 13ten Bezirk, würdig zur Seite getreten. Am 9ten April geschah deren Eröffnung und feierliche Amts-Einführung der Lehrer. Auch diese Anstalt umfasst (mit Ausnahme der Kinder in den Wülknitzschen Familienhäusern, für deren Unterricht ein wohl-

*) Beckedorff a. a. O. S. 170.

thätiger Privat=Verein besondere Fürsorge übernommen hat*), einen Cötus von 300 Kindern, in einer Knaben= und einer Mädchenschule. Das Gebäude enthält die für den Schulzweck nöthigen 4 geräumigen Klassen=Zimmer, die Dienstwohnungen für die beiden Hauptlehrer Lange und Hibbert, und eine kleine Wohnung für die Hülfslehrer Rudlof und Kirchner. Der Schulvorstand besteht aus dem Herrn Prediger Schultz und dem Armen Kommissions=Vorsteher, Herrn Intendantur=Rath Krahmer. Der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit ungeachtet, hat die Schule bei der um Michaelis 1828 abgehaltenen Prüfung, den rühmlichsten Wetteifer mit der älteren Schwester=Anstalt (in der Landsberger Straße) bethätigt.

Der Neubau des Communal=Armenschulhauses für den 14ten Bezirk (an der Oranienburger Chaussee), ist während des verflossenen Jahres vollständig beendigt. Die Eröffnung dieser neuen vollständigen Freischule, wird im Mai d. J. geschehen **). Dabei angestellt werden der bisherige Armenschullehrer Weidner als Hauptlehrer für die Knaben, und der bisherige Waisenhauslehrer Groh für die Mädchenschule. Als Hülfslehrer sind der bisherige Hülfslehrer Lerch und der Schulamts=Candidat Schulz, als Lehrerinn für die weiblichen Handarbeiten, die Ehefrau des Weidner designirt. Der Schulvorstand besteht aus dem Herrn Prediger Typke, und dem Herrn Intendantur=Rath Krahmer.

Desselben Erfolgs erfreut sich die Communal=Armen=

---

*) Ueber diese sehe man den nachstehenden Bericht. D. H.

**) Sie hat bereits am 9ten Mai Statt gefunden. D. H.

schule des 5ten Bezirks. Hier hat die Commune während des abgewichenen Jahres das Haus des Rentiers Hildebrandt, Lindenstraße Nr. 7 gekauft, und auf dem Hofe ein normalmäßiges Schullokal neu erbauet. Das Vorderhaus enthält theilweise die Dienstwohnungen der Lehrer. Der planmäßige Cötus von 300 Kindern ist bereits designirt, und es soll die Eröffnung dieser vierten planmäßigen Communal-Armenschule, im Frühjahr 1829 erfolgen*). Die Hauptlehrer sind, der bisherige Armenschullehrer Pfeiffer als Knaben-, und der bisherige Hülfslehrer bei der Communal-Armenschule des 11ten Bezirkes Reckling, als Mädchen-Schullehrer; der letztere ist an die Stelle des früher designirten Lehrers Rolfs getreten, der nach einem kurzen Krankenlager, zu unsrem sehr begründetem Bedauern, von dieser Welt geschieden ist. Als Hülfslehrer sollen die Schul-Amts-Kandidaten Bohm und Schultz, als Lehrerinn für die weiblichen Handarbeiten, die unverehelichte Ehrenberg fungiren. Der Schulvorstand wird aus dem Herrn Prediger Deibel, und dem Armen Kommissions-Vorsteher Herrn Hofrath Meyer, bestehen.

Gleichfalls wird auch im bevorstehenden Mai die Eröffnung einer fünften Armen-Schule, und zwar der des 9ten Schul-Bezirks erfolgen**). Die Commune hat für diesen Zweck in der Grenadierstraße Nr. 42, in dem Hause des Herrn Stadtraths Knoblauch, ein recht geeignetes, normalmäßiges Lokal auf 10 Jahre, für den jährlichen Miethspreis von 500 Thlr., vom 1sten April 1829 ab,

---

*) Ist gleichfalls bereits am 1sten Juni geschehen. D. H.

**) Erfolgte desgleichen am 11ten Mai. D. H.

gemiethet. Hauptlehrer sind, der bisherige Armenschullehrer Zeisiger für die Knaben-, und der bisherige Hülfslehrer Hornesser für die Mädchenschule. Als Hülfslehrer sind der Seminarist Karbe und der Schulamts-Kandidat Graumann, als Lehrerinn für die weiblichen Handarbeiten, die Wittwe Ullrich berufen. Der Schulvorstand wird aus dem Hr. Prediger Rolle, und dem Armen-Kommissions-Vorsteher Herrn Hofrath Kremnitz, bestehen.

Für den 12ten Armen-Schul-Bezirk hat die Commune an der Ecke der Koppenstraße und Langengasse, von dem Gärtner Vogeler in dem verflossenen Jahre einem geräumigen Bauplatz erkauft. Die Bau-Deputation ist gegenwärtig mit der Ausführung des Neubaues beschäftigt, von dessen Beendigung die Eröffnung der Communal-Armen-Schule für diesen Bezirk abhängig bleibt.

Für den 8ten Armen-Schul-Bezirk hat die Commune kurz vor dem Jahresschlusse einen Bauplatz auf dem Armen-Kirchhofe, dessen Verleguug beabsichtigt wird, angekauft. Seitens der Armen-Direktion ist die Ueberweisung erfolgt, und die Kommission zur Reorganisation des Armen-Schulwesens, beschäftigt sich gegenwärtig mit den für den Neubau nöthigen Vorarbeiten.

Auch ist die Aussicht vorhanden, im Frühjahre 1830 die Communal-Armenschule für den 6ten Bezirk ins Leben treten zu sehen. Mit Bewilligung der Communal-Behörde steht die Armen-Direction im Begriff, einen Miethss-Kontract mit dem Eigenthümer des Hauses Schäfergasse Nr. 21, dem Schulvorsteher Bade, zu einem Miethswerth von jährlich 520 Thlr. abzuschliessen, unter der Bedingung, daß Bade die normalmäßigen Klassen und Dienstwohnungen,

wie ihm solche von der Armen-Direktion in dem abzuschliessenden Kontrakt näher vorgeschrieben werden sollen, treulich und zweckgemäß einrichte. Dabei wird vertragsmäßig beabsichtigt, Bade als Hauptlehrer bei dieser neuen vollständigen Freischule anzustellen.

Die städtischen Behörden sind darauf um so lieber eingegangen, als sie durch dies Beispiel ihre Bereitwilligkeit an den Tag legen, verdiente Parochial-Schullehrer, wenn sie dies ihren Verhältnissen angemessen finden, und sich darum bewerben, unter die Zahl der öffentlichen städtischen Schullehrer aufzunehmen.

Dieser kurzen Uebersicht zufolge ist sonach, während der Jahre 1827 und 1828 für acht Armen-Schul-Bezirke theils vollständig gesorgt, theils die Gelegenheit zu naher Eröffnung der planmäßigen Communal-Freischulen beschafft. Für die verbleibenden sechs Bezirke, welche mehr das Innere der Stadt begreifen, wird es allerdings schwieriger seyn, die erforderlichen normalmäßigen Schullokale zu gewinnen. Der Regel nach auf Kauf oder Ausbau größerer Grundstücke zurückgeführt, da es an Bauplätzen und geeigneten miethweise zu beschaffenden Schulgelassen im Innern der Stadt fehlt, hat die Kommission zur Reorganisation des Armen-Schulwesens mancherlei Anerbietungen, der unverhältnißmäßig hohen Preise wegen, zurückweisen müssen. Nichts destoweniger wird sie ihre Bemühungen mit gleich angestrengtem Eifer fortsetzen, und hofft, auch hier allmälig ihr Ziel zu erreichen, um so mehr, als für zwei neue Bezirke eine angemessene Aussicht bereits eröffnet scheint.

Armenkinder in den Parochial- und Privat-Schulen. Von dem näheren oder späteren Erfolge dieser

Bemüh-

Bemühungen, so wie von dem Umfange der für den fraglichen Zweck zur Disposition der Commune stehenden Geldmittel muß es abhängig bleiben, die große Zahl armer Kinder, welche gegenwärtig noch auf Kosten der Commune in verschiedene Parochial- und Privatschulen geschickt werden, besonderen auf ihr Bedürfniß ausschliesslich berechneten Armen-Schulen, zu überweisen. Zur Zeit hat dieser Zweck nur bei etwa einem Drittheil der Kinder (deren Gesammtzahl, mit Ausnahme der Waisenhaus-Kinder und der auf Kosten der französischen Kolonie, einzelner Kirchen-Ministerien uud besonderer Wohlthätigkeits-Vereine unterrichteten Armen-Kinder fast 4700 erreichte), erzielt werden können. Bei den im vorigen Abschnitte entwickelten Veranstaltungen, wird jedoch bald die Hälfte unserer Armenkinder in öffentliche Freischulen untergebracht seyn. Uebrigens sind von der Armen-Direktion, unter eifriger Kontrolle der Freischul-Verordneten der Armen-Commissionen, neuerlichst die unter den vorhandenen Umständen zulässigen Mittel geschärft werden, um sowohl den Schulbesuch der Freikinder in den Parochial- und Privatschulen möglichst zu beaufsichtigen, als auch vor etwaniger Vernachlässigung und vor Geld-Ansprüchen irgend welcher Art, die Kindern der fraglichen Kathegorie, soweit es thunlich, sicher zu stellen.

Dagegen hält es die Armen-Direktion für eine Verpflichtung bei Besetzung der Hauptlehrer-Stellen an den öffentlichen Freischulen, auf diejenigen Schulvorsteher vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, die durch die neue Einrichtung in pecuniairer Hinsicht nachtheilig betroffen werden, und es ist ihr erfreulich, durch die beschlossene Anstellung

des Schulvorstehers Sache, ein Beispiel solcher vorzugsweisen Berücksichtigung nachweisen zu können. Im Allgemeinen aber scheint, nach den bisherigen Erfahrungen, bei den betheiligten Schulvorstehern keine große Neigung vorhanden, in Bewerbungen dieser Art einzugehen. Vielmehr wird die Armen-Direktion zur Zeit, wo es noch an einer ausreichenden Zahl öffentlicher Armenschulen fehlt, häufig dadurch in Verlegenheit gesetzt, daß einzelne Schulvorsteher aus allerdings gegründeten Besorgnissen, um des Interesses ihrer Schule willen, die Aufnahme von armen Kindern gegen das übliche Schulgeld von 10 Sgr., mit Bestimmtheit ablehnen.

Controlle des Schulbesuchs. Ungeachtet der nachgewiesenen reichhaltigen Gelegenheit aber, welche die Commune für den Unterricht der armen hülfsbedürftigen Jugend darbietet, ist die überraschende Erfahrung gemacht worden, daß die Zahl der noch unterrichtslosen Kinder bedeutend seyn muß.

Für die Schulverwaltung einer großen Stadt erscheint die Einführung und Aufrechthaltung eines controllirenden Verfahrens, welches der Unterrichtslosigkeit der armen, zum großen Theil für den täglichen Brodt-Erwerb benutzten Kinder vorbeugen, und die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs mit Strenge fordern soll, eine sehr schwierige Aufgabe. Zu den Hindernissen, welche die Natur der Aufgabe mit sich führt, gesellen sich die eigenthümlichen Verhältnisse Berlins. Die Zahl der Armen, welche ihre Kinder zur Arbeit zu gebrauchen gewohnt oder genöthigt sind, ist ungemein groß. Eine Menge von Fabriken der verschied-

ensten Gattung, nehmen die Tageskraft schulfähiger Kinder in Anspruch.

Auf Verordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, ist von Seiten der städtischen Behörden der Versuch gemacht worden, die Anzahl der unterrichtslosen Kinder in zwei großen Stadttheilen, welche ihrer Lage und Bevölkerung nach, die meisten armen Kinder enthalten dürften, genau zu ermitteln. Das Ergebniß in dem einen Stadttheile ist ungünstig ausgefallen, und hat die Nothwendigkeit der Recherche, so wie sofortiger abhülflicher Maasregeln nachgewiesen. In dem andern Stadtheile gewährt die Gesammt-Uebersicht, ein mehr erfreuliches Resultat. Es wird beabsichtigt, nach und nach die sämmtlichen Stadttheile einer solchen Recherche zu unterwerfen, und zugleich eine allgemeine Festsetzung zu treffen, welche die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs möglichst fördern soll.

Nachhelfe-Schulen. Die als unterrichtslos ermittelten Kinder, arbeiten theils in den zahlreichen verschiedenartigsten Fabriken *) unserer Stadt als Lehrlinge oder Handlanger, theils werden sie von ihren Aeltern auf die Tagearbeit mitgenommen, oder müssen häusliche Dienste verrichten.

In den Fabriken werden 12 — 1300 schulfähige Kinder beschäftigt. Die Zahl derjenigen, welche mit ihren Aeltern gemeinschaftlich das tägliche Brodt erwerben müssen,

*) Ueber die seit dem Jahre 1824, zur Herbeiführung und Ordnung des Schulbesuches der in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Kinder, vom Unterrichts-Ministerium getroffenen Maasregeln, vergleiche man Beckedorffs Jahrbücher Bd. 6 S. 225 ff

23 *

des Schulvorstehers Bade, ein Beispiel solcher vorzugsweisen Berücksichtigung nachweisen zu können. Im Allgemeinen aber scheint, nach den bisherigen Erfahrungen, bei den betheiligten Schulvorstehern keine große Neigung vorhanden, in Bewerbungen dieser Art einzugehen. Vielmehr wird die Armen-Direktion zur Zeit, wo es noch an einer ausreichender Zahl öffentlicher Armenschulen fehlt, häufig dadurch in Verlegenheit gesetzt, daß einzelne Schulvorsteher aus allerdings gegründeten Besorgnissen, um des Interesses ihrer Schule willen, die Aufnahme von armen Kindern gegen das übliche Schulgeld von 10 Sgr., mit Bestimmtheit ablehnen.

Controlle des Schulbesuchs. Ungeachtet der nachgewiesenen reichhaltigen Gelegenheit aber, welche die Commune für den Unterricht der armen hülfsbedürftigen Jugend darbietet, ist die überraschende Erfahrung gemacht worden, daß die Zahl der noch unterrichtslosen Kinder bedeutend seyn muß.

Für die Schulverwaltung einer großen Stadt erscheint die Einführung und Aufrechthaltung eines controllirenden Verfahrens, welches der Unterrichtslosigkeit der armen zum großen Theil für den täglichen Brodt-Erwerb benutzten Kinder vorbeugen, und die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs mit Strenge fördern soll, eine sehr schwierige Aufgabe. Zu den Hindernissen, welche die Natur der Aufgabe mit sich führt, gesellen sich die eigenthümlichen Verhältnisse Berlins. Die Zahl der Armen, welche ihre Kinder zur Arbeit zu gebrauchen gewohnt oder genöthigt sind, ist ungemein groß. Eine Menge von Fabriken der verschie-

ensten Gattung, nehmen die Tageskraft schulfähiger Kinder in Anspruch.

Auf Verordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, ist von Seiten der städtischen Behörden der Versuch gemacht worden, die Anzahl der unterrichtslosen Kinder in zwei großen Stadttheilen, welche ihrer Lage und Bevölkerung nach, die meisten armen Kinder enthalten dürften, genau zu ermitteln. Das Ergebniß in dem einen Stadttheile ist ungünstig ausgefallen, und hat die Nothwendigkeit der Recherche, so wie sofortiger abhülflicher Maasregeln nachgewiesen. In dem andern Stadtheile gewährt die Gesammt-Uebersicht, ein mehr erfreuliches Resultat. Es wird beabsichtigt, nach und nach die sämmtlichen Stadttheile einer solchen Recherche zu unterwerfen, und zugleich eine allgemeine Festsetzung zu treffen, welche die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs möglichst fördern soll.

Nachhelfe-Schulen. Die als unterrichtslos ermittelten Kinder, arbeiten theils in den zahlreichen verschiedenartigsten Fabriken *) unserer Stadt als Lehrlinge oder Handlanger, theils werden sie von ihren Aeltern auf die Tagearbeit mitgenommen, oder müssen häusliche Dienste verrichten.

In den Fabriken werden 12 — 1300 schulfähige Kinder beschäftigt. Die Zahl derjenigen, welche mit ihren Aeltern gemeinschaftlich das tägliche Brodt erwerben müssen,

---

*) Ueber die seit dem Jahre 1824, zur Herbeiführung und Ordnung des Schulbesuches der in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Kinder, vom Unterrichts-Ministerium getroffenen Maasregeln, vergleiche man Beckedorffs Jahrbücher Bd. 6 S. 225 ff

ist, nach den oben erwähnten Ermittelungen, wahrscheinlich größer.

Die gewöhnlichen Tag-Freischulen können diese Kinder nicht besuchen. Ein beträchtlicher Theil derselben wurde bisher in Abendschulen unterrichtet, die einzelne Schulvorsteher auf eigene Rechnung, mitunter mit Unterstützung der Armen-Direktion, eröffnet haben. Auch die Sonntagsschule des Luisenstädt'schen Wohlthätigkeits-Vereins ist zahlreich besucht *). Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium beabsichtigt jedoch, in Erwägung der unvermeidlichen Uebelstände, welche mit dem Schul-Unterrichte einer zahlreichen, rohen, nur zum Theil herangewachsenen Jugend, beiderlei Geschlechts, in späten Abendstunden, und mit dem Sonntags-Unterricht während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, nothwendig verknüpft sind, diese eben erwähnten Nachhelfe-Schulen allmälig eingehen zu lassen. An deren Stelle sollen öffentliche Morgenschulen (in den Frühstunden von 6 — 9, im Winter von 7 — 10, an zwei Wochentagen, und des Sonntags von 7 — 9**) von der Commune errichtet, und möglichst mit den neuen Communal-Armen-Schulen in zweckmäßige Verbindung gestellt werden. Die

*) Ausserdem bestehen noch vermittelst freiwilliger Beiträge, sieben, 300 Schüler zählende Sonntagsschulen für arme versäumte Handwerks-Lehrlinge, und eine Sonntags-Freischule für herangewachsene unwissende Mädchen. D. H.

**) Bei Abwägung der für Morgen- oder Abendschulen sprechenden Vorzüge jeder dieser beiden Arten, möchte es, wenn von Kindern die Rede ist welche in Fabriken arbeiten, vielleicht am gerathensten seyn, jene von solchen die schwere und ermüdende Arbeit verrichten, besuchen zu lassen, diese aber, von den leichter und minder angreifend beschäftigten. D. H.

Armen-Direktion hat kurz vor dem Jahresschlusse, mit einer solchen Morgenschule, auf der Rosenthaler Vorstadt den Versuch gemacht. Dieselbe ist an die Communal-Armenschule des 13ten Bezirks angereiht, und in vier aufeinanderfolgende Klassen getheilt, um durch die möglichste Sonderung der Kinder, an Intensivität des Unterrichts zu ersetzen, was an Dauer der Zeit gebricht. Die Erfahrung zeigt jedoch, trotz der eingeleiteten polizeilichen Maasregeln, wie sehr schwierig es ist, die fraglichen Kinder zur regelmäßigen Benutzung dieses Früh-Unterrichts zu zwingen. Nach Beseitigung der mannichfachen entgegenstehenden Hindernisse wird zunächst beabsichtigt, eine zweite große Nachhelfe-Schule an die Communal-Armenschule des 11ten Bezirks anzureihen, um die in jenem Stadtheile als unterrichtslos ermittelten, zur Tagesarbeit nothwendig gezwungenen Kinder, aufzunehmen.

Ausserdem soll für die sogenannten Streichkinder *) in den Kattun-Fabriken, eine besondere Veranstaltung durch zwei große Nachhelfe-Schulen getroffen werden, in denen sie des Montags und Sonnabends-Nachmittags, so wie Sonntags früh (vor der Predigt), den nothdürftigsten Unterricht erhalten können.

Sittlich verwahrlosete Kinder. Eine vorzügliche Bekümmerniß veranlassen die jugendlichen Verbrecher und sonstige verwahrlosete, oft schon sehr herangewachsene Knaben und Mädchen.

---

*) Streichkinder werden nicht von den Fabrikherren, sondern von den Kattundruckern zur Beihülfe angenommen, und stehen daher nicht unter jenen. D. H.

Durch das Königliche Schul-Collegium, durch das Königliche Vormundschafts-Gerichts, durch die Königl. Polizei-Intendantur, und durch die Nachforschung der Armen-Kommissionen, werden leider nur zu viel solcher Individuen ermittelt, und, nach Maasgabe der Verhältnisse, der städtischen Schul-Kommission, oder unmittelbar der Armen-Direktion, zur Gewährung von Erziehung und Unterricht, überwiesen. In Betracht der häuslichen Umstände, der grösseren oder geringeren Verwahrlosung, wird nach gepflogener Berathung mit dem Seelsorger und den Aeltern oder Angehörigen des unglücklichen Kindes, der Versuch gemacht, dem letzteren bei eintretender Vacanz, entweder die Aufnahme in das hiesige Erziehungs-Institut für sittlich verwahrlosete Kinder zu verschaffen, oder wenigstens für unentgeldlichen Schul- und Religions-Unterricht zu sorgen. In wenigen Fällen, wo für den Augenblick auf keine andre Art Rath zu schaffen wär, hat auch eine einstweilige Ueberweisung an das Arbeitshaus *) Statt finden müssen. Zum Lohn für solche Bemühungen sind jedoch mehrere Fälle nachzuweisen, wo durch eine thätige Beaufsichtigung unserer Armen-Kommissionen, und durch einen besonders treuen und christlichen Eifer unserer Lehrer, recht sichtbar und seegensreich auf diese unglücklichen Kinder eingewirkt worden ist.

Zahl der Schulen. Die Zahl der Schulen beim Jahres-Schlusse betrug:

---

*) Die Schule des Arbeitshauses enthielt im Durchschnitte täglich 1822, 17, 1823, 23, 1824, 19, und 1825, in welchem Jahre die Anstalt für Erziehung sittlich verwahrloseter Knaben eröffnet wurde, nur noch 12 Kinder. D. H.

a) der planmäßig eingerichteten Armen-Schulen 4
b) der noch nicht reorganisirten Armenschulen 5
c) der Stiftsschulen 2
d) der Parochial- und Privat-Schulen, mit denen wir in Verbindung stehen . . 42

Zusammen 53 Schulen

Zahl der Kinder. Die Zahl der Freischüler Ende 1828 betrug überhaupt . . . . 4694 K.
hiezu:
a) schulfähige Kinder im Waisenhause . . 195 „
b) im Arbeitshause . . . . 20 „
Zusammen 4909 „

Kinder, denen die Commune im Jahre 1828 freien Unterricht gewährte.

Am Schlusse des Jahres 1827 war diese Zahl nur 4221
folglich Ende 1828 mehr . . . . 687 K.

Dies bedeutende Mehr ist fast noch einmal so groß, als das vom Ende 1826 bis Ende 1827. Wir bemerken jedoch, daß viele Kinder aus der Zahl der als unterrichtslos ermittelten, hinzugetreten sind, obwohl wir den Wunsch nicht unterdrücken können, daß unsere Armen-Kommissionen in Untersuchung der Verhältnisse recht sorgsam seyn mögen, auf welche der Anspruch des freien Unterrichts gegründet wird.

Von den obengedachten . . . . . 4694 Kindern besuchten

a) die Armenschulen . . . . 1378 Kinder
b) die Stiftsschulen . . . . 70 "
c) die Parochial- und Privatschulen . . 3246 "
Zusammen 4694 Kinder

Die gegenwärtige Zahl der Freischüler übersteigt die Zahl von 4200, auf welche der 1827 entworfene Armenschul-Reorganisations-Plan basirt war, schon um fast 500.

Prüfungen. Die öffentlichen Prüfungen der Armenschulen fanden wie gewöhnlich, um Michaelis Statt, und gewährten im Allgemeinen ein recht erfreuliches Resultat.

Wohlthätigkeit. An Gaben der Liebe hatte das Armenschulwesen sich in diesem Jahre besonders reichlicher Zuwendungen zu erfreuen. Es waren folgende:

1) aus dem Vermächtniß der Demoiselle Elisabeth Sabine Reichhardt, eine Bank-Obligation von 2000 Thlr. in Golde.

2) vom Mit-Direktor und Professor am Kölnischen Real-Gymnasio, Herrn Schmidt . . . . 10 Thlr.

3) als Antheil aus dem Erlös des am 1sten September 1828 im Kempferschen Lokal durch Herrn Geheimen-Secretair Böhm abgebrannten Feuerwerks . . . . . 11 Thlr. 22 Sgr.

4) die zur Ablösung der Neujahrskarten eingegangenen Geschenke dem Schul-Fonds überwiesen worden . . . 395 Thlr. 20 Sgr.

5) schenkte die preussische Haupt-Bibel-Gesellschaft auch in dem verflossenen Jahre, an ihrem Stiftungstage, 100 Stück Bibeln, welche am 11ten Oktober 1828,

an 100 durch Fleiß und sittliches Betragen ausgezeichnete Freischüler der Communal-Armen-Schulen des 11ten und 13ten Bezirks, in der Dreifaltigkeits-Kirche ausgetheilt wurden.

6) der Schulamts-Candidat Hoffmann schenkte zum Gebrauche der Armenschulen, 12 Exemplare Schul-Vorschriften.

7) verdient es besondere dankbare Anerkennung, daß der Verein zur Beförderung des Schulbesuchs armer Kinder im verflossenen Jahre, mit einem bedeutenden Kosten-Aufwande, für die Bekleidung und Anschaffung von Unterrichts-Mitteln vieler armer Kinder gesorgt, und somit unsere Anstrengungen für die Verbesserung des Armen-Schulwesens, auch seiner Seits wesentlich gefördert hat.

Kassenwesen. Einnahme	22021 Thlr.	1 Sgr.	10 Pf.
Ausgabe . .	20,021 Thlr.	1 Sgr.	10 Pf.
Hiervon ab:			
Zuschüsse zu anderen Kassen	180 =	— =	—
•	19,841 =	1 =	10 =
1827 betrug diese nur .	17,429 =	13 =	1 =
also 1828 mehr . . .	2411 =	18 =	9 =

Die Ursache dieser ansehnlichen Mehr-Ausgabe liegt größtentheils, in der bedeutenden Zunahme der Gesammtzahl der Freischüler; zum Theil auch in denjenigen Kosten, welche die Fortschritte der Entwickelung des verbesserten Armenwesens verursachten.

Bei dem im Jahresberichte für 1827 gedachten Aushülfs-Fonds, sind im Jahre 1828, 145 Thlr. 5 Sgr. von der Communal-Armenschule des 11ten Bezirks eingekommen.

ziemlicher Entfernung — gelegenen Communal-Armen-schulen, genossen. Für den bei weitem größten Theil dieser Kinder war also gar nicht gesorgt, und konnte auch damals nicht gesorgt werden, indem die genannten Schulen entweder zu entlegen, oder zu angefüllt waren.

Theils in Fabriken und Werkstätten arbeitend, theils mit ihren armen Aeltern das Brodt im Hause und auf den Straßen verdienend, theils sich herumtreibend in Müssiggang und Laster, war die dort aufwachsende Generation, ungeachtet vieler wohlthätiger Anstalten unserer Hauptstadt, in der augenscheinlichsten Gefahr geistigen und leiblichen Verderbens.

Wenn gleich sich nicht verkennen lässt, daß diese Familienhäuser der ärmsten Bevölkerung Berlins, ein ohnedies, besonders für Stuhlarbeiter und Familien mit vielen Kindern, schwer zu findendes Unterkommen gewähren, daß das Elend, welches durch die Vereinigung so vieler Bedürftigen auf einem Punkte, einen erschreckenden Eindruck macht, nicht weniger vorhanden seyn würde, wenn es in verborgenen Winkeln der Stadt zerstreut wäre, vielmehr eben durch die Contraction der polizeilichen Zucht, wie der thätigen Christenliebe und gewissenhaften Seelsorge, ihre Aufgabe erleichtert wird, so ist es doch nicht minder wahr, daß der Zustand der Bewohner jener Häuser im hohen Grade bedauernswerth, und daher die fast allgemeine Klage welche man über sie hört, erklärlich ist.

Diese traurigen Verhältnisse, unter welchen die dort aufwachsende Jugend dem Verderben Preis gegeben war, und Vorschläge ihnen möglichst abzuhelfen, theilte der Obengenannte mehreren Freunden mit, die, gleich ihm überzeugt

mann gehaltenen, von Erwachsenen und der Jugend zahlreich besuchten Erbauungsstunden ab, deren still wirkender Seegen immer mehr sichtbar wird.

Die Frequenz der Schule konnte bei abnehmender Bevölkerung der v. Wülknitzschen Häuser, im Laufe des Jahres nicht wachsen, obschon sie auch nicht abnahm. Bei einer neuen Zählung fanden sich 460 schulfähige Kinder, von welchen

142 die Communal-Armenschulen
und 244 unsere Schule besuchten;
zusammen 386 die Schulen besuchende Kinder.

Bei sorgfältig angestellter Prüfung ergab es sich, daß die noch übrigen, keine Schule besuchenden 74 Kinder, durch unabweisliche Verhältnisse davon abgehalten wurden, indem sie zum Brodterwerbe oder zur Abwartung jüngerer Geschwister in Abwesenheit der Aeltern, unentbehrlich, oder wegen zu großer Dürftigkeit der letzten, auf den Fabriken beschäftigt waren.

Für diese blieb kein andres Mittel der Belehrung übrig, als der Abendunterricht, welchen einzuführen wir um so weniger Bedenken trugen, als die Bitten der Aeltern, ihren Kindern diese Wohlthat zuzuwenden, immer dringender wurden. Daß solche Abendschulen ein dringendes Bedürfniß für die große Anzahl der Kinder sind, welche am Tage für den Erwerb mit arbeiten müssen, ergiebt sich schon daraus, daß es nicht möglich gewesen ist, mehr als etwa 10 Kinder von obengenannten 74, in eine versuchsweise von uns gebildete Morgenschule hinein zu bekommen, welche wir nach dem Muster einer ähnlichen, von der Commune gegründeten, als Ersatz der Abendschule

berechneten Anstalt, eingerichtet hatten. In diesen Morgenschulen wird der Unterricht wöchentlich in 8 Stunden (im Winter des Morgens von 7—10) für jede Classe ertheilt, während in unserer Abendschule die Kinder 14 Stunden Unterricht erhalten, welchen sie nach beendeter mechanischer Tagesarbeit, als eine Art geistiger Erhohlung, mit großer Munterkeit und Aufmerksamkeit aufnehmen, und überdies dadurch der Gefahr des müssigen Herumtreibens am Abend enthoben werden. — Den Unterricht der Knaben haben der Communal-Armenschullehrer Lerch, den der Mädchen der Lehrer Bützow, übertragen erhalten.

2. Einrichtung der Schule.

Die Beaufsichtigung und Leitung dieser Schule wird von den Stiftern derselben geführt, und sind damit besonders die beiden Schulvorsteher J. C. Hennig und D. Hornung beauftragt. Als geistlicher Aufseher ist der erste Prediger an der Sophienkirche (in deren Parochie diese Schule liegt), Herr Prediger Schulz erwählt.

Das Lokal der Anstalt befindet sich in dem schon früher zu einer Schule eingerichtet gewesenen Hintergebäude, und hat eine freundliche weite Aussicht auf Gärten, die ihm fortwährend eine reine, gesunde Luft zuführen. Es besteht aus zwei Klassen, jede von 24 Fuß Länge und 19 Fuß Tiefe, nebst einer geräumigen Wohnung für zwei Lehrer, abgesondert von allem stöhrenden Geräusch. Die Einkünfte bestehen in bestimmten freiwilligen Gaben der Liebe, welche von dem Rendanten des Vereins vereinnahmt, und aus denen die Lehrergehalte, Miethe, Schulutensilien und Lehrmittel,

Hei-

Heizung, Erleuchtung und alle andre Ausgaben bestritten werden, worüber die beigefügte Rechnung nähere Nachweisung giebt. Die Kinder erhalten nicht nur den Unterricht, sondern empfangen auch alle Lehrmittel ganz unentgeldlich.

Der Besuch der Schule ist nur den, in den v. Wülknitzschen Häuser wohnenden Kindern gestattet, und diese werden ohne Ausnahme, sofern sie im schulfähigen Alter sind, und nicht etwa andere Schulen besuchen, zu einem regelmäßigen Schulbesuche verpflichtet. Auch ist diese Verpflichtung in die Miethskontrakte der Einwohner aufgenommen, und wird den Aeltern beim Einziehen durch den Inspektor dieser Häuser angezeigt, welcher dem Verein vierteljährig die Liste der mit eingezogenen Kinder überreicht, und dieselben der Schule zuweiset. Ein ohne Grund stattfindendes fortwährendes Zurückhalten der Kinder aus der Schule, kann durch Aufkündigung der an ihre Aeltern vermietheten Wohnung von Seiten des Bevollmächtigten des Herrn Baron v. Wülknitz, bestraft werden. In der Regel werden alle Vierteljahre neue Schüler aufgenommen, von welchen der Tauf- und Impfungsschein beizubringen ist. Ueber den Schulbesuch, den Fleiß und das gute Verhalten der Schüler, werden von den Lehrern Verzeichnisse geführt, welche den beaufsichtigenden Vereinsmitgliedern, zur Einsicht und weiteren Maasnahme vorzulegen sind. Die jährlich zweimal anzustellenden Prüfungen, geben dem Vereine einen Maasstab von dem Fortschreiten sämmtlicher Schüler.

Die Schule zerfällt in die Tages- und in die Abend-Schule; jene in zwei Knaben- und zwei Mädchen-Klassen, diese in eine Knaben- und eine Mädchen-Klasse. Zu den

beiden Oberklassen der Tagesschule gehören alle Kinder, welche bereits lesen können, und in den Anfangsgründen des Schreibens und Rechnens einige Geläufigkeit haben, zu den beiden Unterklassen diejenigen, welchen obige Fertigkeiten mangeln. Die Abendschüler, deren Zahl sich in den beiden Klassen auf 70 bis 80 beläuft, stehen auf gleicher Stufe der Kenntnisse. Sie können bereits nothdürftig lesen, und brachten wenige Uebung im Schreiben und Rechnen mit, weshalb sie, ohne Hinderniß und Beschränkung im Fortschreiten, gleichzeitig unterrichtet werden können.

Beide Oberklassen versammeln sich an den vier ganzen Schultagen von 8—11 Uhr, an den halben Schultagen (Mittwoch und Sonnabend) von 8—10 Uhr, beide Unterklassen an den erstgenannten Tagen von 1—4, an den letztgenannten von 10—12. Demnach hat jedes Kind in der Tagesschule wöchentlich 16 Stunden, und überdies am Montage von 11—12, eine Stunde Gesang-Unterricht. Die Abendklassen versammeln sich an den sechs Wochentagen von 7—9 Uhr, und am Sonntage früh von 7—9 Uhr, geniessen also 14 Stunden Unterricht.

Nebenstehender Plan enthält die Gegenstände und Stundenzahl des Unterrichts für alle Klassen.

Nro.	Gegenstände des Unterrichts.	Elementar-Klassen.		Ober-Klassen.		Abend-Klassen.	
1	Religions-Unterricht.	3	Stunden	4	Stunden	3	Stunden
2	Buchstabiren und Lesen.	5	dito	3	dito	3	dito
3	Schreiben	4	dito	3	dito	3	dito
4	Rechnen.	1	dito	3	dito	3	dito
5	Deutsche Sprache.	1	dito	1	dito	—	dito
6	Memoriren biblischer Sprüche und des Katechismus.	2	dito	2	dito	1	dito
7	Gesangunterricht.	1	dito	1	dito	1	dito
	Wöchentlich	17	Stund.	17	Stund.	14	Stund.

Die Schüler, welchen das häusliche Verhältniß es irgend gestattet, erhalten überdies Aufgaben mit nach Hause, welche von Vielen zur Zufriedenheit der Lehrer, mit Pünktlichkeit geliefert oder erlernt werden.

Nur das Nothwendige konnte bei der oben angegebenen Anzahl von Stunden, und durfte bei dem Stande der Aeltern, in den Kreis der Lehrgegenstände gezogen werden, und es wurde die größere oder geringere Stundenzahl nach der Wichtigkeit der Gegenstände bestimmt, nach welcher Anordnung auf den Religionsunterricht, das Memoriren der Bibelsprüche und des Katechismus, die meisten Stunden fallen. Da die Schule jedesmal mit Gesang anfängt und geschlossen wird, so läßt sich annehmen, daß die dem Kirchengesange wöchentlich gewidmete eine Stunde, zur Einübung der gebräuchlichsten Choralmelodieen ausreichen werde.

Die engen Gränzen dieses Berichtes erlauben uns nicht,

weiter auf die Erläuterung des aufgestellten Lehrplans einzugehen, und wir begnügen uns hier noch zu bemerken, daß das Streben des Vereins dahin gerichtet ist: vermittelst der von ihm sorgfältig gewählten Lehrer, allen Unterricht *erziehend*, und zu einem *christlichen*, *rechtschaffenen und nüchternen Leben bildend*, ertheilen zu lassen, hoffend, daß durch Gottes Gnade die in den genannten Familienhäusern aufwachsende Generation, in der Furcht und Vermahnung zum Herrn auferzogen, und eben dadurch möglichst vor dem Pfade des Lasters bewahrt oder demselben entrissen, die Zahl der Verbrecherkinder in Straf- und Rettungsanstalten vermindert, und die bürgerliche Gesellschaft durch brauchbare und nützliche Mitglieder vermehrt werde. —

Ausser verschiedenen Geschenken an Sachen, beträgt die Einnahme:

An jährlichen Beiträgen Thlr.	520	—	—			
„ einmaligen „ . . .	333	6	—			
„ ausserordentlichen zum Weihnachtsfeste	153	27	6			
Vergütung von Abendschülern für drei Monathe für Bücher, Heizung u. Licht . . .	25	10	9			
zusammen				1032	14	3
Ausgabe				850	13	11
Bestand ausser einem Pfandbriefe von 200 Thalern bei Jahresschluß				182	—	4

Zustand
des
Friedrichs-Waisenhauses zu Berlin im Jahre 1828.

Der Zustand dieser am Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts vom Könige Friedrich dem Ersten gegründeten Anstalt, deren frühere Geschichte in dem amtlichen Berichte über die Berliner Armenpflege *) ausführlich erzählt ist, verhielt sich im letztverwichenen Jahre auf folgende Weise.

Die Hauskinder und die Kostkinder, von den die letzten in Mutterkinder, welche bei ihren armen Müttern, und in Pflegekinder zerfallen, welche bei Fremden gegen Bezahlung abseiten der Anstalt untergebracht werden, betrugen im letzten Jahre, 127 mehr als im Jahre 1827, von denen 122 Kostkinder waren. Das Verhältniß derselben war nähmlich am Schlusse beider Jahre.

	Hauskinder.			Kostkinder.			
	K.	M.	Zus.	K.	M.	Zus.	In Allem.
1827	157	64	221	565	608	1173	1394
1828	159	67	226	602	693	1295	1521
Mehr 1828	2	3	5	37	85	122	127

Die tägliche Durchschnittszahl, welche 1827, 1363

---

*) Die öffentliche Armenpflege in Berlin. Mit besonderer auf die vier Verwaltungs-Jahre 1822 bis 1825 dargestellt von der Armen-Direktion (Berlin, 1828, 8) S. 99 bis 140.

Kinder betragen hatte, belief sich 1828 auf 1441, also auf 78 oder fast sechs von hundert mehr, eine Zunahme, welche vielleicht noch die, der unlängbar im Wachsen begriffenene städtischen Bevölkerung, übertrifft. 1822 hatte der Durchschnitt der Pfleglinge, nur noch 870 betragen. Erfreulich ist hingegen, daß die, freilich noch immer sehr beträchtliche Krankenzahl, statt wie im Jahre 1827, täglich 23, jetzt nur noch 19 (12 Knaben und 7 Mädchen) betrug, oder daß das zwölfte Kind ein krankes war. Gestorben sind im Jahre 1828, 6 Hauskinder an abzehrenden und skrofeligen Uebeln, und 20 Kostkinder, zusammen 26 oder etwas weniger als 2 von 100, während von 1822 bis 1825 bei einer Durchschnittszahl von 1077 Kindern jährlich $20\frac{1}{2}$, also um eine Kleinigkeit mehr gestorben waren.

Die durch den Unterricht herbeigeführten Fortschritte der Kinder, mit denen zweimal im Jahre öffentliche Prüfungen angestellt wurden, waren befriedigend.

Eingeseegnet wurden 34 Knaben und 13 Mädchen, zusammen 47, und demnächst in die Lehre oder in Dienst untergebracht.

Die über 392 ausser dem Hause befindlichen Kostkinder angestellte Untersuchung ergab, daß von diesen 6 vorzüglich gut, 374 gut aufgehoben waren, und 12 in die Anstalt zurückgenommen werden mußten.

Die Ausgabe für die Anstalt betrug 1828, 38054 Thlr., von denen die Kostgelder allein 18544 ausmachten, jedes Kind hatte also im Durchschnitte 26 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. gekostet. Die Haupt-Armenkasse hatte hierzu bei dem geringen Betrage des Vermögens der Anstalt und der für sie

eingelaufenen Geschenke, 35836 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. zu-schiessen müssen.

Vier Mädchen und zwei Knaben erhielten aus zwei zu diesem Zwecke eigens bestehenden Stiftungen, für ihren Fleiß und sittliches Betragen, jedes bei seiner Entlassung, ein Geschenk von funfzig Thalern.

Literatur

der über

die Gegenstände dieser Zeitschrift im Jahre 1828 und im ersten Haljahre 1829 erschienenen Schriften.

Gegenwärtige literarische Uebersichten werden halbjährig beim Schlusse jedes Bandes gegeben, und wie der Herausgeber hofft, dadurch einem bisher unbefriedigt gebliebenen Bedürfnisse abgeholfen werden. Die bedeutendsten Schriften sind mit einem Sterne, die in diesen Jahrbüchern bereits benutzten, oder noch zu benutzenden, mit einem Kreuze bezeichnet.

1. Volkserziehung und Allgemeines.

Balbi et Guerry Statistique comparée de l'Etat d'Instruction et du nombre des Crimes dans les divers arrondissemens des Académies et des Cours Royales de France. Paris, 1829, Folio, 1 Bogen.

Entretiens sur l'établissement en faveur des jeunes ramoneurs, pour les arracher à l'oisiveté, au vagabondage, à la mendicité et à tous les vices et les crimes qui souvent en résultent, en leur procurant un asile assuré, des travaux continus, une existence honnête et des connaissances suffisantes à des artisans laborieux. Paris, Bureau Central de l'Administration, Rue de Clery No. 23. 1828, 18.

Nach dem Muster Englands, wo das Parlament dem Unfuge, vier- und fünfjährige Kinder in die engen Schornsteine hinaufzuquälen, Gränzen gesetzt hat, und wo durch verschiedene menschenfreundliche Männer- und Frauen-Vereine, eine in den meisten Fällen (wenn die Schornsteine nicht ganz waagerecht sind) statt der Menschenhand anwendbare Reinigungsmaschine eingeführt worden ist, hat sich nun auch eine ähnliche Gesellschaft in Paris gebildet. Sie will für die kleinen, meist aus Auvergne kommenden Schornsteinfeger, ein großes Haus von 200 Betten anlegen, (20 sind bereits gestiftet), jedes Kind soll täglich zwei Franken Taglohn haben, dabei Unterricht empfangen u. s. w.

C. Gall menschenfreundliche Blätter. Erstes Heft. Trier, 1828, 8.

London des Etablissemens pour l'Education publique en Bavière, dans le Wurtemberg et dans le pays de Bade. Paris, 1829, 8.

* J. C. A. Heinroth von den Grundfehlern der Erziehung und ihren Folgen für Aeltern, Erzieher und psychische Aerzte. Leipzig, 1828, 8.

* Dav. Johnstone's General, Medical and Statistical History of the present condition of Public Charity in France; comprising a detailed Account of all Establishments, destined for the Sick, the Aged and the Infirm, for Children and for Lunatics, with a View of the Extent of Pauperism and Mendicity, and the means now adopted for their relief and repression. Edinburgh, 1829, 8.

Nachricht über die unter dem Nahmen Kinderstube der

Armenpflege, in Stralsund angelegte Klein-Kinderschule. Stralsund 1828, 8.

* † Rapport sur les institutions de bienfaisance du Royaume des Pays-Bas, en 1826. Haag, 1828, 8 m. 16 Tafeln.

J. T. H. Schwabe einige Gedanken über Verwahr- oder sogenannte Kleinkinder-Schulen. Neustadt a. d. Orla, 1828, 8.

Les Soeurs de la Charitè ou beautés de l'histoire des Dames, Soeurs et Filles de la Charité. Paris (1828), 12.

Di varie società e istituzioni di beneficenza della città di Londra. Lugano, 1828, 12.

† Tableaux sommaires faisant connaître l'état et les besoins de l'instruction primaire dans le Département de la Seine. Paris, 1828, 8.

* † Neue Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft über Erziehungswesen, Gewerbsfleiß und Armenpflege 4ter Theil. Zürich 1828, 8.

Maria Ward und das Institut der englischen Fräulein zu Augsburg. Augsburg, 1828, 8.

* Chr. Weiß über Beurtheilung und Behandlung verwahrloseter Kinder. Zweite Ausgabe. Halle, 1829, 8.

* S. Wilderspin über die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Klein-Kinder-Schulen, oder Bemerkungen von der Wichtigkeit, die kleinen Kinder der Armen im Alter von anderthalb bis sieben Jahren zu erziehen, nebst einer Darstellung der Spitalfieldser Klein-Kinder-Schule und des daselbst eingeführten Erziehungssystems. Mit zwei Steintafeln. Aus dem Englischen

nach der dritten Auflage mit Benutzung der neuesten Schriften von W. Wilson, Brown, Mayo u. a. und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von Joseph Wertheimer. Zweite, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Wien, 1828, 8.

2. Armenwesen.

An Account of the Poor-Colonies and Agricultural Workhouses, of the Benevolent Society of Holland. Edinburgh, 1828, 12, m. Steindr.

J. F. Becher the Antipauper System. London, 1828, 12.

John Douglas Observations on the Necessity of a Legal Provision for the Irish Poor. London, 1828, 8.

* † J. J. Ebers das Armenwesen der Stadt Breslau nach seiner früheren und gegenwärtigen Verfassung dargestellt; nebst einem Versuch über den Zustand der Sittlichkeit der Stadt, in alter und neuer Zeit. Breslau, 1828, 8.

G. H. Evans Remarks on the Policy of introducing the System of Poor Rates into Ireland, addressed to the Society for the Improvement of that Country. London, 1829, 8.

v. Hallberg über die Armenkolonien. München, 1828, 8.

B. Haworth Dissertation on the English Poor; stating the Advantages of Education, with a Plan for the gradual Abolition of the Poor Laws. London, 1828, 8.

R. Wilmot Horton the Causes and Remedies of Pauperism in the United Kingdom considered:

Part I. being a defence of the Principles and Conduct of the Emigration Committee against the charges of Mr. Sadler. London, 1829, 8.

W. Jacob Observations on the Benefits arising from the Cultivation of Poor Soils, by the Application of Pauper Labour; as exemplified in the Colonies for the Indigent and for Orphans in Holland. Lindfield, 1828, 8.

Mansion de l'extirpation de la mendicité. Paris, 1829, 8.

* † Neunte Nachricht über das Armenwesen und die milden Stiftungen in Magdeburg vom Jahre 1827. Magdeburg, 1828, 8.

* † Die öffentliche Armenpflege in Berlin. Mit besonderer Beziehung auf die vier Verwaltungs-Jahre 1822 bis 1825 dargestellt von der Armen-Direktion. Berlin, 1828, 8.

Mich. Thom. Sadler, Ireland: its Evils and their Remedies. London, 1828, 8.

3. Besserung.

C. Dirckinck de Holmfeldt om et Tilflugtssted for hielpelöse og forladte Fruentimmer. Til Fordeel for et saadant Tilflugtssted. Kopenhagen, 1828, 8.

Fresnel Considérations qui démontrent la nécessité de fonder des maisons de refuge, d'épreuves morales des condamnés libérés. Paris, 1829, 8.

* † Quentin Mémoire sur la Question suivante mise au Concours par la Société d'Agriculture, Sciences et Belles-Lettres de Macon; Indiquer, en

remplacement des travaux forcés, une peine qui, sans cesser de satisfaire aux besoins de la justice, laisse moins de dégradation dans l'âme du condamné; proposer les mesures à prendre pvovisoirement que les forçats libérés ne soient plus livrés à la misère par l'opinion qui les repousse, et que leur présence ne menace plus la société qui les reçoit. A qui la Société académique a decerné le prix. Paris, 1828, 8.

* † A Treatise on the Police and Crimes of the Metropolis; especially Juvenile Delinquency, Street Robberies, Female Prostitutions, Mendicity, Burglary, Receiving Stolen Goods, Exhumation, Coining, Forgery, Gaming, Swindling, Cheating, Adulteration of Food etc. Also an Account of the Courts of Justice and Prisons; and an Inquiry into the Causes of the Increase of Crime, the Tendency of the Debtor Laws and the present State of the Licensed Victuallers Trade; with Suggestions for the Improvement of the Protective Institutions of the Metropolis, and Prevention of Offences. By the Editor of the Cabinet Lawyer. London, 1828, 8.

4. Jugendliche Verbrecher.

* Die jungen Verbrecher und ihre Beziehung auf Schulbesuch, Religionsunterricht und erste Communion. Von einem Schulfreunde. Köln, 1828, 8.

* † Ristelhueber über die Nothwendigkeit der Erricht-

ung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten für ganz verwahrlosete Kinder. Stuttgard, 1828, 4.

* † Joh. Gottl. Schmiedlin die Orts- und Bezirks-Erziehungshäuser für verwahrlosete Kinder im Königreiche Würtemberg. Stuttgardt, Verfasser, 1828, 8.

5. Gefängnißwesen.

Maurice Alloy Histoire des bagnes. Paris, 1828, 8.

* (Barbé Marbois) Observations sur les votes de 41 conseils généraux, concernant la déportation des forçats libérés, présentées à Mgr. le Dauphin par un membre de la Société pour l'Amélioration des Prisons. Paris, 1828, 4.

Ch. J. Bloomfield D. D. Lord Bishop of Chester (now of London). Sermon preached in St. Philip's Chapel Regentstreet on Sunday June 22d 1828 for the Benefit of the Society for the Improvement of Prison Discipline. London, 1828, 4.

* † Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France pendant l'année 1827, présenté au Roi par le Garde des Sceaux. Paris, 1828, 4.

* Fr. Cunningham Notes sur les Prisons de la Suisse et sur quelques-unes du Continent de l'Europe; moyens de les améliorer. Suivies de la description des prisons améliorées de Gand, Philadelphie, Bury, Ilchester, de Milbank par T. F. Buxton. Seconde Edition considérablement augmentée et accompagnée de Plans de Prisons. Genève, 1828, 8, m. 3 Steindr.

Deneken Beschreibung des ehemaligen Zwingers in Bremen. Bremen, 1829, 4.

Gude Aandelige Betragtinnger for Forbrydere i deres Fängster. Kopenhagen, 1829, 8.

† C. A. Le Normant Description de la maison de force de Gand, ou Guide de Voyageurs qui visitent cet établissement; précédée d'une notice historique depuis son origine jusqu'au 31 Decembre 1827. Gand, 1828, 8, m. 5 Steindr.

Pinet Avis aux libérés de la réclusion, des travaux forcés, et des diverses peines en matière criminelle. Paris, 1828.

† * Ristelhuebers historisch-statische Beschreibung des Landarbeitshauses in Brauweiler. Köln, 1828, 8. m 5 Abbildungen.

* † Sixth Report of the Inspectors General on the General State of the Prisons in Ireland 1828. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 28 February 1828. Folio. (8).

† F. G. F. Schläger der Bußfertige. Ein Erbauungsbuch für Schuldbeladene, für Sträflinge in Gefängnissen und öffentlichen Zuchtanstalten. Hannover, 1828, 8

Stapylton on Prison Discipline. London, 1828, 8

St. E. Descriptions historiques des Prisons de Paris, pendant et depuis la révolution, avec des anecdotes curieuses et peu connues, et des notices sur les personnages célèbres qui y ont été renfermés. 2 Vols. Paris, 1828, 8.

† (W. H. Suringar) godesdienstig en zeelkundig Handboek voor Gevangenen; geschikt vor zon — en feestda-

gen. Uitgegeven door de Maatschappy: Tot Nut van't Algemeen. Amsterdam, 1828, 8.

* † Third Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society Boston. Boston, 1828, 8.

* † Verslag van de Handelingen der veerde algemeene vergadering van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen, gehouden binnen Amsterdam, den 8 Mai 1828. Amsterdam, 1828, 8.

K. S. Zachariä über die Statistik der Strafgerechtigkeitspflege. Heidelberg, 1828, 8.

Gedruckt bei A. W. Schade.

Gefängniß-Verein zu Rawicz.

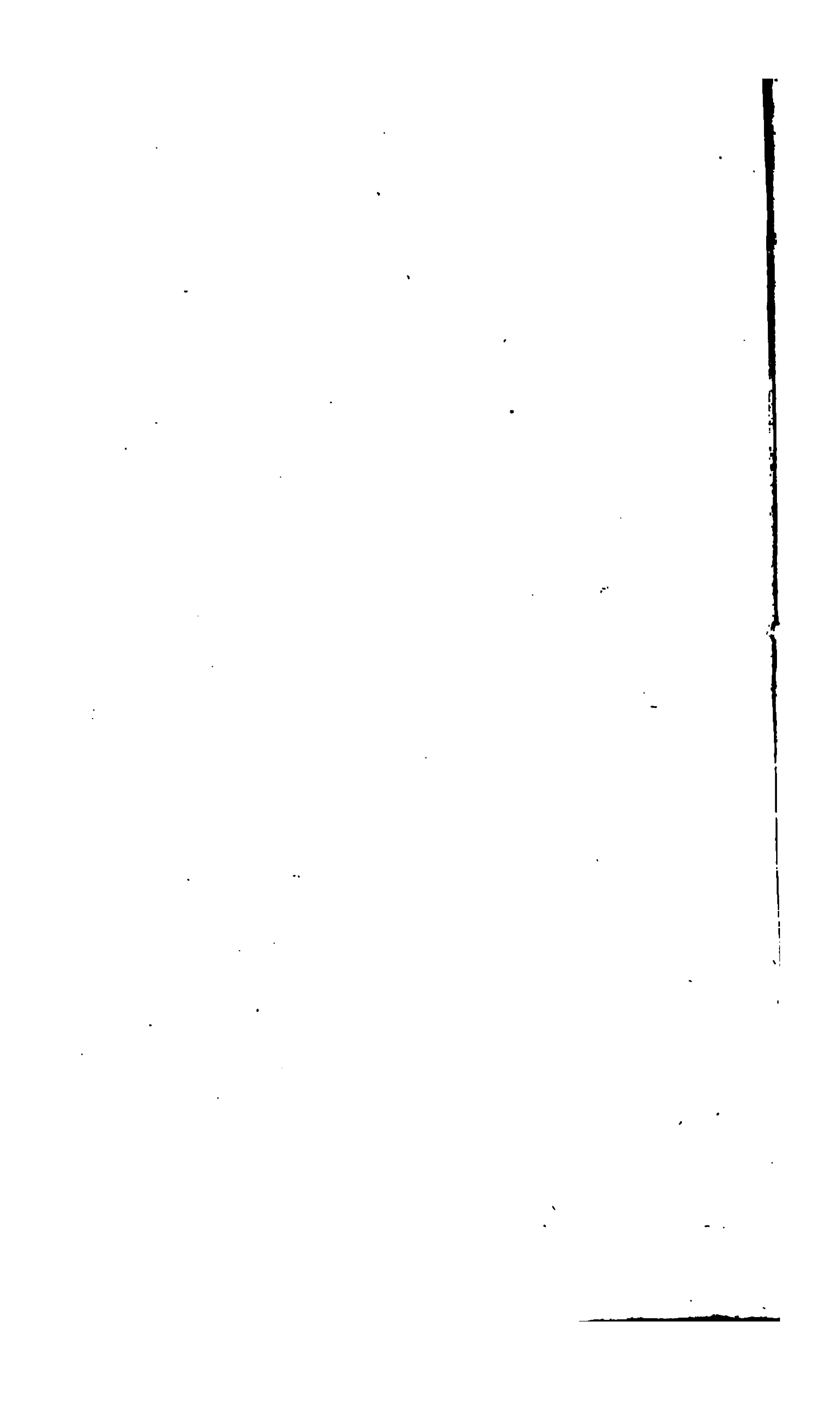
Auch in Rawicz, im Großherzogthum Posen, hat sich am 2ten Mai d. J. für das dortige Zuchthaus ein männlicher und ein weiblicher Orts-Verein gebildet, der seine Bemühungen zuerst auf die Besuchung, Beschäftigung und Unterricht der Gefangenen richten wird, und bei dessen Stiftung sich die Herren Stommer, Landrath, und Vorwerk, Zuchthausinspektor, vorzugsweise thätig erwiesen haben.

Diejenigen welche geneigt sind, den Zweck gegenwärtiger Zeitschrift, durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Uebermachung kleiner, nicht in den Buchhandel gelangender Schriften zu unterstützen, wollen ihre Sendungen dem Herausgeber, unter der Addresse des Verlegers, über Leipzig, zugehen lassen.

Toutes les personnes, qui voudraient bien prêter leur appui à ce Journal, sont invitées à faire parvenir leurs envois à l'Éditeur, en les déposant à Paris chez Messieurs Schubart et Heideloff, Libraires, Quai Malaquais No. 1.

Benevolent Persons professing the same principles under which this Journal is conducted, are invited to send their Contributions or Communications, both printed and written, to the Editor, Care of Messrs. Longman and Co., Booksellers, London 39 Paternoster Row.







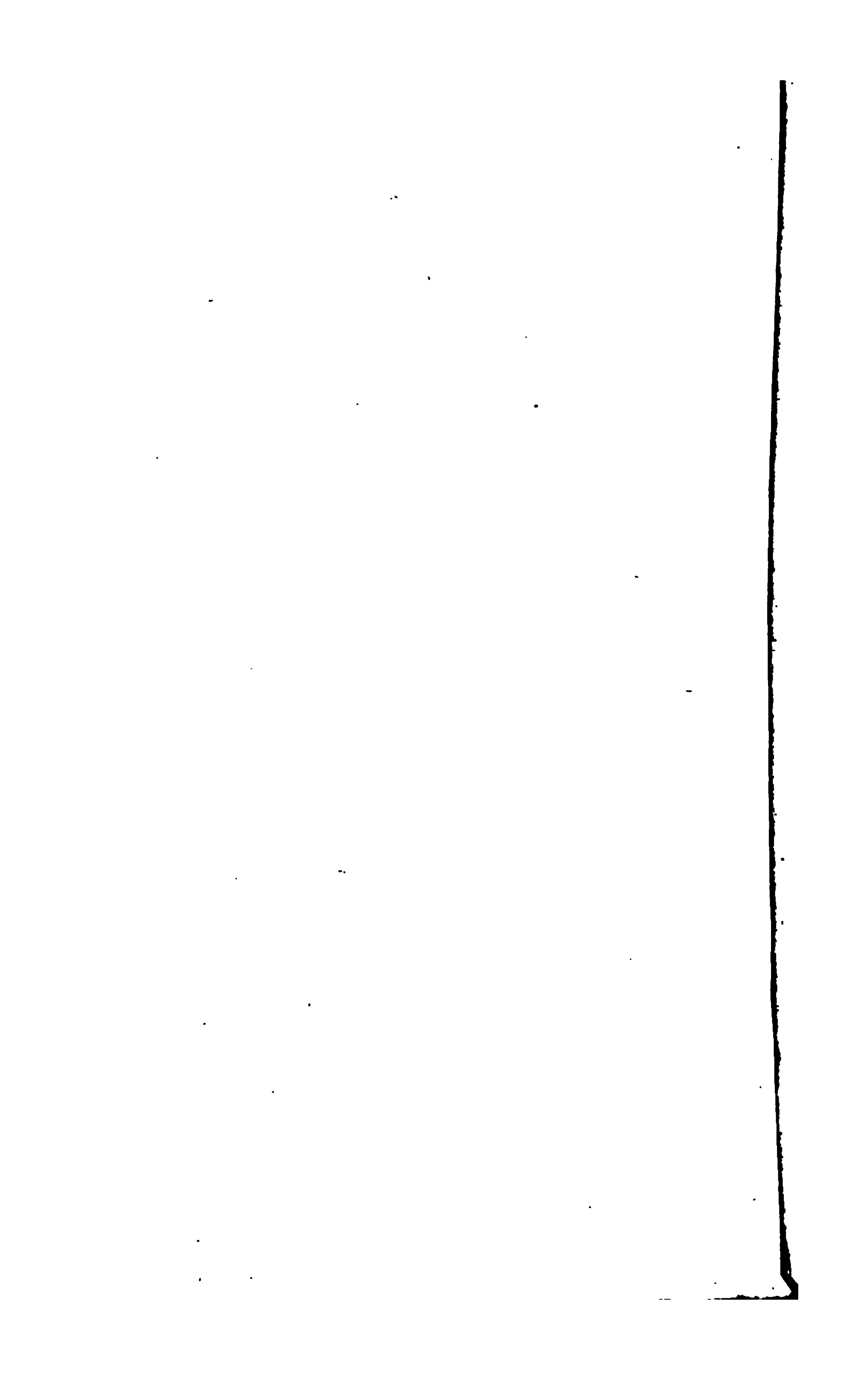
DATE DUE

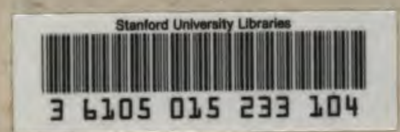
Diejenigen welche geneigt sind, den Zweck gegenwärtiger Zeitschrift, durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Uebermachung kleiner, nicht in den Buchhandel gelangender Schriften zu unterstützen, wollen ihre Sendungen dem Herausgeber, unter der Addresse des Verlegers, über Leipzig, zugehen lassen.

Toutes les personnes, qui voudraient bien prêter leur appui à ce Journal, sont invitées à faire parvenir leurs envois à l'Éditeur, en les déposant à Paris chez Messieurs Schubart et Heideloff, Libraires, Quai Malaquais No. 1.

Benevolent Persons professing the same principles under which this Journal is conducted, are invited to send their Contributions or Communications, both printed and written, to the Editor, Care of Messrs. Longman and Co., Booksellers, London 39 Paternoster Row.






Stanford University Libraries
3 6105 015 233 104

